

Schriften zum Umweltrecht

Band 197

Die Dogmatik geheimer Unternehmensinformationen im Umweltrecht

Eine rechtsebenenübergreifende Untersuchung

Von

Hagen Lohmann



Duncker & Humblot · Berlin

HAGEN LOHMANN

Die Dogmatik geheimer Unternehmensinformationen
im Umweltrecht

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 197

Die Dogmatik geheimer Unternehmensinformationen im Umweltrecht

Eine rechtsebenenübergreifende Untersuchung

Von

Hagen Lohmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 978-3-428-18646-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58646-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Heike und Donja

Incipit vita nova

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/22 von der Fakultät für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg als Dissertation angenommen. In Vorbereitung auf die Drucklegung wurde das Manuskript überarbeitet, wobei neuere Literatur und Rechtsprechung bis Ende Januar 2022 Berücksichtigung fanden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Lothar Knopp für die Möglichkeit zur Promotion sowie für die umfassende Betreuung und Förderung der Arbeit. Herzlich danke ich auch Herrn PD Dr. iur. habil. Jan Hoffmann, LL.M. Eur. für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die stete Gesprächsbereitschaft zu Diskussionen über mein Dissertationsthema.

Danken möchte ich auch meinen ehemaligen und derzeitigen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere Frau Dr. Louisa Linke, für ihre wertvolle Kritik und das Einbringen neuer Sichtweisen, vor allem aber für so manch ablenkendes Gespräch in den Pausen.

Mein Dank gilt auch dem Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, das die Veröffentlichung dieser Arbeit durch die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses unterstützt hat. Für die Aufnahme in die Reihe „Schriften zum Umweltrecht“ möchte ich mich bei Herrn Prof. em. Dr. Michael Kloepper bedanken.

Der größte Dank gebührt jedoch meiner Familie, allen voran meiner Mama und meiner Oma, die mich während meiner gesamten juristischen Ausbildung stets mit Zuversicht unterstützt und gefördert haben. Auch meinen Schwiegereltern möchte ich danken, die viele Belastungen abgefangen und mir so Freiräume für die ungestörte Arbeit am Manuskript ermöglicht haben. Meinem Onkel und seiner Partnerin danke ich für die akribische Durchsicht des Manuskripts. Meiner Frau und meiner Tochter schließlich bin ich unendlich dankbar dafür, dass sie mich während der letzten Jahre hingebungsvoll durch alle Höhen und Tiefen begleitet haben und mir dabei eine unerschöpfliche Quelle der Kraft und Zuversicht waren. Ohne euch wären die folgenden Seiten leer geblieben.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass alle im nachfolgenden Text getroffenen Aussagen, unabhängig vom jeweils gewählten grammatischen Genus, selbstverständlich für Angehörige aller Geschlechter gelten. Auf ein sog. Gendering wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Lübbenau, im Februar 2022

Hagen Lohmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
-------------------------	----

Kapitel 1

Einführung und Begriffsklärung	30
---------------------------------------	----

§ 1 Einführung	30
-----------------------------	----

I. Kein Umweltschutz ohne Unternehmensinformationen: Das Beispiel Glyphosat	30
1. Praktische Bedeutung von Glyphosat	31
2. Diskussion über mögliche Gesundheitsgefahren	32
3. Informationszugang als Voraussetzung für (Umwelt-)Schutzmaßnahmen	33
II. Regelungsbegriff und Ausgangsthesen	34
1. Der Begriff der Regelung als Bezugsgröße	34
2. Ausgangsthesen	36
a) Verbreitung und Geheimhaltung von Informationen als mögliche Regelungsziele	37
b) Informationserhebung und Informationsweitergabe als mögliche Regelungskategorien	38
III. Bestimmung des Rechtsrahmens	40

§ 2 Begriffsklärung	41
----------------------------------	----

I. Unternehmen	42
II. Information und Umweltinformation	42
1. Information	43
2. Umweltinformation	45
a) Definition	46
aa) Information	46
bb) Unabhängig von der Art der Speicherung	46
cc) Umweltbestandteile	47
dd) Umweltfaktoren	47
ee) Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug	48
ff) Berichte zur Umsetzung des Umweltrechts	48
gg) Wirtschaftliche Analysen	48
hh) Zustand der menschlichen Gesundheit u.a.	49
b) Weite Auslegung in Rechtsprechung und Literatur	49

III. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	50
1. Bisherige Definition in der Rechtsprechung	51
a) Tatsache mit Unternehmensbezug	52
b) Fehlende Offenkundigkeit	53
c) Geheimhaltungswille	55
d) Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse	56
aa) Voraussetzungen eines schutzwürdigen Interesses	56
bb) Informationen über illegales Unternehmensverhalten	57
(1) Meinungsstand im Rahmen von § 17 UWG a.F.	58
(2) Ansichten im Informationsfreiheitsrecht	59
(3) Problemlagen im Umweltrecht	60
2. Neuansatz durch das GeschGehG	63
a) Geheime Information	64
b) Kommerzieller Wert	65
c) Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen	67
d) Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse	69
e) Probleme der Definitionsanwendung im Umweltrecht	69
aa) Keine Anwendung im Rahmen der Informationsweitergabe	70
bb) Informationserhebung	71

Kapitel 2

Internationales und europäisches Umweltrecht	74
---	-----------

§ 3 Umweltvölkerrecht	74
I. Informationserhebung	76
1. Präventions- und Vorsorgeprinzip	76
2. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP	79
3. Informationsaustausch und Informationspflichten	82
a) Keine allgemeine Pflicht zur Informationserhebung	82
b) Ausgewählte Informationspflichten	84
aa) Convention on Long-range Transboundary Air Pollution (CLRTAP)	84
bb) Internationales Binnengewässerrecht	85
cc) Seerechtsübereinkommen (SRÜ)	87
4. Erhebung von Umweltinformationen unter der EMRK	89
5. Fazit zur Informationserhebung im Umweltvölkerrecht	90
II. Informationsweitergabe	91
1. Historische Umweltinformationspflichten	92
a) Stockholm-Konferenz (1972)	93
b) Weltcharta für die Natur (1982) und Brundtland-Report (1987)	95
c) Rio-Deklaration und Agenda 21 (1992)	96
d) Der „Environment for Europe“-Prozess	97

2. Zugang zu Umweltinformationen unter der Aarhus-Konvention . . .	99
a) Anspruchsberechtigter	100
b) Anspruchsgegner	101
c) Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt	104
d) Anspruchsausnahmen	105
3. Zugang zu Umweltinformationen unter Art. 8 EMRK	107
4. Fazit zur Informationsweitergabe im Umweltvölkerrecht	109
III. Fazit zum Umweltvölkerrecht	110
1. Zu den Ausgangsthesen	110
2. Einfluss auf die europäischen und nationalen Regelungen	110
a) Europäisches Umweltrecht	111
b) Nationales Umweltrecht	112
§ 4 Europäisches Umweltrecht	114
I. Informationserhebung	114
1. Vorsorge- und Vorbeugeprinzip	114
2. (Umwelt-)Verträglichkeitsprüfung	117
a) UVP- und SUP-Richtlinie	117
b) FFH-Richtlinie	119
3. Genehmigungsverfahren	119
4. Sonstige Instrumente	120
5. Grundrechte-Charta der EU	121
a) Zugriff auf umweltrelevante Unternehmensinformationen	121
b) Schutz von Unternehmensinformationen	125
6. Fazit zur Informationserhebung im europäischen Umweltrecht	126
II. Informationsweitergabe	126
1. Die „Umweltinformationsrichtlinie“	126
a) Anspruchsberechtigter	127
b) Anspruchsgegner	128
c) Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt	129
d) Anspruchsausnahmen	130
e) Ausnahme der Ausnahme: Emissionen in die Umwelt	131
aa) Die praktische Bedeutung des Emissionsbegriffs	131
bb) Ermittlung des Begriffsinhalts	132
cc) Auslegung anhand des Zwecks der Emissionsklausel	133
dd) Begrenzung auf tatsächliche und vorhersehbare Emissionen	134
2. Die „Aarhus-Verordnung“	135
3. Primärrechtliche Vorgaben	138
4. Fazit zur Informationsweitergabe im europäischen Umweltrecht	140
III. Fazit zum europäischen Umweltrecht	140
1. Zu den Ausgangsthesen	140
2. Einfluss auf das nationale Recht	141

Kapitel 3

Geheime Unternehmensinformationen im Grundgesetz	143
§ 5 Das mehrpolige Rechtsverhältnis in der deutschen Verfassung	143
I. Anknüpfungspunkte in der Verfassung	143
1. Keine ausdrückliche Regelung	143
2. Grundrechte	144
II. Regelung durch die Grundrechte	144
1. Anwendbarkeit der deutschen Grundrechte	145
a) Anwendungsvorrang der Grundrechte-Charta	145
b) Anwendbarkeit im mehrpoligen Rechtsverhältnis	147
aa) Informationserhebung	148
bb) Informationsweitergabe	148
2. Einschlägige Grundrechte	150
a) Funktional	150
b) Inhaltlich	151
§ 6 Informationserhebung, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	152
I. Schutzpflicht	152
II. Umweltrechtliche Wirkung der Schutzpflicht	154
III. Gefahrerforschung und Gefahrenabwehr	156
1. Notwendigkeit einer Unterteilung	156
2. Konsequenzen der Unterteilung	156
a) Pflicht zur Erhebung von Umweltinformationen	156
b) Pflicht zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen	157
§ 7 Informationsweitergabe, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG	158
I. Grundrechtsaktivierung	159
II. Vorrang der europäischen Grundrechte	160
III. Bestandsgarantie des Zugangs zu Umweltinformationen	160
§ 8 Schutz von Unternehmensgeheimnissen	161
I. Art. 12 GG und Art. 14 GG	161
1. Ansichten in Literatur und Rechtsprechung	162
2. Abgrenzungskriterien	163
3. Keine Abgrenzungsnotwendigkeit	163
4. Unternehmen als Grundrechtsträger	165
II. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	166
§ 9 Fazit zum Verfassungsrecht	168

Kapitel 4

Die Regelung im einfachgesetzlichen nationalen Umweltrecht	170
§ 10 Informationserhebung im deutschen Umweltrecht	170
I. Vorsorgegrundsatz und Schutzprinzip	170
1. Allgemeines	170
2. Bedeutung für die Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen	172
II. Umweltplanung	173
1. Gesamtplanung	174
2. Umweltspezifische Fachplanung	176
III. Behördliche Kontrollinstrumente	178
1. Fachspezifische Instrumente	178
a) Immissionsschutzrecht	179
aa) Genehmigungsverfahren	179
(1) Unternehmensinformationen als Genehmigungsvoraussetzung	179
(2) Öffentlichkeitsbeteiligung und Geheimnisschutz	180
(3) Zulässige Geheimnisoffenbarung durch die Behörde? ..	181
bb) Befolgungskontrolle	183
(1) Änderungsanzeige	183
(2) Emissionserklärung	184
(a) Geheimnisschutz trotz Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL? ..	184
(b) Stellungnahme	185
(3) Anlagenüberwachung	187
b) Gewässerschutzrecht	189
c) Abfallrecht	190
aa) Anlagenzulassung	190
bb) Erlaubnisvorbehalt	192
cc) Überwachung	192
d) Gentechnikrecht	193
aa) Zulassung gentechnischer Anlagen	193
bb) Sonstige Informationserhebung	194
cc) Geheimnisschutz	195
e) Zusammenfassung und Bewertung	197
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	198
a) UVP-Bericht	198
aa) Unternehmensinformationen als Teil des UVP-Berichts	198
bb) Fachgesetzliche Vorgaben für den Inhalt des UVP-Berichts	200
b) Umweltbericht	201
c) Geheimnisschutz	201
IV. Fazit zur Informationserhebung im deutschen Umweltrecht	203

§ 11 Informationsweitergabe im deutschen Umweltrecht	204
I. Umweltinformationsgesetz des Bundes	204
1. Anspruchsberechtigter	205
2. Anspruchsverpflichtete	205
3. Anspruchsinhalt und -voraussetzungen	206
4. Anspruchsausnahmen	207
II. Umweltinformationsgesetze der Länder	209
1. Unterschiedliche Regelungsansätze	210
a) Verweis auf die Bundesregelung	210
b) Eigenständige „Vollregelung“	211
c) Integrierte Regelung	213
aa) Schleswig-Holstein	214
bb) Rheinland-Pfalz	214
cc) Baden-Württemberg	217
2. Gründe und Konsequenzen der unterschiedlichen Regelungsansätze	218
a) Gründe für die unterschiedlichen Regelungsansätze	218
b) Auswirkung auf die Revisibilität?	220
c) Zu den Ausgangsthesen	222
III. Fazit zur Informationsweitergabe	222

Kapitel 5

Schlussbetrachtungen	224
-----------------------------	-----

Anhang: Empfehlungen für die Praxis	226
--	-----

Literaturverzeichnis	228
-----------------------------	-----

Linkverzeichnis	246
------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	249
-----------------------------	-----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das mehrpolige Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen, Staat und Privatem	39
Abbildung 2: Die Grundrechtsfunktionen im mehrpoligen Rechtsverhältnis ..	151

Abkürzungsverzeichnis*

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts (Zeitschrift)
Az.	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBC	British Broadcasting Corporation
BbgGVBl.	Brandenburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Bd.	Band, Bände
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Sammlung)
BHH	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BlnGVBl.	Berliner Gesetz- und Verordnungsblatt

* Gesetze (im materiellen Sinn), einschließlich der offiziellen Abkürzungen, werden in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt. Sie sind im Fließtext bzw. in den Fußnoten in der jeweils geltenden Fassung angegeben.

BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BreB	Bremische Bürgerschaft
BremGBL	Bremisches Gesetzblatt
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Sammlung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWGBL	Baden-Württembergisches Gesetzblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Doc.	Document
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Drs.	Drucksache
DVB	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWDS	Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache
ebd.	ebenda
ECE	Economic Commission for Europe
ECHA	European Chemicals Agency
ECHR	European Court of Human Rights (Entscheidungssammlung)
ECOSOC	Economic and Social Council
ed(s).	edition, editor(s)
EFSA	European Food Safety Authority
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
endg.	endgültig
Environ Sci Eur	Environmental Sciences Europe (Zeitschrift)
EPL	Environmental Policy and Law (Zeitschrift)

et al.	et alii, et aliae („und andere“)
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f.	folgend
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
ff.	folgende
Fn.	Fußnote(n)
Fordham Int. Law J.	Fordham International Law Journal (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International Journal of European and International IP Law (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Im- materialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GVBl. LSA.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-West- falen
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
GV-Res.	Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen
HGVBl.	Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
hrsg./Hrsg.	herausgegeben (von)/Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IARC	International Agency for Research on Cancer
I.C.J.	International Court of Justice
i. d. F.	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials (Archiv)
ILSA	International Law Students Association
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
Jg.	Jahrgang

JMPR	Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues
JöR n. F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts neue Folge
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
jurisPR-BVerwG	juris PraxisReport Bundesverwaltungsgericht
JZ	JuristenZeitung
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
lit.	littera
LT	Landtag
LTO	Legal Tribune Online
m. a. W.	mit anderen Worten
MünchKomm-StGB	Münchener Kommentar zum StGB
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NASA	National Aeronautics and Space Administration
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGO	Non-governmental organization(s)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
No.	Number(s)
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungs-Report
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ProfE	Professorenentwurf
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RECIEL	Review of European, Comparative & International Environmental Law (Zeitschrift)
RefE	Referentenentwurf
Rn.	Randnummer(n)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RT	Rechtstheorie (Zeitschrift)
S.	Satz, Seite(n)
SABl.	Amtsblatt des Saarlandes

SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des EuG und des EuGH
sog.	sogenannte/r/s
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
st.	ständige
StoffR	Zeitschrift für Stoffrecht
ThürGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	und andere, unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UBA	Umweltbundesamt
UGB	Umweltgesetzbuch (Entwürfe)
UNCHE	United Nations Conference on the Human Environment
UN-Doc.	United Nations Document
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNEP	United Nations Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UPR	Umwelt und Planungsrecht (Zeitschrift)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika („United States of America“)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UTR	Umwelt- und Technikrecht (Schriftenreihe des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier)
u. v. m.	und viele mehr
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	vom, von, versus
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Zeitschrift)
VerfBlog	Verfassungsblog
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkungen
VVdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Tagungsbände)
WCED	World Commission on Environment and Development
WHO	World Health Organization

WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAU	Zeitschrift für angewandte Umweltforschung
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung

Diskussionen um den Umweltschutz und das Umweltrecht haben derzeit wieder Konjunktur. Kaum ein anderer Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens hat in den vergangenen Jahren national wie auch international so viel Beachtung gefunden wie der Schutz unserer natürlichen Umwelt.¹ Selbst im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Folgen der durch das Coronavirus verursachten weltweiten Pandemie werden Umweltschutzfragen diskutiert.² National wie auch international kann eine generelle Zunahme des all-

¹ Hervorzuheben ist hier vor allem der „Klima-Beschluss“ des BVerfG vom Beginn des vergangenen Jahres (Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. = NJW 2021, 1723 ff.) sowie die weltweiten Protestaktionen der globalen Klimabewegung Fridays for Future, die in 144 Ländern der Welt aktiv ist und zahlreiche Unterstützerorganisationen hat, wie etwa „Scientists for Future“ [<https://www.scientists4future.org>], „Entrepreneurs for Future“ [<https://www.entrepreneurs4future.de>], „Students for Future“ [<https://www.studentsforfuture.info>] u. v. m. Daneben wurden in den vergangenen Jahren zunehmend auch sog. „Klimaklagen“ bei den nationalen und auch internationalen Gerichten anhängig gemacht. Besondere Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang die Klage des peruanischen Landwirts Saúl Luciano Lliuya erhalten, der den deutschen Energiekonzern RWE auf finanzielle Beteiligung an Schutzmaßnahmen vor erwarteten Klimafolgeschäden in seinem Heimatland verklagte (vgl. das beim OLG Hamm anhängige Verfahren, Az. 5 U 15/17). Er sieht den Konzern in der (Mit-)Verantwortung an der durch den Klimawandel verursachten Gletscherschmelze, die ihn und sein Dorf unmittelbar bedroht. Das OLG Hamm hat das Beweisverfahren eröffnet und erwägte zuletzt sogar einen Ortstermin, vgl. LTO v. 29.01.2020, OLG Hamm prüft Ortstermin in Peru [<https://www.lto.de>]. Aufgrund der Coronapandemie ruht das Verfahren derzeit jedoch bis auf weiteres, vgl. Energiezukunft v. 30.11.2020, Für die Zerstörung globaler Nachbarschaft angeklagt [<https://www.energiezukunft.eu>]. Ein großes Medienecho fanden auch die Klagen der Deutschen Umwelthilfe e.V. zur Aufnahme von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge in die Luftreinhaltepläne vieler deutscher Großstädte, vgl. z.B. Süddeutsche Zeitung v. 01.03.2017, München muss sich auf Diesel-Fahrverbote vorbereiten [<https://www.sueddeutsche.de>], tagesschau v. 12.09.2019, Fahrverbote in Köln wohl unumgänglich [<https://www.tagesschau.de>], Zeit Online v. 12.11.2018, Stuttgart muss schon jetzt Fahrverbote für Euro-5-Diesel planen [<https://www.zeit.de>].

² Vgl. z.B. Umweltbundesamt v. 03.04.2020, Der Einfluss der Corona-Krise auf die Umwelt [<https://www.umweltbundesamt.de>], NDR v. 12.07.2020, Corona-Krise: Luft in Städten viel sauberer [<https://www.ndr.de>], BBC v. 18.03.2020, Coronavirus: Venice canals clearer after lockdown [<https://www.bbc.com>], NASA v. 02.03.2020, Airborne Nitrogen Dioxide Plummets Over China [<https://www.earthobservatory.nasa.gov>]. Vgl. aber auch den Beitrag von *Schwerdtfeger*, ZUR 2021, 451 ff. mit dem Titel: „Umweltrechtsschutz in Zeiten der Pandemie zwischen Entschleunigung und Beschleunigung“.

gemeinen Umweltbewusstseins beobachtet werden. Gefährdungen für die Umwelt werden zunehmend erkannt und alte, umweltschädliche Verhaltensweisen überdacht.³

Dass für einen wirksamen Umweltschutz präzise Informationen über den Zustand der Umwelt und die ihr drohenden Gefahren erforderlich sind,⁴ ist mittlerweile allgemein bekannt. Umweltinformationen bilden die Grundlage für die Ermittlung von Umweltgefahren und die Bestimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Dabei spielen umweltrelevante Unternehmensinformationen eine immer wichtiger werdende Rolle, wie etwa das Beispiel der Auswirkungen des von der BAYER AG vertriebenen Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat auf den Menschen und die Natur zeigt.

Die Bedeutung von Unternehmensinformationen für den Umweltschutz ist auch dem Umweltrecht nicht unbekannt geblieben. So sehen verschiedene Vorschriften des internationalen, des europäischen und vor allem des nationalen Umweltrechts den Zugriff auf diese Informationen vor, um die Gefahrenträchtigkeit bestimmter Unternehmenstätigkeiten für die Umwelt einschätzen und regulieren zu können.⁵ Da es sich bei den betroffenen Informationen nicht selten auch um sensible Unternehmensdaten handeln kann, werden den Zugriffsvorschriften Geheimhaltungsrechte gegenübergestellt.⁶

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll der Frage nachgegangen werden, ob diese internationalen, europäischen und nationalen umweltrechtlichen Vorschriften über den „Umgang“⁷ mit geheimen Unternehmensinformationen gemeinsamen Regelungsstrukturen folgen. Das Ziel dabei ist, grundlegende und insoweit übergreifende Charakteristika für die Anwendung dieser Normen zu entwickeln, die unabhängig vom jeweiligen Normhintergrund Geltung beanspruchen können. Geheime Unternehmensinformationen sollen mit anderen Worten als allgemeiner Regelungsgegenstand umweltrechtlicher Vorschriften betrachtet werden.

³ Vgl. z. B. zuletzt das zunehmende Verbot von Einweggeschirr und Wegwerfplastik: Zeit Online v. 27.03.2019, EU verbietet ab 2021 Einweggeschirr und Strohhalme aus Plastik [<https://www.zeit.de>], Zeit Online v. 17.09.2020, Bundestag beschließt Verbot von Wegwerfartikeln aus Plastik [<https://www.zeit.de>].

⁴ So bereits schon *Kloepfer*, UPR 2005, 41 (41).

⁵ Zu der insoweit bestehenden Notwendigkeit behördlicher Wissensgenerierung vgl. *Wollenschläger*, Wissensgenerierung im Verfahren, 2009, S. 55 f.: „Risikoverfahren bilden (...) den äußeren Rahmen, in dem die besonders prekäre informationelle Ausgangssituation von Risikoentscheidungen rechtlich verarbeitet wird.“

⁶ Kritisch zur geringeren Vorstrukturierung dieser Vorschriften im Bereich der Drittschutzkonstellationen *Wischmeyer*, Die Verwaltung 51 (2018), 393 (403).

⁷ Gemeint sind hiermit die Zugriffsvorschriften und Geheimhaltungsrechte im vorangegangenen Sinne. Eine genauere Klassifizierung der Vorschriften erfolgt unter Kapitel 1 § 1 II. 2.

Die Untersuchung verfolgt damit ein rechtsdogmatisches Ziel, wobei vor allem analytische und normative Erwägungen im Vordergrund stehen.⁸ Analytische Rechtsdogmatik meint in diesem Zusammenhang die begrifflich-systematische Durchdringung des geltenden Rechts, d.h. die Analyse der Grundbegriffe, der juristischen Konstruktionen und der Struktur des Rechtssystems.⁹ Bezogen auf das Untersuchungsthema ist damit zunächst die begriffliche Analyse der titelgebenden Begriffe gemeint. Gefragt werden soll also, was die Begriffe „Unternehmen“, „Information“ sowie die Unterbegriffe „Umweltinformation“ und „geheime Unternehmensinformation“ im Kontext umweltrechtlicher Regelungen bedeuten (können). Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt sodann in der strukturellen Analyse des Umweltrechts. Dort sind die umweltrechtlichen Vorschriften, die die Regelung geheimer Unternehmensinformationen betreffen, hinsichtlich ihrer Regelungsstruktur und ihrer Bedeutung im Kontext der Rechtsordnung zu analysieren. Dies umfasst auch die Frage nach dem Regelungsgehalt und den logischen Verhältnissen der Normen und Prinzipien des Umweltrechts zueinander.

Die rechtsanalytische Untersuchung der umweltrechtlichen Vorschriften wirft darüber hinaus normative Fragestellungen auf, deren Beantwortung die

⁸ Zu diesem hier zugrunde gelegten Verständnis der Rechtsdogmatik mit der empirischen Rechtsdogmatik als drittem Bereich vgl. *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2. Aufl., 1991, S. 308 ff. sowie *ders.*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 23 ff. Ähnlich auch *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., 2020, § 9 Rn. 2 f. Der Inhalt des Begriffs der Rechtsdogmatik zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher „Definitionen“ aus. Eine ausführliche Analyse verschiedener Definitionsansätze findet sich bei *Lennartz*, Dogmatik als Methode, 2017, S. 149 ff. Als Beispiele anderer Ansätze vgl. etwa *Adomeit*, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1972 (Bd. 2), S. 503; *Ipsen*, Rechtsdogmatik und Rechtsmethodik, in: Borowski/Paulson/Sieckmann (Hrsg.), FS Alexy, 2017, S. 225 (226); *R. Dreier*, Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie?, 1975, S. 15. *Adomeit* versteht unter Rechtsdogmatik die Gesamtheit der inhaltlichen Aussagen über geltendes Recht, worunter er sowohl referierende wie auch proponierende Aussagen fasst, vgl. *ders.*, ebd. Ähnlich auch *Ipsen*, der Rechtsdogmatik als Inbegriff der Lehren vom geltenden Recht definiert, vgl. *ders.*, ebd. *R. Dreier* schlägt eine Zweiteilung in eine deskriptiv-theoretische und eine normativ-praktische Dimension vor, *ders.*, ebd. Zur Kritik an *Alexys* Verständnis der Rechtsdogmatik vgl. z.B. *Gröschner*, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, S. 61 (64). Nach *Gröschner* ist Aufgabe der Rechtsdogmatik vielmehr „die Herstellung eines lehrbaren Ordnungszusammenhangs im System der Begriffe, Sätze, Regeln, Prinzipien und Institute des positiven Rechts unter Berücksichtigung der historischen, philosophischen, soziologischen und methodologischen Grundlagen der betreffenden Systembildung“, vgl. *ders.*, ebd., S. 66.

⁹ *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 23; *ders.*, Theorie der juristischen Argumentation, 2. Aufl., 1991, S. 309. Dieser Bereich gehört nach *Adomeit* zur Rechtstheorie, vgl. *ders.*, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1972 (Bd. 2), S. 503. Gleichwohl erkennt *Adomeit* an, dass auch „systematisierende Ansätze“ zum Arbeitsbereich der Rechtsdogmatik gehören, vgl. *ders.*, ebd., S. 504. Kritisch *Gröschner*, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, S. 61 (64).

vorliegende Untersuchung ebenfalls dienen soll. Unter normativer Rechtsdogmatik wird hier die Anleitung und Kritik der Rechtspraxis, vor allem der spruchrichterlichen Rechtspraxis, verstanden.¹⁰ Gegenstand der normativen Rechtsdogmatik ist vor allem der Versuch, auf Wertungsfragen, die von dem autoritativ vorgegebenen Material offengelassen werden, rational begründete Antworten zu geben.¹¹ Sie dient damit in erster Linie der Lückenschließung.¹² Ziel der Arbeit ist damit auch, die im Rahmen der analytischen Untersuchung der umweltrechtlichen Vorschriften zu geheimen Unternehmensinformationen aufgeworfenen Wertungsfragen zu beantworten und festgestellte Regelungslücken zu schließen.

Damit grenzt sich die vorliegende Arbeit ihrem Gegenstand nach zugleich von den bisherigen Abhandlungen aus diesem Themenbereich ab. Zu nennen sind hier zunächst jene Untersuchungen, die sich nach ihrem Titel oder jedenfalls nach dem maßgeblichen Inhalt der Arbeit ebenfalls ausdrücklich dem Regelungsobjekt der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse widmen.¹³ Mit der nachfolgenden Untersuchung haben sie den Bezugspunkt der Betrachtungen gemeinsam. Jene Abhandlungen untersuchen ebenso wie die vorliegende „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“. Sie unterscheiden sich aber in ihrem dogmatischen Anknüpfungspunkt, da sie die Unternehmensgeheimnisse nur in Relation zu einem subjektiv-öffentlichen Zugangsrecht – und insoweit auch nur als eine Ausnahme zu ebendiesem – betrachten. Diese Arbeit will dagegen nicht nur diese und andere Ausnahmenvorschriften untersuchen, sondern unternimmt darüber hinaus den Versuch, Grundlagen für eine übergreifende Systematik von geheimen Unternehmensinformationen als Gegenstand

¹⁰ Alexy, *Theorie der Grundrechte*, 1986, S. 25; *ders.*, *Theorie der juristischen Argumentation*, 2. Aufl., 1991, S. 309. In diesem Sinne auch (freilich ohne Bezeichnung als normative Rechtsdogmatik) Adomeit, ebd., S. 504. Vgl. auch R. Dreier, *Was ist und wozu Allgemeine Rechtslehre?*, 1975, S. 15; Ipsen, *Rechtsdogmatik und Rechtsmethodik*, in: Borowski/Paulson/Sieckmann (Hrsg.), *FS Alexy*, 2017, S. 225 (228).

¹¹ Alexy, *Theorie der Grundrechte*, 1986, S. 25. So im Ergebnis auch Adomeit, *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 1972 (Bd. 2), S. 503 (504f.).

¹² Adomeit, ebd., S. 504f.; Alexy, ebd., S. 25.

¹³ Vgl. etwa folgende Abhandlungen: Frank, *Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Öffentlichen Recht*, 2009; Helbach, *Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Parlament, Presse und jedermann*, 2012; Jansen, *Der Schutz von Unternehmensdaten im Verwaltungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 2002; H.-C. Kim, *Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Umweltinformationsgesetz*, 1999; Prinz, *Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsfreiheitsrecht*, 2015; Tolkmitt, *Das neue Umweltinformationsrecht*, 2008; Willbrand, *Gesetzlicher Regelungsbedarf von umweltrechtlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen*, 2006. Eine Ausnahme bildet hier die auf das Strafrecht beschränkte Untersuchung von Ramírez, *Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen*, 2009.

umweltrechtlicher Regelungen zu entwickeln. Insoweit unterscheidet sie sich gleichermaßen auch von jenen Untersuchungen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur partiell betrachten und stattdessen den Fokus auf die verschiedenen subjektiv-öffentlichen Informationszugangsrechte legen.¹⁴ Dies ist ebenfalls nur ein Teilbereich der vorliegenden Untersuchung. Auf der anderen Seite hat die Arbeit auch nicht das Ziel, ein (*de lege lata* oder *de lege ferenda* zu begründendes) Schutzkonzept von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu proponieren¹⁵ oder Umsetzungs-¹⁶ bzw. spezifische Anwendungsprobleme¹⁷ zu untersuchen.

In ihrer Zielsetzung am ehesten vergleichbar ist die Arbeit mit den Untersuchungen von *Beyerbach*¹⁸ und *Druey*¹⁹. Beide verfolgen ein der vorliegenden Untersuchung ähnliches methodisches Ziel. *Druey* erweitert dieses dabei jedoch sowohl inhaltlich als auch in dem betrachteten Rechtsrahmen, indem er nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des Umweltrechts untersucht, sondern Information generell als Gegenstand des Rechts analysiert. Dieser größere Rahmen der Untersuchung bedingt auch die Unterschiede zur vorliegenden Arbeit. Die sich gerade bei Betriebs- und Ge-

¹⁴ Siehe etwa folgende Arbeiten: *Angelov*, Grundlagen und Grenzen eines staatsbürgerlichen Informationszugangsanspruchs, 2000; *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation durch die Aarhus-Konvention, 2001; *Mayen*, Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat, 1992; *Schmillen*, Das Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 2003; *Strohmeyer*, Das europäische Umweltinformationszugangsrecht als Vorbild eines nationalen Rechts der Aktenöffentlichkeit, 2003. *Hahn* untersuchte, 10 Jahre vor Inkrafttreten des UIG, noch umweltrechtliche „Offenbarungspflichten“, vgl. *ders.*, Offenbarungspflichten im Umweltschutzrecht, 1984; *Rossi* geht in seiner Untersuchung über das einfachgesetzliche subjektiv-öffentliche Recht hinaus und betrachtet vor allem die Relation zum Verfassungsrecht als Informationszugangsfreiheit, vgl. *ders.*, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004.

¹⁵ Hierzu etwa: *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Öffentlichen Recht, 2009; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Parlament, Presse und jedermann, 2012.

¹⁶ Fragen der (richtigen) Implementierung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben werden behandelt von *Almeling*, Die Aarhus-Konvention, Auswirkungen auf das deutsche Recht, 2008; *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation durch die Aarhus-Konvention, 2001; *Rinke*, Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen – die Richtlinie 2003/4/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht, 2009; *Schwerdtfeger*, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, 2010; *Thurnherr*, Öffentlichkeit und Geheimhaltung von Umweltinformationen, 2003.

¹⁷ So etwa *H. Schmidt*, Die Zugangsverweigerungsgründe und ihre Überprüfbarkeit durch die Gerichte bei Entscheidungen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG), 2016.

¹⁸ *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012.

¹⁹ *Druey*, Information als Gegenstand des Rechts, 1995.

schäftsgeheimnissen als „besonderen“ Informationen im Rahmen umweltrechtlicher Regelungen ergebenden Spezifika können in einer so breit angelegten Abhandlung allenfalls angedeutet, jedenfalls nicht in der vorliegenden Detailtiefe analysiert werden. *Beyerbach* auf der anderen Seite behält den inhaltlichen Fokus auf den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei, erweitert aber ebenfalls den Rechtsrahmen. Seiner Untersuchung liegen die Regelungen der gesamten deutschen Rechtsordnung zugrunde. Anders als die vorliegende Arbeit zielen seine Betrachtungen allerdings letztlich auf eine grundrechtliche Analyse ab, um dort eine neue Ansicht für die Einordnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als Teil des unternehmerischen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu begründen. Die grundrechtliche Einordnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bildet in der hier angestrebten Untersuchung nur einen Nebenaspekt.

Die vorliegende Arbeit beginnt im ersten Kapitel mit einer Einführung und einer Begriffsklärung. Letztere soll die für die Untersuchung grundlegenden Begriffe in ihrem hier verwendeten Verständnis definieren. Zu klären sind die Inhalte der Begriffe Unternehmen, Information, Umweltinformation und geheime Unternehmensinformation bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Dabei hat die Definition der einzelnen Begriffe eine über die Klärung der konkreten Begriffsinhalte hinausgehende Bedeutung für den Umfang der gesamten Untersuchung. Denn die zu definierenden Begriffe umschreiben gerade den Untersuchungsgegenstand, sodass sich ihre Inhaltsklärung zugleich auch unmittelbar auf die Reichweite der anschließenden Rechtsanalyse auswirkt.

Daneben sollen im ersten Kapitel Ausgangsthesen aufgestellt werden, deren Überprüfung die anschließenden Kapitel der Untersuchung dienen. Mithilfe der Thesen wird das Untersuchungsthema in seine für die angestrebte Analyse notwendigen Einzelaspekte untergliedert. Konkret sind hierfür die Erwartungen an die Strukturmerkmale einer umweltrechtlichen Regelung zu formulieren, die geheime Unternehmensinformationen zum Gegenstand hat. Dabei lassen sich Unterschiede hinsichtlich der Regelungsziele und der Regelungskategorien ausmachen.

In den Folgekapiteln werden diese Ausgangsthesen anhand der unterschiedlichen Rechtsebenen überprüft. Den Beginn machen dabei das internationale und das europäische Umweltrecht im zweiten Kapitel. Die daran anschließenden Kapitel drei und vier widmen sich dem nationalen Recht, wobei das Verfassungsrecht den Ausführungen zum einfachgesetzlichen nationalen Recht vorangestellt wird. Dieser Untersuchungsumfang über die verschiedenen Rechtsebenen und die gewählte Reihenfolge der Darstellung bieten sich aufgrund der vielfachen Vernetzungen der Ebenen an. So existieren auf allen Rechtsebenen ähnliche Bezugspunkte, die als Anknüpfung für die Regelung

von geheimen Unternehmensinformationen genommen werden können. Dies betrifft z.B. den Vorsorge- und den Vorbeugegrundsatz bzw. das Präventionsprinzip. Ebenso kommt das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Betracht, das sich – in differenter Ausgestaltung – im Umweltvölkerrecht, im europäischen und auch im nationalen Umweltrecht finden lässt. Besonders deutlich werden die rechtsebenenübergreifenden Verbindungslinien im Bereich der Informationsweitergabe. Dort existiert mit dem Recht auf einen ungehinderten Zugang zu Umweltinformationen ein Instrument, das vom Umweltvölkerrecht aus seinen Weg in das europäische und anschließend auch in das deutsche Recht gefunden hat. Die Arbeit schließt mit einer übergreifenden Bewertung im fünften Kapitel sowie einer Zusammenfassung der wichtigsten Praxisempfehlungen im Anhang.

Kapitel 1

Einführung und Begriffsklärung

§ 1 Einführung

I. Kein Umweltschutz ohne Unternehmensinformationen: Das Beispiel Glyphosat

Ein Schutz der Umwelt ohne Informationen über ihren Zustand und die ihr drohenden Gefahren ist kaum denkbar. Effektiver Umweltschutz setzt mit anderen Worten eine möglichst umfassende Kenntnis des Umweltzustandes und der Umweltgefährdungen voraus. Je umfassender der Kenntnisstand ist, desto besser können die Umweltschutzmaßnahmen sein.¹ Umgekehrt können effektive Umweltschutzmaßnahmen bereits dann scheitern, wenn kein Zugang zu den notwendigen „Umweltinformationen“ vorhanden ist oder ein solcher nur eingeschränkt gewährt wird. Kurz gesagt: Kein Umweltschutz ohne Umweltinformationen.

Effektiver Umweltschutz erfordert jedoch mehr als nur die Kenntnis beliebiger Umweltinformationen. Bedeutsam sind in erster Linie „kritische“ Umweltinformationen, also solche, welche die Gefährdungslagen für die Umwelt beschreiben und verdeutlichen. Der Stellenwert von Unternehmensinformationen in diesem Zusammenhang generell und geheimen Unternehmensinformationen im Besonderen, soll am Beispiel von Glyphosat veranschaulicht werden.

Glyphosat ist der Hauptbestandteil zahlreicher Pflanzenschutzmittel. Die ursprünglich von Monsanto patentierte Verbindung kam erstmals 1974 als

¹ Vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 1272: „Informationelle Instrumente im Umweltrecht beruhen auf der Erkenntnis, dass eine effektive Umweltpolitik ohne hinreichende Umweltinformationen nicht zu leisten ist.“ An diese Erkenntnis knüpft auch die für den Umweltschutz bedeutsame „Umweltinformationsrichtlinie“ der EU an, vgl. den ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie, UIRL), ABl. 2003 Nr. L 041, S. 26 ff.: „Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, [...] den Umweltschutz zu verbessern.“

Wirkstoff des Herbizids Roundup auf den Markt. Zu dem großen Erfolg des Produkts trug vor allem die Zulassung genetisch veränderter und damit glyphosatresistenter Pflanzen in den 1990er Jahren in den USA bei.² Weltweit ist Glyphosat mittlerweile der wichtigste Herbizidwirkstoff³ und hat deshalb vor allem in der Landwirtschaft große Bedeutung. Aufgrund fortwährender Meldungen über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen rückte Glyphosat allerdings zunehmend auch in den allgemeinen gesellschaftlichen Fokus.

1. Praktische Bedeutung von Glyphosat

Obwohl in Deutschland keine genetisch veränderten Pflanzen angebaut werden,⁴ wird auch in der hiesigen Landwirtschaft Glyphosat in großen Mengen und weit verbreitet eingesetzt. Zwischen 2008 und 2016 wurden in Deutschland im Durchschnitt ca. 5.000 Tonnen Glyphosat eingesetzt,⁵ was rund 30 % der gesamten in Deutschland abgesetzten Herbizidwirkstoffmenge entspricht.⁶ Aufgebracht wurde das Mittel auf ca. 27,5 % der landwirtschaftlich bzw. 39,4 % der ackerbaulich genutzten Flächen.⁷ Hierin zeigt sich, wie stark auch die deutsche Landwirtschaft von dem sog. Unkrautvernichtungsmittel abhängig ist.

Diese starke Abhängigkeit birgt Risiken, etwa für den Fall, dass ein Zugriff auf Glyphosat kurzzeitig oder dauerhaft nicht mehr möglich ist, beispielsweise wegen Lieferengpässen, Produktionsausfällen oder wenn ein seit

² Benbrook, Environ Sci Eur 28 (2016), 1 f.

³ Vgl. BfN, Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität, Positionspapier 2018, S. 3 [<https://www.bfn.de>].

⁴ Die (derzeit) einzige in der EU zugelassene genetisch veränderte Pflanze ist die Bt-Maislinie MON810, deren Anbau und Verkauf in Deutschland verboten ist, vgl. näher hierzu die Themenseite des BfN, Anbau genetisch veränderter Pflanzen in Europa [<https://www.bfn.de>]. Zu der sog. „Schutzklausel“, auf der das nationale Verbot beruht, und zur sog. „Opt out-Richtlinie“ der EU vgl. BMEL v. 06.08.2019, Fragen und Antworten: Gentechnik in Lebensmitteln [<https://www.bmel.de>].

⁵ Vgl. BfN, Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität, Positionspapier 2018, S. 3 [<https://www.bfn.de>] unter Verweis auf die Statistiken des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verschiedener Jahrgänge zum Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland [<https://www.bvl.bund.de>].

⁶ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Einzelaspekte der Verwendung von Glyphosat, Dokumentation WD 8 – 3000 – 024/17, S. 14 [<https://www.bundestag.de>].

⁷ Dickeduisberg/Steinmann/Theuvsen, Julius-Kühn-Archiv 434 (2012), 459 (460). Dabei bezeichnen die Ackerflächen diejenigen Landwirtschaftsflächen, aus denen das Grünland herausgerechnet wurde (vgl. ebd.).

längerem diskutiertes Verbot des Herbizidwirkstoffs in Kraft treten sollte.⁸ Nach der ursprünglich von *M. Schmitz/Garvert* vertretenen Ansicht würde ein solches Verbot zu erheblichen Ertragsrückgängen von bis zu 10% in einzelnen Regionen führen, selbst wenn zusätzliche Bodenbearbeitungsgänge und Pflanzenschutzmaßnahmen ergriffen würden.⁹ Dadurch drohe in der EU jährlich ein Wohlfahrtsverlust in Höhe von 1,4 Milliarden US-Dollar.¹⁰ Die Aussagekraft dieser Schlussfolgerungen von *M. Schmitz/Garvert* war allerdings nicht unumstritten, da sie ihre Berechnungen allein auf die Stellungnahmen eines sehr wenige Personen umfassenden Expertenkreises stützten.¹¹

2. Diskussion über mögliche Gesundheitsgefahren

Unterstützt von einem zunehmenden allgemeinen Umwelt- und einem individuellen Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung, rückte die Diskussion um Glyphosat aus dem Bereich der Landwirtschaft in die gesellschaftliche Mitte. Auslöser war dabei eine Studie der IARC¹², in der die Forscher bei der Untersuchung der Kanzerogenität bestimmter Insektizide und Herbizide zu dem Ergebnis kamen, dass Glyphosat wahrscheinlich krebserregend für den Menschen ist.¹³ Diese Bewertung führte vor allem innerhalb der EU zu Diskussionen, wo zu diesem Zeitpunkt über die Erneuerung der europäischen Zulassung für den Herbizidwirkstoff beraten wurde.¹⁴ Der Bewertungsbericht des damals berichterstattenden Mitgliedstaats Deutschland, erstellt vom BfR, kam auf „der Basis von fünf Kanzerogenitätsstudien an Mäusen und sieben Studien zur chronischen Toxizität sowie von Kanzerogenitätsstudien an Ratten [...] zu dem Schluss, dass kein Krebsrisiko [...] besteht.“¹⁵ Zu dem gleichen Ergebnis kam die EFSA.¹⁶ Auch Expertengruppen der JMPR sowie

⁸ Die Meinungen in der Wissenschaft hierzu gehen auseinander, vgl. hierzu m. w. N. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Einzelaspekte der Verwendung von Glyphosat, Dokumentation WD 8 – 3000 – 024/17, S. 14 [https://www.bundestag.de].

⁹ Vgl. *M. Schmitz/Garvert*, Journal für Kulturpflanzen 64 (2012), 150 (mittlerweile zurückgenommen).

¹⁰ *Dies.*, ebd., 162.

¹¹ *Schulte/Theuvsen*, Journal für Kulturpflanzen 67 (2015), 269 (275).

¹² Die IARC ist eine Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), deren Aufgabe die Erforschung der Ursachen für Krebserkrankungen ist.

¹³ IARC, Some Organophosphate Insecticides and Herbicides, IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans, Volume 112, 2017, S. 398.

¹⁴ Zum Ablauf des Zulassungsverfahrens im Fall von Glyphosat vgl. Europäische Kommission, Fragen und Antworten zur Erneuerung der Zulassung des Herbizids Glyphosat [https://ec.europa.eu].

¹⁵ BfR, Mitteilung Nr. 040/2015 v. 23.10.2015 [https://www.bfr.bund.de].

¹⁶ EFSA, conclusion on pesticide peer review, EFSA Journal 2015;13(11):4302.

der ECHA bezweifeln die kanzerogene Wirkung von Glyphosat.¹⁷ Der Eindruck der potentiell gesundheitsschädlichen Wirkung von Glyphosat blieb indes in der Bevölkerung bestehen.

3. Informationszugang als Voraussetzung für (Umwelt-)Schutzmaßnahmen

So bildeten die möglichen Krebsgefahren den Ausgangspunkt für zahlreiche Gerichtsverfahren. In den USA waren zeitweise mehr als 100.000 Individualklagen anhängig, von denen allerdings drei Viertel durch den Abschluss eines Vergleichs zur Verfahrensbeendigung gebracht worden sind.¹⁸ In den europäischen Gerichtsverfahren gingen die Kläger sogar noch einen Schritt weiter und versuchten, ein unionsweites Verbot des Unkrautvernichtungsmittels zu erreichen.¹⁹

In beiden Konstellationen geht es inhaltlich um die Bestimmung der Gefährlichkeit von Glyphosat für den Menschen und die Natur. Ohne die Durchführung eigener Studien setzt dies allerdings die Kenntnis der entsprechenden unternehmensinternen Informationen der BAYER AG voraus. Weil ihre Kenntnis Voraussetzung für das Ergreifen möglicher Schutzmaßnahmen gegen die potentiellen Gesundheits- und Umweltgefahren ist, handelt es sich bei diesen geheimen Unternehmensinformationen um „kritische Umweltinformationen“ im o. g. Sinne. Dabei sind BAYER und Glyphosat jedoch nur ein Beispiel für eine zunehmende generelle Abhängigkeit des Umweltschutzes von der Kenntnis entsprechender Unternehmensinformationen. Deshalb gilt, dass effektiver Umweltschutz zunehmend auch die Kenntnis umweltrelevanter Unternehmensinformationen erfordert oder, kurz gesagt: Kein Umweltschutz ohne Unternehmensinformationen.²⁰

¹⁷ Vgl. WHO/FAO, Pesticide residues in food 2016, Report 2016, Paper No. 227.

¹⁸ Vgl. NZZ v. 24.06.2020, Glyphosat-Streit: Bayer einigt sich mit US-Klägern auf einen Milliardenvergleich [<https://www.nzz.ch>], tagesschau v. 24.06.2020, Bayer einigt sich mit Glyphosat-Klägern [<https://www.tagesschau.de>]. Zuvor war die Bayer AG in einzelnen Verfahren bereits zu Schadensersatz- bzw. Strafzahlungen in dreistelliger Millionenhöhe verurteilt worden.

¹⁹ Vgl. EuG, Beschl. v. 14.2.2019 – T-125/18, ECLI:EU:T:2019:92 – Associazione GranoSalus/Kommission. Dafür sollte die die Verwendung des Wirkstoffs genehmigende Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission v. 25.05.2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Liste der zugelassenen Wirkstoffe, ABl. 2011 Nr. L 153, S. 1) für nichtig erklärt werden. Das gegen die Entscheidung des EuG eingelegte Rechtsmittel der Associazione GranoSalus hat der EuGH verworfen, vgl. EuGH, Urt. v. 28.10.2020 – C-313/19 P, ECLI:EU:C:2020:869.

²⁰ Den umweltrelevanten Unternehmensinformationen kommt damit eine „Kontrollfunktion“ hinsichtlich der Verwirklichung des Ziels „Umweltschutz“ zu. Allge-

Diese Erkenntnis bildete auch den Ausgangspunkt vorhergehender Klageverfahren vor den europäischen Gerichten, die auf Zugang zu den Dokumenten über die Kanzerogenität von Glyphosat gerichtet waren.²¹ Da es sich bei diesen Informationen vielfach um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelte, traf das Interesse der Allgemeinheit an einem Informationszugang in diesen Situationen auf ein dem Grunde nach nicht verwerfliches Interesse der Unternehmen an Geheimhaltung.²² Diese Positionierung (geheimer) Unternehmensinformationen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem Umweltrecht und privatem Geheimnisschutz hat eine Reihe von Rechtsfragen zur Folge.

II. Regelungsbegriff und Ausgangsthesen

Mit dem rechtsdogmatischen Ziel der Untersuchung, geheime Unternehmensinformationen als Regelungsgegenstand zu begreifen, geht die Notwendigkeit einher, das im Rahmen dieser Untersuchung zugrunde gelegte Begriffsverständnis von „Regelung“ zu klären. Wie sich zeigen wird, lassen sich aus seiner inhaltlichen Bestimmung bereits erste dogmatische Schlussfolgerungen ziehen, die bestimmte Erwartungen an die Regelung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltrecht begründen. Diese sollen in Form von Ausgangsthesen zusammengefasst und der weiteren Untersuchung zugrunde gelegt werden.

1. Der Begriff der Regelung als Bezugsgröße

Die vorliegende Untersuchung will geheime Unternehmensinformationen als Gegenstand umweltrechtlicher *Regelungen* betrachten. Dem Regelungsbegriff kommt damit zentrale Bedeutung zu. Er ist Bezugsgröße für die angestrebte Kategorisierung und Systematisierung der Vorschriften des Umweltrechts, die geheime Unternehmensinformationen betreffen.

mein zur Kontrollfunktion von Unternehmensinformationen *Druey*, Geheimsphäre des Unternehmens, 1977, S. 158.

²¹ In dem Verfahren EuGH, Urt. v. 23.11.2016 – C-673/13 P, ECLI:EU:C:2016:889 – Kommission/Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe beehrte die Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe Zugang zu dem von der Bundesrepublik Deutschland erstellten Bewertungsbericht über den Wirkstoff Glyphosat; im Verfahren EuG, Urt. v. 07.03.2019 – T-716/14, ECLI:EU:T:2019:141 – Tweedale/EFSA wurde der Zugang zu Toxizitätsstudien begehrt, die im Rahmen der Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat durchgeführt wurden.

²² Die Stärkung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung durch die Gewährung von Informationsfreiheit hebt *Elfeld* hervor, vgl. *ders.*, Pflichten Privater zur Herausgabe von Umweltinformationen aus der Umsetzung der RL 2003/04 EG, 2014, S. 23 ff. Allgemein zum Gegensatz der Informationsfreiheit und der Geheimhaltung *Druey*, Geheimsphäre des Unternehmens, 1977, S. 24 f.

Sprachwissenschaftlich handelt es sich bei dem Begriff „Regelung“ um die Ableitung zum Stamm des Verbs „regeln“ mit dem Derivatem „-ung“. Im allgemeinen Sprachgebrauch existieren zwei²³ Wortbedeutungen. Zum einen bezeichnet der Begriff „das Ordnen, Regeln“ und zum anderen eine „in einer bestimmten Weise getroffene Festlegung, Vorschrift, durch die etwas geregelt wird“.²⁴ Das Verb „regeln“ bedeutet „etwas durch Vorschriften, Maßnahmen in eine bestimmte Ordnung bringen, ordnen, regulieren“.²⁵ Auch im Nachfolgenden soll an „Vorschriften, Maßnahmen“ (umweltrechtliche Rechtssätze) angeknüpft werden, durch die „etwas“ (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) in eine „bestimmte Ordnung“ gebracht, nämlich in „Regelungen“ zusammengefasst wird.

Konkret soll der Regelungsbegriff im Folgenden in einem rechtsdogmatischen Sinne verstanden werden, wonach eine Regelung das Ergebnis des Zusammenspiels und der wechselseitigen Verschränkung mehrerer, in verschiedener Weise aufeinander bezogener Rechtssätze darstellt.²⁶ Rechtssätze, oder auch Rechtsnormen²⁷, sind damit die elementaren Bestandteile einer Regelung.²⁸ Sie zeichnen sich durch die Verknüpfung eines tatsächlichen

²³ Eine dritte Bedeutung des Begriffs wird in der Kybernetik gebraucht und beschreibt dort einen bestimmten Vorgang in einem Regelkreis, vgl. DWDS, Regelung, die [https://www.dwds.de].

²⁴ DWDS, Regelung, die [https://www.dwds.de].

²⁵ DWDS, regeln [https://www.dwds.de].

²⁶ So nach *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., 1995, S. 85. Insgesamt wird der Regelungsbegriff in der Rechtsdogmatik und der Rechtstheorie jedoch vergleichsweise selten einer selbstständigen Definition zugeführt. Im Vordergrund stehen vielmehr die Begriffe der Rechtsnorm und des Rechtssatzes, vgl. insoweit die Nachweise in der folgenden Fußnote 27. *Rüthers/Fischer/Birk* verwenden den Regelungsbegriff in scheinbar ähnlichem Sinne, ohne ihn aber explizit zu definieren, vgl. *dies.*, Rechtstheorie, 11. Aufl., 2020, S. 92 ff. *Lennartz* wendet sich dagegen generell gegen die Notwendigkeit eines „Normbegriffs“ in der Rechtsdogmatik, vgl. *ders.*, Dogmatik als Methode, 2017, S. 117 ff.

²⁷ Die Begriffe Rechtssatz und Rechtsnorm werden hier gleichbedeutend verwendet, vgl. in diesem Sinne *Larenz/Canaris*, ebd., S. 71 in Fn. 1. Ebenso *Dietrich*, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, S. 2; *Jestaedt*, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, S. 254 (256); *Potacs*, Rechtstheorie, 2. Aufl., 2019, S. 57 und S. 63. So anscheinend auch *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., 2020, § 2 Rn. 7, 9. Nach *Rüthers/Fischer/Birk* wird die Rechtsnorm durch den Rechtssatz nach außen verkörpert, vgl. *dies.*, Rechtstheorie, 11. Aufl., 2020, S. 62. *Kelsen* verwendet dagegen für die Umschreibung der Regeln des Rechts ausschließlich den Begriff der Rechtsnorm und hält den Begriff des Rechtssatzes für die Sätze der Rechtswissenschaft vor, vgl. *ders.*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl., 1960, S. 73 ff. Zur Unterscheidung der Begriffe „Norm“ und „Normsatz“ vgl. auch *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 42 mit zahlreichen weiteren Nachweisen in Fn. 10.

²⁸ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., 1995, S. 85.

Vorgangs (Tatbestand) mit einer Rechtsfolge aus. Von Aussagesätzen unterscheiden sie sich durch ihre Geltungsanordnung.²⁹

Mit der Entscheidung für dieses Begriffsverständnis geht einher, dass die nachfolgende Analyse des Umweltrechts über die Auswertung einzelner Rechtssätze hinausgehen und übergeordnete Strukturen betrachten will. Da es allerdings die Rechtssätze sind, die erst in ihrem Zusammenspiel und ihrer Verschränkung die übergeordneten Strukturen ergeben, bilden diese regelmäßig entweder den Ausgangspunkt für die Betrachtungen oder aber werden beispielhaft für die Überprüfung generalisierender Aussagen herangezogen.

Aus der Betrachtung geheimer Unternehmensinformationen als Gegenstand rechtlicher Regelungen folgt außerdem, dass der Bereich der „freiwilligen“ Informationsoffenbarung vom Untersuchungsumfang nicht umfasst ist. Zu der freiwilligen Offenbarung umweltrelevanter Informationen durch Unternehmen existieren verschiedene, teilweise sehr umfangreiche „Regelwerke“³⁰, die in der Praxis eine große Bedeutung haben.³¹ Gemein ist ihnen, dass sie keine allgemein verbindlichen Rechtsfolgen für den Umgang mit Unternehmensinformationen festlegen, sondern ihre Geltungswirkung von der freiwilligen Entscheidung der Unternehmen abhängig machen, ihnen zu folgen. Sie fallen damit nicht unter das vorliegend zugrunde gelegte Verständnis umweltrechtlicher Regelungen.

2. Ausgangsthesen

Das Untersuchungsthema begründet damit bestimmte Erwartungen, die nachfolgend in Form von Ausgangsthesen formuliert werden sollen. Die folgenden Kapitel dienen sodann der Überprüfung dieser Thesen.

²⁹ Alexy, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 46; Larenz/Canaris, ebd., S. 73 f.

³⁰ In der Praxis am bedeutsamsten ist zum einen die sog. EMAS III-Verordnung (Verordnung (EG) Nr.1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 [...], ABl. 2009 Nr. L 342, S. 1), vgl. zu dieser *Epiney*, Umweltrecht der EU, 2019, S. 369 ff.; *J. Hoffmann*, ZUR 2014, 81 ff.; *ders.*, Bausteine für eine „umweltgerechte Unternehmensführung“, 2018, S. 208 ff.

Zum anderen gehört die DIN EN ISO 14001:2015 (Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung) zu den bedeutsameren „Regelwerken“, vgl. zu dieser *J. Hoffmann*, Bausteine für eine „umweltgerechte Unternehmensführung“, 2018, S. 200 ff.

³¹ Vgl. BMU/UBA (Hrsg.), EMAS in Deutschland: Evaluierung 2012, 2013; *J. Hoffmann*, Bausteine für eine „umweltgerechte Unternehmensführung“, 2018, S. 239, 313 f.; zurückhaltender *Epiney*, Umweltrecht der EU, 2019, S. 374.

*a) Verbreitung und Geheimhaltung von Informationen
als mögliche Regelungsziele*

Geheime Unternehmensinformationen werden an verschiedenen Stellen im Umweltrecht in teilweise sehr unterschiedlichen Zusammenhängen gesetzlich geregelt.³² Trotz der unterschiedlichen „Regelungszusammenhänge“ kann davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften abstrakt ähnliche Regelungsziele verfolgen. Denn es ist zu erwarten, dass sich der Informationscharakter des Regelungsgegenstandes unmittelbar auf die Struktur der Regelungen selbst auswirkt. Allgemein gilt, dass dort, wo das Recht Informationen zum Gegenstand hat, inhaltlich in erster Linie die „Lenkung von Informationsflüssen“ organisiert wird.³³ Gemeint ist damit eine Steuerung einerseits der Verbreitung und andererseits der Geheimhaltung von Information.³⁴

Für das Umweltrecht gilt dem Grunde nach nichts anderes; es ist „zu einem beträchtlichen Teil ein Recht der umweltbezogenen Informationen“³⁵, weshalb in nahezu allen Umweltgesetzen auch der Aspekt der Regelung von Informationsflüssen zum Ausdruck kommt.³⁶ Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Umweltrecht geheime Unternehmensinformationen vor allem durch die Festlegung von Verbreitungsvorschriften auf der einen und Geheimhaltungsvorschriften auf der anderen Seite regeln wird. Dass dies auch den praktischen Bedürfnissen an eine umweltrechtliche Regelung geheimer Unternehmensinformationen entspricht, zeigt das Beispiel der Gesundheitsstudien zu Glyphosat. So ist aus Sicht eines möglichst effektiven Umweltschutzes eine Verbreitung der Studien an Umweltbehörden und die betroffene Allgemeinheit erforderlich. Aus Sicht des betroffenen Unternehmens besteht

³² Vgl. z.B. § 10 Abs. 2 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274; 2021 I, S. 123); § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) v. 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739); § 71 Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) v. 07.05.2005 (BGBl. I, S. 1970, 3621); § 17a Abs. 1 S. 1 Gentechnikgesetz (GenTG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 16.12.1993 (BGBl. I, S. 2066); § 65 Abs. 1 S. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) v. 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148, 1281); § 20 Abs. 4 S. 3 Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG) v. 21.07.2011 (BGBl. I, S. 1475); § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Umwelt-informationsgesetz (UIG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 27.10.2014 (BGBl. I, S. 1643); § 24 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Verpackungsgesetz (VerpackG) v. 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234), u. v. m.

³³ Druey, Information als Gegenstand des Rechts, 1995, S. 32.

³⁴ Druey spricht in diesem Zusammenhang von Informationskanälen, die durch das Recht entweder geöffnet oder geschlossen werden, vgl. *ders.*, ebd., S. 35. Ähnlich auch Wischmeyer, Die Verwaltung 51 (2018), 393 (403): „[...] Transparenz und Geheimnisschutz [sind] keine kategorialen Gegensätze, sondern komplementäre Modi zur Gestaltung der staatlichen Informationsordnung [...]“.

³⁵ Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5, Rn. 1278.

³⁶ *Ders.*, ebd.

dagegen vor allem ein Interesse an Regelungen des Schutzes der Informationen durch eine möglichst umfassende Legitimation von Geheimhaltung.³⁷

Damit lautet die erste Ausgangsthese: Das Umweltrecht regelt geheime Unternehmensinformationen durch die Festlegung von Informationsverbreitungsvorschriften auf der einen und Geheimhaltungsvorschriften auf der anderen Seite.

*b) Informationserhebung und Informationsweitergabe
als mögliche Regelungskategorien*

Neben diesen inhaltlichen Aspekten lassen sich aufgrund der potentiellen Regelungsadressaten darüber hinaus unterschiedliche Kategorien umweltrechtlicher Regelungen über den Umgang mit Unternehmensinformationen bilden. Zu den möglichen Adressaten der informationslenkenden Regelungen gehören zunächst die Unternehmen, deren Informationen verbreitet werden sollen. Eine „Verbreitung“ der Informationen setzt freilich einen oder mehrere Empfänger der Information voraus, der bzw. die damit ebenfalls zum Adressatenkreis der umweltrechtlichen Vorschriften gehören. Informationsempfänger können, wie bereits angedeutet, einerseits die staatlichen Umweltbehörden sein, denen die Informationen dazu dienen sollen, ihre Umweltschutzmaßnahmen effektiver einzusetzen.³⁸ Da die modernen informatischen Maßnahmen des Umweltschutzes regelmäßig auch eine Öffentlichkeitsunterrichtung vorsehen, kommt daneben auch die Öffentlichkeit, entweder kollektiv oder individuell, als Adressat in Betracht.

Anhand der unterschiedlichen Adressaten und ihrer Stellung entweder als Inhaber oder als Empfänger der Informationen ergeben sich verschiedene Rechtsbeziehungen, die Gegenstand der umweltrechtlichen Regelungen sind. Konkret lassen sich Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Staat, dem Staat und dem Privaten sowie zwischen dem Unternehmen und dem Privaten ausmachen. Letztere Beziehung wird im Folgenden allerdings nicht weiter betrachtet, da sie im Wesentlichen durch solche Vorschriften des Privatrechts geregelt wird, die inhaltlich nicht dem Umweltrecht zuzuordnen sind.³⁹

Im Rahmen der Rechtsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem Staat werden die Informationen in der Regel erstmalig „verbreitet“. Hierun-

³⁷ Vgl. zu diesem Aspekt bereits *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 46.

³⁸ Zu diesem „Informationsbedarf der Öffentlichen Verwaltung“ vgl. *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 46.

³⁹ Vgl. zu diesen beispielsweise *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 27 ff.

ter fallen vor allem Vorschriften, die der direkten Verhaltenssteuerung dienen. Beabsichtigt ein Unternehmen etwa die Errichtung einer neuen Anlage, deren Betrieb einer umweltrechtlichen Genehmigung bedarf, setzt dies die Übermittlung bestimmter interner Unternehmensinformationen an die zuständige Behörde voraus, um die generelle Gefahrträchtigkeit des Vorhabens und damit die Genehmigungsfähigkeit prüfen zu können.⁴⁰ Regelungen, die hierunter fallen, sollen im Folgenden unter der Kategorie der erstmaligen „Informationserhebung“ zusammengefasst werden.

Die Rechtsbeziehung zwischen Staat und Privatem dient systematisch ebenfalls der Informationsverbreitung. Anders als bei der Rechtsbeziehung zwischen Unternehmen und Staat werden hier die Informationen allerdings nicht erstmalig erhoben. Die Informationsübermittlung zwischen Staat und Privatem setzt vielmehr die vorherige Informationserhebung beim Unternehmen voraus, weshalb diese Regelungen unter der Kategorie der anschließenden „Informationsweitergabe“ zusammengefasst werden sollen.

Zur besseren Veranschaulichung sollen die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen im nachfolgenden Schema zu einem mehrpoligen Rechtsverhältnis⁴¹ zusammengefasst werden.

Anhand der schematischen Darstellung wird die Abhängigkeit der Informationsweitergabe von der Informationserhebung und damit das Stufenverhältnis der Rechtsbeziehungen zueinander deutlich.

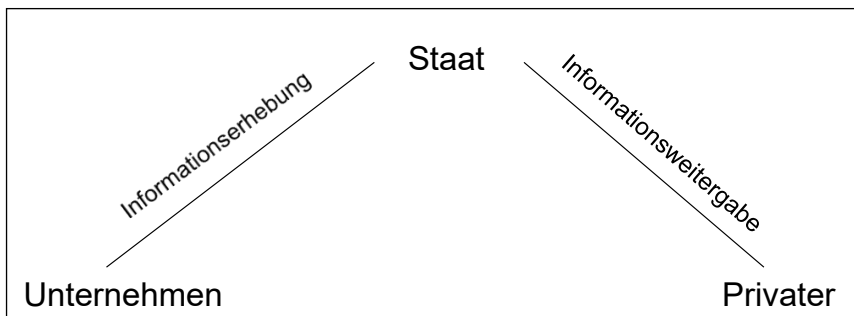


Abbildung 1: Das mehrpolige Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen, Staat und Privatem

⁴⁰ Werden dabei auch Geheimnisse übermittelt, wird der Staat nach *Wischmeyer* zum Empfänger „treuhänderischer Geheimnisse“, vgl. *ders.*, Die Verwaltung 51 (2018), 393 (402).

⁴¹ Zu diesem vgl. auch *Rossi*, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108 (2011), 197 (202 ff.).

Gemein ist beiden Stufen die abstrakte Personenkonstellation, nach der eine Person (der Berechtigte) auf die Informationen einer anderen Person (des Verpflichteten) zugreifen möchte. Dabei sind auf Ebene des nationalen Rechts aufgrund der Person des jeweils Berechtigten und des jeweils Verpflichteten unterschiedliche Regelungen für die Informationserhebung und die Informationsweitergabe zu erwarten. Ist auf der Stufe der Informationserhebung der Staat berechtigt und das Unternehmen als Privatrechtssubjekt verpflichtet, ist zu erwarten, dass der Informationszugriff über die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine behördliche Informationserhebung erfolgen wird. Ist dagegen auf der Stufe der Informationsweitergabe umgekehrt der Staat verpflichtet und der Private berechtigt, spricht dies für die Begründung eines Anspruchs des Privaten gegenüber dem Staat auf Zugang zu den Informationen. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen gelten diese Erwägungen allerdings nur für das nationale, nicht aber auch für das internationale oder das europäische Recht. Zwar sind auch dort die Staaten grundsätzlich zu einer Informationserhebung verpflichtet. Allerdings wäre es eher ungewöhnlich, wenn dies normativ durch die Begründung unmittelbarer Behördenpflichten geschieht. Naheliegender ist vielmehr eine allgemeine Verpflichtung der Staaten zur Erhebung von Umweltinformationen, deren innerstaatliche Umsetzung sodann der Regelungsautonomie der Staaten überlassen wird.

Schließlich gilt, dass die normativen Unterschiede hinsichtlich der Informationsverbreitung für die Geheimhaltung nicht zu erwarten sind, da hier der Inhaber des geschützten Rechtsguts – die geheimen Unternehmensinformationen – auf beiden Stufen das Unternehmen ist.

Die zweite Ausgangsthese lautet damit: Die umweltrechtlichen Regelungen zu geheimen Unternehmensinformationen lassen sich abstrakt unterteilen in Regelungen über die behördliche Informationserhebung (Kategorie der Informationserhebung) und Regelungen über die Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit (Kategorie der Informationsweitergabe). Die Kategorien stehen in einem Stufenverhältnis zueinander.

III. Bestimmung des Rechtsrahmens

Den normativen Rahmen der Untersuchung bilden das internationale, das europäische und das nationale Umweltrecht. Weil damit einerseits noch wenig genaue inhaltliche Grenzen vorgegeben sind und der Untersuchungsumfang andererseits auf ein realisierbares Maß eingegrenzt werden muss, sollen die nachfolgenden Einschränkungen gelten.

Hinsichtlich der erstmaligen Informationserhebung kommen grundsätzlich alle Vorschriften des Umweltrechts in Betracht, die einen Zufluss von Unter-

nehmensinformationen an staatliche Stellen bewirken. Die Gründe für die unternehmerische Informationsoffenbarung können dabei im Einzelnen sehr unterschiedlich sein. In der Regel wird die Informationserhebung in diesem Szenario allerdings das Ziel verfolgen, die Einwirkungen des unternehmerischen Vorhabens auf die Umwelt abzuschätzen und nachteilige Umwelteinwirkungen abzuwenden. Insoweit kommen Vorschriften über umweltrechtliche Zulassungsverfahren sowie umweltrechtliche Informations-, Melde- und Berichterstattungspflichten in Betracht. Allgemeiner formuliert bilden damit die Kontrollvorschriften der Verwaltung (sowohl der Eröffnungs- als auch der Befolgungskontrolle) den normativen Anknüpfungspunkt für die umweltrechtliche Regelung der Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen. Da die Abwehr von Umweltgefahren kein allein nationales Anliegen ist, sind grundsätzlich Vorschriften auf allen Rechtsebenen denkbar.

Hinsichtlich der Informationsweitergabe kommen dagegen alle Vorschriften in Betracht, die einen Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen begründen. Anknüpfungspunkte hierfür lassen sich im Völkerrecht in der Europäischen Menschenrechtskonvention⁴² und im Europarecht in der Europäischen Grundrechte-Charta⁴³ finden. Die zentralen Regelungen finden sich allerdings im Umweltinformationsrecht, das durch die Aarhus-Konvention⁴⁴ auf internationaler Ebene, durch die Umweltinformationsrichtlinie⁴⁵ im europäischen und durch die Umweltinformationsgesetze von Bund und Ländern auf nationaler Ebene umgesetzt ist. Im nationalen Recht stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit die deutsche Verfassung die Aspekte der Verbreitung und der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen regelt.

§ 2 Begriffsklärung

Nachfolgend sollen die für die Untersuchung wesentlichen Begriffe in ihrem hier verwendeten Verständnis vorgestellt werden. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Begriffe des Unternehmens, der Umweltinformation sowie der geheimen Unternehmensinformation bzw. der Betriebs- und Ge-

⁴² Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), im Originalwortlaut abgedruckt in BGBl. II 2010, S. 1199 ff.

⁴³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), ABl. 2016 Nr. C 202, S. 389 ff.

⁴⁴ Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, BGBl. 2006 II, S. 1251.

⁴⁵ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. 2003 L 041, S. 26 (UIRL).

schäftsgeheimnisse. Da letztere Begriffsgruppen besondere Arten von Information darstellen, soll der allgemeine Informationsbegriff den Ausführungen zu den speziellen Informationsbegriffen vorangestellt werden.

I. Unternehmen

Ein Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit bzw. Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform oder der Art ihrer Finanzierung.⁴⁶ Wirtschaftliche Tätigkeiten in diesem Sinne sind all jene Tätigkeiten, die darin bestehen, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.⁴⁷ Dies ist – in Kurzform⁴⁸ – die Definition des Unternehmensbegriffs im Unionsrecht, die auch den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt werden soll. Eine Anknüpfung an das nationale Recht erweist sich dagegen als untauglich, da dort weder eine ausdrückliche Legaldefinition⁴⁹ noch ein inhaltlich übergreifendes Begriffsverständnis existiert.⁵⁰

Die europarechtliche Definition genügt insoweit den im vorliegenden Zusammenhang an den Unternehmensbegriff zu stellenden Anforderungen. Ausschlaggebend ist allein die Subjektivierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit als Anknüpfungspunkt für die Eigenschaft, Träger von Unternehmensgeheimnissen sein zu können.

II. Information und Umweltinformation

Die Begriffe der Information und der Umweltinformation nehmen eine zentrale Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ein. Der Informations-

⁴⁶ Vgl. Art. 1 S. 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. 2003 Nr. L 124, S. 36; EuGH, Ur. v. 16.03.2004 – C-264/01 u. a., ECLI:EU:C:2004:150 – AOK Bundesverband u. a./Ichthyol u. a.; EuG, Ur. v. 15.09.2016 – T-219/13, ECLI:EU:T:2016:485 – Ferracci/Kommission.

⁴⁷ EuG, ECLI:EU:T:2016:485 – Ferracci/Kommission; EuGH, Ur. v. 12.09.2000 – C-180/98 u. a., ECLI:EU:C:2000:428 – Pavlov. Zu den einzelnen Merkmalen der Definition *Brüning*, in: Schulte/Kloos (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, S. 170 sowie *Ziekow*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Aufl., 2016, S. 127.

⁴⁸ Ausführlich zum Unternehmensbegriff in der Rspr. des EuGH vgl. *Ahrens*, EuZW 2013, 899 ff.; *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim et al. (Hrsg.), Kartellrecht, 4. Aufl., 2020, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 119 ff.

⁴⁹ Vgl. zu diesem Problem bezogen auf öffentliche Unternehmen *Brüning*, in: Schulte/Kloos (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, S. 169.

⁵⁰ Vgl. *J. Hoffmann*, Bausteine für eine „umweltgerechte Unternehmensführung“, 2018, S. 66 ff. Der Unternehmensbegriff wird im nationalen Recht vielmehr in Abhängigkeit von der jeweiligen Regelungsmaterie institutionell oder funktional definiert, vgl. dazu ausführlich *J. Hoffmann*, ebd.

begriff beschreibt den allgemeinen Gegenstand des mehrpoligen Informationsrechtsverhältnisses. Für die Stufe der Informationsweitergabe wird er durch den Begriff der Umweltinformation konkretisiert. Dieser legt den Umfang möglicher Informationszugangsrechte fest.

Da beide Begriffe nicht deskriptiver Natur sind, muss ihr Inhalt durch wertende Interpretation ermittelt werden. Dabei gewinnt die Tatsache, dass sie Umfang und Grenzen der einzelnen Rechtsbeziehungen des Rechtsverhältnisses beschreiben, besondere Bedeutung. Insoweit haben sie normativen Charakter, da sie unmittelbar normprägend wirken.

Die Informationsbegriffe bauen augenscheinlich aufeinander auf, da die Definition des Begriffs der Umweltinformation zunächst die Klärung des allgemeinen Informationsbegriffs voraussetzt.

1. Information

Den Informationsbegriff hat der umweltrechtliche Gesetzgeber an unzähligen Stellen und in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet,⁵¹ ohne ihn jedoch einer allgemeinen Legaldefinition zuzuführen. Das Spektrum reicht von den vom Transparenzgedanken getragenen allgemeinen (staatlichen) Informationspflichten⁵² über die Informationserhebung und -verarbeitung durch den Staat⁵³ bis hin zu bedingungslosen Informationszugangsansprüchen des Bürgers.⁵⁴ Naheliegende Fragen sind daher, was generell unter „Information“ verstanden werden kann und welches Verständnis für die Untersuchung zugrunde gelegt werden soll.

In der Rechtsprechung wird der Informationsbegriff regelmäßig nicht näher definiert. So sprach auch das *BVerfG* schon in seinem berühmten Volkszählungsurteil bezogen auf Informationen schlicht von einem Abbild sozialer Realität.⁵⁵ In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dagegen ausführlich

⁵¹ Vgl. z.B. nahezu alle Regelungen des UIG, insbesondere § 3 UIG. Aus dem BImSchG vgl. §§ 5 Abs. 4 S. 2; 10 Abs. 3 S. 3; 20 Abs. 1a S. 3. Aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) vgl. §§ 13b Abs. 4 S. 2; 23 Abs. 1 Nr. 11; 73 Abs. 4 S. 1; 74 Abs. 5 S. 1; 83 Abs. 2 S. 1; 88. Aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502) vgl. §§ 12 S. 1; 19 Abs. 2. Aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) vgl. §§ 30 Abs. 6 Nr. 4, Abs. 7 Nr. 3; 32 Abs. 1 S. 1; 42 S. 1; 46 Abs. 1 S. 1.

⁵² So etwa §§ 5 Abs. 4 S. 2, 10 Abs. 3 S. 1 bis 3 BImSchG oder § 13 b Abs. 4 S. 2 WHG.

⁵³ Vgl. die Regelungen in § 88 WHG.

⁵⁴ So etwa § 3 Abs. 1 S. 1 UIG.

⁵⁵ BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. = NJW 1984, 419 (422); *Kloepfer/Neun* verstehen dies dagegen nur als Teil der verschiedenen Funktionen von Information, vgl. *dies.*, Informationsrecht, 2002, S. 24.

über das Begriffsverständnis diskutiert. Hieran anknüpfend soll Information im Nachfolgenden als eine Mitteilung oder Nachricht verstanden werden, welche durch ihr Eintreffen beim Empfänger eine wahrnehmungsmäßige Veränderung auslöst und zudem geeignet ist, den Erkenntnis- und Wissensstand des Empfängers sowie dessen Verhalten zu verändern.⁵⁶ Dabei können verschiedene Ebenen des Informationsbegriffs unterschieden werden: Inhalt, Vorgang und Zustand.⁵⁷

Abzugrenzen ist der Informationsbegriff vom Datenbegriff. Dieser taucht ebenfalls in zahlreichen umweltrechtlichen Vorschriften auf.⁵⁸ Dabei ist nicht immer klar, ob der Gesetzgeber die Begriffe mit unterschiedlichen Inhalten besetzt oder sogar synonymhaft gebraucht.⁵⁹ Diese Nachlässigkeit in der Wortwahl des Gesetzgebers erzeugt unnötige Auslegungsprobleme⁶⁰, da beide Begriffe tatsächlich unterschiedliche Inhalte beschreiben. Daten werden üblicherweise als Zeichen oder Symbole bzw. Zeichen- oder Symbolgebilde definiert, die in irgendeiner Weise verkörpert, also auf einem Träger (sog. Datenträger) fixiert und für sich genommen unabhängig von einer Sozialdimension sind, in welcher sie erst durch Aufnahme und Interpretation Informationscharakter gewinnen.⁶¹ Es ist die Verkörperung, die eine eigen-

⁵⁶ *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 29; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 10 jeweils m. w. N.

⁵⁷ *Albers*, Informationelle Selbstbestimmung, 2005, S. 88; *Aldoney Ramirez*, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 2009, S. 11; *T. Dreier*, in: Bizer/Lutterbeck/Rieß (Hrsg.), Umbruch von Regelungssystemen, 2002, S. 65 (70); *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 27; *Kloepfer/Neun*, Informationsrecht, 2002, S. 25 f.; *Trossbach*, Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Verwaltungsprozess, 2019, S. 15. Kritisch zu einem allein juristischen Verständnis *Druey*, Geheimsphäre des Unternehmens, 1977, S. 4 f., 14.

⁵⁸ Vgl. z.B. im UIG: §§ 2 Abs. 3; 8 Abs. 2 Nr. 4; 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UIG; im BImSchG: §§ 27 Abs. 4 S. 3; 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 31 Abs. 2; 31 Abs. 2a S. 1; 34 Abs. 4; 37d Abs. 3 Nr. 1; 47c Abs. 2; 61 Abs. 1; im WHG: §§ 23 Abs. 1 Nr. 9; 88 Abs. 1 S. 1; 88 Abs. 5; im BBodSchG: §§ 19; 21 Abs. 4 S. 2; im KrWG: §§ 12 Abs. 7 S. 2 Nr. 8; 47 Abs. 8 S. 1; 47 Abs. 9 S. 1; 57 Nr. 9.

⁵⁹ Die gesetzgeberische Entscheidung, Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG als (näher bezeichnete) *Daten* zu definieren, erscheint vor diesem Hintergrund eher missglückt; erstaunlich unkritisch insoweit *Kloepfer/Neun*, Informationsrecht, 2002, S. 26.

⁶⁰ Vgl. dazu z.B. die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 II. 2. a) aa) sogleich sowie unter Kapitel 1 § 2 III. 2. a) weiter unten.

⁶¹ *Albers*, Informationelle Selbstbestimmung, 2005, S. 89; verkürzt auch *dies.*, RT 2002, 61 (74); *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 31: „Daten sind fixierte, also in irgendeiner Weise verkörperte Zeichen bzw. Symbole und als solche Voraussetzung von Information.“; ähnlich auch *T. Dreier*, in: Bizer/Lutterbeck/Rieß (Hrsg.), Umbruch von Regelungssystemen, 2002, S. 65 (70): „Datum als [...] Einheit potentiell informationstragender Zeichen“; anders dagegen *Kloepfer/Neun*, die sich auf die DIN-Norm 44 300 beziehen, vgl. *dies.*, Informationsrecht, 2002, S. 26;

ständige Erfassung der Daten ermöglicht.⁶² Indem sie erfasst und interpretiert werden, entwickeln sich aus Daten Informationen; sie können folglich als fortwährender Anknüpfungspunkt für die Informationsbildung genutzt werden.⁶³ Da die Interpretation der Daten ein im Wesentlichen subjektiver Vorgang ist, sind die gebildeten Informationen nicht notwendigerweise immer identisch. Ein und dasselbe Datum kann also unterschiedlich interpretiert werden und in der Folge zu unterschiedlichen Informationen führen. Diese gebildeten Informationen können wiederum die Grundlage für die Bildung von neuen Daten sein, sodass letztlich ein komplexes Bild von Abläufen und Netzen entsteht, in denen Daten und Informationen ineinander verflochten sind.⁶⁴

2. Umweltinformation

Ein zentraler Begriff für die Untersuchung ist der Begriff der Umweltinformation. Unmittelbar relevant ist er auf der Ebene der Informationsweitergabe. Dort legt er den Umfang der Informationszugangsansprüche fest.⁶⁵ Für den Umfang der behördlichen Informationserhebung hat der Umweltinformationsbegriff dagegen grundsätzlich keine Bedeutung. Der Umfang der dortigen Informationserhebung bestimmt sich vielmehr nach den fachgesetzlichen Vorgaben. Insoweit drängt sich die Frage auf, inwieweit die Informationsverbreitungsvorschriften der beiden Stufen inhaltlich kongruent sind. Dies hat nicht nur rechtsdogmatische, sondern auch unmittelbar praktische Bedeutung. Denn sofern bestimmte „Umweltinformationen“ schon gar nicht bei den Unternehmen erhoben werden, können sie in der Folge auch nicht Gegenstand eines Informationszugangsbegehrens unter dem UIG sein. Ob dies der Fall ist, hängt zum einen von der inhaltlichen Reichweite des Umweltinformationsbegriffs ab, die im Folgenden untersucht wird. Zum anderen ist die gesetzliche Ausgestaltung der behördlichen Informationserhebung entscheidend, die ab Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit Gegenstand der Ausführungen ist.

wegen der Vermengung mit dem Informationsbegriff unscharf *Sieber*, der Daten, Nachrichten und Botschaften zusammenfasst und sie als Gebilde von Zeichen beschreibt, „die aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen Informationen darstellen“, vgl. *ders.*, NJW 1989, 2569 (2572).

⁶² *Albers*, RT 2002, 61 (74 f.).

⁶³ *Albers*, ebd., 75.

⁶⁴ *Albers*, ebd.

⁶⁵ Vgl. Art. 4 Nr. 1 AK. Vgl. ferner Art. 3 Abs. 1 UIRL. Vgl. schließlich § 3 Abs. 1 UIG.

a) Definition

Der Begriff der Umweltinformation wird auf allen Rechtsebenen nahezu wortlautidentisch definiert, weil die umweltschutzwirtschaftliche Definition der Aarhus-Konvention insoweit maßstabsbildend ist.⁶⁶ „Umweltinformationen“ sind danach alle Informationen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, über den Zustand von Umweltbestandteilen, Umweltfaktoren, Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug, Berichte zur Umsetzung des Umweltschutzes, wirtschaftliche Analysen und den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen der Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke. Bei einem Vergleich der Definitionen sind jedoch auch gewisse Unterschiede erkennbar, auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

aa) Information

So knüpfen zunächst sowohl die völker- als auch die europarechtliche Definition an den Informationsbegriff an. Allein § 2 Abs. 3 UIG weicht hiervon ab und legt den Datenbegriff zugrunde. Dies würde einen Definitionsbruch auf der nationalen Ebene bedeuten, da die Begriffe der Information und des Datums gerade keine Synonyme darstellen, wie zuvor aufgezeigt wurde.⁶⁷ Allerdings handelt es sich hierbei aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um eine bewusste Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, sondern nur um eine sprachliche Ungenauigkeit. Dies legt jedenfalls ein Blick in das Gesetzgebungsverfahren nahe, dem keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass von dem völker- und europarechtlichen Begriffsverständnis abgewichen werden sollte. Wahrscheinlich verwendete der deutsche Gesetzgeber den Datenbegriff allein deshalb, um eine Wiederholung im Wortlaut der Vorschrift zu vermeiden.⁶⁸

bb) Unabhängig von der Art der Speicherung

Die Definition erfasst alle Informationen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dies trifft auf allen Rechtsebenen gleichermaßen zu. Art. 2 Nr. 3 AK und Art. 2 Nr. 1 UIRL formulieren insoweit jedoch „sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer [...] Form“. Dass es sich dabei allerdings nur um eine beispielhafte und nicht abschlie-

⁶⁶ Vgl. Art. 2 Nr. 3 AK; Art. 2 Nr. 1 UIRL; § 2 Abs. 3 UIG. Zu den entsprechenden Regelungen der Bundesländer vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4 § 11 II.

⁶⁷ Vgl. die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 II. 1. zuvor.

⁶⁸ Vgl. Rinke, Der Zugang zu Umweltinformationen, 2009, S. 125.

Bende Aufzählung handelt, wird durch den Zusatz „oder sonstiger materieller Form“ deutlich. Entscheidend ist damit also nicht die konkrete Form der Speicherung, weshalb § 2 Abs. 3 UIG ohne Verkürzung des Inhalts zutreffend zusammenfasst: „unabhängig von der Art ihrer Speicherung“.

cc) Umweltbestandteile

Als einen Bestandteil umfasst der Begriff der Umweltinformation Informationen über die Umweltbestandteile. Diese werden in Art. 2 Nr. 3 lit. a) AK, Art. 2 Nr. 1 lit. a) UIRL bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG näher konkretisiert. Dabei ist die Aufzählung in keiner Definitionsvariante abschließend, sondern nur beispielhaft, wie an der einleitenden Formulierung „Umweltbestandteile wie ...“ deutlich wird. Unter die Umweltbestandteile fallen danach Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Auf europäischer und deutscher Regelungsebene wird der Punkt der natürlichen Lebensräume durch den Zusatz „einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete“ ergänzt. Auch dabei handelt es sich jedoch nur um eine beispielhafte Erwähnung „besonders exponierte[r] Gebiete“⁶⁹. Dass die Definition hierdurch nicht inhaltlich erweitert werden soll, lässt sich an dem einleitenden „einschließlich“ ableiten. Bei dem Fehlen des Begriffs „Land“ in der deutschen Definition dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln.⁷⁰

dd) Umweltfaktoren

Ebenfalls vom Begriff der Umweltinformation umfasst sind Informationen über Umweltfaktoren. Diese werden in Art. 2 Nr. 3 lit. b) AK, Art. 2 Nr. 1 lit. b) UIRL bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG näher konkretisiert. Hierunter fallen Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung. Die europäische und die deutsche Definition erweitern dies um „Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile [...] auswirken oder wahrscheinlich auswirken“.

⁶⁹ *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 2 UIG, Rn. 34.

⁷⁰ Dass der Wortlaut der deutschen Vorschrift insoweit „unvollständig“ ist, wird in Literatur und Rechtsprechung bisher übersehen. Da inhaltliche Gründe für die Abweichung im Wortlaut nicht ersichtlich sind und auch sonst nichts auf ein bewusstes Handeln des Gesetzgebers hindeutet, ist von einer redaktionellen Ungenauigkeit auszugehen.

ee) Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug

Auch Informationen über Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug stellen Umweltinformationen dar, vgl. Art. 2 Nr. 3 lit. b) AK, Art. 2 Nr. 1 lit. c) UIRL, § 2 Abs. 2 Nr. 3 UIG. Auf den ersten Blick scheinen sich die verschiedenen Definitionen in diesem Punkt am deutlichsten voneinander zu unterscheiden. Dieser Eindruck entsteht allerdings hauptsächlich aufgrund der differenten Satzstellungen in den Definitionsnormen. Während die völker- und auch die europarechtliche Vorschrift den Definitionsteil mit der Aufzählung „Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme“ einleiten, taucht diese Formulierung in dem vom deutschen Gesetzgeber gewählten Wortlaut erst ganz am Ende auf (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) UIG letzter Hs.). Da in allen Definitionsvarianten die Aufzählung nur beispielhaften Charakter hat,⁷¹ sind die unterschiedlichen Formulierungen inhaltlich ohne Belang. Entscheidend ist vielmehr, dass sich die Maßnahmen oder Tätigkeiten auf die o. g. Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

ff) Berichte zur Umsetzung des Umweltrechts

Ferner stellen auch Berichte zur Umsetzung des Umweltrechts Umweltinformationen dar. Ausdrücklich erwähnt wird dies nur auf europäischer und deutscher Ebene.⁷² Die AK erfasst dies ihrem Wortlaut nach dagegen nicht. Allerdings gehen die europäische und deutsche Definitionsvariante damit nicht über den Inhalt der AK hinaus, da die Erwähnung der Berichte lediglich der Klarstellung diene⁷³ und inhaltlich bereits von den Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug erfasst sein dürfte.⁷⁴

gg) Wirtschaftliche Analysen

Eine wesentliche begriffliche Erweiterung erfährt die Definition durch die Einbeziehung von wirtschaftlichen Analysen und Annahmen, die der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug dienen, vgl. Art. 2 Nr. 3 lit. b) AK, Art. 2 Nr. 1 lit. e) UIRL, § 2 Abs. 2 Nr. 5 UIG. Alle Definitionsvarianten erwähnen hierbei beispielhaft Kosten-Nutzen-Analysen.

⁷¹ Art. 2 Nr. 3 lit. b) AK formuliert: „einschließlich“; Art. 2 Nr. 1 lit. c) UIRL formuliert: „wie z.B.“; § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) UIG letzter HS. formuliert: „zu den Maßnahmen gehören auch“.

⁷² Art. 2 Nr. 1 lit. d) UIRL; § 2 Abs. 2 Nr. 4 UIG.

⁷³ BT-Drs. 15/3406, S. 15.

⁷⁴ *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 2 UIG, Rn. 47.

hh) Zustand der menschlichen Gesundheit u. a.

Schließlich erfasst der Begriff der Umweltinformation auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug betroffen sind oder sein können, vgl. Art. 2 Nr. 3 lit. c) AK, Art. 2 Nr. 1 lit. f) UIRL, § 2 Abs. 2 Nr. 6 UIG. Die europäische und die deutsche Definition ergänzen diesen Definitionsteil um die beispielhafte Erwähnung der Kontamination der Lebensmittelkette.

b) Weite Auslegung in Rechtsprechung und Literatur

Die nähere Betrachtung der Definition des Begriffs der Umweltinformation hat ihren inhaltlich umfassenden Charakter gezeigt. Auf allen Rechtsebenen versuchen die Definitionsnormen in umfangreichen Wortlauten einen Begriff mit möglichst großer Anwendungsbreite zu formulieren. Dies wird durch die einschlägige Rechtsprechung und Literatur nochmals verstärkt, die in Anbetracht dieses Regelungsziels für eine möglichst weite und umfassende Auslegung des Begriffs plädieren.⁷⁵ Der Begriff der Umweltinformation soll praktisch jede Information mit Umweltbezug erfassen. Die Einordnung einer Information als Umweltinformation hängt insbesondere nicht von ihrem Ursprung ab, sodass sowohl die von Privatrechtssubjekten stammenden als auch die originär von staatlichen Stellen generierten Informationen unter den Begriff der Umweltinformation fallen. Auch Unternehmensinformationen – insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – gelten damit als Umweltinformationen, sofern und soweit sie einen Bezug zur Umwelt haben, also in irgendeiner Weise umweltrelevant sind.

Bezogen auf die eingangs gestellte Frage der inhaltlichen Kongruenz von Informationserhebung und Informationsweitergabe lässt sich damit eine erste Vermutung aufstellen. Konkret legt die Definition des Umweltinformationsbegriffs nahe, dass sich die Menge der behördlich erhobenen Unternehmensinformationen und die auf der Ebene der Informationsweitergabe zugänglich gemachten Informationen inhaltlich decken werden. Denn auch die im Rahmen der Informationserhebung gewonnenen Informationen werden regelmä-

⁷⁵ Vgl. z. B. EuGH, Urt. v. 17.06.1998 – C-321/96, ECLI:EU:C:1998:300, Rn. 19 – Mecklenburg; Urt. v. 12.06.2003 – C-316/01, ECLI:EU:C:2003:343, Rn. 24 – Glawitsch; BVerwG, Urt. v. 08.05.2019 – 7 C 28/17 = NVwZ 2019, 1514 (1515); Urt. v. 23.02.2017 – 7 C 31/15 = NVwZ 2017, 1775 (1780); Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition 01.11.2021, § 2 UIG, Rn. 66; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 2 UIG, Rn. 31, jeweils m. w. N.

Big einen Umweltbezug aufweisen, da die Erhebung der Unternehmensinformationen gerade auf der Grundlage umweltrechtlicher Regelungen erfolgt, die einem bestimmten, umweltschützenden Zweck dienen.

III. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Schließlich ist noch zu klären, was im Rahmen dieser Untersuchung unter dem titelgebenden Begriff der „geheimen Unternehmensinformationen“ verstanden wird. Dabei lässt sich der Begriffssinn zu einem Teil schon anhand der vorangegangenen Definitionen von „Unternehmen“ und „Information“ erschließen. Entscheidend ist daher vor allem der Bedeutungsgehalt des Adjektivs „geheim“. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „geheimen Unternehmensinformation“ im Rahmen dieser Untersuchung als Oberbegriff des zweiteiligen Begriffspaares „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ und insoweit synonymhaft zu diesem verwendet wird. Die Bezeichnung als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ findet vor allem in den gesetzlichen Vorschriften des deutschen (Umwelt-)Rechts Anwendung. Die rechtswissenschaftliche Literatur benutzt dagegen auch andere Begriffe, wie etwa „Unternehmensgeheimnisse“⁷⁶ oder „Wirtschaftsgeheimnisse“⁷⁷.

Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen ist in der Regel dasselbe gemeint. Ausgangspunkt ist insoweit die Rechtsprechung, da der deutsche Gesetzgeber – von wenigen Ausnahmen abgesehen⁷⁸ – keine Legaldefinition

⁷⁶ Vgl. z.B. *Hauck*, NJW 2016, 2218; *Jerouschek/Kölbel*, NJW 2001, 1601 (1606); *Maaßen*, GRUR 2019, 352; *Mayer*, GRUR 2011, 884 (885); *McGuire/Joachim/Künzel/Weber*, GRUR Int 2010, 829; *Ohly*, GRUR 2014, 1; *Richters/Wodtke*, NZA-RR 2003, 281 (287); *Rody*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 42 m.w.N.; *Rützel*, GRUR 1995, 557; *Schomerus/Scheel*, ZUR 2010, 188 (190); *Stadler*, NJW 1989, 1202.

⁷⁷ Vgl. z.B. *Kiethe/Hohmann*, NStZ 2006, 185 (186 ff.); *McGuire/Joachim/Künzel/Weber*, GRUR Int 2010, 829; *Rody*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 42 m.w.N.; *Schomerus/Scheel*, ZUR 2010, 188 (190); *Többens*, NStZ 2000, 505; *von Pelchrzim*, CCZ 2009, 25 (27); *Wawrzinek*, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2010, S. 90.

⁷⁸ Vgl. etwa § 7 Abs. 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) v. 19.06.2012, HmbGVBl. 2012, S. 271, und § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Akteinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIGBbg) a.F. v. 10.03.1998, BbgGVBl. 1998, S. 46. Beide Legaldefinitionen geben bzw. gaben allerdings nur den Inhalt der in der Rechtsprechung gefestigten Definition wieder, sodass ihre eigenständige praktische Bedeutung als gering zu bewerten ist. Aus diesem Grund hielt der brandenburgische Gesetzgeber die Definitionsnorm in § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIGBbg auch für überflüssig und ersetzte sie mit Gesetz vom 15.10.2013 (BbgGVBl. 2013, S. 1) durch das Begriffspaar „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, dessen Auslegung sich

vorgegeben hat.⁷⁹ Die gerichtlich gewachsene Definition sieht sich seit dem Inkrafttreten der europäischen Geschäftsgeheimnis-Richtlinie⁸⁰ und dem zugehörigen deutschen Umsetzungsgesetz⁸¹ jedoch in Konkurrenz zu einem inhaltlich abweichenden Begriffsverständnis.⁸² Damit stellt sich für die Rechtsanwendung die Frage, welcher Definition zu folgen ist.⁸³

1. Bisherige Definition in der Rechtsprechung

Das bisherige Begriffsverständnis entstammt ursprünglich dem Wettbewerbsrecht⁸⁴ und hat von dort aus Einzug in die gesamte deutsche Rechtsordnung gefunden.⁸⁵ Die Rechtsprechung geht von einem einheitlichen Verständnis aus.⁸⁶

fortan an dem Verständnis in der Rechtsprechung orientieren sollte, vgl. LT-Drs. 5/6428, S. 10.

Eine weitere Regelung findet sich auch in § 5 Abs. 6 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) von Rheinland-Pfalz v. 27.11.2015, GVBl.-R.-P. 2015, S. 383.

⁷⁹ Dabei war das Auslassen einer entsprechenden Definitionsnorm eine bewusste Entscheidung, um der Rechtsprechung eine flexible Begriffsklärung zu überlassen, vgl. z.B. die Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz (BT-Drs. 15/4493, S. 14.), die für den Inhalt des Begriffs „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ ausdrücklich auf das Urt. des BGH v. 10.05.1995 – 1 StR 764/94 = NJW 1995, 2301 Bezug nimmt.

⁸⁰ Richtlinie 2016/943/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 08.06.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. 2016 Nr. L 157, S. 1.

⁸¹ Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen v. 18.04.2019, BGBl. I, S. 466.

⁸² Vgl. Art. 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnis-Richtlinie bzw. § 2 Nr. 1 GeschGehG.

⁸³ Instruktiv *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1809 (1813 f.).

⁸⁴ Den Ausgangspunkt bildete hier § 17 UWG; ausführlich zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung vgl. *Wawrzinek*, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2010, S. 45 ff.; vgl. auch *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2020, Einl., Rn. 35 ff.; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 24; *Jansen*, Der Schutz von Unternehmensdaten, 2002, S. 3; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 27; *Taege*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 26 ff.

⁸⁵ Eine beispielhafte Aufzählung der unterschiedlichen Vorschriften findet sich bei *Aldoney Ramirez*, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 2009, S. 26, der auch auf die uneinheitliche Begriffsverwendung hinweist. Vgl. auch *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 10 Fn. 86.

⁸⁶ Vgl. aus der straf- und zivilrechtlichen Rechtsprechung: BGH, Urt. 27.04.2006 – I ZR 126/03 = NJW 2006, 3424 (3426 f.); Urt. v. 04.09.2013 – 5 StR 152/13 = NStZ 2014, 325 (326); Urt. v. 09.12.2015 – IV ZR 272/15 = NJW-RR 2016, 606 (608); aus der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung: BAG, Beschl. v. 10.03.2009 – 1 ABR 87/07 = NZA 2010, 180 (183); Urt. v. 30.09.2014 – 3 AZR 617/12 = NZA 2015, 544 (555);

Danach sind vier Merkmale⁸⁷ für die Einordnung einer Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis entscheidend: Es muss sich um eine Tatsache mit Unternehmensbezug handeln (a), die nicht offenkundig ist (b), an deren Geheimhaltung der Geheimnisträger einen Geheimhaltungswillen hat (c), welcher gemessen an objektiven Kriterien auch berechtigt ist (d).⁸⁸ Vereinfacht gesagt muss es sich um exklusives Wissen handeln, dessen Schutz gewollt und auch geboten ist.⁸⁹

a) Tatsache mit Unternehmensbezug

Den Gegenstand von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bilden „Tatsachen mit Unternehmensbezug“. Tatsachen sind sinnlich wahrnehmbare, konkrete äußere oder innere Geschehnisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart,⁹⁰ die dem Beweis zugänglich sind.⁹¹ Diese rechtsgebietsübergreifende Definition⁹² findet auch im Umweltinformationsrecht Anwendung.⁹³ Der Unternehmensbezug erfordert, dass es sich um Informationen handeln

aus der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung: BVerwG, Beschl. v. 19.01.2009 – 20 F 23.07 = NVwZ 2009, 1114 (1116); Urt. v. 17.03.2016 – 7 C 2.15 = NVwZ 2016, 1014 (1018); aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03 = NVwZ 2006, 1041 (1042); Urt. v. 21.10.2014 – 2 BvE 5/11 = NVwZ 2014, 1652 (1661).

⁸⁷ Zur Kritik an den Definitionsmerkmalen der herrschenden Meinung ausführlich *Aldoney Ramírez*, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 2009, S. 30 ff.

⁸⁸ Statt vieler BVerfG, Urt. v. 21.10.2014, 2 BvE 5/11 = NVwZ 2014, 1652 (1661); *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 90; *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 39; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 31 f.; *Jansen*, Der Schutz von Unternehmensdaten, 2002, S. 5; *H. Schmidt*, Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 194; speziell für das UIG *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 9 UIG Rn. 20.

⁸⁹ *Lohmann*, NuR 2018, 607 (609); in diesem Sinne auch *Jansen*, der von der „Exklusivität des Wissens, [der] objektive[n] Schutzfähigkeit dieser Exklusivität und de[m] subjektive[n] Geheimhaltungswille[n]“ spricht, vgl. *ders.*, Der Schutz von Unternehmensdaten, 2002, S. 5.

⁹⁰ BGH, Urt. v. 25.11.1997 – VI ZR 306/96 = NJW 1998, 1223 (1224); VGH Mannheim, Urt. v. 03.07.2014 – 5 S 2429/12, Rn. 60, juris.

⁹¹ BVerfG, Beschl. v. 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 = NJW 1994, 1779.

⁹² Zur Tatsachendefinition im Strafrecht vgl. etwa *Kargel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, 5. Aufl., 2017, § 206 StGB, Rn. 13; für die Rechtsprechung des BVerfG, vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 = NJW 1994, 1779; Beschl. v. 13.02.1996 – 1 BvR 262/91 = NJW 1996, 1530.

⁹³ Vgl. *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 91; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 32.

muss, die einem konkreten Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können.⁹⁴ Dies kann entweder über den Informationsinhalt (ein Unternehmen betreffend oder nicht)⁹⁵ oder die Informationsentstehung (innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens) bestimmt werden.⁹⁶

b) Fehlende Offenkundigkeit

Grundvoraussetzung für die Eigenschaft als Geheimnis ist die fehlende Offenkundigkeit der Unternehmensinformation.⁹⁷ Offenkundige Tatsachen können bereits begrifflich⁹⁸ kein Geheimnis sein. Rechtsprechung und Schrifttum nehmen Offenkundigkeit bei Informationen an, die allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind.⁹⁹

Allgemein bekannt ist eine Information, wenn sie in allgemein zugänglichen Medien veröffentlicht wurde, wie etwa Presse, Rundfunk oder Internet.¹⁰⁰ Gleiches gilt für bestimmte andere, der Allgemeinheit oder interessier-

⁹⁴ Beyerbach, ebd., S. 92; Frank, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 46; Jansen, Der Schutz von Unternehmensdaten, 2002, S. 6; Prinz, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 29.

⁹⁵ Vgl. Prinz, der den Unternehmensbezug verneint, „wenn die Information der persönlichen Sphäre des Betriebsinhabers, einem anderen Unternehmen oder gar keinem Unternehmen zuzuordnen ist“, ders., ebd.

⁹⁶ Frank, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 47; Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 33; Rody, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 70.

⁹⁷ Frank, ebd., S. 41; Jansen, Der Schutz von Unternehmensdaten, 2002, S. 6; Prinz, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 30.

⁹⁸ Beyerbach, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 94: „[...] konstituierendes Element jedes Geheimnisbegriffs [...]“; Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 33: „[...] begriffsnotwendiges Merkmal [...]“; Jansen, Der Schutz von Unternehmensdaten, 2002, S. 6: „[...] folgt schon aus der Natur des Geheimnisses.“; Prinz, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 30: „[...] begriffslogisch [...]“.

⁹⁹ Beyerbach, ebd., S. 93 ff.; Frank, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 41; Helbach, ebd.; Prinz, ebd., S. 30 f.; Jansen beschränkt dies auf das Merkmal der allgemeinen Bekanntheit, vgl. ders., ebd. H. Schmidt differenziert zwischen „nicht offenkundig“ und „öffentlich zugänglich“, vgl. ders., Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 197.

¹⁰⁰ Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 33; Prinz, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 32; ähnlich auch H. Schmidt, Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 199. Zu den Problemen der inhaltlichen Bestimmung von „bekannt“ und „offenkundig“ vgl. Druey, Geheim-sphäre des Unternehmens, 1977, S. 79 ff.

ten Fachkreisen zugänglich gemachte Informationen.¹⁰¹ Umgekehrt fehlt es an einer „allgemeinen“ Bekanntheit, wenn die Information nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist.¹⁰² Die Abgrenzung erfolgt anhand der Kontrollmöglichkeit des Geheimnisträgers über den Kreis der Eingeweihten, nicht anhand der Anzahl der eingeweihten Personen.¹⁰³ Hat der Geheimnisträger noch hinreichend Kontrolle über den Kreis der Mitwisser, gilt die Information nicht als allgemein bekannt.¹⁰⁴ Eine Information kann deshalb selbst dann noch geheim sein, wenn sie allen Mitarbeitern eines Unternehmens bekannt ist und verliert umgekehrt ihre Geheimnisqualität, sobald ein einzelner außenstehender Dritter Kenntnis von ihr erlangt.¹⁰⁵

Auch leicht zugängliche Informationen sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Damit erfasst die Menge der „offenkundigen Tatsachen“ neben bereits bekannten auch unbekannte, aber einfach auffindbare Informationen.¹⁰⁶ Leicht zugänglich sind Informationen, wenn „für jeden Interessierten die Möglichkeit besteht, mithilfe lauterer Mittel Kenntnis [von ihnen] zu erlangen.“¹⁰⁷ Besondere Bedeutung erlangt dies beim sog. reverse engineering, bei dem die Zusammensetzung oder Funktionsweise eines Produkts durch dessen Analyse aufgedeckt wird.¹⁰⁸ Leicht zugänglich sollen die Infor-

¹⁰¹ Als Beispiele führt *Helbach* Informationen über Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster sowie die veröffentlichungspflichtigen Daten der Kapitalgesellschaften nach §§ 242, 264, 325 HGB an, vgl. *ders.*, ebd., S. 33 f.

¹⁰² *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 93; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 34; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 31; *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 71.

¹⁰³ *Helbach*, ebd.; ebenso *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 15; *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 70. A.A. dagegen *Rody*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 85.

¹⁰⁴ *Frank*, Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 41; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 31. Zu den Problemen der Bestimmbarkeit, ab wann eine Beherrschbarkeit nicht mehr gegeben ist, vgl. z.B. *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 70 f.

¹⁰⁵ *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 34.

¹⁰⁶ *Lohmann*, NuR 2018, 607 (609).

¹⁰⁷ *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 34. f.; ähnlich auch *Prinz*, der danach fragt, ob die „Information für die inländischen Fachkreise ohne großen Zeit- und Kostenaufwand zugänglich ist“, vgl. *ders.*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 32.

¹⁰⁸ Ausführlich hierzu *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 95; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 35; vgl. auch *H. Schmidt*, Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 198; *Rody*, Der

mationen hier dann sein, wenn einem Durchschnittsfachmann die Entschlüsselung ohne größeren Aufwand möglich ist.¹⁰⁹

c) Geheimhaltungswille

Informationen, auf die die bisherigen Merkmale zutreffen, sind zunächst einmal nur unbekannte Tatsachen. Zu einem Unternehmensgeheimnis werden diese, wenn das Unternehmen als Geheimnisträger auch einen entsprechenden Willen an der Geheimhaltung der Informationen hat.¹¹⁰ Obwohl dem Geheimhaltungswillen damit konstitutive Wirkung für den Geheimnisbegriff zukommt, sind die von Rechtsprechung und Schrifttum aufgestellten Anforderungen überraschend gering.¹¹¹ Der Wille muss weder ausdrücklich geäußert noch konkludent erkennbar gewesen sein.¹¹² Für Betriebsinterna besteht in der Regel sogar die Vermutung eines Geheimhaltungswillens.¹¹³ Dem liegt die berechtigte Annahme zugrunde, dass Wirtschaftsunternehmen im Informationszeitalter selbst die Hoheit über die Informationsverbreitung besitzen wollen. Interne Informationen sollen grundsätzlich geheim gehalten und nur nach Anweisung gezielt über eigene Kommunikationskanäle des Unternehmens (Public-Relations-Abteilungen, Pressesprecher-Stellen, Marketingkampagnen usw.) an die Öffentlichkeit gegeben werden. Akzeptiert man einen solchen generell-abstrakten Geheimhaltungswillen, verliert das Definitionsmerkmal jedoch seinen Wesensgehalt.¹¹⁴ Aus diesem Grund ebenfalls abzu-

Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 100 ff.

¹⁰⁹ *Beyerbach*, ebd.; *Helbach*, ebd.; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 32 f.

¹¹⁰ *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 96; *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 42; *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 16; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 35; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 34.

¹¹¹ *Helbach*, ebd., S. 35 f.; *Prinz*, ebd.; *Jansen* weist auf die überwiegende Meinung hin, wonach es ausreiche, wenn sich der Geheimhaltungswille aus den Umständen des Einzelfalls ergebe, vgl. *ders.*, Der Schutz von Unternehmensdaten, 2002, S. 9; ebenso *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 96; *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 42.

¹¹² *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 36.

¹¹³ *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 96; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 36; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 34.

¹¹⁴ *Lohmann*, NuR 2018, 607 (609); zurückhaltender *Beyerbach*, der mit Blick auf die Rechtsprechung deshalb fragt, „ob [der Geheimhaltungswille] noch als Voraussetzung des Geheimnisses aufrecht zu erhalten ist“, vgl. *ders.*, Die geheime Unterneh-

lehnen sind im Schrifttum geäußerte Ansichten, die statt der positiven Feststellung des Vorliegens eines Geheimhaltungswillens das Augenmerk auf das Fehlen desselben legen. Der Geheimhaltungswille fehle danach nur dann, wenn eine ausdrückliche Erklärung (etwa die Zustimmung zur Veröffentlichung) oder aber eindeutige Indizien vorliegen würden.¹¹⁵ Dies stellt das bisherige Verständnis gleichsam auf den Kopf: Aus dem Positivmerkmal „Geheimhaltungswille“ wird das Negativmerkmal „keine ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung“.¹¹⁶

d) Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

aa) Voraussetzungen eines schutzwürdigen Interesses

Von zentraler Bedeutung für den Geheimnisbegriff ist dagegen das Merkmal des berechtigten Geheimhaltungsinteresses.¹¹⁷ Es fungiert als objektives Korrektiv¹¹⁸ des andernfalls uferlosen Schutzes jeglicher Unternehmensinformation. Erreicht wird dies, indem die Informationen nur dann als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden, wenn die dahinterstehenden Unternehmensinteressen rechtlich schutzwürdig sind. Ein solches berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist in der Regel gegeben, wenn die Aufdeckung der Information geeignet wäre, dem Geheimnisträger einen wirtschaftlichen

mensinformation, 2012, S. 96 in Fn. 112. *Rody* fordert sogar die Aufgabe dieses Definitionsmerkmals, vgl. *dies.*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 160 f. A.A. dagegen *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 18 f., der jedoch selbst auf die Probleme dieser Ansicht hinweist, wenn dem Geheimnisträger die geheimhaltungsbedürftigen Informationen gänzlich unbekannt sind. Die von ihm vorgeschlagene Lösung, das Kenntnisdefizit anhand der Grundsätze der Wissenszurechnung, die im Rahmen der Stellvertretung entwickelt wurden, auszugleichen, überzeugt indes nicht. Denn wenn es schon keiner *eigenen* Kenntnis der geheimhaltungsbedürftigen Informationen mehr bedarf, worauf sollte sich dann noch ein *eigener* Geheimhaltungswille beziehen? Das Tatbestandsmerkmal des Geheimhaltungswillens wird in diesen Konstellationen „inhaltsleer“.

¹¹⁵ *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2016, § 6 IFG, Rn. 89; *Bosesky*, Privatisierung und Informationszugang, 2018, S. 205; *Kloepfer/Greve*, NVwZ 2011, 577 (582); *Wawrzinek*, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2010, S. 119 f.

¹¹⁶ *Lohmann*, NuR 2018, 607 (609).

¹¹⁷ *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 36; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 35.

¹¹⁸ Vgl. auch *Beyerbach*, der das legitime Geheimhaltungsinteresse als objektiv-normatives Element mit der Wirkung eines Willkürausschlusses bezeichnet; *ders.*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 97; ebenso *Schnabel*, CR 2016, 342, (344).

Schaden zuzufügen.¹¹⁹ Das ist etwa dann der Fall, wenn durch die Bekanntgabe die Wettbewerbsstellung der Konkurrenz verbessert respektive die des eigenen Unternehmens verschlechtert werden würde.¹²⁰ Die Frage, ob an den Informationen ein berechtigtes Interesse besteht, ist gerichtlich voll überprüfbar.¹²¹

bb) Informationen über illegales Unternehmensverhalten

Umstritten ist in Rechtsprechung und Literatur, ob auch sog. „rechtswidrige Geheimnisse“ dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen. Klärungsbedürftig ist zunächst, was unter „rechtswidrigen Geheimnissen“ verstanden wird. Die Bezeichnung ist nämlich irreführend,¹²² da es gerade nicht um die „Legalität“ der Geheimnisse als solcher geht¹²³, sondern um den Gegenstand der Unternehmensgeheimnisse. „Rechtswidrige Geheimnisse“ betreffen illegales Unternehmensverhalten, welches der Geheimnisträger nicht offenbaren will.

Dies können etwa sein: Schmiergeldzahlungen, die ein Unternehmen zur Marktmanipulation leistet oder der Einbau einer Software in Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, welche die Motorsteuerung während eines offiziellen Emissionstests so verändert, dass günstigere Testergebnisse erscheinen als im realen Betrieb erreicht werden können. Rechtswidrig sind diese Verhaltensweisen deshalb, weil sie gegen die Rechtsordnung verstoßen: Sie verletzen

¹¹⁹ *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 37; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 35; *Rody*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 108 m. w. N.

¹²⁰ *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 98; *Frank*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen, 2009, S. 43; *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 37; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 35.

¹²¹ BVerwG, Urt. v. 17.03.2016 – 7 C 2/15 = NVwZ 2016, 1014 (1018); Urt. v. 28.07.2016 – 7 C 7/14 = NVwZ 2016, 1814 (1817); *Gurlit*, Die Verwaltung 50 (2017), 97 (120).

¹²² So auch *Aldoney Ramírez*, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 2009, S. 344.

¹²³ Hinsichtlich der Legalität der Geheimnisse selbst würde sich bereits die Frage stellen, nach welchen Kriterien diese zu beurteilen wäre. Die Anknüpfung an gesetzliche „Offenbarungspflichten“ beispielsweise scheint ungeeignet, da hierdurch die praktisch relevanten Fälle der Verstöße gegen Strafvorschriften nicht erfasst würden: Da aufgrund der Selbstbelastungsfreiheit kein Unternehmen verpflichtet ist, sich selbst für begangene Straftaten anzuzeigen, würde die Geheimhaltung dieser Vorgänge keinen Verstoß gegen Offenbarungspflichten darstellen und das Geheimnis daher nicht „rechtswidrig“ sein.

Strafvorschriften oder missachten schlicht die gebotenen gesetzlichen Vorgaben.

(1) *Meinungsstand im Rahmen von § 17 UWG a.F.*

Den Ursprung des Streits um den Schutz derartiger Informationen bildete § 17 UWG a.F. Diese Norm schützte den Unternehmensinhaber vor dem Verrat seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und gleichzeitig auch den Wettbewerb vor Verfälschung.¹²⁴ Die überwiegende Auffassung sah Geheimnisse, deren Inhalt rechtswidriges Unternehmensverhalten betraf, als vom Schutzbereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst an.¹²⁵ Begründet wurde dies mit der Zwecksetzung des § 17 UWG a.F. als Strafvorschrift¹²⁶: Dem Täter sollte die naheliegende Schutzbehauptung genommen werden, er habe in dem Glauben gehandelt, Informationen über rechtswidriges Unternehmensverhalten zu offenbaren.¹²⁷ Wenn nämlich § 17 UWG a.F. tatsächlich nur den Schutz „legaler“ Unternehmensgeheimnisse umfasst hätte, wäre die Offenbarung illegaler Unternehmensgeheimnisse bereits nicht tatbestandsmäßig im Sinne der Norm und damit legal gewesen. Dann wäre aber auch schon die Behauptung des Täters, er habe geglaubt, rechtswidrige und nicht „legale“ Geheimnisse offenbart zu haben, ein ausreichendes Argument für die Straflosigkeit. In diesem Fall würden die Voraussetzungen für einen sog. Erlaubnistatumstandsirrtum vorliegen.¹²⁸

Die Erstreckung des Tatbestandes von § 17 UWG a.F. auch auf „rechtswidrige Geheimnisse“ hatte demnach vorrangig das Ziel, einen möglichst effektiven Schutz „rechtmäßiger Geheimnisse“ zu gewährleisten. Der Verrat von Unternehmensgeheimnissen sollte generell strafbar sein. Da der Schutz rechtmäßiger Geheimnisse über die tatbestandliche Erweiterung der Schutznorm auch auf rechtswidrige Geheimnisse paradox wirkte, bemühte sich

¹²⁴ Köhler, in: ders./Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl., 2019 § 17 UWG, Rn. 2; Janssen/Maluga, in: MünchKomm-StGB, Bd. 7, 2. Aufl., 2015, § 17 UWG, Rn. 10; Schuth, Die Neuregelung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse und ihre Auswirkungen für das Arbeitsrecht, 2021, S. 45 f.

¹²⁵ Köhler, ebd., Rn. 10; Janssen/Maluga, ebd., Rn. 35 ff.; Mayer, GRUR 2011, 884 (887) jeweils m.w.N.; vgl. ferner die Zusammenschau bei Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 38 sowie bei Prinz, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 41.

¹²⁶ Ausführlich hierzu Wawrzinek, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2010, S. 123 ff.

¹²⁷ Janssen/Maluga, in: MünchKomm-StGB, Bd. 7, 2. Aufl., 2015, § 17 UWG, Rn. 10.

¹²⁸ Vgl. zum Erlaubnistatumstandsirrtum allgemein Kelker, JURA 2006, 591 ff.; Nestler, JURA 2018, 135 ff.

diese Ansicht um die Anführung anerkannter Parallelbeispiele aus anderen Strafrechtsnormen.¹²⁹

(2) Ansichten im Informationsfreiheitsrecht

Mit der Schaffung entsprechender Schutzvorschriften im Umweltinformations- und im Informationsfreiheitsrecht stellte sich auch dort die Frage des Umgangs mit „rechtswidrigen Geheimnissen“ und einer Übertragung der strafrechtlichen Argumentation zum Schutz ebendieser.

Für das Informationsfreiheitsrecht wird der Schutz rechtswidriger Geheimnisse ganz überwiegend mit der Begründung abgelehnt, dass die beiden Rechtsgebiete völlig unterschiedliche Zwecke verfolgen würden: Während § 17 UWG a.F. dem individuellen Vermögensschutz diene,¹³⁰ bezwecke das Informationsfreiheitsrecht mit seiner Ausrichtung am Transparenzgedanken eine möglichst effektive Korruptionsbekämpfung.¹³¹ Ließe man den Schutz von Informationen, die sich auf rechtswidriges Unternehmensverhalten beziehen, im Informationsfreiheitsrecht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu, würde etwa die Schmiergeldpraxis eines Unternehmens nicht öffentlich bekannt gemacht werden können.¹³² Aus diesen Gründen lehnt die herrschende Meinung im Informationsfreiheitsrecht den Schutz derartiger Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ab.¹³³

Daneben wird auch generell kritisiert, dass die Einbeziehung rechtswidriger Geheimnisse zu Wertungswidersprüchen in der Rechtsordnung führen

¹²⁹ Vgl. *Adloney Ramírez*, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 2009, S. 347. So wurde beispielsweise § 203 StGB vergleichend in Bezug genommen, der auch das Privatgeheimnis mit rechtswidrigem Inhalt schützt (*Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 38; *Aldoney Ramírez*, ebd., S. 349). Auch auf § 242 Abs. 1 StGB wurde verwiesen. Diese Strafnorm schütze anerkanntermaßen auch den Dieb vor der Wegnahme der gestohlenen Sache durch einen Anderen (*Helbach*, ebd., S. 38; *Aldoney Ramírez*, ebd., S. 349). Kritisch hierzu insgesamt *Rützel*, GRUR 1995, 557 (558 ff.).

¹³⁰ *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 38; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 42.

¹³¹ *Helbach*, ebd., S. 155; *Prinz*, ebd., S. 39; *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, § 6 IFG, Rn. 97. Dies scheint *Götz* zu übersehen, wenn er meint, dass § 9 Abs. 1 S. 2 UIG auch illegale Geheimnisse schütze, vgl. *ders.*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 21.

¹³² *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 155; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 42.

¹³³ Statt vieler vgl. *Schnabel*, CR 2016, 342 (345) mit entsprechenden Nachweisen. Differenzierend *Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 301 ff., der auf Art. 12 GG als Auslegungsmaxime abstellt.

würde.¹³⁴ Aus dem Verstoß gegen die Rechtsordnung dürfe nicht der Schutz durch dieselbe folgen.¹³⁵ Für den Geheimnisbegriff müsse deshalb gelten, dass ein Geheimhaltungsinteresse dann nicht mehr berechtigt sein könne, wenn ein Sachverhalt an anderer Stelle von der Rechtsordnung als illegal oder sittenwidrig verstanden werde.¹³⁶ Auch würde der Schutz derartiger Informationen den Wettbewerb insgesamt verzerren.¹³⁷

(3) Problemlagen im Umweltrecht

Für die Beantwortung der Frage, ob auch die Vorschriften des Umweltrechts zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen tatbestandlich rechtswidrige Geheimnisse umfassen, bietet sich zunächst eine Unterscheidung hinsichtlich der Stufen der Informationserhebung und der Informationsweitergabe an. Diese unterscheiden sich nämlich u. a. auch darin, unter welchen Voraussetzungen eine Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geschützt wird: Die Vorschriften der Stufe der Informationserhebung gewähren in der Regel einen absoluten Geheimnisschutz. Gemeint ist damit, dass die normative Schutzwirkung der Vorschrift nicht von einem relativierenden Vorbehalt¹³⁸ abhängig gemacht wird.¹³⁹ Anders ausgedrückt ist für den Schutz

¹³⁴ So explizit *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 100; *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, § 6 IFG, Rn. 97; weniger ausdrücklich auch *Aldoney Ramirez*, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 2009, S. 347; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 42. Aus verfassungsrechtlicher Sicht *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 76. A.A. dagegen *Rody*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 118 f.

¹³⁵ Vgl. auch *Prinz*, ebd., S. 41, der den Gedanken des BVerfG aus dem Urt. v. 24.05.2006 – 2 BvR 669/04 = NVwZ 2006, 807 fruchtbar macht, wonach eine Rechtsordnung, die sich selbst ernst nehme, keine Prämien auf die Missachtung ihrer selbst aussetzen dürfe. Ebenso *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, § 6 IFG, Rn. 97.

¹³⁶ *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 100. A.A. *Rody*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 118 f.

¹³⁷ *Helbach*, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, S. 38.

¹³⁸ Vgl. zu diesem sogleich.

¹³⁹ Vgl. *Blatt*, in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, Kommentar, 2017, § 6 IFG, Rn. 6; *Kloepfer/Greve*, NVwZ 2011, 577 (584); *Schirmer*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 3 IFG, Rn. 141; *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, § 6 IFG, Rn. 99, 120 ff.; *ders.*, Umweltpolitik durch Informationsfreiheit, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 81 (101); VG Frankfurt a. M., Urt. v. 23.01.2008 – 7 E 3280/06 (V) = NVwZ 2008, 1384 (1387). Zu § 8

einer Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis danach allein deren Subsumtion unter das gleichlautende Tatbestandsmerkmal entscheidend.¹⁴⁰ Damit hat es in der Regel das Unternehmen selbst in der Hand, die eigenen Informationen dem gesetzlichen Schutz zuzuführen, indem es diese bei der Informationsübermittlung an die Behörde als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kennzeichnet.¹⁴¹

Die Vorschriften der Stufe der Informationsweitergabe bieten dagegen nur einen relativen Geheimnisschutz. In ihrem Anwendungsbereich hängt der Informationsschutz von einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen ab.¹⁴² Entscheidend ist damit nicht nur die rechtliche Qualifikation einer Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, sondern zusätzlich auch ein überwiegendes Interesse an ihrem Schutz. Da die Interessenabwägung von der Behörde vorgenommen wird, liegt hier die Entscheidungshoheit über die Qualifikation einer Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gerade nicht beim Unternehmen.

Diese dogmatischen Unterschiede wirken sich auch auf den Umgang mit rechtswidrigen Geheimnissen aus. Während sich der Schutz rechtswidriger Geheimnisse auf der Stufe der Informationserhebung wie in den zuvor vorgestellten Rechtsbereichen als rein „definitorisches“ Problem des entsprechenden Tatbestandsmerkmals darstellt, ergeben sich auf der Stufe der Informationsweitergabe dagegen Fragen einer dogmatisch korrekten Anwendung der Schutznorm selbst. So kommt dort neben einer die rechtswidrigen Geheimnisse ausschließenden Auslegung des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch eine Lösung über die gesetzlich vorgesehene

UIG a.F. *Turiaux*, UIG, Kommentar, 1995, § 8 UIG, Rn. 58. Das Umweltinformations- und das Informationsfreiheitsrecht vergleichend *H. Schmitz/Jastrow*, NVwZ 2005, 984 (993). Ähnlich auch *Guckelberger* hinsichtlich der „vom Gesetzgeber selbst abschließend vorgenommenen Interessenabwägung“ in § 5 IFG, vgl. *dies.*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 5 IFG, Rn. 14 m.w.N. Ausdrücklicher dagegen *dies.*, VerwArch 2006, 62 (83). *Rossi*, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 197 (2017).

¹⁴⁰ Vgl. *Breuer*, NVwZ 1986, 171 (173); *Schirmer*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 3 IFG, Rn. 141. Vgl. auch *Eifert/Wienfort*, JURA 2019, 512 (517).

¹⁴¹ *Breuer*, NVwZ 1986, 171 (173).

¹⁴² Vgl. hierzu z.B. *Adler*, DÖV 2016, 630 (633); *Blatt*, in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, Kommentar, 2017, § 6 IFG, Rn. 71; *Rossi*, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108 (2011) 197 (219 ff.); *Schoch*, Umweltpolitik durch Informationsfreiheit, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108 (2011) 81 (101); *Turiaux*, UIG, Kommentar, 1995, § 8 UIG, Rn. 58. Vgl. auch *Eifert/Wienfort*, JURA 2019, 512 (517).

Interessenabwägung in Betracht.¹⁴³ Im Rahmen dieser ist nämlich das Interesse am Schutz der Informationen mit dem „öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe“ derselben abzuwägen.¹⁴⁴ Sofern hierbei das öffentliche Bekanntgabeinteresse das private Geheimhaltungsinteresse überwiegt, dürfen selbst geheime Unternehmensinformationen (weiter-)verbreitet werden. Nach *Fehling* soll dies gerade bei jenen Informationen der Fall sein, die sich auf Rechtsverstöße beziehen¹⁴⁵, was konkret die „rechtswidrigen Geheimnisse“ betrifft. Für diese „Abwägungslösung“ spricht, dass „rechtswidrige Geheimnisse“ gerade das Paradebeispiel für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe sein dürften.¹⁴⁶ Gegen diese Ansicht spricht gleichwohl, dass es damit zu einem inhaltlichen Auseinanderfallen des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Umweltrecht kommen würde.¹⁴⁷ Im Rahmen der Informationserhebung würde der Geheimnisbegriff die „rechtswidrigen Geheimnisse“ ausschließen, im Rahmen der Informationsweitergabe dagegen umfassen. Inhaltliche Gründe hierfür sind indes nicht erkennbar.¹⁴⁸ Im Ergebnis überzeugt die „Abwägungslösung“ damit auch aus dogmatischer Sicht nicht. Denn das Bestreben nach einer korrekten Einzelnormdogmatik würde durch das damit verbundene Auseinanderfallen des Geheimnisbegriffs das übergeordnete Ziel einer konsistenten Gesamtdogmatik von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltrecht konterkarieren. Aus diesem Grund ist die Lösung über eine entsprechende Auslegung des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorzugs-

¹⁴³ Zur Frage, ob in die IFG-Normen, die keine Abwägungsklausel kennen, eine Interessenabwägung per Normauslegung integriert werden müsse, vgl. *Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 292 ff. Dies verneinend *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, § 6 IFG, Rn. 99 ff.

¹⁴⁴ Vgl. z.B. § 9 Abs. 1 S. 1 a.E. UIG und § 3 S. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 17.10.2012 (BGBl. I, S. 2166, 2725).

¹⁴⁵ *Fehling*, DVBl 2017, 79 (84).

¹⁴⁶ So im Ergebnis wohl auch *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, § 6 IFG, Rn. 98; *ders.*, Umweltpolitik durch Informationsfreiheit, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 81 (104).

¹⁴⁷ Für ein generelles bereichsspezifisches Begriffsverständnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 21.

¹⁴⁸ Die gleiche Situation ergibt sich auch für das Verhältnis von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG zu § 6 S. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) v. 05.09.2005 (BGBl. I, S. 2722), die sich ebenfalls im Tatbestand hinsichtlich der Notwendigkeit einer Interessenabwägung unterscheiden. *Schoch* schlägt insoweit ausdrücklich eine unterschiedliche Handhabung der Begriffe je nach Regelungswerk vor, ohne das dadurch bedingte inhaltliche Auseinanderfallen des Geheimnisbegriffs kritisch zu hinterfragen, vgl. *ders.*, Umweltpolitik durch Informationsfreiheit, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108 (2011) 81 (104f.).

würdig.¹⁴⁹ Hierfür spricht letztlich auch, dass an der Geheimhaltung von Informationen über rechtswidriges Unternehmensverhalten schwerlich ein „berechtigtes“ Geheimhaltungsinteresse im Sinne der Begriffsdefinition bestehen kann.

2. Neuansatz durch das GeschGehG

Seit dem 26. April 2019 existiert neben der Definition aus der Rechtsprechung mit § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen¹⁵⁰ auch eine Definition des deutschen Gesetzgebers. Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 1 der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie¹⁵¹ der EU in deutsches Recht um, die ihrerseits an den Wortlaut von Art. 39 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen¹⁵² anknüpft¹⁵³:

„Trade secrets mean information which meets all of the following requirements: a) it is secret in the sense that it is not, as a body or in the precise configuration and assembly of its components, generally known among or readily accessible to persons within the circle that normally deal with the kind of information in question; b) it has commercial value because it is secret; c) it has been subject to reasonable steps under the circumstances, by the person lawfully in control of the information, to keep it secret.“

Diese „neue“ Definition unterscheidet sich in einigen Punkten stark von der bisherigen Definition der deutschen Rechtsprechung. Gerade das Merkmal der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen führt in umweltrechtlichen Fallkonstellationen zu Anwendungsproblemen. Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben deshalb eine entsprechende Bereichsausnahme in das Regelwerk aufgenommen.¹⁵⁴ Auf der Grundlage derselben sollte von der Anwendung der „neuen“ Definition im Rahmen umweltrecht-

¹⁴⁹ A.A. dagegen *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, § 6 IFG, Rn. 98.

¹⁵⁰ Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), v. 18.04.2019 (BGBl. 2019 I, S. 466).

¹⁵¹ Richtlinie 2016/943/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 08.06.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. 2016 Nr. L 157, S. 1 (Geschäftsgeheimnis-Richtlinie).

¹⁵² Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, 15.04.1994, in englischer Originalfassung abgedruckt in BGBl. 1994 II, S. 1565.

¹⁵³ Zur rechtsvergleichenden Auslegung vgl. *Partsch/Rump*, NJW 2020, 118 (119). Nach *Rauer* hat die Norm allerdings kaum zu „einem einheitlichen Verständnis und Schutzniveau“ der Geheimnisse beigetragen, vgl. *ders.*, GRUR-Prax 2014, 2 (2).

¹⁵⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a), b) Geschäftsgeheimnis-Richtlinie bzw. § 1 Abs. 2 GeschGehG.

licher Vorschriften über die Informationserhebung und -weitergabe Abstand genommen werden.

a) Geheime Information

Die beiden Definitionen unterscheiden sich zunächst schon in ihrem gegenständlichen Anknüpfungspunkt. Während die Rechtsprechung an den Begriff der „Tatsache“ anknüpfte, verlangt § 2 Nr. 1 lit. a) GeschGehG, dass es sich um „Informationen“ handelt. Mit diesem auf den ersten Blick trivialen Unterschied ist die gleichwohl bedeutsame Entscheidung verbunden, dass Geschäftsgeheimnisse unter der „neuen“ Definition als schlichte Informationen keiner Verkörperung in Form von Daten bedürfen.¹⁵⁵ Die geheime Zusammensetzung eines Produktes etwa ist danach bereits aufgrund ihrer Existenz und nicht erst nach einer dauerhaften schriftlichen Fixierung ein Geschäftsgeheimnis.¹⁵⁶

Als zweites Kriterium verlangt § 2 Nr. 1 lit. a) GeschGehG, dass die Information „weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist“. Inhaltlich ohne Bedeutung dürfte sein, dass der deutsche Gesetzgeber damit von der europäischen Definition abweicht, da er die einleitenden Worte „Sie sind in dem Sinne geheim“¹⁵⁷ nicht übernommen hat. Denn der Begriff „geheim“ ist ein unbestimmter Oberbegriff, der erst durch den nachfolgenden Definitionsteil erklärt wird.

Dieser neue Definitionsteil erinnert an das Merkmal der fehlenden Offenkundigkeit der Definition aus der Rechtsprechung,¹⁵⁸ unterscheidet sich von diesem jedoch in zwei Punkten: Zum einen wird der Personenkreis beschränkt, der als Referenzmenge für eine „allgemeine Bekanntheit“ oder „leichte Zugänglichkeit“ gilt. Statt der generellen Öffentlichkeit sind dies nun die Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit der in Rede stehenden Art von Information umgehen, mit anderen Worten also die „Fachöffentlichkeit“. Daneben zieht § 2 Nr. 1 lit. a) GeschGehG auch genauere inhaltliche Grenzen. Es kommt danach für die „allgemeine Bekanntheit“ oder „leichte Zugänglichkeit“ nicht nur auf die Information „in ihrer Gesamtheit“ an. Entscheidend sind auch „die genaue Anordnung und Zusammensetzung

¹⁵⁵ Zur Abgrenzung der Begriffe Information und Datum vgl. Kapitel 1 § 2 II. 1.

¹⁵⁶ Lohmann, NuR 2018, 607 (610).

¹⁵⁷ Art. 2 Nr. 1 lit. a) Geschäftsgeheimnis-Richtlinie.

¹⁵⁸ Vgl. hierzu Kapitel 1 § 2 III. 1. b) mit dem sprachlichen Unterschied, dass „ohne weiteres zugänglich“ dort „leicht zugänglich“ heißt.

ihrer Bestandteile“, was insbesondere für das sog. „reverse engineering“ Bedeutung haben dürfte.¹⁵⁹

Für die Auslegung der Begriffe „allgemein bekannt“ und „ohne weiteres zugänglich“ liegt es nahe, auf die Auslegung in der Rechtsprechung zurückzugreifen.¹⁶⁰ Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die nationale Rechtsprechung den Geheimnisbegriff im innerstaatlichen Recht betraf und insoweit nicht den europarechtlichen Hintergrund der neuen Definition berücksichtigt.¹⁶¹ Ob das deutsche Verständnis von „allgemein bekannt“ und „ohne weiteres zugänglich“ dennoch unionsweit anschlussfähig ist, wird sich daher erst in der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung des Geheimnisbegriffs der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie zeigen.

b) Kommerzieller Wert

Als drittes Kriterium fordert § 2 Nr. 1 lit. a) GeschGehG, dass die Informationen einen wirtschaftlichen Wert haben müssen, der sich aus ihrer Geheimhaltung ergibt. Der deutsche Gesetzgeber weicht hier im Wortlaut wieder von der europäischen Vorgabe ab. Während die europäische Definition den kommerziellen Wert der Informationen daran knüpft, „[dass] sie geheim sind“, fehlt diese Verbindung in § 2 Nr. 1 GeschGehG. Stattdessen fügt der deutsche Gesetzgeber das Merkmal des wirtschaftlichen Werts an das Ende von § 2 Nr. 1 lit. a) GeschGehG mit dem Zusatz „und daher von wirtschaftlichem Wert ist“. Auch wenn damit der Begriff „geheim“ als Bezugspunkt für den kommerziellen Wert fehlt, ergeben sich daraus keine inhaltlichen Unterschiede.¹⁶² Denn das „und daher“ in der deutschen Definition bezieht sich auf die zuvor im Gesetzestext umschriebene fehlende Offenkundigkeit der Information und damit inhaltlich darauf, dass die Informationen „geheim“ sind.

Ab wann eine Information einen kommerziellen Wert hat, erklärt Erwägungsgrund 14 der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie. Danach muss die Information einen realen oder potentiellen Handelswert verkörpern; belanglose

¹⁵⁹ Vgl. zum sog. „reverse engineering“ Kapitel 1 § 2 III. 1. b). Der Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses durch „reverse engineering“ wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich erlaubt, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG bzw. Art. 3 Abs. 1 lit. b) Geschäftsgeheimnis-Richtlinie. Vgl. hierzu auch *Kalbfus*, GRUR 2016, 1009 (1012).

¹⁶⁰ Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2020, § 2 GeschGehG, Rn. 23 ff. und 30 ff.

¹⁶¹ Dies scheint *Harte-Bavendamm* zu übersehen, da er die bisherigen Grundsätze der deutschen Rechtsprechung und Literatur ungeprüft auf die neuen europarechtlich determinierten Begriffe überträgt, vgl. dessen Ausführungen ebd.

¹⁶² Vgl. *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2020, § 2 GeschGehG, Rn. 36.

Informationen sowie die Erfahrungen und Qualifikationen, die im Rahmen der Beschäftigung üblicherweise erworben werden, sollen nicht hierunter fallen. Umstritten ist die Frage, ob Informationen ohne produktiv einsetzbaren Vermögenswert, an deren Nichtverbreitung ein Unternehmen aber ebenfalls ein (sog. negatives) Interesse haben kann, Geschäftsgeheimnisse darstellen können.¹⁶³ Dies hat insbesondere für das bereits angesprochene Feld der „rechtswidrigen Geheimnisse“¹⁶⁴, aber auch generell für potentiell imageschädigende Informationen Bedeutung. Deren Bekanntgabe kann mitunter zu einem nicht unerheblichen Schaden bei dem betroffenen Unternehmen führen. Auf Ebene der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie wird das Problem unter dem Definitionsmerkmal „kommerzieller Wert“ i. S. v. Art. 2 Nr. 1 lit. b) diskutiert.¹⁶⁵ Die Existenz der Informationen vermittelt dem Unternehmen keinen handelbaren Vermögenswert,¹⁶⁶ worauf Erwägungsgrund 14 der Richtlinie aber gerade abstellt. Das bestehende „negative Interesse in Höhe des Imageschadens“¹⁶⁷ ist insoweit ohne Belang.¹⁶⁸ Da der deutsche Gesetzgeber über die Definitionsmerkmale von Art. 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnis-Richtlinie hinaus das zusätzliche Definitionsmerkmal des „berechtigten Geheimhaltungsinteresses“ hinzugefügt hat, stellt sich die dogmatische Frage, unter welchem Tatbestandsmerkmal dieses Problem richtigerweise diskutiert werden muss. Zu einem anderen inhaltlichen Ergebnis führt dies indes nicht, da an „rechtswidrigen Geheimnissen“ gerade kein „berechtigtes“ Geheimhaltungsinteresse bestehen kann.¹⁶⁹

¹⁶³ Näher hierzu *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1809 (1812); *Steinmann*, WRP 2019, 703 (709).

¹⁶⁴ Hierunter fallen Informationen über illegale Vorgänge oder Zustände in einem Unternehmen.

¹⁶⁵ Den Schutz verneinend: *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1809 (1812); *Kalbfus*, GRUR 2016, 1009 (1011). Einen Schutz bejahend: *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, *GeschGehG*, 2020, § 2 *GeschGehG*, Rn. 39; *Ohly*, GRUR 2019, 441 (443); *Rody*, *Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie*, 2019, S. 128; *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1707).

¹⁶⁶ *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1809 (1812); *Kalbfus*, GRUR 2016, 1009 (1011); a.A. *Reinfeld*, *Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen*, 2019, § 1 Rn. 147.

¹⁶⁷ *Goldhammer*, ebd.

¹⁶⁸ A.A. *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, *GeschGehG*, 2020, § 2 *GeschGehG*, Rn. 39; *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1707); *Ohly*, GRUR 2019, 441 (443).

¹⁶⁹ Vgl. dazu schon Kapitel 1 § 2 III. 1. d) bb).

c) Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

Die bis hierhin deutlichste Abweichung von der Definition aus der Rechtsprechung findet sich in § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG. Danach müssen die Informationen „Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber [sein].“ Das hierzu am ehesten korrespondierende Merkmal der bisherigen Geheimnisdefinition ist der Geheimhaltungswille. Im Gegensatz zu dem Geheimhaltungswillen, der in der Rechtsprechung zumeist unterstellt wurde (und deshalb tatbestandlich weithin bedeutungslos war¹⁷⁰), begründet das Kriterium der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen eine tatsächliche Handlungspflicht für das Unternehmen. Aufgrund des offenen Wortlauts des Gesetzes lassen sich insoweit allerdings keine konkreten Anforderungen ableiten. Vielmehr versteckt sich hinter dieser Formulierung vermutlich eine Wertungsfrage, nach der im Einzelfall entschieden werden muss, ob die ergriffenen Geheimhaltungsmaßnahmen den Umständen entsprechend angemessen waren oder nicht.¹⁷¹ Maßgebliche Kriterien können etwa die Bedeutung der Information für das Unternehmen oder die konkrete Zugriffsgefahr sein.¹⁷²

Für die Anwendung der Geheimnisdefinition des GeschGehG im Umweltrecht stellt sich insoweit zunächst die Frage, wie sich dieses neue Definitionsmerkmal auf die Informationserhebung und die Informationsweitergabe auswirkt. Keine Besonderheiten ergeben sich hierbei hinsichtlich des Unternehmens. Dieses schützt seine Geheimnisse ohnehin aus einem Eigeninteresse heraus; es unterliegt hierbei nun lediglich den neuen Anforderungen an die „Angemessenheit“ der Schutzmaßnahmen.

¹⁷⁰ Vgl. zur Kritik bereits Kapitel 1 § 2 III. 1. c).

¹⁷¹ *Heinzke*, CCZ 2016, 179 (182 f.); *Kalbfus*, GRUR-Prax 2017, 391 (392); *S. Krüger/Wiencke/Koch*, GRUR 2020, 578 (582); *Partsch/Rump*, NJW 2020, 118 (119 f.); *Ohly*, GRUR 2019, 441 (444); *Rosenkötter/Seeger*, NZBau 2019, 619 (621); *Scholtyssek/Judis/Krause*, GRUR 2020, 23 (24); *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1707). Kritisch hierzu auch *Hiéramente/Golzio*, CCZ 2018, 262 (266).

¹⁷² Ausführlich hierzu *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2020, § 2 GeschGehG, Rn. 40 ff. zu den rechtlichen Maßstäben und Rn. 55 ff. zu den praktischen Vorkehrungen; *Letzel*, ZJS 2021, 1 (4 f.); *Maßen*, GRUR 2019, 352 (354 ff.); *Partsch/Rump*, NJW 2020, 118 ff. sowie *Ohly*, GRUR 2019, 441 (444); *Reinfeld*, Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, 2019, § 1 Rn. 153 ff.; *Rody*, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, 2019, S. 132 ff. Weitere Beispiele auch bei *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1707) sowie *Rosenkötter/Seeger*, NZBau 2019, 619 (622). Vgl. auch schon die Ausführungen von *Heinzke* zur Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, *ders.*, CCZ 2016, 179 (182 f.).

Komplizierter stellt sich die Situation dagegen hinsichtlich der Behörde dar.¹⁷³ Diese nimmt insoweit eine Doppelrolle ein. Zunächst ist sie im Rahmen der Informationserhebung Empfängerin der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. In dieser Funktion ist ihr Verhalten primär auf die Geheimhaltung der empfangenen Unternehmensgeheimnisse gerichtet. So nimmt sie beispielsweise die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der öffentlichen Auslegung der übrigen Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren aus und macht stattdessen nur eine von dem Unternehmen zuvor eingereichte Inhaltsbeschreibung derselben der Öffentlichkeit zugänglich.¹⁷⁴ Im Rahmen der Informationsweitergabe ist ihr Verhalten dagegen aufgrund der Konzeption des Umweltinformationsrechts in erster Linie auf eine Verbreitung der Informationen ausgerichtet. Nur im Ausnahmefall soll einem Antragsteller der Informationszugang verwehrt werden. Deshalb reicht auch die Qualifikation einer Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis allein für eine Zugangsverweigerung nicht mehr aus. Hinzukommen muss die Interessenabwägung zugunsten des Unternehmens. Diese Ausgestaltung der Vorschriften der Informationsweitergabe gewährt in der Folge keinen „angemessenen“ behördlichen Geheimnisschutz i. S. v. § 2 Nr. 1 lit. a) GeschGehG. Die Anhörungs- und Ablehnungspflicht sind viel zu pauschal ausgestaltet und lassen keine Abstufungen im Geheimnisschutz zu.¹⁷⁵ Sie versagen schließlich in Situationen, in denen sich der Geheimnischarakter erst aus der Komposition eingereichter und ermittelter Informationen ergibt¹⁷⁶ oder der Berechtigte weder etwas von dem Geheimnis noch von dessen Existenz bei der Behörde weiß.¹⁷⁷ Die Übertragung der Geheimnisdefinition des GeschGehG auf das Umweltrecht führt damit jedenfalls im Rahmen der Informationsweitergabe zu erheblichen Anwendungsproblemen.

¹⁷³ Für die Situation der Informationsweitergabe vgl. auch *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1809 (1812).

¹⁷⁴ Vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), i. d. F. der Bekanntmachung v. 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001).

¹⁷⁵ Ausmaß und Intensität der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind von Art und Bedeutung der geheimen Informationen abhängig, vgl. *Baranowski/Glaßl*, BB 2016, 2565; *Bissels/Schroeders/Zieglmayer*, DB 2016, 2296. Ausführlich hierzu *Alexander*, WRP 2017, 1039; *Hoeren/Münker*, WRP 2018, 151 f.; *Kalbfus*, GRUR-Prax 2017, 392 ff.

¹⁷⁶ Zur Einbeziehung sog. „Rückschlussinformationen“ in den Geheimnisschutz vgl. *Fischer/Fluck*, NVwZ 2013, 337 (337 f.).

¹⁷⁷ Vgl. *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1812 f.

d) *Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse*

Schließlich fordert § 2 Nr. 1 lit. c) GeschGehG noch ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Information. Damit geht die Definition des deutschen Gesetzgebers über den Wortlaut der europäischen und der internationalen Vorlage hinaus. Weder Art. 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnis-Richtlinie noch Art. 39 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen sehen ein entsprechendes Definitionsmerkmal vor.¹⁷⁸ Ganz offensichtlich sollte damit an die Definition aus der deutschen Rechtsprechung angeknüpft werden.¹⁷⁹

In der Literatur wird dieses Vorgehen als europarechtswidrig kritisiert.¹⁸⁰ Der europäische Gesetzgeber habe mit der Richtlinie eine Mindestharmonisierung des Geheimnisschutzes in der EU angestrebt.¹⁸¹ Die nationalen Gesetzgeber dürften deshalb den Schutz der Geheimnisse allenfalls erweitern, nicht aber durch nationale Maßnahmen im Vergleich zur Richtlinie einschränken.¹⁸² Dies sei jedoch im Falle von § 2 Nr. 1 lit. c) GeschGehG geschehen. Denn durch das Aufstellen eines der Richtlinie unbekannten Definitionskriteriums schaffe der deutsche Gesetzgeber eine weitere Tatbestandsvoraussetzung, die eine Information erfüllen müsse, um rechtlich als Geschäftsgeheimnis geschützt zu werden.¹⁸³ Damit werde der Kreis geschützter Unternehmensgeheimnisse im Ergebnis verengt und nicht erweitert.¹⁸⁴

e) *Probleme der Definitionsanwendung im Umweltrecht*

Die Herausforderungen, die bei der Anwendung der Geheimnisdefinition im Rahmen umweltrechtlicher Regelungen auftreten, haben ihre Ursache

¹⁷⁸ Vgl. hierzu *Gärtner/Oppermann*, BB 35/2019, „Die Erste Seite“.

¹⁷⁹ So ausdrücklich auch die Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. 19/4724, S. 24. Vgl. auch *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1707).

¹⁸⁰ Vgl. *Gärtner/Oppermann*, BB 35/2019, „Die Erste Seite“ (mit dem Vorschlag, das Tatbestandsmerkmal „teleologisch auf Null zu reduzieren“); *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2020, § 2 GeschGehG, Rn. 234 (entweder überflüssig oder richtlinienwidrig); *Letzel*, ZJS 2021, 1 (5); *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1707). Zweifel an der Europarechtskonformität hat *Ohly*, GRUR 2019, 441 (444). Ebenso *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., 2020, § 2 GeschGehG, Rn. 74. Zurückhaltender dagegen *Scholtyssek/Judis/Krause*, CCZ 2020, 23 (24). Für eine Konformität des Definitionsmerkmals mit den europarechtlichen Vorgaben dagegen *Hiéramente*, in: BeckOK GeschGehG, 10. Edition, Stand: 15.12.2021, § 2 GeschGehG, Rn. 70; *Schuth*, Die Neuregelung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse und ihre Auswirkungen für das Arbeitsrecht, 2021, S. 186 ff.

¹⁸¹ *Ohly*, GRUR 2019, 441 (444); *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1707).

¹⁸² *Ohly*, ebd.; *Wiebe*, ebd.

¹⁸³ *Gärtner/Oppermann*, BB 35/2019, „Die Erste Seite“; *Wiebe*, ebd.

¹⁸⁴ *Gärtner/Oppermann*, ebd.; *Wiebe*, ebd., 1708.

(auch) in dem vom Gesetz und der Richtlinie intendierten Anwendungsbereich der Vorschriften. Der europäische Gesetzgeber wollte mit der Richtlinie nämlich in erster Linie den zivilrechtlichen (und damit gerade nicht den öffentlich-rechtlichen) Schutz von Unternehmensgeheimnissen harmonisieren.¹⁸⁵ Diese Regulationsintention wurde in der Folge auch vom deutschen Gesetzgeber übernommen.¹⁸⁶ In der Begründung für das GeschGehG heißt es, dass die Vorschriften des GeschGehG allein die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten regeln, nicht aber die Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlichen Stellen betreffen sollen.¹⁸⁷

Ihren normativen Ausdruck hat diese Regelungsabsicht in dem Anwendungsausschluss des Art. 1 Abs. 2 lit. b) Geschäftsgeheimnis-Richtlinie bzw. § 1 Abs. 2 GeschGehG erfahren. Danach sollen die nationalen Vorschriften über die behördliche Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen von den Regelungen der Richtlinie und des Gesetzes unberührt bleiben. Damit sind letztlich auch jene umweltrechtlichen Vorschriften gemeint, die im Rahmen dieser Untersuchung unter den Regelungskategorien der Informationserhebung und der Informationsweitergabe zusammengefasst werden.

aa) Keine Anwendung im Rahmen der Informationsweitergabe

Ausdrücklich bestätigt wird dies für den Bereich des Umweltinformationsrechts durch den elften Erwägungsgrund der Richtlinie und die Begründung zum GeschGehG.¹⁸⁸ In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist die Anwendung der „neuen“ Definition im Umweltinformationsrecht dagegen umstritten.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Vgl. Erwägungsgrund 10 der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie. Vgl. auch *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2020, § 1 GeschGehG, Rn. 7: „[Die Richtlinie] klammerte Eingriffe in das öffentliche Recht der Mitgliedstaaten ebenso aus wie die strafrechtliche Seite des Geheimnisschutzes.“

¹⁸⁶ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung v. 04.10.2018, BT-Drs. 19/4724, S. 19. Vgl. auch *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., 2020, Vorb., Rn. 2.

¹⁸⁷ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/4724, S. 19: „Das GeschGehG regelt die Rechtsfolgen der Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zwischen Privaten, nicht aber das Verhältnis zwischen Privaten und öffentlichen Stellen.“

¹⁸⁸ Vgl. ABL 2016, Nr. L 157, S. 3 bzw. BT-Drs. 19/4724, S. 23.

¹⁸⁹ Gegen eine Anwendung der „neuen“ Definition z.B. *Harte-Bavendamm*, in: ders./Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2020, § 1 GeschGehG, Rn. 9f.; *Hiéramente*, in: BeckOK GeschGehG, 10. Edition, Stand: 15.12.2021, § 1 GeschGehG, Rn. 7.1; *Lohmann*, NuR 2018, 607 (612); *Partsch/Rump*, NJW 2020, 118 (119); *Reinfeld*, Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, 2019, § 1 Rn. 74; *Schomerus*,

Genau genommen ergibt sich das Auseinanderfallen der anzuwendenden Definitionen für die Geheimnisbegriffe bereits aus einem Vergleich des von den Richtlinien verwendeten Wortlautes für die Umschreibung der Unternehmensgeheimnisse. Hier zeigen sich sehr deutliche Unterschiede, wie beispielsweise an den englischen Sprachfassungen der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie und der UIRL erkennbar wird.¹⁹⁰ Was Art. 2 Nr. 1 der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie eher allgemein als „trade secrets“ bezeichnet, wird in Art. 4 Abs. 2 lit. d) UIRL zu „confidentiality of commercial or industrial information“ präzisiert. Auch die deutschen Sprachfassungen verwenden in der Folge unterschiedliche Begrifflichkeiten, deren Unterschiede allerdings weit aus weniger auffällig sind als jene des englischen Wortlautes („Geschäftsgeheimnis“ in der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie und „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ in der UIRL).

Dass mit der Verwendung der unterschiedlichen Begriffe eine bewusste Entscheidung für ein abweichendes inhaltliches Begriffsverständnis verbunden war, legt nun ein Blick in den 11. Erwägungsgrund der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie nahe. Dort hat der Gesetzgeber der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie nämlich ausdrücklich auf die UIRL Bezug genommen, um den sachlichen und den persönlichen Anwendungsbereich beider Richtlinien voneinander abzugrenzen. Dies betrifft zwangsläufig auch den Begriff des Geschäftsgeheimnisses, der ja das Zentrum der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie bildet, bzw. den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der wiederum den aus Sicht der Wirtschaft zentralen Ausschlussgrund des Informationszugangs formuliert. Dass es sich vor diesem Hintergrund lediglich um unbewusste sprachliche Variationen im Ergebnis synonymhaft gebrauchter Begriffe handeln soll, erscheint eher unwahrscheinlich.¹⁹¹ Damit gilt, dass die Geheimnisdefinition des GeschGehG jedenfalls im Bereich der Informationsweitergabe keine Anwendung finden kann.

bb) Informationserhebung

Offen ist dagegen noch, ob dies ebenfalls für die Stufe der Informationserhebung gelten muss. Die Erwägungsgründe der Richtlinie und die Gesetzes-

Rechtsgutachten zur Evaluation des Umweltinformationsgesetzes, 2020, S. 250. Ähnlich (aus Sicht des IFG) auch *Eifert/Wienfort*, JURA 2019, 512 (520).

Für eine Anwendung der „neuen“ Definition im Umweltinformationsrecht dagegen etwa *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., 2020, § 1 GeschGehG, Rn. 29 ff.; *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1809 (1814); *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1706), ohne allerdings auf den 11. Erwägungsgrund der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie einzugehen.

¹⁹⁰ *Lohmann*, NuR 2018, 607 (612).

¹⁹¹ Ebd.

begründung des GeschGehG beantworten dies zwar nicht mit derselben Ausdrücklichkeit, aber dennoch mit dem gleichen Ergebnis wie beim Umweltinformationsrecht. Denn nach dem bereits erwähnten 11. Erwägungsgrund der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie sollten explizit auch jene „Rechtsvorschriften unberührt [bleiben], nach denen es staatlichen Stellen gestattet ist, zur Erledigung ihrer Aufgaben Informationen zu erheben [...]“.¹⁹² Auch die Gesetzesbegründung zum GeschGehG erklärte, wie bereits erwähnt, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten und öffentlichen Stellen gerade nicht vom Regelungsumfang des Gesetzes betroffen sein sollen. Dies umfasse explizit auch „öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen [...]“.¹⁹³

Letztlich ist die Anwendung der bisherigen Definition aus der Rechtsprechung auch auf der Stufe der Informationserhebung aber geboten, um die gesetzgeberische Intention, die neue Definition nicht im Bereich der Informationsweitergabe anzuwenden, nicht praktisch zu unterlaufen. Der Informationserhebung kommt nämlich eine „Filterfunktion“ hinsichtlich des auf der Stufe der Informationsweitergabe zur Verfügung stehenden Informationsmaterials zu. Nur jene Informationen, die zuvor durch die Behörden tatsächlich erhoben wurden, können anschließend auch auf der Stufe der Informationsweitergabe Gegenstand von Zugangsansprüchen und spiegelbildlichen Schutzrechten sein. Werden nun nur noch solche Informationen im Rahmen der behördlichen Informationserhebung als Geschäftsgeheimnisse geschützt, die die Voraussetzungen der neuen Definition erfüllen, dann können auch nur diese Informationen auf Ebene der Informationsweitergabe Gegenstand des dortigen Schutzes als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein.

Damit entscheidet sich der Schutz einer Unternehmensinformation als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis faktisch schon auf der Ebene der Informationserhebung. Dies bedeutet wiederum, dass die Entscheidung über die im Rahmen der Vorschriften der Informationserhebung anzuwendende Definition zugleich auch eine Entscheidung darüber ist, welche der beiden Definitionen generell gelten soll. Um die gesetzgeberische Entscheidung für die Anwendung der bisherigen Definition im Bereich der Informationsweitergabe nicht zu konterkarieren, muss daher auch auf Ebene der Informationserhebung diese Definition gelten.

Hierdurch entsteht das gleichwohl unbefriedigende Ergebnis, dass der Begriff des Geschäftsgeheimnisses keine die gesamte Rechtsordnung umfas-

¹⁹² ABl. 2016, Nr. L 157, S. 3.

¹⁹³ BT-Drs. 19/4724, S. 23; vgl. auch *Penski*, Der voraussetzungslose Zugang zu amtlichen Informationen und private Belange, 2021, S. 209.

sende einheitliche Auslegung erfährt, sondern stattdessen ein öffentlich-rechtliches neben einem zivil- und strafrechtlichen Verständnis existiert. Dies wird in der Literatur teilweise kritisiert.¹⁹⁴ Dem Vorwurf eines bereichsspezifischen Auseinanderfallens des Begriffs¹⁹⁵ kann mit den unterschiedlichen Bedürfnissen der jeweiligen Regelungsbereiche begegnet werden, die (ähnlich wie bei dem Unternehmensbegriff) eine inhaltliche Begriffsanpassung erforderlich machen.¹⁹⁶

¹⁹⁴ Vgl. etwa *Schrader*, in: Schlacke/Schrader/Bunge (Hrsg.), Aarhus-Handbuch, 2. Aufl., 2019, § 1 Rn. 191; *Wiebe*, NVwZ 2019, 1705 (1706).

¹⁹⁵ Vgl. *Wiebe*, ebd.: „Die bloße Involvierung der öffentlichen Hand kann diese Ungleichbehandlung [...] nicht verfassungsrechtlich legitimieren.“ In der Tat kann die „bloße Involvierung der öffentlichen Hand“ dies sehr wohl – jedenfalls für den hier interessierenden Bereich des Umweltrechts – rechtfertigen, wie bereits gezeigt wurde. Aufgrund der Ausgestaltung der Vorschriften der Informationserhebung und der Informationsweitergabe und deren dogmatischen Beziehungen zueinander würden andernfalls Wertungswidersprüche entstehen, die sich nicht durch den Wunsch nach einer einheitlichen Begriffsanwendung rechtfertigen ließen.

¹⁹⁶ Vgl. insoweit *Lennartz*, EnZW 2017, 396 (397), der zwar in einem anderen Kontext, insoweit aber dennoch die grundlegende Forderung aufstellt, dass bei der Bestimmung der Reichweite des Geheimnisschutzes „sektorspezifische Besonderheiten“ berücksichtigt werden müssten.

Kapitel 2

Internationales und europäisches Umweltrecht

Die nationalen Rechtsordnungen unterliegen zunehmend dem Einfluss von Völker- und Europarecht. Vor allem die zahlreichen europäischen Richtlinien und Verordnungen bewirken eine supranationale Überformung des innerstaatlichen Rechts.¹ Besonders anschaulich ist dies im Umweltrecht zu beobachten, das in seiner modernen Form wesentlich durch die europäischen und internationalen Entwicklungen im Bereich des Umweltschutzes geprägt wird.² Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, auch die vorliegende Untersuchung über umweltrechtliche Regelungen zu geheimen Unternehmensinformationen auf diesen Rechtsebenen zu beginnen.

§ 3 Umweltvölkerrecht

Dennoch mag es überraschen, dass eine Untersuchung, die ihrem Titel nach ein privates Rechtsgut zum Gegenstand hat, mit der Analyse umweltvölkerrechtlicher Regelungen beginnen will. Denn üblicher Gegenstand des Umweltvölkerrechts ist die Regelung der zwischen verschiedenen Völkerrechtssubjekten bestehenden Rechtsbeziehungen.³ Dagegen werden die

¹ Instruktiv zur „Europäisierung des Verwaltungsrechts“ *Schoch*, *Juridicia International* 21 (2014), 102 ff.; *Vincze*, *ZaöRV* 77 (2017), 235 ff. Zur „Überformung“ des nationalen Verwaltungsrechts durch das Unionsrecht allgemein *Schmidt-Aßmann*, in: Heun/Schorkopf (Hrsg.), *Wendepunkte der Rechtswissenschaft*, 2014, 247 (258); *Schröder*, *Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel*, 2007, S. 123 ff. Kritisch hierzu *L. Knopp*, in: ders./Hoffmann, *Progredientes Europäisierungsphänomen im Umweltrecht*, 2010, S. 34 ff.

² *Kloepfer* vermutet, dass „[e]twa 70 % bis 90 % aller deutschen Umweltrechtsakte [...] ihre inhaltlichen Wurzeln heute im EU-Recht haben“, vgl. *ders.*, *Umweltrecht*, 4. Aufl., 2016, § 9 Rn. 1. Vgl. auch *Voßkuhle*, der bereits 2013 feststellte, „dass über 65 % der deutschen Gesetze auf dem Gebiet des Umweltrechts auf EU-Recht beruhen“, *ders.*, *NVwZ* 2013, 1 (1 f.) m. w. N. *Möllers* stellt generell fest, dass „mehr als 50 % der nationalen Gesetze dem europäischen Recht“ entspringen, vgl. *ders.*, *Juristische Methodenlehre*, 3. Aufl., 2020, § 1 Rn. 28. Zur inhaltlichen Beeinflussung des nationalen Rechts durch das Unionsrecht vgl. schon *L. Knopp*, *DVBl* 2010, 929 (930). Kritisch zur zahlenmäßigen Festlegung der Europäisierung *L. Knopp*, in: ders./Hoffmann, *Progredientes Europäisierungsphänomen im Umweltrecht*, 2010, S. 34 ff.

³ Allgemein für das Völkerrecht vgl. *Schweitzer/Dederer*, *Staatsrecht III*, 12. Aufl., 2020, S. 5. *Vöneky/Beck* sprechen insoweit bezogen auf das Umweltvölker-

Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen bzw. zwischen einer Privatperson und dem Staat, die einen rein innerstaatlichen Sachverhalt betreffen, grundsätzlich nicht durch internationale Verträge geregelt.⁴ Es entspricht insoweit nicht der allgemeinen Erwartungshaltung an das Umweltvölkerrecht, Regelungen über die Verbreitung und/oder Geheimhaltung sensibler Unternehmensinformationen zu enthalten.

Dieses Verständnis würde in der vorliegenden Situation allerdings zu kurz greifen. Denn die Erfüllung zahlreicher Verpflichtungen internationaler Umweltschutzabkommen setzt in formeller Hinsicht ein Verfahren der Kenntniserlangung bestimmter Umweltinformationen voraus. So kann ein Staat beispielsweise seine Pflicht, Nachbarstaaten über erhebliche Umweltbelastungen zu informieren, die von seinem Staatsgebiet ausgehen und das Gebiet der Nachbarstaaten betreffen,⁵ nur dann effektiv erfüllen, wenn er über die entsprechenden Umweltinformationen verfügt.⁶ Da die Wirtschaft nicht selten auch einen Verursachungsbeitrag an der Entstehung von Umweltgefahren trägt, setzt die Erfüllung dieser Umweltschutzpflichten auch die Erhebung von privaten Unternehmensinformationen voraus. Damit hängt das Gelingen der internationalen Bemühungen, grenzüberschreitende Umweltgefahren zu bekämpfen, letztlich auch von der Erhebung kritischer, umweltrelevanter Unternehmensinformationen ab.

Dass im Umweltvölkerrecht daneben auch Regelungen existieren, die nach dem vorliegenden Schema der Stufe der Informationsweitergabe zuzuordnen sind, also die behördliche Informationsweitergabe an Private betreffen, erklärt sich über das Regelungsziel dieser Vorschriften. Durch die Schaffung von Zugangsrechten sollte eine effektivere Umsetzung der internationalen Umweltschutzverpflichtungen auf nationaler Ebene sichergestellt werden. Die Bevölkerung sollte zur „Überwachungsstelle“ staatlichen Umweltschutzhandelns werden.⁷

recht von einer „zwischenstaatliche[n] Koordinations- und Kooperationsrechtsordnung“, vgl. *dies.*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 133 (138). Kritisch zu Perspektiven, die die Regelungskapazitäten des Völkerrechts hinsichtlich der Rechte des Individuums ausschließen *Prinzhorn*, Der Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Dokumenten aus der Perspektive des internationalen Rechts, 2009, S. 38 ff.

⁴ Zu den wenigen Ausnahmen hiervon gehören die EMRK und die später noch relevante Aarhus-Konvention.

⁵ Zu dieser prozeduralen Erweiterung des Präventionsprinzips vgl. *Dupuy/Viñuales*, International Environmental Law, 2nd ed., 2019, S. 69.

⁶ Vgl. zur Bedeutung der Informationserhebung im Rahmen der „principles of good neighborliness and international cooperation“ *Soto*, ILSA Journal of International & Comparative Law, 1996, 193 (198).

⁷ Grundlegend hierzu *Masing*, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, 1997. Vgl. in diesem Sinne auch *Schrader*, in: Schlacke/Schrader/

I. Informationserhebung

Normative Anknüpfungspunkte für die Regelung der Informationserhebung im Umweltvölkerrecht sind damit vor allem die zwischenstaatlichen Informationspflichten. Eine konventionsübergreifende Pflicht zur fortlaufenden Informationserhebung existiert allerdings nicht. Auch die in vielen umweltvölkerrechtlichen Übereinkommen wiederzufindende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bietet Anknüpfungspunkte für die Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen. Sowohl die zwischenstaatlichen Informationspflichten als auch die Pflicht zur Durchführung einer UVP sind letztlich Ausdruck der umweltvölkerrechtlichen Grundsätze der Prävention und der Umweltvorsorge. Diese sollen daher zunächst hinsichtlich ihrer informationslenkenden Wirkung untersucht werden.

1. Präventions- und Vorsorgeprinzip

Die Prinzipien der Prävention und der Vorsorge gehören zu den zentralen Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts.⁸ Das Präventionsprinzip hat seine Wurzeln im Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen,⁹ wie es in den *Trail Smelter*-Schiedssprüchen¹⁰ begründet wurde.¹¹ Es verpflichtet die Staaten dazu, sicherzustellen, dass durch die Aktivitäten im eigenen Hoheitsgebiet keine Umweltbelastungen im Hoheitsgebiet anderer Staaten bzw. außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit verursacht werden.¹² Das Vorsorgeprinzip erweitert die Möglichkeiten des vorbeugenden hoheitlichen

Bunge, Aarhus-Handbuch, 2. Aufl., 2019, § 1 Rn. 2: „Eine besser informierte Bevölkerung kann direkter und permanenter staatliches Handeln kontrollieren als durch die Wahl von Abgeordneten, die in Parlamenten die Verwaltung kontrollieren.“ Aus europäischer Sicht *Werres*, DVBl 2005, 611 (614).

⁸ Vgl. z.B. *Duvic-Paoli*, die das Präventionsprinzip als „cornerstone“ bzw. als „core norm of international environmental law“ bezeichnet, vgl. *dies.*, The Prevention Principle in International Environmental Law, 2018, S. 27 f.

⁹ *Duvic-Paoli*, The Prevention Principle in International Environmental Law, 2018, S. 15; *Proelß*, in: Ders. (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (75). Vgl. auch *de Sadeleer*, Environmental Principles, 2002, S. 62 m. w. N.

¹⁰ *Trail Smelter Arbitration (USA v. Canada)*, Reports of International Arbitral Awards (1938/1941), Vol. III, 1905 ff., 1965.

¹¹ Zur Entstehungsgeschichte vgl. nur *de Sadeleer*, Environmental Principles, 2002, S. 62 ff. sowie *Duvic-Paoli*, The Prevention Principle in International Environmental Law, 2018, S. 15 ff.

¹² Vgl. dazu bereits Prinzip 21 der Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, 16.06.1972, angenommen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit GV-Res. 2994 (XXVII), 15.12.1972, UN-Doc. A/CONF.48/14/Rev.1. Vgl. auch *Dupuy/Viñuales*, International Environmental Law, 2nd ed., 2019, S. 66; *Sands et al.*, Principles, 4th ed., 2018, S. 211. Zur Typologie des

Handelns für den Fall, dass noch wissenschaftliche Unsicherheiten über die Risiken bestehen.¹³ Schutzmaßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip bereits dann ergriffen werden können, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden kann.¹⁴

Für das Präventionsprinzip ist anerkannt, dass es neben einer materiellrechtlichen Dimension auch über eine prozedurale Seite verfügt,¹⁵ deren Ausprägung insbesondere die Pflicht zur Information anderer Staaten über potentielle Umweltauswirkungen eigenen Handelns ist.¹⁶ Damit folgt auch aus dem Präventionsprinzip eine – der zwischenstaatlichen Informationspflicht vergleichbare – Informationsverbreitungspflicht.

Die Berührungspunkte beider Grundsätze zur Regelung von geheimen Unternehmensinformationen stellen sich danach wie folgt dar: Sofern der Staat nach dem Präventionsprinzip dazu verpflichtet ist, hoheitliches und privates Verhalten auf dem eigenen Staatsgebiet so zu koordinieren, dass

Präventionsprinzips im Völkervertragsrecht vgl. *Duvic-Paoli*, *The Prevention Principle in International Environmental Law*, 2018, S. 66 ff.

¹³ *de Sadeleer*, *Environmental Principles*, 2002, S. 75, 91; *Dupuy/Viñuales*, *International Environmental Law*, 2nd ed., 2019, S. 70; *Maurmann*, *Rechtsgrundsätze im Völkerrecht*, 2008, S. 151 f.; *Sands et al.*, *Principles*, 4th ed., 2018, S. 230; *Soto*, *ILSA Journal of International & Comparative Law*, 1996, 193 (201). Zur Bedeutung der wissenschaftlichen Unsicherheit für die Abgrenzung beider Prinzipien vgl. *Proelß*, in: Ders. (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 69 (80).

¹⁴ *de Sadeleer*, *Environmental Principles*, 2002, S. 202 f.; *Maurmann*, *Rechtsgrundsätze im Völkerrecht*, 2008, S. 152; *Soto*, *ILSA Journal of International & Comparative Law*, 1996, 193 (201). Die einzelnen Implikationen des Vorsorgeprinzips sind allerdings ebenso umstritten wie das Verhältnis zum Präventionsprinzip. Zu den verschiedenen Ansichten vgl. *Dupuy/Viñuales*, *International Environmental Law*, 2nd ed., 2019, S. 70; *Sands et al.*, *Principles*, 4th ed., 2018, S. 234. Eine Analyse der Vorsorgegrundsätze verschiedener umweltvölkerrechtlicher Abkommen findet sich bei *Maurmann*, *Rechtsgrundsätze im Völkerrecht*, 2008, S. 158 ff.

Einigkeit besteht auch darüber nicht, ob das Präventionsprinzip die „no harm rule“ (auch „no harm principle“, näher hierzu *Dupuy/Viñuales*, *International Environmental Law*, 2nd ed., 2019, S. 63 ff.) ersetzt oder lediglich um präventive Elemente erweitert hat. Nach *Birkner* enthält das Verbot erheblicher Schädigungen auch „gewisse Präventionspflichten“, vgl. *ders.*, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 7. Aufl., 2018, 1065 (1080). Für eine einheitliche „no harm rule“ plädiert *Proelß*, in: Ders. (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 69 (78). Eher für ein Nebeneinander der Prinzipien sprechen die Ausführungen bei *Dupuy/Viñuales*, *International Environmental Law*, 2nd ed., 2019, S. 66; ähnlich auch *Sands et al.*, *Principles*, 4th ed., 2018, S. 211.

¹⁵ *Duvic-Paoli*, *The Prevention Principle in International Environmental Law*, 2018, S. 204; *Sands et al.*, *Principles*, 4th ed., 2018, S. 212.

¹⁶ *Proelß*, in: Ders. (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 69 (81) unter Verweis auf die Entscheidung des IGH *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentina v. Uruguay), Judgement, 27.04.2010, I.C.J. Reports 2010, Rn. 80 ff.; *Duvic-Paoli*, *The Prevention Principle in International Environmental Law*, 2018, S. 218 ff.

keine Umweltbelastungen im Hoheitsgebiet anderer Staaten entstehen, setzt dies in einem ersten Schritt voraus, die einzelnen Tätigkeiten hinsichtlich ihres Umweltbelastungspotentials zu bewerten. Dies erfordert freilich eine entsprechende Informationserhebung, sofern für die Bewertung noch keine hinreichende Datengrundlage besteht. Hiervon können in der Folge auch Informationen eines privaten Unternehmens betroffen sein, sofern nämlich durch die entsprechende Unternehmenstätigkeit gerade grenzüberschreitende Umweltbelastungen zu entstehen drohen. Sind die grenzüberschreitenden Umweltbelastungen dagegen bereits eingetreten, dann bilden die unternehmensinternen Informationen umgekehrt die Grundlage für die Erfüllung der umweltschutzrechtlichen Informationspflicht gegenüber den betroffenen Staaten. Mit anderen Worten: Ohne vorherige Informationserhebung beim Unternehmen können Gefahrenlagen mitunter weder erkannt noch in der Folge die betroffenen Staaten hierüber informiert werden.

Trotz dieser allgemeinen Schlussfolgerungen lassen sich im Konkreten aus den Prinzipien der Prävention und der Vorsorge selbst keine unmittelbar vollziehbaren Rechtspflichten zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen ableiten. Denn es ist allgemein anerkannt, dass die umweltschutzrechtlichen Strukturprinzipien selbst weder vollzugsfähig noch unmittelbar anwendbar sind.¹⁷ Ob dies aus einer Prinzipienstruktur der die Grundsätze ausdrückenden Vorschriften folgt,¹⁸ kann hier letztlich offenbleiben.¹⁹ Sie erlangen ihre praktische Bedeutung nämlich stattdessen erst durch die sie

¹⁷ Allgemein zur fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit der Prinzipien des internationalen Umweltrechts *Proelß*, in: Ders. (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (71 ff.).

¹⁸ Vgl. hierzu *de Sadeleer*, Environmental Principles, 2002, S. 306 f.; zum nationalen Recht vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4 § 10 I. 1.

¹⁹ Insofern ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Begriff „principle“ im Völkerrecht häufig lediglich als Synonym für „rules“ und damit eher untechnisch verwendet wird, vgl. *Maurmann*, Rechtsgrundsätze im Völkerrecht, 2008, S. 13, 32; *Schröter*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 2015, S. 173 mit einem Beispiel in Fn. 658. Dies gilt auch für die Umweltrechtsprinzipien, vgl. *Maurmann*, ebd., S. 25 f. Das Präventionsprinzip wird allgemein nur als Teil des Völkergewohnheitsrechts anerkannt, ohne dass dabei eine Einordnung als Regel oder Prinzip erfolgt, vgl. *Schröter*, ebd., S. 239. Dies setzt sich bei der „due diligence“ als Teil des Präventionsprinzips fort, welche als „concept“, „duty“, „obligation“, „rule“, „standard“ oder „principle“ bezeichnet wird, vgl. *Duvic-Paoli*, The Prevention Principle in International Environmental Law, 2018, S. 206 mit entsprechenden Nachweisen. Beim Vorsorgeprinzips ist dagegen umstritten, ob es eine Rechtsregel oder ein Rechtsprinzip formuliert, vgl. *Schröter*, ebd., S. 241; *Beyerlin/Marauhn* beschreiben das Vorsorgeprinzip als „action-oriented rule“, vgl. *dies.*, International Environmental Law, 2011, S. 55; *Maurmann* ordnet die Konkretisierungen des Vorsorgeprinzips in den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen dagegen als Regeln ein, vgl. *dies.*, ebd., S. 236.

konkretisierenden Vorschriften in den verschiedenen umweltvölkerrechtlichen Abkommen.²⁰

Für die Regelung der Informationserhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen dürften die praktischen Folgen der fehlenden Vollziehbarkeit der Umweltprinzipien indes gering sein. Denn die Staaten werden umweltgefährdende Unternehmenstätigkeiten aus einem originären Eigeninteresse²¹ ohnehin einem Genehmigungs- und Überwachungsverfahren unterstellen, in dem die zuvor genannten Informationen erhoben werden. Für die Existenz von Informationserhebungspflichten sind die Prinzipien dennoch nicht unbedeutend, da sie die rechtliche Notwendigkeit solcher Regelungen normativ sicherstellen. In diesem Zusammenhang kommt den Pflichten zur Durchführung einer UVP und zur zwischenstaatlichen Information als Ausdruck beider Prinzipien besondere Bedeutung zu.

2. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP

Die Verpflichtung, vor der Verwirklichung bestimmter umweltrelevanter Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, ist mittlerweile regelmäßiger Bestandteil umweltvölkerrechtlicher Übereinkommen.²² Sie ist eine „logisch abzuleitende präventive Rechtspflicht des Nachbarrechts“²³. Mit ihrem Ziel, mögliche Umweltauswirkungen von Projekten oder Plänen zu evaluieren, um gegebenenfalls vorhandene, umweltschonendere Alternativen aufzuzeigen,²⁴ kommt der UVP unmittelbar infor-

²⁰ Beide Prinzipien lassen sich in unzähligen umweltvölkerrechtlichen Verträgen wiederfinden, vgl. etwa die Aufzählung bei *Dupuy/Viñuales*, International Environmental Law, 2nd ed., 2019, S. 67 ff. und S. 71 ff.; ähnlich auch *Sands et al.*, Principles, 4th ed., 2018, S. 213 und S. 230 ff.; eine systematische Untersuchung des Vorsorgeprinzips in den verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen findet sich bei *Maurmann*, Rechtsgrundsätze im Völkerrecht, 2008, S. 158 ff.

²¹ Zu einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Pflicht vgl. die Ausführungen unter Kapitel 3 § 6 III. 2. b).

²² *Birkner*, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., 2018, 1065 (1086) mit Beispielen in Fn. 149; *Epiney*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 105 (116); *Sands et al.*, Principles, 4th ed., 2018, S. 657.

²³ *Epiney*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 105 (116). Nach *de Sadeleer* ist die UVP das unzweifelhaft bevorzugte Terrain („the undoubtedly favoured terrain“) des Präventionsprinzips, vgl. *ders.*, Environmental Principles, 2002, S. 86. Zur UVP als Ausdruck des Präventionsprinzips vgl. auch *Duvic-Paoli*, The Prevention Principle in International Environmental Law, 2018, S. 210 ff.

²⁴ Zu den Funktionen der UVP vgl. auch *Sands et al.*, Principles, 4th ed., 2018, S. 657.

mationsgenerierende Wirkung zu.²⁵ Denn die Ermittlung der Umweltauswirkungen setzt gerade eine diesbezügliche Informationserhebung voraus. Ist ein Unternehmen Träger eines Projekts, das einer UVP unterzogen werden muss, steht damit auch die Preisgabe interner Informationen zu befürchten.

Das Umweltvölkerrecht sieht für diesen Interessenkonflikt keine einheitliche Regelung vor. Auch wenn mittlerweile von einer über das geschriebene Recht hinausgehenden völkergewohnheitsrechtlichen Pflicht zur Durchführung einer UVP bei Projekten mit wesentlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen gesprochen werden kann,²⁶ ergeben sich die konkreten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer UVP aus dem jeweiligen Umweltschutzübereinkommen selbst. Damit kann der völkerrechtliche Umgang mit Unternehmensinformationen im Rahmen einer UVP zwar theoretisch von Konvention zu Konvention variieren. In der Praxis zeigen sich allerdings wiederkehrende Regelungsmuster, die nachfolgend beispielhaft anhand der Espoo-Konvention²⁷ veranschaulicht werden sollen. Die Espoo-Konvention bietet sich hierfür besonders an, da sie gerade darauf abzielt, allgemeine Regelungen für die Durchführung einer UVP im Falle grenzüberschreitender Umweltauswirkungen aufzustellen.²⁸ Dabei schlägt sich der Interessenkonflikt bezüglich der Preisgabe unternehmensinterner Informationen in verschiedenen Vorschriften der Konvention nieder. Hierunter fallen sowohl Regelungen, die nach der hier verwendeten Terminologie die „Verbreitung“ von

²⁵ Vgl. auch H. Krüger, *Geoengineering und Völkerrecht*, 2020, S. 48, wonach die UVP „auf die Erlangung notwendiger Informationen durch den jeweils verantwortlichen Staat“ zielt.

²⁶ Vgl. die Entscheidung des IGH *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentinien v. Uruguay), Judgement, 27.04.2010, I.C.J. Reports 2010, Rn. 204, wonach das Gericht die Durchführung einer UVP in derartigen Situationen als „requirement under general international law“ betrachtete; bestätigt in *Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area* (Costa Rica v. Nicaragua) und *Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River* (Nicaragua v. Costa Rica), Judgement, 16.12.2015, I.C.J. Reports 2015, Rn. 104. Vgl. auch bereits Dupuy/Viñuales, *International Environmental Law*, 2nd ed., 2019, S. 79 und Epiney/Scheyli, *Strukturprinzipien*, 1998, S. 129 jeweils m. w. N.

²⁷ Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context, 26.02.1991, im Original und mit einer deutschen Übersetzung abgedruckt in BGBl. II 1991, S. 1407.

²⁸ Dieses Anliegen der Espoo-Konvention kommt bereits in ihrer Präambel zum Ausdruck, in der die Vertragsstaaten die Notwendigkeit betonen, „die internationale Zusammenarbeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu fördern“. Vgl. auch Fritz, *Integrierter Umweltschutz im Völkerrecht*, 2009, S. 164: „Auch wenn insofern in mehreren internationalen Verträgen Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen enthalten sind, so ist doch das Thema in keinem dieser Abkommen so umfassend und genau geregelt wie im ‚Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen‘ (...)“ (Hervorhebungen im Original).

Unternehmensinformationen betreffen, als auch solche, die die „Geheimhaltung“ derselben regeln.

Unter die Kategorie der „Informationserhebung“ fallen Art. 2 Abs. 2 und 3 sowie Art. 4 Abs. 1 der Konvention. Nach diesen Vorschriften ist vor der Genehmigung bestimmter umweltrelevanter Vorhaben zunächst eine UVP durchzuführen, die in einem ersten Schritt die Erhebung der hierfür relevanten (Unternehmens-)Informationen voraussetzt. Der Umfang der Informationserhebung wird dabei durch den Anhang 2 der Konvention festgelegt. Für die Frage der Preisgabe geheimer Unternehmensinformationen besonders relevant ist lit. a) des Anhangs. Danach hat der Vorhabenträger eine Beschreibung des geplanten Vorhabens und dessen Zweck bei der Behörde einzureichen.

Allerdings enthalten weder Anhang 2 noch die Espoo-Konvention selbst weitere Vorgaben dazu, welchen genauen Inhalt und Umfang diese Beschreibung mindestens haben muss, um den Konventionsanforderungen zu entsprechen. Dies erscheint kritikwürdig, da hierdurch ein Zustand enormer Rechtsunsicherheit bei den Vorhabenträgern geschaffen wird, die in Ermangelung ausdrücklicher Vorgaben im Unklaren darüber bleiben, wie genau und detailliert die Vorhabenbeschreibung zu erfolgen hat. Der naheliegende Verweis auf die ohnehin notwendige nationale Umsetzung der Konvention und die dortige Konkretisierung der Anforderungen offenbart indes ein systematisches Problem. Denn hierdurch wird dem nationalen Gesetzgeber zugestanden, eigenständig über die rechtmäßige Reichweite seines eigenen Informationszugriffs im Rahmen der UVP zu entscheiden und damit auch festzulegen, inwieweit Unternehmensinterna zulässigerweise erhoben werden dürfen. Auch wenn dies generell der originären Regelungsautonomie der Staaten unterfällt, wären hier bestimmte Grenzen, wie etwa im europäischen Recht,²⁹ wünschenswert gewesen.

Der von der Konvention den Vertragsstaaten überlassene Gestaltungsspielraum geht daher in erster Linie zulasten der betroffenen Unternehmen. Diese Benachteiligung setzt sich auch im Rahmen des Geheimnisschutzes unter der Espoo-Konvention fort. Geregelt ist der Schutz von Unternehmensgeheimnissen in Art. 2 Abs. 8 der Konvention. Danach lässt diese die Anwendung nationaler Gesetze unberührt, die Informationen schützen, deren Weitergabe Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren würden. Zwar erkennt die Espoo-Konvention damit die generelle Schutzbedürftigkeit von Unternehmensgeheimnissen an. Allerdings unterlässt sie es, diesem Schutzbedürfnis mit einer eigenen Vollregelung zu begegnen. Auch hier wird dem nationalen Gesetzgeber vielmehr ein autonomer Gestaltungsspielraum zugestanden. Die

²⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2 § 4 I. 2. a).

bereits zuvor festgestellte Benachteiligung der Unternehmensinteressen verstärkt sich hier allerdings nochmals. Denn anders als Art. 2 Abs. 2, 3 und Art. 4 Abs. 1 der Konvention enthält Art. 2 Abs. 8 gerade keinen Regelungsauftrag an den nationalen Gesetzgeber. Die Espoo-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten m.a.W. nicht zum Schutz geheimer Unternehmensinformationen im Rahmen der UVP. Die Vorschrift stellt vielmehr nur fest, dass *falls* solche Regelungen bestehen, diese weiterhin Anwendung finden sollen. Damit werden geheime Unternehmensinformationen im Rahmen der völkerrechtlichen UVP zwar zum Zugriffs-, nicht aber zum Schutzobjekt gemacht. Eine derartige Regelung führt den Interessenkonflikt nicht zu einem ausgeglichenen Ergebnis. Nicht nur werden den Vertragsstaaten umfangreiche Informationszugriffsrechte zugestanden, über deren konkrete Reichweite sie im Wesentlichen autonom bestimmen sollen. Umgekehrt sollen sie auch selbst darüber entscheiden können, ob sie betroffenen Unternehmen Schutzrechte gegen ihre Informationseingriffe zugestehen.

3. Informationsaustausch und Informationspflichten

a) Keine allgemeine Pflicht zur Informationserhebung

Die meisten modernen umweltvölkerrechtlichen Verträge enthalten prozedurale Vorschriften über einen zwischenstaatlichen Informationsaustausch oder über ständige bzw. außerordentliche Informationspflichten hinsichtlich des Zustandes der Umwelt.³⁰ Hierdurch sollen grenzüberschreitende Umweltgefahren möglichst schnell erkannt und bekämpft bzw. ihrem Entstehen vorgebeugt werden.³¹ Besonders relevant ist dies für in Grenznähe tätige Unternehmen. Dass hier ein beiderseitiges Interesse der Nachbarstaaten daran besteht, Informationen über die Einwirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt zu erlangen, liegt auf der Hand. Sie sind auf den gegenseitigen Informationsaustausch angewiesen, um gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, da sich ihre eigene Informationserhebung berechtigterweise nur auf die im eigenen Staatsgebiet tätigen Unternehmen erstrecken kann. In Ermangelung entsprechender Regulierungsbefugnisse erweist sich die nachbarstaatliche Informationserhebung daher als essentielle Erweiterung für die Abschätzung der im eigenen Staatsgebiet bestehenden Umweltgefährdungssituation.

³⁰ Sands et al., Principles, 4th ed., 2018, S. 685 ff. mit zahlreichen detaillierten Beispielen zu zwischenstaatlichen Informationsaustauschpflichten. Beide Pflichten stellen sich letztlich als Ausdruck des Präventionsprinzips dar, vgl. Duvic-Paoli, The Prevention Principle in International Environmental Law, 2018, S. 218 f.

³¹ Zu den Zielen der unterschiedlichen Informationspflichten Epiney, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 105 (109).

Umso erstaunlicher dürfte es daher erscheinen, dass die umweltvölkerrechtlichen Verträge in der Regel keine ausdrücklichen Pflichten über die Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen enthalten. Ihr Fokus liegt vielmehr auf der Ausgestaltung des – der eigentlichen Informationserhebung nachgelagerten – zwischenstaatlichen Informationsaustausches bzw. der Pflichten über die Weiterleitung diesbezüglicher Informationen. Da die Informationspflichten je nach erfasstem Sachbereich recht unterschiedlich ausgestaltet sind und deshalb die Voraussetzungen einer allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Informationspflicht nicht vorliegen dürften,³² kann *a maiore ad minus* auch schwerlich für eine allgemeine völkergewohnheitsrechtliche Informationserhebungspflicht plädiert werden. Die Erhebung von Umweltinformationen allgemein und umweltrelevanten Unternehmensinformationen im Besonderen hängt somit im Einzelnen von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Umweltschutzkonventionen ab. Dabei offenbart das generelle Fehlen von Informationserhebungspflichten bzw. die inhaltlich ungenügende Ausgestaltung derselben im Konventionstext unbeabsichtigte Regelungslücken, die ohne den Ausgleich durch die Informationserhebungspflichten im Rahmen der UVP zu erheblichen praktischen Problemen führen würden. Bestünden nämlich keine mit den Informationspflichten korrelierenden Informationserhebungspflichten, hinge die Effektivität der staatlichen Gefährdungsabschätzung im Wesentlichen von der Bereitschaft der Nachbarstaaten ab, überhaupt entsprechende Informationen im eigenen Staatsgebiet zu erheben und auszuwerten. Die völkerrechtliche Pflicht zum Informationsaustausch verpflichtet nämlich nur dazu, vorhandene Daten weiterzugeben; sie trifft gerade keine Aussage darüber, dass bzw. welche Informationen von den Staaten zu erheben sind. Ohne eine diesbezügliche umweltvölkerrechtliche Verpflichtung könnten die Staaten damit grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Informationen über Umweltgefahren erheben.

Aufgrund dieser Funktion der UVP als Erfüllungsvoraussetzung für die völkerrechtlichen Informationspflichten gewinnt die an der Ausgestaltung der UVP geäußerte Kritik noch mehr an Bedeutung. Die durch die unzureichenden Geheimnisschutzvorschriften bestehende Schutzlücke vergrößert sich um ein Vielfaches, wenn die im Rahmen der UVP gewonnenen Unternehmensinformationen über den ursprünglichen Erhebungszweck hinaus nun für die nachbarstaatliche Gefahreninformation genutzt werden. Ohne einen insoweit völkerrechtlich „harmonisierten“ Geheimnisschutz besteht damit für betrof-

³² *Epiney*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 105 (110); a.A. dagegen *Birkner*, der meint, dass aufgrund der im europäischen Raum verdichteten Staatenpraxis „von einem im Entstehen begriffenen regionalen Völkergewohnheitsrecht“ gesprochen werden könne, vgl. *ders.*, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., 2018, S. 1065 (1085). Ebenso *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 10 Rn. 77.

fene Unternehmen völlige Ungewissheit über die Legitimität der zwischenstaatlichen Weitergabe interner Informationen. Bestehen bei dem die Informationen empfangenden Staat geringere Schutzstandards für Unternehmensgeheimnisse, drohen die Interna damit einem nicht mehr überschaubaren Personenkreis zugänglich gemacht zu werden.

b) Ausgewählte Informationspflichten

Anschauliche Beispiele umweltvölkerrechtlicher Informationspflichten können in mehreren medialen Umweltschutzübereinkommen gefunden werden. Teilweise regeln die Konventionen ausdrücklich auch die vorgelagerten Informationserhebungspflichten. Wesentlich seltener wird allerdings der Interessenkonflikt mit dem Schutz geheimer Unternehmensinformationen erkannt und durch entsprechende Regelungen ausgeglichen. Die meisten Konventionen verfolgen regionale Ansätze, weshalb Inhalt und Umfang der Informationserhebungspflichten vom konkreten Regelungsbereich des Abkommens abhängig sind. Im Folgenden sollen Informationspflichten aus Übereinkommen untersucht werden, die wegen ihrer überregionalen Geltung für eine Vielzahl von Staaten Bedeutung haben und sich deshalb für eine exemplarische Analyse der Regelung von geheimen Unternehmensinformationen durch zwischenstaatliche Informationspflichten anbieten.

aa) Convention on Long-range Transboundary Air Pollution (CLRTAP)

Die Convention on Long-range Transboundary Air Pollution (CLRTAP)³³ ist „der einzige multilaterale Rahmenvertrag, der der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung gewidmet ist.“³⁴ Trotz dieser herausgehobenen Stellung der Konvention im Rahmen des medialen Umweltschutzes enthält sie weder Vorschriften über die Erhebung noch über den zwischenstaatlichen Austausch von umweltrelevanten Unternehmensinformationen. Dies kann in Anbetracht der bereits erwähnten Bedeutung dieser Informationen für einen effektiven Umweltschutz überraschend erscheinen. Bekräftigt wird dieser Eindruck noch dadurch, dass der generelle Regelungsschwerpunkt der CLRTAP gerade in der Begründung prozeduraler Pflichten zur Beschränkung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung liegt.³⁵ Die

³³ Convention on Long-range Transboundary Air Pollution v. 13.11.1979, abgedruckt im Originalwortlaut und einer deutschen Übersetzung in BGBl. 1982 II, S. 374. Näher zum Abkommen *Proelß*, in: Ders. (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 367 (373 ff.).

³⁴ *Proelß*, ebd., S. 373 f.

³⁵ *Proelß*, ebd., S. 374.

Aufnahme entsprechender Informationserhebungspflichten in den Wortlaut des Konventionstextes würde vor diesem Hintergrund nahe liegen. Auch die in der Folgezeit abgeschlossenen Protokolle enthalten keine eigenen Informationserhebungspflichten.

Gegen die Aufnahme von Informationserhebungspflichten in die Konvention spricht indes, dass diese gerade nicht auf einen Austausch von Informationen über individuelle Emissionssachverhalte, sondern vielmehr über die generelle Emissionslage und -entwicklung in den Staaten abzielt.³⁶ Deutlich wird dies anhand der Gegenstände der Pflicht zum Informationsaustausch nach Art. 4 CLRTAP, die in Art. 8 CLRTAP durch insgesamt sieben Unterpunkte näher konkretisiert werden. Die Konventionsstaaten sollen sich danach insbesondere über Emissionsdaten (Art. 8 lit. a) CLRTAP), größere Änderungen der Politik und über die allgemeine industrielle Entwicklung (Art. 8 lit. b) CLRTAP) sowie über Technologien zur Verringerung der Luftverunreinigung (Art. 8 lit. c) CLRTAP) und die veranschlagten Kosten der Emissionsbekämpfung (Art. 8 lit. d) CLRTAP) austauschen. Individuelle Unternehmensinformationen werden dort weder ausdrücklich aufgezählt noch werden sie von der Aufzählung sinngemäß erfasst.

Das Fehlen einer ausdrücklichen Pflicht, auch Informationen über das Emissionsverhalten von Unternehmen zu erheben, bedeutet zwar einerseits eine vertane Chance für eine diesbezüglich international einheitliche Regelung. Andererseits betrifft die Konvention ohnehin nur den Bereich grenzüberschreitender Emissionen, sodass sie eine darüberhinausgehende „Harmonisierung“ der staatlichen Erhebung von Daten über die von Unternehmen ausgehenden Emissionen nicht hätte bewirken können. Da die CLRTAP aber die einzige multilaterale Konvention ist, die der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung dient, hätte die Aufnahme informationslenkender Regelung dennoch eine gewisse Vorbildfunktion gehabt.

bb) Internationales Binnengewässerrecht

Etwas anders stellt sich die Situation unter der UN-Wasserlauf-³⁷ und der UN-Binnengewässerkonvention³⁸ dar. Zunächst enthalten auch diese zwi-

³⁶ So z.B., wenn ein Staat den Einstieg in das sog. Geoengineering beabsichtigt, vgl. dazu *H. Krüger*, Geoengineering und Völkerrecht, 2020, S. 174 ff.

³⁷ Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (im Original: Convention on the law of the non-navigational uses of international watercourses), v. 21. 05.1997, im Original und mit einer deutschen Übersetzung abgedruckt in BGBl. II 2006, S. 743.

³⁸ Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (im Original: Convention on the protection and use of

schenstaatliche Informationspflichten über den Zustand der Umwelt und schädliche Umwelteinwirkungen. Über die *obligation to notify* sollen die Anrainerstaaten in Kenntnis über geplante Maßnahmen anderer Anrainerstaaten versetzt werden, die potentiell grenzüberschreitende Wirkung haben. Für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf das Gewässer soll ihnen eine größtmögliche Datengrundlage zur Verfügung stehen. Die *obligation to exchange data and information* besteht demgegenüber unabhängig von einem konkreten Vorhaben und verfolgt die generelle Verbesserung des Schutzes der Binnengewässer. Dies soll über die fortwährende Aktualisierung des Wissens über den ökologischen Zustand derselben geschehen. Grundlage hierfür bildet der regelmäßige Austausch entsprechender Daten und Informationen zwischen den Staaten.³⁹ Die UN-Binnengewässerkonvention regelt beide Pflichten gemeinsam in einer Vorschrift (Art. 13 UN-Binnengewässerkonvention). Die UN-Wasserlaufkonvention greift die *obligation to notify* in ihrem Art. 11 und die *obligation to exchange data and information* in ihrem Art. 9 Abs. 1 auf.

Die Unterschiede zur CLRTAP zeigen sich sodann bei der Regelung der Informationserhebung und des Geheimnisschutzes. So verpflichtet die UN-Wasserlaufkonvention in ihrem Art. 9 Nr. 2 die Konventionsstaaten für den Fall, dass ein anderer Staat Zugang zu bestimmten Daten und Informationen über den Zustand eines Wasserlaufs begehrt, diesem Ersuchen „nach besten Kräften“ zu entsprechen. Der Zusatz „nach besten Kräften“ verdeutlicht allerdings bereits, dass hierdurch den Staaten kein erzwingbarer Anspruch auf eine bestimmte Informationserhebung eingeräumt werden sollte. Dies bestätigt auch der letzte Halbsatz von Art. 9 Nr. 2 der UN-Wasserlaufkonvention. Danach kann der ersuchte Staat die Erhebung der begehrten Informationen auch davon abhängig machen, dass der ersuchende Staat die dabei entstehenden Kosten trägt. Auch wenn damit die Durchsetzbarkeit der Regelung erheblich geschwächt ist, begegnet die UN-Wasserlaufkonvention über diese Regelung der dargestellten Notwendigkeit gezielter Informationserhebungsmaßnahmen für die Erfüllung der konventionsrechtlichen Informationspflichten.

Das Gegenteil lässt sich bei der UN-Binnengewässerkonvention beobachten. Sie gleicht der CLRTAP und sieht ebenfalls keine eigene Pflicht zur Erhebung entsprechender Umweltinformationen vor. Auch hier muss folglich für die Erfüllung der *obligation to notify* oder der *obligation to exchange data and information* auf die zuvor im Rahmen einer UVP erhobenen Infor-

transboundary watercourses and international lakes), v. 17.03.1992, im Original und mit einer deutschen Übersetzung abgedruckt in BGBl. II 1994, S. 2334.

³⁹ Näher zu beiden Pflichten Reichert, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 455 (499 und 502), mit Nachweisen aus der völkerrechtlichen Praxis.

mationen zurückgegriffen werden, verbunden mit den damit zusammenhängenden dogmatischen Problemen.

Umgekehrt stellt sich dagegen die Situation hinsichtlich des Schutzes geheimer Unternehmensinformationen dar. Hier enthält von den drei benannten Konventionen nur die UN-Binnengewässerkonvention eine ausdrückliche Regelung. Inhaltlich gleicht Art. 8 UN-Binnengewässerkonvention allerdings dem bereits erwähnten Art. 2 Abs. 8 Espoo-Konvention, der keine eigene Schutzregelung aufstellt, sondern hierfür nur auf die entsprechenden nationalen Bestimmungen verweist. Dieser Verweis dürfte aus Unternehmenssicht besonders kritikwürdig sein, da ein berechtigtes Interesse daran besteht, die nach der Espoo-Konvention grundsätzlich unbegrenzte Informationserhebung einzuschränken, wenn andernfalls schutzbedürftige Unternehmensgeheimnisse offenbart würden. So hängt es allerdings auch unter der UN-Binnengewässerkonvention wieder von der Willkür der Konventionsstaaten ab, ob dem Schutzinteresse der Unternehmen durch entsprechende Regelungen Rechnung getragen wird. Hat der nationale Gesetzgeber nicht schon die Informationserhebung im Rahmen der UVP gegenüber Unternehmensgeheimnissen begrenzt, erscheint dies jedoch auch im Fall des Gewässerschutzes unwahrscheinlich. Auch die UN-Binnengewässerkonvention trägt daher nicht zu international einheitlichen Regelungen über den umweltrechtlichen Umgang mit geheimen Unternehmensinformationen bei.

cc) Seerechtsübereinkommen (SRÜ)

Der zwischenstaatliche Informationsaustausch prägt schließlich auch das internationale Recht zum Schutz der Meere. Besonders hervorzuheben ist aufgrund seiner globalen Bedeutung hier das Seerechtsübereinkommen (SRÜ)⁴⁰. Es füllt eine „strukturelle Lücke“⁴¹, die aufgrund der bis dato existierenden Einzelkodifikationen bestand.⁴² Dennoch besteht der rechtliche Rahmen des internationalen Meeresschutzes auch weiterhin aus einer Vielzahl zwischenstaatlicher Einzelabkommen. Das SRÜ fungiert insoweit lediglich als „rechtlicher Rahmen“⁴³, der durch weitere Abkommen ergänzt wird.

⁴⁰ United Nations Convention on the Law of the Sea, v. 10.12.1982 (SRÜ), abgedruckt in ABl. 1998 Nr. L 179, S. 3.

⁴¹ *Matz-Lück*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 393 (410).

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

Das SRÜ enthält sowohl ständige Informationspflichten⁴⁴, wie z.B. Art. 61 Abs. 5 und Art. 119 Abs. 2 SRÜ, die zu einem Austausch über verfügbare wissenschaftliche Informationen, statistische Angaben über Fänge und Fischereiaufwand und andere für die Erhaltung der Fischbestände wesentliche Daten verpflichten, als auch außerordentliche Informationspflichten⁴⁵, vgl. z.B. Art. 198 SRÜ. Danach sollen die Konventionsstaaten für den Fall, dass sie Kenntnis von drohenden Verschmutzungsschäden der Meeresumwelt erlangen, die potentiell hiervon betroffenen Staaten informieren. Hieran anknüpfend regt Art. 200 SRÜ die Konventionsstaaten zu einem generellen Austausch der über die Verschmutzung der Meeresumwelt gewonnenen Informationen und Daten an.

Trotz dieser umfassenden Informationspflichten enthält das SRÜ keine eigene Pflicht zur Informationserhebung.⁴⁶ Auch unter dem SRÜ würde damit das Problem der Erfüllung der zwischenstaatlichen Informationspflichten entstehen, wenn die bestehende informatorische Lücke nicht durch anderweitig gewonnene Datenbestände ausgeglichen werden könnte. Damit kommt der UVP hier ebenfalls eine Schlüsselrolle bei der Erfüllung der Konventionsverpflichtungen zu. Dies zwingt die Konventionsstaaten gleichermaßen zu einer umfassenden Informationserhebung im Rahmen der UVP, was bereits zuvor kritisiert wurde. Konventionsspezifische und inhaltlich umgrenzte Informationszugriffsrechte wären dagegen aus Unternehmenssicht weniger stark eingreifend als die weitreichende Informationserhebung der UVP. Umso entscheidender ist daher ein zielgenauer Geheimnisschutz.

Diesen gewährt das SRÜ allerdings nur teilweise. Den Konflikt mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen hat Art. 302 SRÜ erkannt und die Staaten von der Verpflichtung zur Informationsverbreitung befreit, wenn der Preisgabe der Informationen staatliche Sicherheitsinteressen entgegenstehen. Damit ist das SRÜ zwar die erste der hier betrachteten völkerrechtlichen Konventionen, die eine eigenständige Vollregelung über den Geheimnisschutz trifft. Allerdings beschränkt sich Art. 302 SRÜ allein auf den Schutz von „Staatsgeheimnissen“. Unternehmerische Geheimnisse werden vom Wortlaut der Norm gerade nicht erfasst und auch sonst an keiner anderen

⁴⁴ Ständige Informationspflichten verpflichten zur regelmäßig wiederkehrenden Information über den Umweltzustand, vgl. *Epiney*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 109 ff.

⁴⁵ Außerordentliche Informationspflichten verpflichten zur Information im Fall akuter Umweltgefährdungen, vgl. *Epiney*, ebd.

⁴⁶ Hinsichtlich der fehlenden materiellen Umweltschutzvorschriften führt *Fritz* dies darauf zurück, dass das SRÜ „vielmehr eher eine Kompetenzverteilung zum Erlass und zur Durchsetzung materiellen Umweltrechts darstellt“, vgl. *dies.*, Integrierter Umweltschutz im Völkerrecht, 2009, S. 207.

Stelle geschützt. Praktisch gleicht die Situation aus Sicht betroffener Unternehmen damit der Regelung unter der CLRTAP.

Im Ergebnis verdeutlicht Art. 302 SRÜ damit beispielhaft, dass die umweltvölkerrechtlichen Konventionen generell den Schutz von Unternehmensgeheimnissen in die unbeeinflusste Entscheidungshoheit der Staaten übergeben. Dies schafft in Anbetracht der weitreichenden Informationszugriffe im Rahmen der UVP und der dabei durch den offenen Wortlaut bedingten Rechtsunsicherheit eine unausgeglichene Interessengewichtung zulasten betroffener Unternehmen. Das Ziel darf nicht sein, diese Regelungsdefizite durch die nationalen Rechtsordnungen ausgleichen zu lassen, da dies gerade dem Ansinnen völkerrechtlicher Konventionen widersprechen würde, international einheitliche Regelungsstandards zu schaffen.

4. Erhebung von Umweltinformationen unter der EMRK

Schließlich bietet auch die EMRK Anknüpfungspunkte für eine etwaige Pflicht zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen. Die zentrale umweltschützende Norm ist das in Art. 8 EMRK verbürgte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.⁴⁷ Das inhaltlich daneben ebenfalls in Betracht kommende Recht auf Leben nach Art. 2 EMRK ist praktisch dagegen weit weniger relevant, da der EGMR an den Nachweis seiner Verletzung vergleichsweise hohe Hürden stellt.⁴⁸

Aufgrund des vom EGMR angenommenen weiten Beurteilungsspielraums der Konventionsstaaten⁴⁹ sind auch unter Art. 8 EMRK die materiell-rechtlichen Folgen begrenzt. Praktisch bedeutsam sind dagegen die prozeduralen Pflichten. Sofern ein Staat aufgrund völker- oder europarechtlicher Regelungen verpflichtet ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, überprüft der EGMR im Rahmen von Art. 8 EMRK beispielsweise auch die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.⁵⁰ Fehler im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bedeuten damit eine Verletzung von Art. 8

⁴⁷ *Dupuy/Viñuales*, International Environmental Law, 2nd ed., 2019, S. 369; *Sands et al.*, Principles, 4th ed., 2018, S. 821 f.; *Vöneky/Beck*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 133 (146).

⁴⁸ Näher hierzu *Vöneky/Beck*, ebd.

⁴⁹ Vgl. die Rechtsprechung des EGMR zum „margin of appreciation“: EGMR, Urt. v. 07.12.1976 – 54932/72, Series A 24, Rn. 48 – *Handyside/Vereinigtes Königreich*; EGMR (Große Kammer), Urt. v. 08.07.2003 – 36022/97, ECHR 2003-VIII, Rn. 97 ff., 100 f. – *Hatton u. a./Vereinigtes Königreich*.

⁵⁰ EGMR, Urt. v. 02.11.2006 – 59909/00, ECHR 2006-XII, Rn. 60, 87, 96 – *Giacomelli/Italien*. Vgl. auch *Vöneky/Beck*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 133 (151).

EMRK. Damit ergibt sich aus Art. 8 EMRK aber keine echte Informationserhebungspflicht, da die Norm eine entsprechende Verpflichtung des Staates aus einer anderen Konvention erst voraussetzt. Dies übersieht die entgegengesetzte Ansicht von *Braig*.⁵¹ Die in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung des EGMR⁵² betrifft allein die nachgelagerte Stufe der Informationsweitergabe und begründet lediglich eine Art. 4 AK vergleichbare Verpflichtung der Staaten, vorhandene Umweltinformationen auch tatsächlich zugänglich zu machen.⁵³ Art. 8 EMRK regelt die Verbreitung und Geheimhaltung von Unternehmensinformationen im Umweltvölkerrecht damit nicht selbst, dient aber jedenfalls der Sicherstellung der praktischen Durchsetzung umweltvölkerrechtlicher Informationserhebungspflichten.

5. Fazit zur Informationserhebung im Umweltvölkerrecht

Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die hoheitliche Erhebung von umweltrelevanten Unternehmensinformationen im Umweltvölkerrecht nur ansatzweise geregelt ist. Es fehlt vor allem an einem einheitlichen und übergreifenden Regelungskonzept für die Erhebung einerseits und die Geheimhaltung andererseits entsprechender Informationen.

Dies kann jedenfalls in Bezug auf das Fehlen einer umweltvölkerrechtlichen Informationserhebungspflicht nicht ohne Kritik bleiben, da die Notwendigkeit einer solchen bereits aus dem Vorsorge- und dem Präventionsprinzip folgt und sie darüber hinaus auch von den zwischenstaatlichen Informations(austausch)plichten in zahlreichen Konventionen vorausgesetzt wird. Ein entsprechendes Regelungsbedürfnis kann aus diesem Grund nicht verneint werden. Um einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen, muss aber auch der Schutz von Unternehmensgeheimnissen eine ausdrückliche Regelung erfahren. Die extensive Verwendung der im Rahmen der UVP erhobenen Informationen führt in Verbindung mit den weitestgehend fehlenden Geheimnisschutzvorschriften zu einer um ein Vielfaches erhöhten Gefahr eines unberechtigten Zugriffs auf diese Informationen. Der von der Espoo-Konvention insoweit verfolgte Ansatz, entsprechende Schutzregelungen in

⁵¹ Vgl. zu dieser *Braig*, Umweltschutz, 2015, S. 228.

⁵² EGMR, Urt. v. 28.01.2000 – 21825/93 und 23414/94, ECHR 1998-III, Rn. 99, 102 – McGinley und Egan/Vereinigtes Königreich.

⁵³ Vgl. EGMR, Urt. v. 28.01.2000 – 21825/93 und 23414/94, ECHR 1998-III, Rn. 101 – McGinley und Egan/Vereinigtes Königreich: „In these circumstances [...] the Court considers that a positive obligation under Article 8 arose. [...] respect for private and family life under Article 8 requires that an effective and accessible procedure be established which enables such persons to seek all relevant and appropriate information.“ Kritisch auch *Haas*, Private als Auskunftsverpflichtete nach den Umweltinformations- und den Informationsfreiheitsgesetzen, 2013, S. 25.

das Belieben der Konventionsstaaten zu stellen, wird dieser Situation nicht mehr gerecht. Mit Blick auf die Probleme, die eine extensive Verwendung der im Rahmen der UVP erhobenen Unternehmensinformationen verursacht, erscheinen eigenständige Konventionsregelungen daher umso mehr erforderlich, um eine gänzlich in Schieflage geratene Regelungssituation zu vermeiden.

II. Informationsweitergabe

Nachdem zuvor die Regelung der Erhebung geheimer Unternehmensinformationen durch die Vorschriften des Umweltvölkerrechts untersucht wurde, sollen die folgenden Ausführungen der Betrachtung der Informationsweitergabe dienen. Anknüpfungspunkt hierfür sind in erster Linie die Regelungen der Aarhus-Konvention. Die Konvention legte auf Ebene des Völkerrechts erstmals rechtsverbindlich jedermann zustehende (nicht auf ein Medium oder bestimmte Sachbereiche beschränkte) Rechte auf Information und Beteiligung in Umweltangelegenheiten fest und sicherte diese durch entsprechende Klagemöglichkeiten ab.⁵⁴ Den Kern bilden die drei in den Art. 4 bis 9 niedergelegten sog. „Pfeiler“⁵⁵ oder „Säulen“⁵⁶: Zugang, Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen (erste Säule, Art. 4 und 5), Öffentlichkeitsbeteiligung (zweite Säule, Art. 6 bis 8) und Zugang zu Rechtsschutzverfahren (dritte Säule, Art. 9). Im Folgenden wird der Blick allein auf die erste Säule gerichtet. Sie enthält die wesentlichen Vorgaben für den Zugang zu und den Schutz von umweltrelevanten Unternehmensinformationen und bildet damit die Ebene der Informationsweitergabe völkerrechtlich ab.

Insoweit lohnt ein Blick in die Vorgängerregelungen der AK. Denn Ansätze für die Festschreibung von Regeln über die Weitergabe von Umweltinformationen auf der einen Seite und den Schutz geheimer Unternehmensinformationen auf der anderen Seite können bereits vor dem Erlass der Konvention im Umweltvölkerrecht gefunden werden. Rückblickend erweisen sie sich als Wegbereiter für den Konventionsabschluss. Darüber hinaus folgt auch der EGMR in seiner Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK ein, inhaltlich allerdings beschränktes, Recht auf Informationszugang.

⁵⁴ L. Knopp, ZUR 2005, 281; *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 22 m. w. N.; v. *Danwitz*, NVwZ 2004, 272 (273); *Werres*, DVBl 2005, 611 (612); *Zschesche*, ZUR 2001, 177.

⁵⁵ So z. B. *Almeling*, Die Aarhus-Konvention, 2008, S. 37; *Scheyli*, AVR 38 (2000), 217 (228).

⁵⁶ So z. B. *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 3; L. Knopp, ZUR 2005, 281 (281); *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 27; *Werres*, DVBl 2005, 611 (613).

1. Historische Umweltinformationspflichten⁵⁷

Die Festschreibung von individuellen Informationszugangsrechten (sog. reaktive Umweltinformationspflichten)⁵⁸ in umweltvölkerrechtlichen Übereinkommen war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention eine relativ neue Erscheinung. Die völkerrechtliche Entwicklung zur Einbeziehung des Bürgers in den Umweltschutz war bis dato primär durch die Schaffung eines Bewusstseins für und die allgemeine Bildung in Umweltangelegenheiten gekennzeichnet.⁵⁹ Ausgehend von dem Bild eines passiven und unwissenden Bürgers, der durch seinen Staat erst auf Umweltprobleme aufmerksam gemacht und zum Umweltschutz erzogen werden musste,⁶⁰ regelten die umweltvölkerrechtlichen Übereinkommen der 1970er und 1980er Jahre vor allem aktive Informationspflichten des Staates.⁶¹ Dazu gehörten vor allem die Bereiche der „*public awareness*“ und der „*environmental education*“. Der Gedanke, Umweltschutz auch über Informationszugangsrechte der Bürger zu verwirklichen, wurde in dieser Deutlichkeit erstmals auf der Konferenz von Rio formuliert. Fortan ergänzten reaktive Umweltinformationspflichten in Form von Informationszugangsrechten die aktive Aufklärung und Informationsverbreitung in den völkerrechtlichen Abkommen zum Umweltrecht. Zwar fehlte den Übereinkommen zumeist die rechtliche Verbindlichkeit. Jedoch war es gerade dadurch möglich, den Weg für einen zwischenstaatlichen Konsens zu ebnen, aus dem heraus sukzessive eine verbindliche Konvention wachsen konnte.⁶² Die hierbei entscheidenden Schritte

⁵⁷ Vgl. hierzu allgemein auch Bunge, in: Schlacke/Schrader/Bunge (Hrsg.), Aarhus-Handbuch, 2. Aufl., 2019, Einl., Rn. 6 ff.

⁵⁸ Ausführlich zu aktiven und reaktiven Informationspflichten im Umweltvölkerrecht Klein, Umweltinformation, 2011, passim. Die Unterscheidung von aktiven und reaktiven Informationspflichten beruht auf der dogmatischen Verschiedenartigkeit der hinter den Begriffen stehenden Regelungskonzepte. Aktive Informationspflichten ordnen an, dass der Staat von sich aus (quasi von Amts wegen) die Öffentlichkeit (oder Teile dieser) über bestimmte Umweltbelange informieren muss. Unter reaktiven Informationspflichten ist dagegen die im Einzelfall aufgrund eines vorhergehenden Antrags existierende Verpflichtung des Staates zu verstehen, bestimmte Umweltinformationen an den Antragsteller herauszugeben. Dies sind die im Rahmen des Umweltinformationsrechts existierenden Informationszugangsrechte der Bürger. Vgl. Klein, Umweltinformation, 2011, S. 6 ff.

⁵⁹ Klein, ebd., S. 35.

⁶⁰ Klein, ebd., S. 36.

⁶¹ Ausführlich zu den entsprechenden Regelungen in der Stockholmer Erklärung und dem Aktionsplan von 1972, dem Welterbeübereinkommen, den frühen Bemühungen von UNESCO und UNEP, der Weltcharta für die Natur von 1982, dem Helsinki-Prozess und der Vorbereitung der Konferenz von Rio Klein, Umweltinformation, 2011, S. 36 ff.

sollen im Folgenden nachgezeichnet werden. Sie erklären die in der späteren Aarhus-Konvention gefundenen Regelungen.

a) Stockholm-Konferenz (1972)

Erste Überlegungen über den Zugang zu Umweltinformationen lassen sich bereits in den beiden Abschlussdokumenten der „Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen“⁶³ von 1972 finden.⁶⁴ Die dort gefundenen Bestimmungen sind allerdings dem damaligen Zeitgeist entsprechend noch von dem Bild eines passiven und unwissenden Bürgers getragen, der in Umweltfragen vorwiegend gebildet und erzogen werden müsse. An Regelungen, die dem Einzelnen ein aktives Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt einräumen würden, war deshalb noch nicht zu denken. Auch über die Bedeutung von Wirtschaftsunternehmen, die eine Vielzahl umweltrelevanter Informationen generieren,⁶⁵ war man sich noch nicht hinreichend bewusst.

Dennoch lassen sich sowohl in der 26 Prinzipien umfassenden Deklaration⁶⁶ als auch im Aktionsplan mit seinen 109 Empfehlungen⁶⁷ Vorschriften finden, die Ähnlichkeiten zu einem Informationszugangsrecht aufweisen, wie es später in Art. 4 Abs. 1 AK niedergelegt wurde. In der Deklaration ist dies Grundsatz 20. Dieser legt fest, dass die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung zu Umweltproblemen in allen Ländern vorangetrieben und der freie Informationsfluss aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ebenso wie der Erfahrungsaustausch in diesem Bereich unterstützt und gefördert werden

⁶² Vgl. *Schwerdtfeger*, welche dieses Vorgehen als „gestufte Normierungspraxis im internationalen Umweltrecht“ bezeichnet, *dies.*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 2; zur Bedeutung und den Funktionen des „soft law“ im Umweltvölkerrecht allgemein *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, 2000, § 9 Rn. 134 ff.

⁶³ UNCHE, Report of the United Nations Conference on the Human Environment, UN-Doc. A/CONF.48/14/Rev.1.

⁶⁴ Die Konferenz fand vom 05.06. bis zum 16.06.1972 in Stockholm statt. Ihr zentrales Anliegen war es, den Umweltschutz als dringende Pflicht aller Völker zu stärken. Die schwierige Ausgangslage aufgrund der unterschiedlichen Ansichten der Entwicklungsländer und der Industriestaaten beschreibt *Hohmann*, NVwZ 1993, 311; zur Geschichte des Umweltvölkerrechts nach der Konferenz von Stockholm *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, 2000, § 3 Rn. 21 ff.

⁶⁵ Vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter Kapitel 1 § 1 I.

⁶⁶ Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, 16.6.1972, angenommen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit GV-Res. 2994 (XXVII), 15.12.1972, UN-Doc. A/CONF.48/14/Rev.1.

⁶⁷ Action Plan for the Human Environment, 16.06.1972, UN-Doc. A/CONF.48/14/Rev.1.

muss.⁶⁸ Damit scheint Grundsatz 20 der Deklaration seinem Wortlaut nach ein „Quasi-Zugangsrecht“ zu wissenschaftsbezogenen Umweltinformationen zu schaffen. Denn Voraussetzung für einen „Informationsfluss“ und einen „Erfahrungsaustausch“ ist der „Zugang“ zu den Informationen und Erfahrungen. Dieser Zugang muss ausdrücklich des Wortlautes auch „frei“ sein, also ungehindert erfolgen können. Der Schein eines echten Informationszugangsrechts trägt indes. Dies nicht nur, weil der Informationszugang auf wissenschaftliche Dokumente⁶⁹ beschränkt ist und deshalb nicht die für den Umweltschutz bedeutsamen umweltrelevanten Unternehmensinformationen erfasst. Auch bedeuten die „Förderung und Unterstützung“ beim Informationszugang nicht dasselbe wie eine Verpflichtung des Staates zur „Zugangsgewährung“. Denn die Pflicht zur „Zugangsgewährung“ führt grundsätzlich zur Preisgabe der beim Staat vorhandenen Informationen und nur ausnahmsweise zur Zugangsverweigerung. Die Pflicht, den Informationssuchenden zu „unterstützen“ und zu „fördern“, ist dagegen ergebnisoffen. Sie ist zwar in persönlicher Hinsicht weiter gefasst, da der Staat auch denjenigen unterstützen und fördern kann, dessen Informationsbegehren sich nicht gegen den Staat selbst, sondern gegen einen Dritten richtet. Allerdings erschöpft sich die Pflicht auch in der Förderung und Unterstützung; den Staat trifft keine Pflicht, einen erfolgreichen Informationszugang zu gewährleisten. Dies wird auch in der fehlenden Ausgestaltung von Grundsatz 20 als Anspruchsnorm deutlich. Diese strukturellen Schwächen sind jedenfalls insoweit unbedeutend, als der Norm, wie auch der Deklaration insgesamt, die rechtliche Verbindlichkeit fehlt.⁷⁰

Weitere Regelungen zum Zugang und Austausch von Umweltinformationen können im Aktionsplan der Stockholm-Konferenz gefunden werden. Hervorzuheben ist hier vor allem die Empfehlung 7 a), nach der den Regierungen geraten wird, jeder Person Zugang zu relevanten Umweltinformationen zu gewähren, damit sie ihre Umwelt positiv beeinflussen kann.⁷¹ Darin zeigt sich bereits die Idee eines Informationszugangsrechts. Der im Vergleich

⁶⁸ Grundsatz 20 lautet auszugsweise: „Scientific research and development in the context of environmental problems, both national and multinational, must be promoted in all countries. In this connexion, the free flow of up-to-date scientific information and transfer of experience must be supported and assisted [...]“. Report of the United Nations Conference on the Human Environment, UN-Doc. A/CONF.48/14/Rev.1., S. 5.

⁶⁹ Grundsatz 20 der Deklaration spricht von „up-to-date scientific information“, vgl. die Fn. zuvor.

⁷⁰ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, 2000, § 3 Rn. 18.

⁷¹ Empfehlung 7 a) lautet auszugsweise: „It is recommended: a) That Governments and the Secretary-General provide equal possibilities for everybody, both by training and by ensuring access to relevant means and information, to influence their own environment by themselves [...]“. UN-Doc. A/CONF.48/14/Rev.1., S. 8; vgl.

zu Grundsatz 20 der Deklaration weitergehende Anwendungsbereich von Empfehlung 7a) des Aktionsplans hatte praktisch allerdings wenig Bedeutung, da der Aktionsplan als politisches Ausführungsprogramm zur Deklaration⁷² keine rechtsverbindlichen Ansprüche begründete. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Bezeichnung der Vorschriften als „Empfehlungen“ deutlich.

b) Weltcharta für die Natur (1982) und Brundtland-Report (1987)

Während die zehn Jahre nach der Konferenz von Stockholm beschlossene „Weltcharta für die Natur“⁷³ sich hinsichtlich des Informationszugangs⁷⁴ in Umweltangelegenheiten mit einem allgemeinen Appell zur umfassenden Wissensverbreitung und Bildung in diesem Bereich begnügte,⁷⁵ keimt die Idee eines echten Informationszugangsrechts im sog. „Brundtland-Report“⁷⁶ von 1987 wieder auf. Dieser von einer unabhängigen Sachverständigenkommission der Vereinten Nationen⁷⁷ unter dem Titel „Unsere gemeinsame Zukunft“⁷⁸ veröffentlichte Bericht hält u. a. die Verpflichtung der Staaten

hierzu auch *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 8; v. *Danwitz*, NVwZ 2004, 272 (273).

⁷² Das Verhältnis der beiden Dokumente ist vergleichbar mit dem der „Agenda 21“ und der Rio-Deklaration von 1992, vgl. zu diesen *Almeling*, Die Aarhus-Konvention, 2008, S. 34; *Epiney/Scheyli*, Strukturprinzipien, 1998, S. 27; *Hohmann*, NVwZ 1993, 311 (314).

⁷³ Die „World Charter for Nature“ wurde auf der Grundlage eines von der UN-Umweltorganisation erstellten Entwurfs durch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen GV-Res. 37/7, am 28.10.1982 beschlossen; Text abgedruckt in ILM 22 (1983), 455.

⁷⁴ Neue Ansätze gab es dagegen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zu Rechtsschutzgesichtspunkten; vgl. dazu *Scheyli*, AVR 38 (2000), 217 (222); *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 8.

⁷⁵ Vgl. hierzu Prinzip 15: „Knowledge of nature shall be broadly disseminated by all possible means, particularly by ecological education as an integral part of general education.“

⁷⁶ Die geläufige Bezeichnung „Brundtland-Report“ bezieht sich auf den Namen der Vorsitzenden der Kommission. Dies war die damalige Ministerpräsidentin Norwegens *Gro Harlem Brundtland*.

⁷⁷ Der Name der Kommission lautete „World Commission on Environment and Development“ (WCED). Die WCED wurde mit GV-Res. 38/161 vom 19.12.1983 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gegründet und zugleich mit der Aufgabe betraut, die Weltsituation der Umwelt und der Entwicklung zu untersuchen und darauf aufbauend eine langfristige Strategie für das Jahr 2000 vorzuschlagen.

⁷⁸ „Our Common Future“, Report of the World Commission on Environment and Development, UN-Doc. A/42/427, 04.08.1987; angenommen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit GV-Res. 42/187 vom 11.12.1987.

fest, Verantwortung für die Umwelt in Anbetracht der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen zu übernehmen.⁷⁹ Teil dieser Verpflichtung sei es, jeder Person das Recht zuzugestehen, Zugang zu aktuellen Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen zu erhalten.⁸⁰ Anders als noch im Aktionsplan der Stockholm-Konferenz wird der Zugang zu Umweltinformationen damit nicht mehr als unkonkreter Verfahrenstatbestand begriffen, sondern sprachlich in die Form eines subjektiven Rechts gegossen. Abgesehen von diesen strukturellen Änderungen gab es im Übrigen jedoch keine Fortschritte. Das Zugangsrecht war weiterhin als Instrument zur Umweltbildung und -erziehung der Bevölkerung ausgestaltet und inhaltlich auf „aktuelle Informationen“ beschränkt. Auch die Bedeutung von Unternehmensinformationen für ein praktisch wirkungsvolles Zugangsrecht und zur Stärkung des Umweltschutzes blieb noch unberücksichtigt. Insgesamt wurde dem Informationszugang noch keine herausgehobene Stellung beigemessen; er wurde vielmehr nur als eine mehrerer möglicher Optionen „nachhaltiger Entwicklung“ aufgezählt.

c) Rio-Deklaration und Agenda 21 (1992)

Auch auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992⁸¹ war der Zugang zu Umweltinformationen Gegenstand der Beratungen. Die Deklaration der Konferenz⁸² betonte in ihrem zehnten Grundsatz die Bedeutung eines einer jeden Person zu gewährenden Zugangsrechts zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Umwelt-

⁷⁹ Report of the World Commission on Environment and Development, UN-Doc. A/42/427, Chapter 12: Towards Common Action: Proposals for Institutional and Legal Change, 82: „Recognition by states of their responsibility to ensure an adequate environment for present as well as future generations is an important step towards sustainable development [...]“.

⁸⁰ Report of the World Commission on Environment and Development, UN-Doc. A/42/427, Chapter 12: Towards Common Action: Proposals for Institutional and Legal Change, 82: „[...] progress will also be facilitated by recognition of, for example, the right of individuals to know and have access to current information on the state of the environment and natural resources [...]“.

⁸¹ United Nations Conference on Environment and Development (UNCED), die auch als „Erdgipfel“ bzw. „Earth Summit“ bekannt wurde, vgl. *Epiney/Scheyli*, Strukturprinzipien, 1998, S. 24; *Hohmann*, NVwZ 1993, 311 (passim); *Scheyli*, AVR 38 (2000), 217 (223); *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 10. Ausführlich zur Konferenz und ihren Ergebnissen sowie dem Rio-Folgeprozess auch *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, 2000, § 4 Rn. 29 ff.

⁸² Rio Declaration on Environment and Development, 14.06.1992, angenommen durch Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, GV-Res. 47/190, 22.12.1992, UN-Doc. A/CONF.151/Rev.1, abgedruckt in ILM 31 (1992), 876.

informationen.⁸³ Die gleichzeitige Nennung der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Zugangs zu Rechtsschutzverfahren in Umweltangelegenheiten in Grundsatz 10 verdeutlichte bereits die Beziehung dieser Aspekte zueinander und griff insoweit der späteren Aarhus-Konvention voraus.⁸⁴ Im Vergleich zu den vorherigen Ansätzen trat das Informationszugangsrecht der Rio-Deklaration deutlich moderner und liberaler auf. Es spiegelte die Bemühungen um einen Individualanspruch wider, der inhaltlich nicht auf bestimmte Umweltinformationen beschränkt ist. Zukunftsweisend war auch die Verpflichtung der Staaten, einen „angemessenen“ Zugang zu schaffen, womit bürgerunfreundliche Formalumsetzungen ausgeschlossen waren. Daneben enthielt auch die Agenda 21 als politisches Umsetzungsprogramm der Rio-Deklaration⁸⁵ eigene Regelungen zum Informationszugang.⁸⁶ Allein Vorschriften zum Umgang mit den für einen effektiven Umweltschutz relevanten Unternehmensinformationen fehlten noch.

d) Der „Environment for Europe“-Prozess

Seit seinen Anfängen in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts beschäftigte sich auch der „Environment for Europe“-Prozess⁸⁷ mit der Thematik des Zugangs zu Umweltinformationen. Bereits der frühzeitig in Auftrag gegebene UNECE⁸⁸-Bericht „Elements for a Long-term Environmental Programme for Europe“ zählte den Zugang zu Umweltinformationen als eines

⁸³ Rio Declaration on Environment and Development, 14.06.1992, Principle 10: „[...] At the national level, each individual shall have appropriate access to information concerning the environment that is held by public authorities, including information on hazardous materials and activities in their communities [...]“. Daneben werden mit der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Zugang zu Rechtsschutzverfahren in Umweltangelegenheiten die drei Aspekte der späteren Aarhus-Konvention angesprochen.

⁸⁴ Scheyli, AVR 38 (2000), 217 (223); Schwerdtfeger, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 10 f.

⁸⁵ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, 2000, § 4 Rn. 41; Epiney/Scheyli, Strukturprinzipien, 1998, S. 27; Hohmann, NVwZ 1993, 311 (314).

⁸⁶ Beispiele im Originalwortlaut bei Schwerdtfeger, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 11 in Fn. 23.

⁸⁷ Der „Environment for Europe“-Prozess ist eine einzigartige Partnerschaft, die neben den Mitgliedstaaten der UNECE-Region auch UN-Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und andere bedeutende Interessengruppen vereint. Sie bietet eine Plattform für Diskussionen und gemeinsame Bestrebungen in Umweltfragen in der UNECE-Region.

⁸⁸ Die UNECE wurde 1947 als Nebenorgan des ECOSOC mit dem Ziel gegründet, die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu fördern. Einen Überblick zur UNECE und ihren Aktivitäten im Umweltbereich bietet Butt, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 33 ff.

von sieben Schlüsselementen für ein europäisches Umweltprogramm auf.⁸⁹ Der Bericht wurde auf der zweiten UNECE-Ministerkonferenz in Luzern angenommen und prägte maßgeblich die auf der dritten UNECE-Ministerkonferenz in Sofia beschlossenen „Richtlinien“⁹⁰. Die „Sofia-Guidelines“ stellten mit ihren umfassenden und detailreichen Regelungen zum Zugang zu Umweltinformationen einen Quantensprung in der Geschichte des Informationszugangsrechts dar. Der Punkt „Access to Environmental Information“ umfasste insgesamt 15 Vorschriften,⁹¹ darunter erstmals auch eine Definition des Umweltinformationsbegriffs.⁹² Bereits stark an heutige Formulierungen erinnert der Wortlaut des in Punkt zwei niedergelegten Informationszugangsanspruchs. Danach soll jede (natürliche oder juristische) Person auf Antrag freien Zugang zu Umweltinformationen erhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Nationalität oder Wohnsitz und ohne ein rechtliches oder sonstiges Interesse nachweisen zu müssen.⁹³ Auffallend sind der weit gefasste Anwendungsbereich und die gänzlich gestrichenen inhaltlichen Restriktionen der vorherigen Ansätze im Umweltvölkerrecht. Auch die Bemühungen um einen bürgerfreundlichen Informationszugang sind erkennbar, z. B. durch die Befreiung des Zugangsersuchens vom Nachweis eines rechtlichen Interesses (Punkt 2), der Verpflichtung, den Antrag innerhalb von 6 Wochen zu beantworten (Punkt 7) und der möglichst kostenlosen Gewährung von Umweltinformationen in der jeweils gewünschten Form (Punkt 8).

⁸⁹ Butt, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 36.

⁹⁰ Draft Guidelines on Access to Environmental Information and Public Participation in Environmental Decision-Making, submitted by the ECE Working Group of Senior Governmental Officials „Environment for Europe“, UN-Doc. ECE/CEP/24; oft auch als „Sofia-Guidelines“ bezeichnet.

⁹¹ Bereits die Präambel bezieht sich auf Grundsatz 10 der Rio-Deklaration und hebt die Bedeutung von Umweltinformationen für eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltprobleme hervor: „Recalling Principle 10 of the Rio Declaration on Environment and Development which states that: ‚Environmental issues are best handled with the participation of all concerned citizens, at the relevant level‘,

Recognizing that in order to increase awareness of environmental problems and promote effective public participation, access to environmental information should be guaranteed [...]“.

⁹² „1. For the purpose of these Guidelines environmental information means any information on the state of water, air, soil, fauna, flora, land and natural sites, and on activities or measures adversely affecting or likely to affect these, and on activities or measures designed to protect these, including administrative measures and environmental management programmes“, Draft Guidelines on Access to Environmental Information and Public Participation in Environmental Decision-Making, S. 3.

⁹³ „2. Any natural or legal person should have free access to environmental information at their request, subject to the terms and conditions contained in these Guidelines, without regard to citizenship, nationality or domicile and without having to prove a legal or other interest“, Draft Guidelines on Access to Environmental Information and Public Participation in Environmental Decision-Making, S. 3.

Ebenfalls eine Neuheit waren die eingeführten Ausnahmen, die eine Ablehnung des Informationsantrags ermöglichten (Punkt 6). Neben bestimmten öffentlichen Interessen (Punkt 6 a) und b)) fanden erstmals auch private Belange, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens, Berücksichtigung (Punkt 6 d)). Damit stand fest, dass grundsätzlich auch Unternehmensinformationen „Umwelthinformationen“ darstellen können, auch wenn Punkt 1 der Guidelines dies nicht ausdrücklich erklärte. Indem Punkt 6 darüber hinaus festlegte, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, wurde bereits ein Regel-Ausnahme-Verhältnis begründet, das zur Grundlage für spätere Regelwerke zum Zugang zu Umwelthinformationen wurde. Mit den weiteren Oberpunkten „Public Participation“ und „Administrative and Judicial Proceedings“ war zudem bereits das Drei-Säulen-Modell der Aarhus-Konvention angelegt.⁹⁴

Die UNECE beschloss nach der Konferenz von Sofia die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs, der bereits drei Monate später vorlag und sodann in zehn Zusammenkünften zwischen Juni 1996 und März 1998 verhandelt werden konnte.⁹⁵ Auf der vierten UNECE-Ministerkonferenz am 25. Juni 1998 im dänischen Aarhus wurde der Entwurf schließlich angenommen und trägt seitdem aufgrund des Tagungsortes die Bezeichnung „Aarhus-Konvention“.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, dass die fortwährende Kritik Deutschlands zu zahlreichen Einschränkungen und Vorbehalten im Konventionstext führten.⁹⁶ Entsprechend groß war die Verärgerung, als Deutschland die Unterzeichnung dann zunächst verweigerte.⁹⁷ Mit dem bevorstehenden Ablauf der Zeichnungsfrist am 21. Dezember 1998 unterzeichnete jedoch auch Deutschland die Aarhus-Konvention, die sodann am 30. Oktober 2001 in Kraft trat.

2. Zugang zu Umwelthinformationen unter der Aarhus-Konvention

Art. 4 Abs. 1 AK legte erstmals rechtsverbindlich einen umfassenden Informationszugangsanspruch in Umweltangelegenheiten fest. Durch inner-

⁹⁴ *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 14.

⁹⁵ *Brady*, EPL 28 (1998), 69; *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umwelthinformation, 2001, S. 36; *Schwerdtfeger*, ebd., S. 15.

⁹⁶ Näheres bei *Schwerdtfeger*, ebd., S. 16, mit Beispielen und Nachweisen zur Kritik an der deutschen Position; *Zschesche*, ZUR 2001, 177 (178).

⁹⁷ *Zschesche* verweist auf NGO und einige Regierungsvertreter, die das Verhalten als „adding insult to injury“ verstanden, vgl. *ders.*, ZUR 2001, 177 (178); *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umwelthinformation, 2001, S. 37; *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz, 2010, S. 17 m. w. N.

staatliches Recht sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass jeder Person auf Antrag Zugang zu Umweltinformationen gewährt wird. Hiervon umfasst waren nun auch umweltrelevante Unternehmensinformationen. Dem Informationszugangsanspruch wurden mehrere Ablehnungsgründe gegenübergestellt, um pauschale und einseitige Behördenentscheidungen zu vermeiden. Diesem Ziel dient auch der eingefügte Abwägungsvorbehalt.

a) Anspruchsberechtigter

In Fortführung der auf Transparenz gerichteten Regelungstechnik sollte auch unter der Aarhus-Konvention das Informationszugsrecht einem größtmöglichen Publikum zur Verfügung stehen. Die Konvention eröffnet den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen deshalb der „Öffentlichkeit“, womit sie bewusst einen Begriff „mit potentiell gesellschaftsweiter Ausdehnung“⁹⁸ verwendet. Inhaltlich konkretisiert wird der Begriff in Art. 2 Abs. 4 AK. Danach fallen unter die Öffentlichkeit natürliche und juristische Personen, aber auch, sofern das innerstaatliche Recht dies vorsieht, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen. Bezogen auf die „natürlichen Personen“ verwendet die Konvention ein mit dem deutschen Recht identisches Begriffsverständnis, das alle (lebenden) Menschen erfasst.⁹⁹ Unter „juristischen Personen“ versteht die Konvention dagegen behördlich, gesetzlich oder gerichtlich geschaffene Rechtsgebilde, die in der Lage sind, selbst vertragliche Verpflichtungen einzugehen, unter eigenem Namen zu klagen und verklagt zu werden und durch ihre Vertreter zu handeln.¹⁰⁰ Beispiele hierfür seien neben Handels- und Kapitalgesellschaften auch Stiftungen. Hauptaspekt für die Klassifizierung als „juristische Person“ ist damit eine nach deutschem Recht verstandene „Rechtsfähigkeit“ der Vereinigung. So erklärt sich die Aufteilung in Art. 2 Abs. 4 AK in „juristische Personen“ einerseits und „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ andererseits. Ihr liegt die Unterscheidung von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Formen des Zusammenschlusses zugrunde.¹⁰¹ Während unter „juristischen Personen“ sämtliche rechtsfähige Zusammenschlüsse fallen, sind die „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ beispielhaft aufgeführt für Zusammenschlüsse ohne eigenständige Rechtsfähigkeit,¹⁰² deren Informationszugsrecht nach

⁹⁸ Scheyli, AVR 38 (2000), 217 (230).

⁹⁹ Ebbesson et al., Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 46.

¹⁰⁰ Vgl. auch zum folgenden Satz Ebbesson et al., ebd.: „[...] ‚legal person‘ refers to an administratively, legislatively or judicially established entity with the capacity to enter into contracts on its own behalf, to sue and be sued, and to make decisions through agents, such as a partnership, corporation or foundation.“

¹⁰¹ Vgl. Ebbesson et al., Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 55.

¹⁰² Ebbesson et al., ebd.

Art. 4 Abs. 1 AK von der Ausgestaltung im nationalen Recht abhängig ist. Hauptanwendungsfall hiervon sind die Nichtregierungsorganisationen.¹⁰³

b) Anspruchsgegner

Verpflichtete des Anspruchs nach Art. 4 Abs. 1 AK sind die „Behörden“ der Vertragsstaaten.¹⁰⁴ Da die Definition des Behördenbegriffs das Einfallstor für die Vertragsstaaten bildete, den Informationszugangsanspruch inhaltlich zu beschränken, setzte die Konvention bewusst auf ein weites Begriffsverständnis. Wie die Erfahrungen aus der ersten UIRL zeigten, drohen inhaltliche Einschränkungen in der Definition andernfalls eine Versagung des Informationszugangs wegen behaupteter Unzuständigkeit zu bewirken und somit letztlich die angestrebte staatliche Transparenz zu vereiteln.¹⁰⁵ Der Behördenbegriff limitiert deshalb den Informationszugangsanspruch und bestimmt dessen inhaltliche Reichweite. Definiert wird er in Art. 2 Abs. 2 AK mit mehreren Unterteilungen.

Zunächst fallen darunter die verschiedenen Ebenen der klassischen öffentlichen Verwaltung, Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. a) AK.¹⁰⁶ Ziel der Konvention ist dabei ein möglichst weiter Ansatz, der jegliche Institution mit politischer Macht auf allen geographischen und administrativen Ebenen erfassen soll.¹⁰⁷ Infolgedessen wurde von einer Beschränkung auf „Umweltbehörden“, d. h. öffentliche Stellen, deren Aufgabe die Wahrnehmung bestimmter Umweltschutzbelange ist, abgesehen.¹⁰⁸ Erfasst werden damit alle administrativ tätigen Einheiten unabhängig davon, ob ihnen der konkrete Umweltbezug ihres Zuständigkeitsbereichs bewusst ist oder nicht.¹⁰⁹ Dieser weite Ansatz kommt unmittelbar der Kontrollfunktion des Umweltinformationsrechts zugute. Denn gerade in den Bereichen der Verwaltung, die sich primär nicht mit dem Umweltschutz beschäftigen, ist die Gefahr mangelnder Berücksichtigung ökologischer Belange größer als in der eigentlichen Umweltverwaltung.¹¹⁰

¹⁰³ *Scheyli*, AVR 38 (2000), 217 (229 f.).

¹⁰⁴ Zur Entstehungsgeschichte und den Entwürfen des Artikels im Rahmen der Erarbeitung des Konventionstextes vgl. *Epiney et al.*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 2, Rn. 2.

¹⁰⁵ Vgl. dazu später die Ausführungen unter Kapitel 2 § 4 II. 1. b).

¹⁰⁶ Art. 2 Abs. 2 lit. a) AK lautet im Original: „‘Public authority’ means: [...] (a) Government at national, regional and other level“; in der deutschen Fassung wird von „eine[r] Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und anderer Ebene“ gesprochen.

¹⁰⁷ *Ebbesson et al.*, Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 46.

¹⁰⁸ *Brady*, EPL 28 (1998), 69 (70).

¹⁰⁹ *Ebbesson et al.*, Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 46.

¹¹⁰ *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 52.

Neben den Behörden im klassischen Sinne erweitern Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. b) und c) AK den Kreis der Anspruchsverpflichteten auf natürliche und juristische Personen, die entweder nach innerstaatlichem Recht bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (lit. b) oder unter der Kontrolle einer Stelle nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. a) oder lit. b) AK öffentliche Zuständigkeiten ausüben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die mit der Umwelt im Zusammenhang stehen (lit. c).¹¹¹ Hiermit begegnete die Aarhus-Konvention der zunehmenden Tendenz der Privatisierung öffentlicher Aufgaben. Die Erweiterung des Behördenbegriffs um die vorgenannten Gruppen natürlicher und juristischer Personen sollte verhindern, dass eine simple Verlagerung auf Privatpersonen die Anwendung der Konvention und des Informationszugangsanspruchs ausschließt.¹¹² Unter diesen Voraussetzungen konnten erstmals auch Unternehmen Verpflichtete des Informationszugangsanspruchs sein. Während damit alle öffentlichen Unternehmen erfasst sein dürften, da sie jedenfalls unter staatlicher Kontrolle öffentliche Zuständigkeiten ausüben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, gilt dies für private und gemischt privat-öffentliche Unternehmen nur eingeschränkt. Bei diesen ist in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob eine Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. a) oder b) AK vorliegt.

Trotz der sprachlichen Ähnlichkeiten zielen die beiden Varianten in Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. b) und lit. c) AK auf unterschiedliche Personengruppen ab. Im Zentrum von Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. b) AK stehen öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, welche der Staat aufgrund der Verfassungsordnung für sich beansprucht und die er mittels Rechtssatzes auf natürliche oder juristische Personen übertragen hat.¹¹³ Angesprochen sind damit neben der mittelbaren Staatsverwaltung in Form von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (soweit diese nicht schon unter Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. a) AK fallen) vor allem die mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben betrauten Privatpersonen (sog. Beliehene). Beliehene, wie etwa der TÜV, verfügen in der Regel ebenso wie staatliche Behörden

¹¹¹ Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. b) und c) AK lauten im Original: „„Public authority“ means: [...] (b) natural or legal persons performing public administrative functions under national law, including specific duties, activities or services in relation to the environment; (c) any other natural or legal persons having public responsibilities or functions, or providing public services, in relation to the environment, under the control of a body or person falling within subparagraphs (a) or (b) above“.

¹¹² Ebbesson et al., *Implementation Guide*, 2nd ed., 2014, S. 46; Epiney et al., *Aarhus-Konvention*, 2018, Art. 2, Rn. 15.

¹¹³ Vgl. auch zum Folgenden Butt, *Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation*, 2001, S. 53.

über umweltrelevante Informationen, welche dem Bürger mithilfe der Aarhus-Konvention zugänglich gemacht werden sollen.

Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. c) AK ist im Gegensatz dazu offener formuliert. Er stellt nicht allein auf Verwaltungsaufgaben ab, sondern spricht allgemeiner von öffentlichen Zuständigkeiten, Aufgaben oder Dienstleistungen, deren Erfüllung bzw. Erbringung im allgemeinen Interesse liegt.¹¹⁴ Die Zuordnung zur Staatssphäre beruht hier anders als in Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. b) AK nicht auf der gesetzlichen Übertragung hoheitlicher Aufgaben mittels Rechtsakt, sondern auf den Kontrollmöglichkeiten des Staates.¹¹⁵ Da die Verbindung zum Staat dadurch nur mittelbar und der Kreis tatbestandlich erfasster Tätigkeiten vergleichsweise groß ist, fordert Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. c) AK zusätzlich einen konkreten Umweltbezug. Ausreichend sind insoweit Tätigkeiten, bei denen neben anderen Belangen auch der Umweltschutz zu berücksichtigen ist bzw. die u. a. auch dem Umweltschutz dienen.¹¹⁶ Nicht erforderlich ist, dass der Umweltschutz Haupt- oder Nebenzweck der Tätigkeit ist. Beispiele sind die Versorgung der Bürger mit Wasser oder Energie sowie die Entsorgung von Abfall und Abwasser.¹¹⁷

Schließlich bestimmt Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. d) AK, dass auch die Einrichtungen bestimmter Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration als Behörde i. S. d. Aarhus-Konvention gelten.¹¹⁸ Praktische Relevanz hat dies allein für die EU, die als einzige Organisation im vorgenannten Sinne Vertragspartei der Aarhus-Konvention geworden ist.¹¹⁹ Da die bis dato gültigen umwelteinformationsrechtlichen Vorgaben auf europäischer Ebene nur die Mitgliedstaaten verpflichteten, wurde die EU mit Unterzeichnung der Konvention erstmalig auch selbst einer entsprechenden Kontrolle durch ihre Bürger unterworfen.¹²⁰ Ihre Organe, wie beispielsweise die Kommission

¹¹⁴ Butt, ebd.

¹¹⁵ Ebbesson et al., Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 47.

¹¹⁶ Vgl. auch zum Folgenden Butt, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 54; Epiney et al., Aarhus-Konvention, 2018, Art. 2, Rn. 16.

¹¹⁷ Hierzu Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, Einl., Rn. 186 m. w. N. Epiney et al., weisen darauf hin, dass das Aarhus Compliance Committee selten genau zwischen den unterschiedlichen Tatbestandsvarianten unterscheidet, vgl. dies., Aarhus-Konvention, 2018, Art. 2, Rn. 18.

¹¹⁸ Art. 2 Abs. 2 S. 1 lit. d) AK lautet im Original: „„Public authority“ means: [...] (d) the institutions of any regional economic integration organization referred to in article 17 which is a Party to this Convention“.

¹¹⁹ Vgl. auch Ebbesson et al., Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 48.

¹²⁰ Butt, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 55; ein ausführlicher Vergleich der die (damalige) EG treffenden Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention mit der VO (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Euro-

oder der Rat, sind damit ebenfalls Behörden im Sinne der Aarhus-Konvention und den Bürgern auf Antrag zur Gewährung von bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen verpflichtet.¹²¹ Folge hiervon ist die neben der UIRL (als an die Mitgliedstaaten adressierte Umsetzung) stehende Aarhus-Verordnung.¹²²

c) Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt

Wie schon die Sofia-Guidelines knüpft auch die Aarhus-Konvention in Art. 4 Abs. 1 den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen an keine weiteren Voraussetzungen als die Stellung eines Antrags. Die Darlegung¹²³ eines besonderen privaten Interesses an den Informationen ist aufgrund des generellen öffentlichen Interesses an Umweltinformationen entbehrlich.¹²⁴ Das dadurch stark bürgerfreundliche Informationszugangsrecht zwingt den Staat zu behördlicher Transparenz und verhindert so, dass hohe Anforderungen an die Antragsbegründung die Aufdeckung unrechtmäßiger Vorgänge oder Zustände erschweren.

Inhaltlich ist der Anspruch auf den Zugang zu Umweltinformationen gerichtet. Der Begriff der Umweltinformation wird in Art. 3 Nr. 2 lit. a) bis c) AK legal definiert und soll praktisch jede erdenkliche Information mit Umweltbezug erfassen.¹²⁵ Die ausdrückliche Erwähnung von Kosten-Nutzen-Analysen sowie sonstigen wirtschaftlichen Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden, macht deutlich, dass auch umweltrelevante Unternehmensinformationen vom Anwendungsbereich der Konvention erfasst sind. Praktische Bedeutung hat dies für nahezu jede Unternehmensinformation mit Umweltbezug, die bei einer Behörde eines Vertragsstaates vorhanden ist. Das können Informationen aus

päischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 Nr. L 145, S. 43) findet sich bei *Epiney*, ZUR Sonderheft 2003, 176 (180f.). Zur VO (EG) 1049/2001 allgemein *Garçon*, EurUP 2017, 31 (32).

¹²¹ *Ebbesson et al.*, Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 48; *Epiney et al.*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 2, Rn. 21.

¹²² Zur UIRL und zur Aarhus-Verordnung vgl. Kapitel 2 § 4 II. 1. und 2.

¹²³ Zu den Unterschieden zwischen der (amtlichen) englischen und der (inoffiziellen) deutschen Version in diesem Punkt *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 70.

¹²⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a) AK. Deshalb wird das Informationszugangsrecht der Aarhus-Konvention auch als „Popularanspruch“ bezeichnet, vgl. *Epiney*, ZUR Sonderheft 2003, 176; *Scheyli*, AVR 38 (2000), 217 (233).

¹²⁵ Vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 II. 2. Vgl. im Übrigen auch *Epiney*, ebd.; *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., 2016, Einl., Rn. 184. Näher hierzu auch *Brady*, EPL 28 (1998), 69 (70).

umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren sein ebenso wie Emissionsdaten oder Informationen über den Verbrauch bestimmter Stoffe.

Verglichen mit der völkerrechtlichen Vorgängerregelung in den Sofia-Guidelines ist der Definitionswortlaut von dort noch 43 Wörtern auf nunmehr 137 Wörter angewachsen und hatte sich damit mehr als verdreifacht. Dieser quantitative Zuwachs ging mit qualitativen Änderungen einher. Den vorher schlicht aufgezählten Einzelaspekten wurden Oberbegriffe vorangestellt.¹²⁶ Gleichzeitig wurde der abschließende Charakter der Aufzählung aufgehoben.¹²⁷ Zusammen mit der Aufnahme der Biodiversität, der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbestandteilen und des Zustandes der menschlichen Gesundheit und der Lebenswelt des Menschen als Einzelaspekte von „Umweltinformationen“ führte dies zu einer inhaltlichen Ausweitung des Informationszugangsrechts auf praktisch jede Information mit Umweltbezug.

d) Anspruchsausnahmen

Art. 4 Abs. 3 und 4 AK benennen die fakultativen Verweigerungsgründe, die einem Informationsantrag zulässigerweise entgegengehalten werden können. Sie bilden das notwendige Gegengewicht zum inhaltlich weit ausgestalteten Informationszugangsrecht und eröffnen die Möglichkeit für den gebotenen Interessenausgleich. Als Ausnahmetatbestände sind die Ablehnungsgründe eng auszulegen.¹²⁸ Die Aufzählung in Art. 4 Abs. 3 und 4 AK ist abschließend,¹²⁹ sodass eine Verweigerung des Informationszugangs aus anderen Gründen unzulässig ist.¹³⁰ Art. 4 Abs. 4 lit. a) bis g) AK dienen dem Schutz bestimmter privater und öffentlicher Interessen.¹³¹ Dabei ist die Fallgruppe der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK) von besonderer praktischer Bedeutung.¹³² Dennoch verzichtet die Aarhus-Kon-

¹²⁶ „Umweltbestandteile“ (Art. 2 Nr. 3 lit. a) AK), „Faktoren [...], die sich auf die [...] Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken“ (Art. 2 Nr. 3 lit. b) AK).

¹²⁷ Dies wird durch die Formulierungen „Umweltbestandteile wie [...]“ und „Faktoren wie [...]“ in Art. 2 Nr. 3 lit. a) bzw. b) AK deutlich.

¹²⁸ *Scheyli*, AVR 38 (2000), 217 (233).

¹²⁹ *Ebbesson et al.*, Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 79; *Epiney*, ZUR Sonderheft 2003, 176 (177).

¹³⁰ *Epiney et al.*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 4, Rn. 21.

¹³¹ Dabei zählen Art. 4 Abs. 4 lit. a) bis c) AK bestimmte öffentliche Schutzinteressen auf, während Art. 4 Abs. 4 lit. d) bis g) AK die geschützten Privatinteressen benennen.

¹³² Bezogen auf die Bedeutung des Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 78 m.w.N.; *Brady* zeigt die konträren Standpunkte auf, die im Rahmen der Aushandlung des Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK exis-

vention (ebenso wie die Umsetzungen auf europäischer und deutscher Ebene) auf eine Definition des Begriffspaars. Gewollt ist in erster Linie der Schutz legitimer wirtschaftlicher Interessen vor allem von privaten Institutionen, aber auch von öffentlichen Körperschaften oder des Staates selbst.¹³³ Die Definitionslücke wird durch das nationale Recht der Vertragsstaaten ausgefüllt. In Deutschland kann hierfür auf das zuvor vorgestellte und in der Rechtsprechung gefestigte Begriffsverständnis zurückgegriffen werden.¹³⁴ Diese Form der Umsetzung der Konventionsvorgaben ist aufgrund des Verweises in Art. 4 Abs. 1 AK auf die nationalen Rechtsordnungen auch nicht zu beanstanden.¹³⁵

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter der Aarhus-Konvention ist jedoch in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zunächst muss es sich um Informationen handeln, die nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung explizit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden,¹³⁶ was auch im Wege der Auslegung einschlägiger Vorschriften durch die Gerichte geschehen kann.¹³⁷ Zusätzlich muss hinter dem Schutz ein legitimes wirtschaftliches Interesse stehen.¹³⁸ Der *Aarhus-Implementation-Guide* sieht zur Überprüfung dieser Punkte ein mehrstufiges Verfahren vor,¹³⁹ welches allerdings keinen Einzug in das deutsche Recht gefunden hat.¹⁴⁰

Die Beschränkung auf Informationen, an denen ein legitimes wirtschaftliches Interesse besteht, wirft die Frage auf, wie die Konvention zum Schutz sog. „rechtswidriger Geheimnisse“¹⁴¹ steht. Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK wirkt diesbezüglich klar und eindeutig, sollen doch nur jene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden, die sich auf ein legitimes Interesse stützen können. Die damit entscheidende Frage, was unter ei-

tierten, weshalb es sich bei dieser Vorschrift wohl um die „umstrittenste Regelung“ innerhalb der Ausnahmen von Art. 4 Abs. 4 AK handelt, vgl. *dies.*, EPL 28 (1998), 69 (70).

¹³³ Ebbesson et al., *Implementation Guide*, 2nd ed., 2014, S. 87.

¹³⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 1 § 2 III. 1.

¹³⁵ Butt, *Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation*, 2001, S. 79; Epiney et al., *Aarhus-Konvention*, 2018, Art. 4, Rn. 55.

¹³⁶ Ebbesson et al., *Implementation Guide*, 2nd ed., 2014, S. 88; erforderlich ist danach, dass die Rechtsordnung diese Art von Information generell als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis schützt.

¹³⁷ Epiney et al., *Aarhus-Konvention*, 2018, Art. 4, Rn. 55.

¹³⁸ Ebbesson et al., *Implementation Guide*, 2nd ed., 2014, S. 88.

¹³⁹ Ebbesson et al., *ebd.*

¹⁴⁰ Darin ist kein Verstoß gegen die Konventionsvorgaben zu sehen, vgl. Butt, *Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation*, 2001, S. 79.

¹⁴¹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 III. 1. d) bb).

nem „legitimen wirtschaftlichen Interesse“ zu verstehen ist, beantwortet die Konvention allerdings nicht; eine Legaldefinition fehlt.¹⁴² Die inhaltliche Konkretisierung sollte abermals den Vertragsstaaten überlassen werden.¹⁴³ Eine Orientierungshilfe für die Bestimmung eines „legitimen wirtschaftlichen Interesses“ können dabei wettbewerbs- und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte bilden. Erachtet die Rechtsordnung in diesem Zusammenhang etwa bestimmte Informationen als nicht schützenswert, wäre es inhaltlich widersprüchlich, sie aber im Kontext von Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK als schutzwürdige Informationen einzustufen.¹⁴⁴ Deshalb muss insbesondere für Informationen, die sich auf Rechtsverstöße beziehen, gelten, dass an ihnen kein „legitimes wirtschaftliches Interesse“ bestehen kann.

Schließlich schränkt die Aarhus-Konvention den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch dann ein, wenn diese Informationen über „Emissionen“ zum Gegenstand haben, die für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind (Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK a.E.). Eine Definition des Emissionsbegriffs enthält die Konvention nicht. Dem ausdrücklichen Wortlaut nach würde der Schutz für Informationen über Emissionen, die keine Bedeutung für den Schutz der Umwelt haben, jedenfalls theoretisch fortbestehen. Diese in der Formulierung von Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK a.E. angelegte Unterscheidung hätte u.a. zur Folge, dass konkrete Schwellenwerte festgelegt werden müssten, um eine Entscheidung über die Relevanz von Emissionen für den Umweltschutz im Einzelfall zu ermöglichen.¹⁴⁵ Zur Vermeidung praktischer Probleme und in Anbetracht der Ziele der Konvention ist dagegen davon auszugehen, dass Emissionen generell eine Bedeutung für den Schutz der Umwelt haben, unabhängig von ihrer Quantität, und damit gerade keinen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfahren sollen.¹⁴⁶ Die Ungenauigkeit in der Formulierung ist daher eher als redaktionelles Versehen zu verstehen.

3. Zugang zu Umweltinformationen unter Art. 8 EMRK

Im Rahmen der Untersuchung der völkerrechtlichen Vorgaben für die Erhebung von umweltrelevanten Unternehmensinformationen wurde bereits festgestellt, dass sich aus der EMRK, konkret aus dem Recht auf Achtung

¹⁴² Ebbesson et al., Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 88.

¹⁴³ Epiney et al., Aarhus-Konvention, 2018, Art. 4, Rn. 55; dies scheinen Ebbesson et al., ebenfalls vorauszusetzen, vgl. dies., Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 88.

¹⁴⁴ Vgl. Epiney et al., Aarhus-Konvention, 2018, Art. 4, Rn. 55.

¹⁴⁵ Butt, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 79.

¹⁴⁶ Ebbesson et al., Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 88.

des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK, keine Verpflichtung der Staaten ableiten lässt, Umweltinformationen zu erheben.¹⁴⁷ In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch angedeutet, dass der EGMR in seiner Rechtsprechung zu der Norm ein individuelles Recht auf Informationszugang entwickelt hat. Konkret umfasst Art. 8 EMRK nach Ansicht des EGMR auch das Recht des Einzelnen, Zugang zu für die körperliche Integrität relevanten Informationen zu erhalten, was die spiegelbildliche Pflicht der Staaten bedinge, ein effektives und zugängliches Verfahren einzurichten, um die Durchsetzung dieses Rechts zu ermöglichen.¹⁴⁸

Aus Art. 8 der EMRK folgt damit ein eigenes Informationszugsangsrecht, das jenem der Aarhus-Konvention vergleichbar ist.¹⁴⁹ Von diesem unterscheidet es sich allerdings durch die inhaltliche Beschränkung auf Informationen, die für die körperliche Integrität des Rechteinhabers bedeutsam sein können. Die einschlägigen Entscheidungen setzten sich in erster Linie mit den Auswirkungen staatlichen Handelns auf die Gesundheit der Betroffenen auseinander.¹⁵⁰ Eine solche Beschränkung kennt Art. 4 AK gerade nicht und umfasst stattdessen vielmehr alle Umweltinformationen, worunter „gesundheitsrelevante Umweltinformationen“ nur einen Teilbereich bilden, vgl. Art. 2 Nr. 3 lit. c) AK.¹⁵¹ Inhaltlich ist das vom EGMR unter Art. 8 EMRK entwickelte Informationszugsangsrecht damit weniger umfangreich als jenes der Aarhus-Konvention. Auch wegen der größeren Praktikabilität richtet sich der Informationszugang in Umweltangelegenheiten daher zuvörderst nach der Aarhus-Konvention.¹⁵²

¹⁴⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2 § 3 I. 4.

¹⁴⁸ Vgl. EGMR, Ur. v. 19.02.1998 – 14967/89, ECHR 1998-I, Rn. 60 – Guerra u. a./Italien; Ur. v. 09.06.1998 – 14/1997/798/1001, ECHR 1998-III, Rn. 38 – L.C.B./Vereinigtes Königreich; Ur. v. 09.06.1998 – 10/1997/794/995 – 996, ECHR 1998-III, Rn. 101 – McGinley und Egan/Vereinigtes Königreich; Ur. v. 19.10.2005 – 32555/96, ECHR 2005-X, Rn. 162 – Roche/Vereinigtes Königreich; Braig, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, 2013, S. 228 f. Dieses Recht ordnet der EGMR mitunter auch Art. 2 EMRK zu, vgl. näher hierzu *Council of Europe Publishing*, Manual on Human Rights and the Environment, 2. Aufl., 2012, S. 18, 20, 38 und 51.

¹⁴⁹ A.A. dagegen Haas, Private als Auskunftspflichtete nach den Umweltinformations- und den Informationsfreiheitsgesetzen, 2013, S. 25.

¹⁵⁰ So etwa zu Atomtests auf den Weihnachtsinseln, vgl. EGMR, Ur. v. 09.06.1998 – 14/1997/798/1001, ECHR 1998-III – L.C.B./Vereinigtes Königreich; Ur. v. 09.06.1998 – 10/1997/794/995 – 996, ECHR 1998-III – McGinley und Egan/Vereinigtes Königreich sowie zu Tests von Chemiewaffen in Porton Down, vgl. EGMR, Ur. v. 19.10.2005 – 32555/96, ECHR 2005-X – Roche/Vereinigtes Königreich.

¹⁵¹ Zum Umfang dieses Definitionsteils vgl. Kapitel 2 § 3 II. 2. c).

¹⁵² Eine besondere Situation ergibt sich insoweit in Weißrussland, das zwar die Aarhus-Konvention ratifiziert hat, nicht aber Mitglied der EMRK ist. Dort kommt

Anders als beim Informationszugangsrecht der Aarhus-Konvention sieht die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK allerdings keine Ausnahmen für geheime Unternehmensinformationen vor. Dabei scheint die Notwendigkeit des Ausgleichs mit entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen auch dem EGMR nicht fremd zu sein. So prüft er regelmäßig, ob zwingende staatliche Interessen der Informationsoffenbarung entgegenstehen.¹⁵³ In Anbetracht der praktisch relevanten Fallkonstellationen kommen allerdings ohnehin in erster Linie nur staatliche Informationen in Betracht.

4. Fazit zur Informationsweitergabe im Umweltvölkerrecht

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Weitergabe von Unternehmensinformationen anders als deren Erhebung im Umweltvölkerrecht ausdrücklich geregelt ist. Die im Rahmen der Informationserhebung insoweit geäußerte Kritik bzgl. des Fehlens eines übergreifenden ausdrücklichen Regelungskonzeptes kann daher für die Ebene der Informationsweitergabe nicht wiederholt werden. Mit der Aarhus-Konvention existiert insoweit ein ausgeglichenes Regelwerk über die Informationsverbreitung. Dabei haben die begriffliche Ausdehnung des Kreises der Informationsberechtigten auf die gesamte Öffentlichkeit, die Erweiterung des Umfangs der Informationsverpflichteten auch auf nichtstaatliche Stellen sowie die bewusst weite inhaltliche Ausgestaltung des Informationszugangsrechts eine der umfassenden Informationserhebung im Rahmen der UVP vergleichbare Wirkung. Hierdurch wird ebenfalls der Radius der potentiellen Informationsverbreitung um ein Vielfaches erhöht. Anders als die Espoo-Konvention enthält die Aarhus-Konvention in ihrem Art. 4 Abs. 4 lit. d) allerdings eine ausdrückliche Regelung zum Schutz geheimer Unternehmensinformationen. Dieser kommt eine über die Aarhus-Konvention hinausragende Bedeutung zu, da sie auch als Ausgleich für die im Rahmen der Informationserhebung fehlenden Geheimnisschutzvorschriften fungiert.

somit von vornherein nur die Anwendung des Informationszugangsrechts der Aarhus-Konvention in Betracht.

¹⁵³ Vgl. EGMR, Ur t. v. 09.06.1998 – 10/1997/794/995 – 996, ECHR 1998-III, Rn. 100 – McGinley und Egan/Vereinigtes Königreich: „The Court recalls that the Government have asserted that there was no pressing national security reason for retaining information [...]“; Ur t. v. 19.10.2005 – 32555/96, ECHR 2005-X, Rn. 161 – Roche/Vereinigtes Königreich: „On the other hand, the Government have not asserted that there was any pressing reason for withholding the above-noted information [...]“ Vgl. hierzu auch *Trossbach*, Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Verwaltungsprozess, 2019, S. 29 f.

III. Fazit zum Umweltvölkerrecht

1. Zu den Ausgangsthesen

Anhand der vorstehenden Betrachtungen können die eingangs aufgestellten Ausgangsthesen für die Rechtsebene des Umweltvölkerrechts nur teilweise bestätigt werden. So hat die Untersuchung der Vorschriften des Umweltvölkerrechts gezeigt, dass sie geheime Unternehmensinformationen normativ durch die Festlegung sowohl von Informationsverbreitungs- als auch Geheimhaltungsvorschriften regulieren (erste These). Die einschlägigen Regelungen lassen sich im Grundsatz auch in Vorschriften der behördlichen Informationserhebung und Vorschriften der Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit unterteilen (zweite These).

Allerdings verteilen sich die Vorschriften zur Regelung geheimer Unternehmensinformationen nicht „gleichmäßig“ auf die Bereiche der Informationserhebung und der Informationsweitergabe. Es lässt sich vielmehr ein „Regelungsschwerpunkt“ bei den Vorschriften der Informationsweitergabe ausmachen. Diese sehen differenzierte Bestimmungen für die Verbreitung und Geheimhaltung der Informationen vor. Demgegenüber erweist sich die Stufe der Informationserhebung im Umweltvölkerrecht unter den vorgestellten Prämissen als defizitär. Die Informationsverbreitung in Form von behördlichen Informationserhebungsbefugnissen wird dort nicht einheitlich, sondern von Konvention zu Konvention unterschiedlich geregelt. Gleiches gilt für den Aspekt der Geheimhaltung, der weitestgehend sogar ungeregt bleibt.

Das entscheidende normative Instrument der Informationsverbreitung auf der Stufe der Informationserhebung ist die völkerrechtliche UVP. Allerdings regelt diese nur die Verbreitung und enthält keine Vorschriften über die Geheimhaltung von Informationen. Der fehlende normative Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Rahmen der völkerrechtlichen Informationserhebung muss deshalb im Rahmen der Anwendung der Geheimnisschutzvorschriften der Informationsweitergabe berücksichtigt werden.

2. Einfluss auf die europäischen und nationalen Regelungen

Entsprechend des festgestellten Regelungsschwerpunktes zeigt sich auch der Einfluss der Regelungen des Umweltvölkerrechts auf die anderen Rechtsebenen in erster Linie im Bereich der Regelungen der Informationsweitergabe. Die umweltvölkerrechtlichen Regelungen der Informationserhebung haben dagegen keinen entscheidenden Einfluss auf die europäischen und nationalen Regelungen der Informationserhebung.

a) *Europäisches Umweltrecht*

Aus dem Bereich der umweltvölkerrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit umweltrelevanten Unternehmensinformationen hat vor allem die Aarhus-Konvention das europäische Umweltrecht beeinflusst. Ihre Unterzeichnung führte zum (Neu-)Erlass der Umwelteinformationsrichtlinie¹⁵⁴ und der Aarhus-Verordnung^{155, 156}. Neben dieser Wirkung als Rechtsumsetzungsbefehl beeinflusst die Konvention auch die Auslegung des europäischen Rechts. Da die UIRL und die Aarhus-Verordnung von der Rechtsprechung ausdrücklich als Umsetzungsakt des Übereinkommens gesehen werden,¹⁵⁷ ist bei ihrer Auslegung auch das Konventionsverständnis zugrunde zu legen.¹⁵⁸ Dies umfasst, obwohl rechtlich nicht verbindlich, auch den *Aarhus-Implementation-Guide* zur Auslegung des Konventionstextes.¹⁵⁹

Wesentlich weniger stark war dagegen der Einfluss des Umweltvölkerrechts auf der Stufe der Informationserhebung. Das insoweit maßgebliche Instrument zur Erlangung von Umweltinformationen, die Umweltverträglichkeitsprüfung, existiert in Form der UVP-¹⁶⁰ und der SUP-Richt-

¹⁵⁴ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. 2003 Nr. L 041, S. 26 ff. (UIRL). Näher hierzu sogleich unter Kapitel 2 § 4 II. 1.

¹⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. 2006 Nr. L 264, S. 13 ff. Näher hierzu sogleich unter Kapitel 2 § 4 II. 2.

¹⁵⁶ *Schoch*, EurUP 2018, 77 (79); *ders.*, EuZW 2011, 388 (389).

¹⁵⁷ Für die Richtlinie: EuGH, Urt. v. 22.12.2010 – C-524/09, ECLI:EU:C:2010:822, Rn. 36 – *Ville de Lyon*; für die Verordnung: Urt. v. 23.11.2016 – C-673/13 P, ECLI:EU:C:2016:889, Rn. 61 – *Kommission/Stichting*. Vgl. ferner Erwägungsgrund 5 der UIRL sowie Erwägungsgrund 3 und Art. 1 der Aarhus-Verordnung.

¹⁵⁸ EuGH, Urt. v. 18.07.2013 – C-515/11, ECLI:EU:C:2013:523, Rn. 32 – *Deutsche Umwelthilfe*; Urt. v. 23.11.2016 – C-673/13 P, ECLI:EU:C:2016:889, Rn. 54 – *Kommission/Stichting*.

¹⁵⁹ Allerdings betont der EuGH zugleich, dass der *Implementation Guide* mangels völkerrechtlicher Qualität keine bindende Wirkung entfaltet, sondern nur als erläuterndes Dokument bei der Auslegung berücksichtigt werden kann: EuGH, Urt. v. 23.11.2016 – C-673/13 P, ECLI:EU:C:2016:889, Rn. 59 – *Kommission/Stichting*; Urt. v. 19.12.2013 – C-279/12, ECLI:EU:C:2013:853, Rn. 50 und 60 – *Fish Legal*.

¹⁶⁰ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 2011 Nr. L 26, S. 1.

linie¹⁶¹ zwar auch auf europäischer Ebene, geht allerdings nicht auf die Espoo-Konvention zurück, da diese erst mehrere Jahre nach Verabschiedung der Richtlinien abgeschlossen wurde.¹⁶²

b) Nationales Umweltrecht

Auch im nationalen Recht konzentriert sich die Wirkung der umweltvölkerrechtlichen Vorgaben auf die Stufe der Informationsweitergabe. Zu unterscheiden sind dabei die innerstaatliche Geltung (und Anwendbarkeit) der Aarhus-Konvention einerseits und der Einfluss auf die Interpretation des nationalen Rechts andererseits.

Innerstaatliche Geltung erlangte die Konvention erst mit Inkorporation in die nationale Rechtsordnung über das Gesetzgebungsverfahren.¹⁶³ Dies ergibt sich aus Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, der über die Beteiligung des Parlaments eine demokratische Kontrolle der Regierung, welche die völkerrechtlichen Verträge abschließt, beabsichtigt.¹⁶⁴ Die Umsetzung des Informationszugangsrechts der Konvention ist im deutschen Recht durch die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder erfolgt.¹⁶⁵ Mit der Aufnahme in nationales Recht hat die Frage, welche Regelungen der Konvention „self executing“ sind,¹⁶⁶ also ohne weitere gesetzgeberische Konkretisierung von Behörden und Gerichten angewendet werden können,¹⁶⁷ ihre praktische Bedeutung verloren.

Daneben hat die Aarhus-Konvention auch Einfluss auf die Interpretation des nationalen Rechts. Diese Wirkung des Völkervertragsrechts ergibt sich

¹⁶¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. 2001 Nr. L 197, S. 30.

¹⁶² Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ursprünglich durch die Richtlinie 85/337/EWG des Rates v. 27.06.1985, ABl. 1985 Nr. L 175, S. 40, eingeführt. Die Espoo-Konvention wurde dagegen erst am 25.02.1991, und damit fast sechs Jahre später, abgeschlossen.

¹⁶³ Grundlegend zur innerstaatlichen Geltung von Völkervertragsrecht BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307 (318); Will, JA 2015, 1164 (1168). Zum Ablauf der legislativen Beteiligung im Rahmen der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht vgl. Nettesheim, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL Juni 2021, Art. 59 GG, Rn. 145 ff.

¹⁶⁴ Nettesheim, ebd., Rn. 93; Will, JA 2015, 1164 (1171).

¹⁶⁵ Ausführlich hierzu unter Kapitel 4 § 11 I. und II.

¹⁶⁶ Bejahend für das Informationszugangsrecht des Art. 4 AK Butt, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 118.

¹⁶⁷ Schweitzer/Dederer, Staatsrecht III, 12. Aufl., 2020, S. 229.

aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.¹⁶⁸ Aus ihm folgt die Pflicht, innerstaatliches Recht, einschließlich der Verfassung, völkerrechtskonform auszulegen.¹⁶⁹ Unter mehreren Auslegungsmöglichkeiten einer innerstaatlichen Norm ist diejenige zu wählen, die mit dem Völkerrecht in Einklang steht.¹⁷⁰ Für die Aarhus-Konvention bedeutet dies, dass sie als Auslegungsmaßstab für die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder dient. Die Interpretation auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe in den Bundes- und Länderregelungen darf folglich nicht dem Konventionsverständnis widersprechen. Besondere Bedeutung hat dies für Begriffe, deren Inhalt im *Aarhus-Implementation-Guide* konkretisiert wird. Mangels Ausgestaltung als völkerrechtlicher Vertrag kommt dem Implementation Guide zwar keine eigene innerstaatliche Geltung zu. Allerdings bildet er einen derart bedeutenden Bezugspunkt für das Verständnis der Konvention, dass auch das BVerwG ihn im Rahmen der Auslegung berücksichtigt.¹⁷¹ Aufgrund dieser Wirkung ist auch der *Implementation-Guide* (mittelbar) für das Verständnis des nationalen Rechts von Bedeutung.

Auch im nationalen Recht ist das zentrale Instrument für die staatliche Informationsgewinnung die Umweltverträglichkeitsprüfung.¹⁷² Allerdings geht die nationale Regelung nicht auf die Espoo-Konvention, sondern auf die UVP- und die SUP-Richtlinie der EU zurück.¹⁷³ Anders als die nationale Regelung verfolgt die Espoo-Konvention auch keinen ganzheitlichen Ansatz, sondern beschränkt sich auf Vorhaben mit potentiell grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Die inhaltliche Bedeutung der Konvention beschränkt sich insoweit auf eine Verstärkung des nationalen Rechts für den Bereich der grenzüberschreitenden Umweltgefahren.

¹⁶⁸ Konkret handelt es sich dabei nach *Knop* um eine von den unterschiedlichen materiellrechtlichen Dimensionen des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit, vgl. *ders.*, Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsgrundsätze, 2013, S. 209 ff.

¹⁶⁹ BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307 (317 f.). Vgl. auch *Lauser*, Die Bindung der Verfassungsorgane an den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit, 2018, S. 136 f.; *Payandeh*, JöR n.F. 57 (2009), 465 (485); *M. Schäfer*, Treaty Overriding, 2020, S. 55, 60. Kritisch zum „Konformitätsbegriff“ in diesem Zusammenhang *Abend*, Grenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit, 2019, S. 172 ff. Zu den Unterschieden von völkerrechtskonformer und völkerrechtsfreundlicher Auslegung aus methodischer Sicht vgl. *Knop*, Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsgrundsätze, 2013, S. 233 ff.

¹⁷⁰ Vgl. *Abend*, ebd., S. 170; *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, 12. Aufl., 2020, S. 68; *Will*, JA 2015, 1164 (1168).

¹⁷¹ Vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 29.06.2016 – 7 C 32/15 = NVwZ 2016, 1566 (1567).

¹⁷² Ähnlich *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 495.

¹⁷³ *Kloepfer*, ebd., Rn. 530.

§ 4 Europäisches Umweltrecht

Nachdem zuvor die Vorschriften des Umweltvölkerrechts hinsichtlich der Regelung geheimer Unternehmensinformationen untersucht wurden, soll im Folgenden der Blick auf das europäische Umweltrecht gerichtet werden.

I. Informationserhebung

1. Vorsorge- und Vorbeugeprinzip

Die bereits im Rahmen der Ausführungen zum Umweltvölkerrecht vorgestellten Prinzipien der Vorsorge und Prävention gehören auch zu den Grundprinzipien des Umweltrechts der EU.¹⁷⁴ Sie sind als ausdrückliche Grundsätze der europäischen Umweltpolitik in Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV normiert.¹⁷⁵ Da die Vorschrift jedoch weder eine Definition noch eine andere Art der inhaltlichen Konkretisierung der Prinzipien enthält, bleibt deren konkrete Tragweite auch im europäischen Umweltrecht im Einzelnen umstritten.¹⁷⁶ Zusätzlich tun sich an der gleichzeitigen Benennung von „Vorsorge“ und „Vorbeugung“ in Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV seit jeher Fragen der Unterscheidbarkeit und der Abgrenzung beider Prinzipien auf.¹⁷⁷ Trotz dieser Probleme im Detail können wie schon im Völkerrecht auch im Umweltrecht

¹⁷⁴ Vgl. Art. 191 Abs. 2 S. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. v. 26.10.2012, Nr. C 326, S. 47 ff.: „[Die Umweltpolitik der Union] beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung [...]“. Näher zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden beider Prinzipien *Arndt*, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 124 ff.; *Epiney*, Umweltrecht der EU, 4. Aufl. 2019, S. 157 ff.; *dies.*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, Art. 191 AEUV, Rn. 23 ff.; *Kahl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Art. 191 AEUV, Rn. 77 ff. jeweils m.w.N.; EuGH, Gutachten v. 06.12.2001, 2/00, ECLI:EU:C:2001:664 – Protokoll von Cartagena; Urt. v. 05.10.1999 – C-175/98, C-177/98, ECLI:EU:C:1999:486, Rn. 51 – Lirussi; Urt. v. 22.06.2000 – C-318/98, ECLI:EU:C:2000:337, Rn. 37 – Fornasar u.a.; EuG, Urt. v. 11.09.2002 – T-13/99, ECLI:EU:T:2002:209, Rn. 113 – Pflizer; Urt. v. 11.09.2002 – T-70/99, ECLI:EU:T:2002:210, Rn. 135; ausführlich zum Vorsorgegrundsatz in der Rechtsprechung des EuG und des EuGH vgl. *de Sadeleer*, RECIEL 18 (1) 2009, 3, passim.

¹⁷⁵ Zu den Ursprüngen vgl. *de Sadeleer*, Environmental Principles, 2002, S. 68 f. sowie *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. IV, 2017, Art. 191 AEUV, Rn. 56 ff.

¹⁷⁶ *Epiney*, Umweltrecht der EU, 4. Aufl., 2019, S. 159; *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. IV, 2017, Art. 191 AEUV, Rn. 62; *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 28; näher hierzu *Arndt*, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 124 ff.; *Kahl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Art. 191 AEUV, Rn. 82 ff.

¹⁷⁷ Letztlich dürfte aufgrund der inhaltlichen Implikationen der Prinzipien die Frage der Abgrenzbarkeit praktisch keine große Bedeutung haben, vgl. *Epiney*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, Art. 191 AEUV, Rn. 26.

der EU die Grundgedanken beider Prinzipien für die vorliegende Untersuchung fruchtbar gemacht werden.

Ausgangspunkt dafür ist auch hier die aus den Prinzipien folgende Pflicht, präventive Schutzmaßnahmen gegen drohende Umweltgefahren und -belastungen zu ergreifen,¹⁷⁸ was vor dem Hintergrund des Vorsorgegrundsatzes bereits dann zulässig ist, wenn noch keine vollständige wissenschaftliche Gewissheit über die Gefahren besteht.¹⁷⁹ Anders als im Umweltvölkerrecht erfahren diese abstrakten Grundsätze im Europarecht allerdings bereits auf vorgerichtlicher Ebene (jedenfalls teilweise) eine inhaltliche Konkretisierung. Dies geschieht im Einzelnen durch die in der Mitteilung der Kommission vom 22. Februar 2000¹⁸⁰ enthaltenen Vorgaben.¹⁸¹

Die Kommission hat darin u.a. bestimmt, dass ein wesentlicher Bestandteil des Vorsorgegrundsatzes die Durchführung einer Risikoanalyse ist, die in einem ersten Schritt die Bewertung der Risiken umfasse.¹⁸² Dies bedeute, dass die Gefahren zu ermitteln und zu beschreiben sind sowie das Risiko abzuschätzen und zu beschreiben ist.¹⁸³ Diese Systematik hat auch der EuGH in seiner Rechtsprechung übernommen.¹⁸⁴ Die Forderung an die Adressaten des Vorsorgegrundsatzes, Gefahrenlagen zu ermitteln, umfasst in einem ersten Schritt, Informationen zu potentiellen Gefahrenquellen zu sammeln, die anschließend auf tatsächlich bestehende Gefahrenlagen oder absehbare Risiken hin ausgewertet werden müssen.¹⁸⁵ Damit regelt der unionsrechtliche

¹⁷⁸ *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. IV, 2017, Art. 191 AEUV, Rn. 63; *Hoppe*, VVdStRL 38 (1980), 211 (228); *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 28 m.w.N.; *Ossenbühl*, NVwZ 1986, 161 (162).

¹⁷⁹ Zu diesem Verständnis des Zusammenspiels von Vorsorge- und Vorbeuge-/Präventionsprinzip vgl. *Arndt*, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 127; *Epiney*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, Art. 191 AEUV, Rn. 24; *dies.*, Umweltrecht der EU, 4. Aufl., 2019, S. 159 m.w.N.; *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. IV, 2017, Art. 191 AEUV, Rn. 63; *Kahl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Art. 191 AEUV, Rn. 82.

¹⁸⁰ Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften v. 22.02.2000, KOM (2000) 1 endg.

¹⁸¹ Zur Situation davor vgl. *Rengeling*, DVBl 2000, 1473 (1474 ff.).

¹⁸² KOM (2000) 1, 9. Näher hierzu *Kahl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Art. 191 AEUV, Rn. 84; *de Sadeleer*, Environmental Principles, 2002, S. 110 f.

¹⁸³ KOM (2000) 1, 16; *Kahl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Art. 191 AEUV, Rn. 84.

¹⁸⁴ EuGH, Urt. v. 09.09.2003 – C-236/01, ECLI:EU:C:2003:431, Rn. 110 ff. – Monsanto; Urt. v. 23.09.2003 – C-192/01, ECLI:EU:C:2003:492, Rn. 51 – Kommission/Dänemark; Urt. v. 28.01.2010 – C-333/08, ECLI:EU:C:2010:44, Rn. 92 – Kommission/Frankreich; Urt. v. 08.07.2010 – C-343/09, ECLI:EU:C:2010:419, Rn. 60 – Afton Chemical. Vgl. hierzu auch *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. IV, 2017, Art. 191 AEUV, Rn. 67.

¹⁸⁵ Ausführlich zu Methoden und Arten der Risikobewertung als Voraussetzung des Vorsorgeprinzips *Arndt*, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 182 ff.

Vorsorgegrundsatz gerade auch jene Aspekte, die vorliegend dem Bereich der Informationserhebung zugeordnet werden. Denn hierunter fallen Regelungen über die Ermittlung von Umweltgefährdungen und -belastungen. Soweit der Vorsorgegrundsatz damit allgemein zur Erhebung von Umweltinformationen verpflichtet, sind hiervon auch umweltrelevante Unternehmensinformationen erfasst, wenn deren Analyse und Auswertung nämlich der Ermittlung von Umweltgefahren dient.

Ein solches Verständnis des Vorsorgegrundsatzes steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 191 Abs. 3 Spiegelstrich 1 AEUV, wonach die EU lediglich dazu verpflichtet ist, verfügbare wissenschaftliche und technische Daten zu berücksichtigen, aber nicht auch durch eigene Untersuchungen zu ermitteln bzw. neue Studien in Auftrag zu geben.¹⁸⁶ Anders als bei der generell-abstrakten Beurteilung von Gefährdungsszenarien, die Art. 191 Abs. 3 Spiegelstrich 1 AEUV betrifft, setzt die Beurteilung der Gefahrträchtigkeit einer konkreten Unternehmenstätigkeit nämlich stets eine Einzelfallanalyse und damit auch die Erhebung der konkreten Unternehmensinformationen voraus.

Aufgrund ihres hohen Abstraktionsgrades erlangen das unionsrechtliche Vorsorge- und auch das Vorbeugeprinzip, vergleichbar ihren völkerrechtlichen Gegenstücken¹⁸⁷, ihre praktische Bedeutung im Wesentlichen allerdings erst durch die sie konkretisierenden Rechtsakte.¹⁸⁸ Hierzu zählen insbesondere die sekundärrechtlich vorgeschriebenen (Umwelt-)Verträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren.¹⁸⁹

¹⁸⁶ Zu dieser fehlenden Datenermittlungspflicht vgl. *Arndt*, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 188 m. w. N.

¹⁸⁷ Vgl. dazu Kapitel 2 § 3 I. 1.

¹⁸⁸ Deshalb ist auch die Feststellung einer Verletzung der Prinzipien selbst nur im Ausnahmefall der Evidenz möglich, vgl. *Kahl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Art. 191 AEUV, Rn. 50; *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 7. Vgl. auch *Rengeling*, der auf die Anerkennung der Vorsorge als Rechtsprinzip in der Rechtsprechung des EuGH hinweist, aber zugleich erwähnt, dass die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen unklar bleiben, *ders.*, DVBl 2000, 1473 (1477).

¹⁸⁹ Dies umfasst vor allem die UVP-Richtlinie einerseits und die Industrieemissionsrichtlinie andererseits, vgl. *Epiney*, Umweltrecht der EU, 4. Aufl., 2019, S. 163; *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. IV, 2017, Art. 191 AEUV, Rn. 68; *Kahl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Art. 191 AEUV, Rn. 79, mit weiteren Beispielen; *J. Kim*, Umweltprüfungen als Vorsorgeinstrument, 2017, S. 94; vgl. auch *Arndt*, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 125. Zusammen mit weiteren Regelungen der Vogelschutz- und der Wasserrahmen-Richtlinie wird dadurch ein europäisches Schutz- und Vorsorgekonzept gebildet, vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 526.

2. (Umwelt-)Verträglichkeitsprüfung

Ähnlich wie bereits im Umweltvölkerrecht kommt auch im europäischen Umweltrecht die UVP aufgrund ihrer informationsgenerierenden Wirkung als Anknüpfungspunkt für die Regelung der Verbreitung und der Geheimhaltung sensibler Unternehmensinformationen in Betracht. Dabei ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten einerseits und von Plänen und Programmen andererseits zu unterscheiden. Erstere wird in der UVP-Richtlinie¹⁹⁰, letztere in der SUP-Richtlinie¹⁹¹ geregelt. Daneben sieht auch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹⁹² ein Prüfungsverfahren vor, das die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete evaluieren soll.

a) UVP- und SUP-Richtlinie

Die unterschiedlichen Regelungsgegenstände der UVP- und der SUP-Richtlinie wirken sich auch auf die Frage aus, welches Regelwerk den Umgang mit Unternehmensgeheimnissen überhaupt beschreibt. So betrifft die SUP-Richtlinie mit ihrer Ausrichtung auf die Bewertung hoheitlicher Planungsentscheidungen¹⁹³ eher übergeordnete Aspekte und bezweckt damit gerade nicht die Erhebung individueller Unternehmensinformationen. Deutlich wird dies anhand der in Anhang I der Richtlinie benannten, im Rahmen des Umweltberichts nach Art. 5 SUP-Richtlinie vorzulegenden Informationen. Diese umfassen vor allem Informationen über den Plan bzw. das Programm selbst, den Umweltzustand und die potentiellen Umweltauswirkungen.¹⁹⁴ Umweltrelevante Unternehmensinformationen sind in der enumerativen Aufzählung dagegen – anders als in der UVP-Richtlinie¹⁹⁵ – weder ausdrücklich noch konkludent angesprochen. Die SUP-Richtlinie enthält damit

¹⁹⁰ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 2012 Nr. L 26, S. 1. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 518 ff.; *Epiney*, Umweltrecht der EU, 4. Aufl., 2019, S. 329 f.; *Erbguth*, ZUR 2014, 515 (517).

¹⁹¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. 2001 Nr. L 197, S. 30.

¹⁹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L 206, S. 7 (FFH-Richtlinie).

¹⁹³ Näher hierzu *J. Kim*, Umweltprüfungen als Vorsorgeinstrument, 2017, S. 137 ff.

¹⁹⁴ Ausführlich zum Umweltbericht unter der SUP-Richtlinie *Verwiebe*, Umweltprüfungen auf Plan- und Programmebene, 2008, S. 100 ff.

¹⁹⁵ Vgl. Anhang IV der UVP-Richtlinie sowie die Ausführungen hierzu sogleich.

keine Regelungen über den umweltrechtlichen Umgang mit Unternehmensgeheimnissen.

Anders stellt sich die Situation dagegen unter der UVP-Richtlinie dar, die den Umgang mit Unternehmensgeheimnissen ähnlich der völkerrechtlichen Espoo-Konvention regelt. Sie begründet in ihrem Art. 5 Abs. 1 eine der Konvention vergleichbare Informationserhebungspflicht für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der UVP. Den Mindestumfang der dabei zu erhebenden Informationen legt Art. 5 Abs. 3 UVP-Richtlinie fest. Die dort benannten Inhalte erinnern stark an die Aufzählung in Anhang II der Espoo-Konvention. So muss auch nach Art. 5 Abs. 3 lit. a) UVP-Richtlinie eine Beschreibung des Vorhabens eingereicht werden. Allerdings wird die UVP-Richtlinie hier deutlich konkreter als die Espoo-Konvention und präzisiert, dass die Vorhabenbeschreibung „Standort, Art und Umfang“ des Projekts umfassen muss. Der gegenüber der Espoo-Konvention geäußerten Kritik, aufgrund der dort fehlenden Konkretisierung einen Zustand enormer Rechtsunsicherheit für die Unternehmen zu schaffen und den Vertragsstaaten damit bei der Umsetzung unbegrenzte Eingriffsbefugnisse zu garantieren, wird hier also bereits auf Normebene begegnet. Die UVP-Richtlinie begrenzt die mitzuteilenden Informationen inhaltlich auf den Standort, die Art und den Umfang des Projekts. Dies wird in Nr. 1 lit. a) bis c) des Anhangs IV der Richtlinie sogar noch weiter konkretisiert. Danach umfasst die Beschreibung des Projekts insbesondere eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse wie z.B. die Art und Menge der verwendeten Materialien und auch eine Beschreibung der Art und Qualität der erwarteten Rückstände und Emissionen, die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.

Die dadurch vermeintlich garantierte Rechtssicherheit wird allerdings insoweit wieder aufgeweicht, als dass die Aufzählung in Nr. 1 lit. a) bis c) Anhang IV UVP-Richtlinie nicht abschließend ist, was das einleitende „im Besonderen“ klarstellt. Damit überlässt auch die UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Spielraum für weitergehende Informationseingriffe, wodurch eine potentielle Gefahr für Unternehmensgeheimnisse begründet wird. Denn bereits aus dem Zusammenspiel der nach Art. 5 Abs. 3 lit. a) UVP-Richtlinie i. V. m. Nr. 1 lit. a) bis c) des Anhangs IV der Richtlinie einzureichenden Informationen kann sich ein tiefgreifender Einblick in das Unternehmen und die konkrete Unternehmenstätigkeit ergeben. Weitergehende nationale Regelungen würden dies nur verstärken.

Umso schwerwiegender fällt der Umstand ins Gewicht, dass Art. 10 der UVP-Richtlinie den Schutz für „gewerbliche und handelsbezogene Geheimnisse“ wie auch schon Art. 2 Abs. 8 Espoo-Konvention der Regelungsautonomie der Mitgliedstaaten überlässt. Damit ergibt sich im europäischen Um-

weltrecht eine ähnliche Regelungssituation wie im Umweltvölkerrecht: Während die UVP-Regelungen zu einer umfassenden Erhebung von Unternehmensinformationen verpflichten, wird der gegenläufige Schutz berechtigter Unternehmensinteressen in das Belieben der Mitgliedstaaten gestellt. Auch die europarechtlichen Regelungen sind aus diesem Grund unausgeglichen und folgen einer asymmetrischen Interessengewichtung zulasten der Unternehmensgeheimnisse.

b) FFH-Richtlinie

Auch die FFH-Richtlinie sieht in ihrem Art. 6 Abs. 3 eine Verträglichkeitsprüfung vor, allerdings ohne eine nähere inhaltliche Konkretisierung. Die übrigen Richtlinienbestimmungen enthalten ebenfalls keine Vorgaben hinsichtlich der Methode und des Umfangs der Prüfung. Die Prüfung ist dem Wortlaut der Richtlinie nach vielmehr methodenoffen.¹⁹⁶ Zwar hat der EuGH die Voraussetzungen der Verträglichkeitsprüfung inhaltlich näher konkretisiert,¹⁹⁷ ohne jedoch explizit eine Pflicht zur Erhebung von Unternehmensinformationen festzulegen. Eine solche lässt sich damit allenfalls der konkreten nationalen Ausgestaltung, nicht aber der FFH-Richtlinie selbst entnehmen.

3. Genehmigungsverfahren

Neben den (Umwelt-)Verträglichkeitsprüfungen als präventiven Kontrollverfahren sind auch Genehmigungsverfahren ein geeignetes Instrument der Informationsgenerierung, da in ihrem Rahmen die antragstellenden Unter-

¹⁹⁶ Grundlegend hierzu EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 = EuZW 2004, 730 (733) – Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee u. Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij.

Zur parallelen Situation unter § 34 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07.2009 (BNatSchG), BGBl. I, S. 2542, vgl. *Lüttgau/Kockler*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition 01.10.2021, § 34 BNatSchG, Rn. 13.

¹⁹⁷ Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 = EuZW 2004, 730 (733) – Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee u. Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij; Urt. v. 08.11.2016 – C-243/15, ECLI:EU:C:2016:838 = ZUR 2017, 86 (88) – Slowakischer Braunbär II; Urt. v. 26.04.2017 – C-142/16, ECLI:EU:C:2017:301 = ZUR 2017, 414 (415) – Kommission/Deutschland; Urt. v. 17.04.2018 – C-441/17, ECLI:EU:C:2018:255 = ZUR 2018, 349 (351) – Kommission/Polen; Urt. v. 25.07.2018 – C-164/17, ECLI:EU:C:2018:593 – Grace und Sweetman; Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 = ZUR 2019, 29 (30) – Holohan u. a.

nehmen für die Erteilung der Genehmigung interne Informationen vorlegen müssen. Auf europäischer Ebene existieren hierfür mehrere Beispiele. Aufgrund ihres medienübergreifenden Ansatzes ist hiervon die Industrieemissionsrichtlinie¹⁹⁸ besonders hervorzuheben.¹⁹⁹ Die Richtlinie schafft ein integriertes Genehmigungsverfahren zur Vermeidung und Verringerung von Emissionen aus Industrieanlagen und industriellen Tätigkeiten.²⁰⁰ Entsprechende Anlagen und Tätigkeiten bedürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 IE-RL der mitgliedstaatlichen Genehmigung. Die hierfür einzureichenden Unterlagen sind in Art. 12 Abs. 1 IE-RL (abschließend) aufgezählt.²⁰¹ An mehreren Stellen umfasst die Aufzählung inhaltlich auch die Erhebung von sensiblen Unternehmensinformationen. Hierzu zählen insbesondere Art. 12 Abs. 1 lit. a) und b) IE-RL. Danach hat der Antragsteller eine Beschreibung der Anlage, der Art und des Umfangs der Tätigkeiten sowie der Roh- und der Hilfsstoffe, der sonstigen Stoffe und der Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden, einzureichen. Aufgrund der augenscheinlichen Überschneidungen mit dem Inhalt der Projektbeschreibung im Rahmen der UVP²⁰² hat der europäische Gesetzgeber in Art. 12 Abs. 2 IE-RL die Möglichkeit vorgesehen, bereits im Rahmen der UVP gemachte Angaben in den Antrag unter der IE-RL aufzunehmen bzw. diesem beizufügen. Eigene konkretisierende Vorgaben für den Inhalt der Beschreibungen enthält die IE-RL dagegen nicht. Auch an einer entsprechenden Schutzvorschrift für sensible Unternehmensinformationen fehlt es.

4. Sonstige Instrumente

Neben der UVP und den umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren enthält das europäische Umweltrecht noch weitere Regelungen, welche die Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen betreffen. Hierzu ge-

¹⁹⁸ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. 2010 Nr. L 334, S. 17 (IE-RL). Die IE-RL ersetzte die zuvor bestehende Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. 2008 Nr. L 24, S. 8.

¹⁹⁹ Zum rechtsgeschichtlichen Hintergrund derselben vgl. *Eftekharzadeh*, in: Pfaff/Knopp/Peine (Hrsg.), Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie, 2018, S. 85 (86 ff.).

²⁰⁰ Vgl. Art. 1 IE-RL sowie insbesondere bereits die Erwägungsgründe 2, 3 und 5 der IE-RL. Näher hierzu *Epiney*, Umweltrecht der EU, 4. Aufl., 2019, S. 389 f.

²⁰¹ Vgl. hierzu *Peine*, UPR 2012, 8 (8 f.); *ders.*, in: Pfaff/Knopp/Peine (Hrsg.), Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie, 2013, S. 109 (153 f.).

²⁰² Vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. a) i. V.m. Nr. 1 Anhang IV der UVP-RL.

hört insbesondere das über die Verordnung 1221/2009²⁰³ geschaffene System der von Unternehmen eigenverantwortlich durchzuführenden Evaluation verursachter Umweltbelastungen und der damit verbundenen Festlegung von Formen und Verfahren zur „kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes“²⁰⁴, das sog. „Eco-Management and Audit Scheme“ (kurz: „EMAS“). Die Erhebung von Unternehmensinformationen wird dabei in den Vorschriften über die „Umweltprüfung“²⁰⁵, das „Umweltmanagementsystem“²⁰⁶ und die „Umweltbetriebsprüfung“²⁰⁷ geregelt. Ihnen gemein ist, dass sie einen Einblick in die konkrete Unternehmenstätigkeit ermöglichen, mitunter sogar unter Einschluss des gesamten Produktionsverfahrens.²⁰⁸ Da die Teilnahme am EMAS-System allerdings nicht verpflichtend ist, sondern den Unternehmen freisteht, erfüllen die entsprechenden Vorschriften zur Informationserhebung nicht die Voraussetzungen des Regelungsbegriffs im Sinne der vorliegenden Untersuchung. Damit fallen die EMAS-Vorschriften aus dem Bereich der hier zu untersuchenden Regelungen heraus.

5. Grundrechte-Charta der EU

Auch in der Grundrechte-Charta der EU finden sich Anknüpfungspunkte für die Regelung der Verbreitung und der Geheimhaltung umweltrelevanter Unternehmensinformationen. Ausdrückliche Regelungen existieren jedoch nur hinsichtlich des Geheimnisschutzes. In Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK kann allerdings gefragt werden, inwieweit sich aus dem Bedeutungsgehalt der Chartaregelungen Implikationen für eine Pflicht zur Verbreitung bestimmter Informationen ergeben.

a) Zugriff auf umweltrelevante Unternehmensinformationen

Der Zugriff auf Unternehmensinformationen ist in der GRCh nicht ausdrücklich geregelt. Dies würde auch dem Regelungsansatz der GRCh wider-

²⁰³ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. 2009 Nr. L 342, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission v. 19.12.2018, ABl. 2018 Nr. L 325, S. 18 (berichtigt in ABl. 2020 Nr. L 303, S. 24).

²⁰⁴ Vgl. *Epiney*, Umweltrecht der Europäischen Union, 4. Aufl., 2019, S. 369.

²⁰⁵ Art. 4 Abs. 1 lit. a) i. V.m. Anhang I und II VO 1221/2009.

²⁰⁶ Art. 4 Abs. 1 lit. b) i. V.m. Anhang II VO 1221/2009.

²⁰⁷ Art. 4 Abs. 1 lit. c) i. V.m. Anhang III VO 1221/2009.

²⁰⁸ Vgl. *Epiney*, Umweltrecht der Europäischen Union, 4. Aufl., 2019, S. 371.

sprechen, der nicht auf die Begründung staatlicher Eingriffsbefugnisse zielt, sondern gerade die Abwehr solcher Eingriffe bezweckt.²⁰⁹ Gleichwohl könnte eine Pflicht zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen als Ausdruck der Schutzpflichtendimension der Chartagrundrechte verstanden werden. Anknüpfungspunkte dafür bieten Art. 2 Abs. 1 GRCh und Art. 3 Abs. 1 GRCh. In ihrer abwehrrechtlichen Funktion schützen diese Grundrechte das Leben (Art. 2 Abs. 1 GRCh) bzw. die körperliche Unversehrtheit (Art. 3 Abs. 1 GRCh).

Über diese Funktion hinaus wird in der Literatur über eine mögliche Schutzpflichtendimension beider Grundrechte diskutiert.²¹⁰ Danach wären die Normadressaten nicht nur dazu verpflichtet, selbst jegliches die geschützten Rechtsgüter verletzende Verhalten zu unterlassen, sondern sich zusätzlich schützend und fördernd vor die in den Vorschriften benannten Rechtsgüter zu stellen.²¹¹ Bedeutsam wäre in diesem Zusammenhang die Übertragung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 2 Nr. 1 S. 1 EMRK²¹² und Art. 8

²⁰⁹ In diesem Sinne auch *Nowak*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. 1, 2017, Präambel GRCh, Rn. 1.

²¹⁰ Vgl. für Art. 2 GRCh: *Augsberg*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., 2015, Art. 2 GRCh, Rn. 9; *Borowski*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 2 GRCh, Rn. 34; *Frenz*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 2 GRCh, Rn. 8, 53 ff.; *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 2 GRCh, Rn. 8; *Wicks*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 2, Rn. 02.15 und Rn. 02.21.

Vgl. für Art. 3 GRCh: *Augsberg*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., 2015, Art. 3 GRCh, Rn. 5; *Borowski*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 3 GRCh, Rn. 37; *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 3 GRCh, Rn. 14; *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 3 GRCh, Rn. 10; *Michalowski*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 3, Rn. 03.22.

Schubert geht sogar pauschal davon aus, dass die Grundrechte der GRCh eine Schutzpflicht umfassen, vgl. *dies.*, EuZA 2020, 302 (303). *Michl* lehnt dagegen eine Übertragung der deutschen Grundrechtsdogmatik auf die Grundrechte der EU ab, vgl. *ders.*, Unionsgrundrechte aus der Hand des Gesetzgebers, 2018, S. 52 f. Allgemein zur „Schutzpflichtdimension der Gemeinschaftsgrundrechte“ *Suerbaum*, EuR 2003, 390 ff.

²¹¹ Bezogen auf Art. 2 Abs. 1 GRCh und Art. 3 Abs. 1 GRCh folgt daraus insbesondere die Pflicht, präventive Schutzmaßnahmen vor gravierenden Umwelt- und Gesundheitsgefahren zu treffen, vgl. *Borowski*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 2 GRCh, Rn. 38; *ders.*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 3 GRCh, Rn. 39.

²¹² Vgl. zur Übertragbarkeit *Borowski*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 2 GRCh, Rn. 33; *Calliess*, in: *ders./Ruffert*, EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 2 GRCh, Rn. 15; *Wicks*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 2, Rn. 02.15 und Rn. 02.09.

Nr. 1 EMRK²¹³ auf die Grundrechte der GRCh, wofür Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh die normative Grundlage bildet.²¹⁴ Denn nach der entsprechenden EGMR-Rechtsprechung sind die Staaten u. a. dazu verpflichtet, die eigene Bevölkerung ausreichend über Umweltrisiken zu informieren.²¹⁵

Sofern man also von einer Schutzpflichtendimension der Art. 2 Abs. 1 GRCh und Art. 3 Abs. 1 GRCh ausgeht und als Teil derselben die Verpflichtung der Staaten versteht, die eigene Bevölkerung ausreichend über Umweltrisiken zu informieren, erscheint es naheliegend anzunehmen, dass eine Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung, die nicht die tatsächliche Erhebung von Umweltinformationen sicherstellt, gegen die Schutzpflichten aus Art. 2 und 3 GRCh verstößt. Denn andernfalls wäre das aus der Schutzpflicht folgende Informationsrecht der Bevölkerung von der Bereitschaft des Staates abhängig, überhaupt Umweltinformationen zu erheben. Die praktische Bedeutung des Informationsrechts wäre damit vor allem in jenen Situationen hinfällig, in denen der nationale Bestand an Umweltinformationen völlig unzureichend ist und der Staat auch keine Vorkehrungen trifft, diesen Zustand zu beheben. Zugespitzt formuliert hätte es der Staat dann nämlich selbst in der Hand, durch die Begrenzung der nationalen Erhebung von Umweltinformationen gleichzeitig auch den Umfang seiner eigenen Informationspflicht zu bestimmen. Damit würde er gleichsam zum „Richter in eigener Sache“ werden. Dass dieses dogmatische Problem bisher in der rechtswissenschaftlichen Literatur noch nicht diskutiert wird, ist jedenfalls insoweit unschädlich, als sich der EuGH in seiner Rechtsprechung bislang noch nicht zu möglichen Schutzpflichten aus Art. 2 GRCh und Art. 3 GRCh positioniert hat.²¹⁶

²¹³ Vgl. zur Übertragbarkeit *Borowski*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 3 GRCh, Rn. 33 mit ausführlicher Begründung in Fn. 48; *Calliess*, in: ders./Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 2, Rn. 15; *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 3 GRCh, Rn. 10; *Michalowski*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 3, Rn. 03.08.

²¹⁴ Gemäß Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh orientiert sich die Bedeutung und Tragweite derjenigen Grundrechte der GRCh, welche den Rechten der EMRK entsprechen, an der dortigen Bedeutung. Dies umfasst auch die Ausgestaltung durch die Rechtsprechung des EGMR, vgl. hierzu *Pache*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 52 GRC, Rn. 44; *Peers/Prechal*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 52, Rn. 52.117 und 52.124.

²¹⁵ Zur Geltung dieser Pflicht unter Art. 2 GRCh vgl. *Borowski*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 2 GRCh, Rn. 28.

²¹⁶ *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 51 GRCh, Rn. 34; *Winter*, ZUR 2019, 259 (261): „bisher nur in Ansätzen entwickelt.“ Bezogen auf die damit zusammenhängende Drittwirkungsproblematik vgl. zuletzt *Kainer*, NZA 2018, 894 (896 f.).

Eine aus den grundrechtlichen Schutzpflichten folgende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, durch die Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung die Erhebung von Umweltinformationen sicherzustellen, würde allerdings den Anwendungsbereich der Chartagrundrechte nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh überspannen. Danach gelten die Grundrechte der EU für die Mitgliedstaaten nämlich nur insoweit, wie sie das Recht der EU durchführen. In diesem Aspekt unterscheiden sie sich strukturell von den Rechten aus der EMRK, die gegenüber den Unterzeichnerstaaten direkt und generell gelten.²¹⁷ Daher bestehen bereits grundsätzliche Bedenken gegen eine uneingeschränkte Übertragung der Rechtsprechung des EGMR zu den Schutzpflichten der EMRK auf die Grundrechte der GRCh.²¹⁸ Dies zeigt sich auch bei den konkreten Implikationen der Schutzpflichten. Eine „Umsetzung“ der Schutzpflichten setzt ihrem Wesen nach nämlich voraus, dass der verpflichtete Staat über einen eigenständigen Gestaltungsspielraum verfügt.²¹⁹ Geschehen kann dies etwa durch „Öffnungsklauseln“ oder „Mindeststandards“, nicht aber durch schlichte „Optionsmöglichkeiten“,²²⁰ da es dann gerade an einem *eigenen* Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten fehlt, weil dieser durch die Vorgabe verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten unionsrechtlich vordeterminiert ist. Sofern aber grundrechtliche Schutzpflichten praktisch nur dort relevant werden können, wo das Unionsrecht keine eigenen Umsetzungsvorgaben trifft, kann schwerlich noch von einer „Durchführung des Unionsrechts“ i. S. v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh gesprochen werden.²²¹ Es handelt sich dann

²¹⁷ Nach *Herresthal* sind die Dimensionen und Gewichtungen der EMRK-Rechte daher auch nur „unter Berücksichtigung der Struktur der Charta“ zu gewährleisten, vgl. *ders.*, ZEuP 2014, 238 (244).

²¹⁸ Näher hierzu *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 51 GRCh, Rn. 34. Nach *Winter* hinge dies auch damit zusammen, „dass die Wahrnehmung einer Schutzpflicht zugleich die Subsidiaritätsfrage aufwirft“, vgl. *ders.*, ZUR 2019, 259 (261). Ausführlich zur Schutzpflichtendimension der Gemeinschaftsgrundrechte *Suerbaum*, EuR 2003, 390 ff.

²¹⁹ *Calliess*, in: *ders./Ruffert*, EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 3 GRCh, Rn. 11; *Streinz*, in: *ders.*, EUV/AEUV, 3. Aufl., 2018, Art. 2 GRCh, Rn. 8.

²²⁰ Vgl. *Schubert*, EuZA 2020, 302 (305 ff.).

²²¹ Widersprüchlich insoweit *Herresthal*, ZEuP 2014, 238 (275): „Die aus den Charta-Grundrechten resultierenden Schutzpflichten verpflichten auch die Mitgliedstaaten, soweit diese Adressaten der Charta-Grundrechte sind und keine Kompetenz der EU zur Umsetzung der Schutzpflicht eröffnet ist.“ Hier drängt sich die Frage auf, wie eine solche Fallkonstellation in der Praxis überhaupt existieren kann. Wie können die Mitgliedstaaten Adressaten eines europäischen Rechtsaktes sein, der erst den Regelungsbereich einer mitgliedstaatlichen Schutzpflicht unter der GRCh eröffnet (!), wenn die EU selbst aber gleichzeitig gar keine Kompetenz zum Erlass eines solchen Rechtsaktes hat? Zur Voraussetzung einer unionsrechtlichen Regelung als Anknüpfungspunkt vgl. auch *Jarass*, ZEuP 2017, 310 (316). Mitgliedstaatliche Normen würden vom Anwendungsbereich der Grundrechte nur erfasst, wenn „in dem betreffenden Bereich eine Regelung (und nicht nur eine Zielsetzung) [existiert], sei es durch eine

vielmehr um nationale Gesetzgebung, die nicht mehr in den Anwendungsbereich von Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh fällt.²²²

b) Schutz von Unternehmensinformationen

Der primärrechtliche Schutz von Unternehmensinformationen wird in der Grundrechte-Charta ebenso wenig ausdrücklich angesprochen. Allerdings lassen sich Anknüpfungspunkte in den Wirtschaftsgrundrechten der Art. 16 und 17 GRCh finden. Diese Vorschriften stellen die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) und das Eigentum (Art. 17 GRCh) unter Schutz. Art. 17 Abs. 2 GRCh hebt ausdrücklich das geistige Eigentum²²³ hervor und versteht darunter die individuell zugeordneten Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern, wie etwa das literarische und künstlerische Eigentum, Urheberrechte, Patent-, Verlags- und Markenrechte und verwandte Schutzrechte.²²⁴ Die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRCh andererseits umfasst die „wirtschaftliche Betätigungsfreiheit in allen ihren Ausprägungen“²²⁵. Typischerweise werden hierunter die Vertragsfreiheit²²⁶ – als freie Wahl von Vertragspartner²²⁷ und -inhalt²²⁸ – und die Wettbewerbsfrei-

Richtlinie oder Verordnung oder anderes Unionsrecht, einschließlich des Primärrechts“, vgl. *ders.*, ebd.

²²² Vgl. auch *Jarass*, ZEuP 2017, 310 (316). Ähnlich auch *Pache*, nach dem der Umsetzungsspielraum „grundsätzlich dem innerstaatlichen Bereich des jeweiligen Mitgliedstaates zuzuordnen“ ist, *ders.*, Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 51 GRC, Rn. 20. Allerdings sollen nach *Pache* die Unionsgrundrechte parallel anwendbar sein, vgl. *ders.*, ebd.

²²³ Vgl. dazu auch die primärrechtliche Schutzverpflichtung nach Art. 118 Abs. 1 AEUV.

²²⁴ Vgl. Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007 Nr. C 303, S. 23; *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 17 GRCh, Rn. 10; *Kühling*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 17 GRC, Rn. 16; *Streinz*, in: *Ders.* (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl., 2018, Art. 17, Rn. 25; *Torremans*, in: *Peers et al. (eds.)*, The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 17 (2), Rn. 17(2).02.

²²⁵ *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 16 GRCh, Rn. 1.

²²⁶ Hierzu *Bernsdorff*, in: *J. Meyer/Hölscheidt*, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 16 GRCh, Rn. 12; *Everson/Gonçalves*, in: *Peers et al. (eds.)*, The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 16, Rn. 16.44 ff.; *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 10; *Kühling*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 16 GRC, Rn. 9; *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 16 GRCh, Rn. 2.

²²⁷ EuGH, Urt. v. 22.01.2013 – C-283/11, ECLI:EU:C:2013:28, Rn. 43 – Sky Österreich; Urt. v. 10.07.1991 – C-90/90 und C-91/90, Slg. 1991, I-3617, Rn. 13 – Neu u. a.

²²⁸ Bezogen auf die Freiheit, den Preis für eine Leistung festzulegen EuGH, Urt. v. 22.01.2013 – C-283/11, ECLI:EU:C:2013:28, Rn. 43 – Sky Österreich; Urt. v. 22.03.2007 – C-437/04, Slg. 2007, I-2513, Rn. 51 – Kommission/Belgien.

heit²²⁹ gefasst. Geschützt werden aber auch die für die unternehmerische Tätigkeit bedeutenden Geschäftsunterlagen und damit insbesondere die für die vorliegende Untersuchung relevanten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.²³⁰ Damit erfahren die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch auf primärrechtlicher Ebene Schutz.

6. Fazit zur Informationserhebung im europäischen Umweltrecht

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass auch im europäischen Umweltrecht die Informationsverbreitung im Wesentlichen durch die Vorschriften der UVP geregelt wird. Dabei führen die europäischen Regelungen jedenfalls im Grundsatz nicht zu einer solchen Rechtsunsicherheit, wie sie aus Unternehmenssicht unter der Espoo-Konvention besteht, da der Umfang der Informationserhebung hier durch die entsprechenden Regelungen näher konkretisiert wird. Anders stellt sich dagegen die Situation hinsichtlich des Geheimnisschutzes dar. Hier enthalten auch die europäischen Vorschriften keine Regelungen zum Schutz der Unternehmensinteressen. Wie schon unter der Espoo-Konvention wird es auch hier grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen, autonom über Existenz und Umfang von Geheimnisschutzvorschriften zu entscheiden. Allerdings sind die Mitgliedstaaten nicht völlig frei in ihrer Entscheidung, da die Vorschriften der GRCh einen primärrechtlichen Mindeststandard für den Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinienvorgaben garantieren.

II. Informationsweitergabe

1. Die „Umwelthinformationsrichtlinie“

Noch bevor die Verhandlungen zur Aarhus-Konvention begannen, existierte auf europäischer Ebene bereits ein Regelwerk, das einen Anspruch auf

²²⁹ Hierzu *Bernsdorff*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 16 GRCh, Rn. 14; *Kühling*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 16 GRCh, Rn. 11; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 16 GRCh, Rn. 2; aus der Rechtsprechung EuGH, Urt. v. 22.01.2013 – C-283/11, ECLI:EU:C:2013:28, Rn. 42 – Sky Österreich; Urt. v. 17.10.2013 – C-101/12, ECLI:EU:C:2013:661, Rn. 25 – Schaible.

²³⁰ Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Art. 16 GRCh *Everson/Gonçalves*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 16, Rn. 16.36; *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 10; *Kühling*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 16 GRCh, Rn. 9; *Trossbach*, Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Verwaltungsprozess, 2019, S. 31; der EuGH spricht allgemeiner von „sensiblen Daten“, vgl. EuGH, Beschl. v. 23.09.2004 – C-435/02 und C-103/03, ECLI:EU:C:2004:552, Rn. 49 – Springer.

Zugang zu Umweltinformationen bei den Behörden der Mitgliedstaaten statuierte: die Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 7. Juni 1990.²³¹ Unmittelbar im Anschluss an den Erlass dieser ersten UIRL nahm auf völkerrechtlicher Ebene der „Environment for Europe“-Prozess seinen Anfang, der am 25. Juni 1998 in der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention gipfelte.²³² Da auch die damalige EG zu den Unterzeichnern gehörte,²³³ war sie fortan verpflichtet, das Unionsrecht an die Konventionsvorgaben anzupassen. Diese Verpflichtung kam nicht ungelegen, da die nach Art. 8 UIRL a.F. erforderliche Evaluation der Richtlinie ohnehin bevorstand.²³⁴ Vor diesem Hintergrund begann der Überarbeitungsprozess der UIRL a.F., an dessen Ende am 28. Januar 2003 die Richtlinie 2003/4/EG²³⁵ vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet wurde und am 14. Februar 2003 in Kraft trat.²³⁶

a) Anspruchsberechtigter

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen unter der UIRL gleicht im Wesentlichen demjenigen der Aarhus-Konvention. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen stellen. Dabei wurde auch die Systematik der Aarhus-Konvention übernommen: So formuliert Art. 3 Abs. 1 UIRL zunächst die allgemeine Antragsberechtigung und Art. 2 Nr. 5 UIRL definiert den Kreis der Antragsberechtigten näher. Allein der in der Aarhus-Konvention enthaltene Zusatz über die Antragsberechtigung der „Vereinigungen, Organisationen oder

²³¹ Richtlinie 90/313/EWG des Rates v. 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. 1990 Nr. L 158, S. 56 (UIRL).

²³² Näher zur Bedeutung des „Environment for Europe“-Prozesses für das Umweltinformationsrecht vgl. bereits oben Kapitel 2 § 3 II. 1. d).

²³³ Zum Einfluss des Unionsrechts auf die Aarhus-Konvention vgl. *Ebbesson et al.*, Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 16.

²³⁴ Siehe hierzu die Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vom 29.06.2000, KOM (2000) 402 endg., S. 2 f.: „Die wichtigsten Mängel der Richtlinie 90/313/EWG wurden bereits bei den Verhandlungen zum Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten [Aarhus-Konvention – Anm. d. Verf.] ermittelt, das am 25. Juni 1998 von 14 Mitgliedstaaten [...] unterzeichnet wurde [...].“

²³⁵ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. 2003 Nr. L 041, S. 26 ff. (Umweltinformationsrichtlinie, UIRL).

²³⁶ Ausführlich zur Entstehungsgeschichte der überarbeiteten UIRL *Rinke*, Zugang zu Umweltinformationen, 2009, S. 18 ff.

Gruppen“ wurde nicht in den Richtlinien text übernommen. Dies ist inhaltlich jedoch ohne Bedeutung, da sich keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass der europäische Gesetzgeber den hierunter im Rahmen der Aarhus-Konvention zusammengefassten nichtrechtsfähigen Vereinigungsformen plötzlich unter der UIRL keine Antragsmöglichkeit mehr einräumen wollte. Die Erwägungsgründe der Richtlinie lassen eine derartige Abkehr vom Konventionsverständnis gerade nicht erkennen.²³⁷ Das Fehlen dieser Wortgruppe ist daher wohl ein redaktionelles Versehen und der Begriff der „juristischen Person“ muss dementsprechend extensiv ausgelegt werden, ohne Berücksichtigung der Rechtsfähigkeit der Vereinigung.

b) Anspruchsgegner

Auch der Kreis der Anspruchsgegner entspricht jenem der Aarhus-Konvention. Dies ist nicht selbstverständlich, da noch unter der UIRL a.F. zumindest dem Wortlaut nach nur jene Behörden verpflichtet werden sollten, „die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen“ (Art. 2 lit. b) UIRL a.F.). Ob mit diesem sprachlichen Zusatz tatsächlich eine Beschränkung des Zugangsrechts auf Verfahren gegen „Umweltfachbehörden“ verbunden war, wurde unterschiedlich beurteilt.²³⁸ Erforderlich war jedenfalls, dass die Behörde nicht ausschließlich umweltfremde Aufgaben erfüllte. In der Praxis führte die Beschränkung zu Problemen. In einigen Fällen erklärten sich in Anspruch genommene Behörden für unzuständig und verweigerten den Informationszugang infolgedessen (zu Unrecht).²³⁹ Die Neuregelung brachte insoweit Klarheit. Danach ist entscheidendes Kriterium nur noch das Verfügen über Umweltinformationen.²⁴⁰

Auch die UIRL enthält in ihrem Art. 2 Nr. 2 lit. b) und c) Vorschriften über die Verpflichtung Privater. Die Regelung entspricht wortwörtlich²⁴¹ Art. 2

²³⁷ Der achte Erwägungsgrund der Richtlinie spricht vielmehr ganz allgemein und ohne Einschränkung davon, dass gewährleistet werden muss, dass „jede natürliche oder juristische Person ohne Geltendmachung eines Interesses ein Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen hat“.

²³⁸ Dafür: *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 11; *H. Schmidt*, Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 75 f.; dagegen: *Erichsen*, NVwZ 1992, 409 (411); *Scherzberg*, UPR 1992, 48 (50).

²³⁹ Bericht der Kommission, KOM (2000) 400 endg. v. 29.06.2000, S. 4; vgl. auch *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 130; *Scheidler*, UPR 2006, 13 (13); *Schrader*, ZUR 2004, 130 (131).

²⁴⁰ *Almeling*, Die Aarhus-Konvention, 2008, S. 62.

²⁴¹ Die wenigen sprachlichen Ausnahmen sind inhaltlich ohne Bedeutung. So endet etwa Art. 2 Nr. 2 lit b) UIRL mit einem „und“, während am Ende von Art. 2 Nr. 2 lit b) AK ein Semikolon steht. Ferner formuliert Art. 2 Nr. 2 lit. c) UIRL.: „[...] einer

Nr. 2 lit. b) und c) AK.²⁴² Bereits Art. 6 UIRL a.F. enthielt eine entsprechende Regelung, die unter der neuen UIRL in Anbetracht der zunehmenden Privatisierung öffentlicher Aufgaben wesentlich ausgeweitet wurde.²⁴³

c) Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt

Die Neufassung der UIRL wurde auch genutzt, um den Begriff der Umweltinformation zu überarbeiten. Statt der bisherigen Dreiteilung in „[...] status quo, Tätigkeiten, die diesen beeinträchtigen können und Tätigkeiten, die diesen schützen können [...]“²⁴⁴ sollen unter der UIRL alle denkbaren Informationen mit Relevanz für den Umweltschutz erfasst werden.²⁴⁵ Eines der Hauptprobleme unter der UIRL a.F. war die Subsumtion von Informationen unter den Begriff der Umweltinformation.²⁴⁶ Die Neudefinition war daher auch eine Reaktion auf die restriktive Auslegung einiger Mitgliedstaaten.²⁴⁷ Eine echte Erweiterung stellten dabei lediglich lit. e) und f) des Art. 2 Nr. 1 UIRL dar,²⁴⁸ womit nun auch ausdrücklich umweltrelevante Wirtschaftsinformationen erfasst werden.²⁴⁹

Keine Änderungen gab es dagegen bei den Anspruchsvoraussetzungen. Auch weiterhin ist lediglich ein an die Behörde gerichteter Antrag erforderlich, in dem das Interesse an den Informationen weder geltend gemacht noch nachgewiesen werden muss.²⁵⁰

unter Buchstabe a) genannten Stellen oder einer unter Buchstabe b) genannten Person [...]“, während Art. 2 Nr. 2 lit. c) AK ausführt: „[...] einer unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Stelle oder einer dort genannten Person [...]“.

²⁴² Dabei ist zu erwähnen, dass die deutsche Textfassung der Aarhus-Konvention keine offizielle Übersetzung der UN darstellt. Zu den authentischen Sprachfassungen zählen lediglich die englische, die französische und die russische. Offizielle UN-Übersetzungen liegen nur in Arabisch, Chinesisch und Spanisch vor.

²⁴³ Vgl. den Bericht der Kommission, KOM (2000) 400 endg. v. 29.06.2000, S. 46; positiv sehen dies *Butt*, NVwZ 2003, 1071 (1073) sowie *Rinke*, Zugang zu Umweltinformationen, 2009, S. 46; kritisch dagegen *Almeling*, Die Aarhus-Konvention, 2008, S. 62.

²⁴⁴ *Butt*, NVwZ 2003, 1071 (1072).

²⁴⁵ *Rinke*, Zugang zu Umweltinformationen, 2009, S. 40; *H. Schmidt*, Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 110; *Werres*, DVBl 2005, 611 (613).

²⁴⁶ *H. Schmidt*, Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 109; vgl. auch den Bericht der Kommission, KOM (2000) 400 endg. v. 29.06.2000, S. 4, 10 und 46.

²⁴⁷ *Butt*, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 129.

²⁴⁸ Näher hierzu *Butt*, NVwZ 2003, 1071 (1072); *Rinke*, Zugangs zu Umweltinformationen, 2009, S. 37 ff.

²⁴⁹ Zum genauen Inhalt des Begriffs der „Umweltinformation“ vgl. bereits die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 II. 2. der vorliegenden Untersuchung.

²⁵⁰ Während Art. 3 Abs. 1 UIRL a.F. noch „ohne Nachweis eines Interesses“ formulierte, spricht Art. 3 Abs. 1 UIRL nun von „ohne dass diese [die Antragsteller,

d) Anspruchsausnahmen

Auch unter der UIRL werden geheime Unternehmensinformationen geschützt, allerdings nur relativ. Der noch unter der UIRL a. F. bestehende absolute Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist einem mehrstufigen System mit Wertungskomponenten gewichen. Erforderlich ist danach zunächst, dass die Bekanntgabe der begehrten Informationen negative Auswirkungen auf die Unternehmensgeheimnisse hat (Art. 4 Abs. 2 S. 1 lit. d) UIRL). Was damit im Einzelnen gemeint ist, lässt die Richtlinie gleichwohl offen. Klar ist nur, dass diese Verengung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Zielsetzung der Richtlinie Rechnung trägt, einen größtmöglichen Informationszugang zu gewähren, der nur in eng festgelegten Ausnahmefällen beschränkt werden soll.²⁵¹ Zu offen gestaltete und inhaltlich zu weit gefasste Ablehnungsgründe drohten andernfalls, das angestrebte Regel-Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist auch Art. 4 Abs. 2 S. 2 UIRL zu sehen, der ausdrücklich klarstellt, dass die Ablehnungsgründe des Art. 4 Abs. 1 und 2 UIRL eng auszulegen sind.

Der relative Schutz der Unternehmensgeheimnisse zeigt sich an der Regelung in Art. 4 Abs. 2 S. 3 UIRL. Danach ist bei einem Informationszugangsbegehren, das Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betrifft, eine Abwägung des privaten Geheimhaltungsinteresses mit dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse vorzunehmen. Auch wenn der Wortlaut der Vorschrift dies nicht sofort erkennen lässt, wurde den Mitgliedstaaten damit die ausdrückliche Möglichkeit eröffnet, ihre nationalen Umsetzungsvorschriften so auszugestalten, dass bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Informationen auch an sich schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssen.²⁵² Der europäische Gesetzgeber hat den Mitgliedstaaten insoweit eine Wertungsentscheidung zugunsten des mit der Richtlinie verfolgten Ziels vorgegeben, durch Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen, das Umweltbewusstsein der Allgemeinheit zu schärfen, um so letztlich den Umweltschutz zu verbessern.²⁵³ Das enorme Konfliktpotential dieser gegenläufigen Interessen zeigte sich vor allem an der Regelung des Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL. Danach ist bei Informationen über

Anm. d. Verf.] ein Interesse geltend zu machen brauchen“. Die damit einhergehende sprachliche Klarstellung, dass nicht nur keine Nachweispflicht existiert, sondern die hinter dem Informationsbegehren stehenden Interessen generell nicht offengelegt werden müssen, war bereits vorher gängige Auslegungspraxis.

²⁵¹ Vgl. hierzu Erwägungsgrund 16 der UIRL.

²⁵² Dies ergibt sich lediglich aus dem Bericht der Kommission, KOM (2000) 402 endg., S. 14; Rinke, Zugang zu Umweltinformationen, 2009, S. 66.

²⁵³ Zu diesem Ziel der Richtlinie vgl. Erwägungsgrund 1 der UIRL.

Emissionen in die Umwelt keine Abwägungsentscheidung vorzunehmen; diese erfahren vielmehr generell keinen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

e) Ausnahme der Ausnahme: Emissionen in die Umwelt

aa) Die praktische Bedeutung des Emissionsbegriffs

Die Einordnung einer Information als „emissionsbezogen“ hat einschneidende praktische Folgen: Ist eine Information als „emissionsbezogen“ zu qualifizieren, scheidet ihr Geheimnisschutz generell aus, unabhängig davon, wie schutzwürdig das dahinterstehende Geheimhaltungsinteresse auch sein mag. Es dürfte auf der Hand liegen, dass Unternehmen sich daher für eine enge Auslegung des Begriffs der „Emissionen in die Umwelt“ aussprechen, um so einen potentiell größeren Schutz ihrer Geheimnisse zu erreichen. Umgekehrt führt ein möglichst effektiver Umweltschutz zu einer eher weiten Auslegung des Emissionsbegriffs und damit zu einer Verengung des Schutzes geheimer Unternehmensinformationen.

Diese Bedeutung des Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL wurde bereits frühzeitig erkannt. Schon zum Inkrafttreten der überarbeiteten Umweltinformationsrichtlinie bestand seitens der Wirtschaft die Befürchtung, dass die Regelung zum Einfallstor für das Ausspähen konkurrierender Unternehmen mithilfe des *reverse engineering* werden würde.²⁵⁴ Wie sich allerdings rückblickend zeigt, waren die Sorgen unberechtigt.²⁵⁵ Auch der insoweit geäußerten Forderung nach einer Einschränkung der Emissionsklausel auf jene Emissionen, die für den Zustand der Umweltmedien überhaupt Bedeutung haben können²⁵⁶, ist abzulehnen. Dieser Vorschlag würde eine Art. 4 Abs. 4 lit. d) AK vergleichbare Regelung schaffen, deren inhaltliche Defizite bereits aufgezeigt wurden.²⁵⁷ Eine solche Regelung würde nur zu praktischen Problemen führen, etwa weil konkrete Schwellenwerte festgelegt werden müssten.

²⁵⁴ Butt, NVwZ 2003, 1071 (1074); näher hierzu Rinke, Zugang zu Umweltinformationen, 2009, S. 70 m. w. N. in Fn. 413.

²⁵⁵ Vgl. auch Schrader, ZUR 2004, 130 (132). H. Schmidt verneint dagegen bereits die Geheimniseigenschaft von Informationen über Emissionen, sodass diese generell keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen könnten, vgl. ders., Zugangsverweigerungsgründe, 2016, S. 112.

²⁵⁶ Unter Verweis auf die anderslautende Formulierung in der Aarhus-Konvention Butt, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation, 2001, S. 133 f., der auch die grundrechtliche Interessenlage in dieser Situation beleuchtet.

²⁵⁷ Vgl. die Ausführungen zu Kapitel 2 § 3 II. 2. d).

bb) Ermittlung des Begriffsinhalts

Der Emissionsbegriff hat folglich entscheidende Auswirkung auf die Reichweite des unternehmerischen Geheimnisschutzes im Rahmen der UIRL. Dennoch enthält die Richtlinie selbst keine eigene Definition des Begriffs der „Emissionen in die Umwelt“. Auch in der Aarhus-Konvention fehlt eine entsprechende Definitionsnorm. Allein im *Aarhus-Implementation-Guide* wird auf die schon damals bestehende Definition der Industrieemissionsrichtlinie verwiesen.²⁵⁸ Danach sind Emissionen die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehenden direkten oder indirekten Freisetzen von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, vgl. Art. 3 Nr. 4 IE-RL. Dieses Verständnis legte auch das BVerwG für das deutsche Recht zugrunde.²⁵⁹ Die entsprechenden Ansichten wurden als anlagenbezogene Definition zusammengefasst.²⁶⁰ Entscheidendes Kriterium war danach, ob die Stoffe aus der Anlage abgegeben wurden oder aber in derselben verblieben. Nur im ersten Fall lag eine Emission im Definitionssinne vor. Damit ist diese Definition sehr unternehmensfreundlich, da der Inhalt des Emissionsbegriffs eher restriktiv bestimmt wird.

Der EuGH hat in zwei Entscheidungen vom 23. November 2016²⁶¹ ein solches Begriffsverständnis gleichwohl abgelehnt.²⁶² Danach sei der Emissionsbegriff nicht anlagenbezogen, sondern losgelöst vom Anlagenbegriff zu definieren.²⁶³ Das überzeugt zwar im Ergebnis. Allerdings zeigen die Entscheidungsbegründungen auch eine entscheidende Argumentationslücke auf. Dass sich der EuGH zunächst nicht an die im *Aarhus-Implementation-Guide*

²⁵⁸ Vgl. *Ebbesson et al.*, Implementation Guide, 2nd ed., 2014, S. 88.

²⁵⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 7 C 2/09 = NuR 2010, 43 (46).

²⁶⁰ Näher hierzu *Garçon*, EurUP 2013, 100 (108); *Rinke*, Zugang zu Umweltinformationen, 2009, S. 69; ähnlich auch *Schrader*, ZUR 2004, 130 (132).

²⁶¹ EuGH, Urt. v. 23.11.2016 – C-673/13 P, ECLI:EU:C:2016:889 = EuZW 2017, 107 – Kommission/Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe; Urt. v. 23.11.2016 – C-442/14, ECLI:EU:C:2016:890 = EuZW 2017, 112 – Bayer Crop Science ua/College voor de toelating van gewas-beschermingsmiddelen en biociden. Vgl. hierzu auch *Fluck*, EuZW 2019, 449 (450 ff.). Während letzteres Verfahren ausdrücklich die Vorschriften der UIRL zum Gegenstand hatte, betraf das erstgenannte Verfahren die inhaltsgleiche Vorschrift in Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. 2006 Nr. L 264, S. 13.

²⁶² EuGH, EuZW 2017, 112 (116); EuGH, EuZW 2017, 107 (110). Vgl. auch *Wegener*, ZUR 2017, 146 (149).

²⁶³ EuGH, EuZW 2017, 112 (116). Vgl. auch *Wegener*, ebd.

favorisierte Definition der IE-RL gebunden sieht,²⁶⁴ ist jedoch nachvollziehbar. Denn nur die Konvention selbst, nicht aber der *Implementation-Guide* entfaltet Bindungswirkung gegenüber der EU. Anders als der *Implementation-Guide* enthält die Aarhus-Konvention gerade keinen Verweis auf die IE-RL, sodass die EU folglich auch nicht verpflichtet war, ein etwaiges Begriffsverständnis zu übernehmen. Damit kann der Emissionsbegriff grundsätzlich eigenständig bestimmt werden. Die diesbezügliche Begründung des EuGH ist insoweit schlüssig.

Dem lässt sich auch nicht entgegengehalten, dass die Existenz mehrerer unterschiedlicher Emissionsbegriffe dem Prinzip der Kohärenz des Unionsrechts widersprechen würden.²⁶⁵ Denn die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen sind gerade aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Dies hat der EuGH zutreffend erkannt.²⁶⁶ Während die IE-RL den Emissionsbegriff aufgrund des Richtlinienzwecks – die Regelung der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Folge industrieller Tätigkeiten, vgl. Art. 1 IE-RL – auf solche Emissionen aus bestimmten Industrieanlagen beschränkt, verfolgt die UIRL einen viel weitergehenden Ansatz, der inhaltlich über den Bereich industrieller Tätigkeiten hinausgeht.

cc) Auslegung anhand des Zwecks der Emissionsklausel

Auch wenn der Inhalt des Emissionsbegriffs damit grundsätzlich eigenständig ermittelt werden kann, stellt der EuGH zu Recht darauf ab, dass Wortlaut und Ziel der Aarhus-Konvention dennoch im Rahmen der Auslegung berücksichtigt werden müssen.²⁶⁷ Denn die UIRL dient gerade der Umsetzung der Konventionsvorgaben. Hier hätte der EuGH als nächstes also die Frage aufwerfen müssen, welchen Sinn und Zweck die Emissionsklausel im Rahmen der Aarhus-Konvention erfüllt. Die Antwort hierauf lässt nämlich Rückschlüsse auf den von der Konvention intendierten Inhalt des Emissionsbegriffs zu. Der *Aarhus-Implementation-Guide* enthält diesbezüglich die Aussage, dass durch die Emissionsklausel das Prinzip umgesetzt werden soll, dass die Informationen über Emissionen ihren „Eigentumscharakter“ verlieren würden, wenn die Emissionen in den öffentlichen Raum abgegeben werden.²⁶⁸ Es ließe sich auch formulieren, dass jedenfalls ein Teil der Infor-

²⁶⁴ EuGH, EuZW 2017, 112 (115); EuZW 2017, 107 (111).

²⁶⁵ So die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland in der Rs. C-673/13 P, vgl. EuGH, EuZW 2017, 107 (111).

²⁶⁶ EuGH, EuZW 2017, 107 (111).

²⁶⁷ EuGH, EuZW 2017, 112 (114); ähnlich für die VO (EG) Nr. 1367/2006 vgl. EuGH, EuZW 2017, 107 (110).

²⁶⁸ Ebbesson et al., *Implementation Guide*, 2nd ed., 2014, S. 88.

mationen durch die Abgabe der Emissionen in die Umwelt ihren Charakter als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ verlieren würden, da sie nun nicht mehr „geheim“ i. S. d. Begriffsdefinition sind. Die Emissionen selbst können nämlich mithilfe entsprechender Technik von jedermann gemessen werden, sodass die Informationen über ihre Art und Zusammensetzung nicht mehr „geheim“, sondern „leicht zugänglich“ sind.²⁶⁹ Darüber hinaus könnten mithilfe des *reverse engineering* sogar Aussagen über das Ausgangsprodukt getroffen werden.

Wenn der Anwendungsbereich der Emissionsklausel sich auf diese Informationen beschränken würde, hätte sie allerdings nur klarstellenden Charakter, da diese Informationen von vornherein nicht unter den Begriff der „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ fallen würden. Einer solchen „Klarstellung“ in Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL hätte es also nicht bedurft. Naheliegender erscheint daher, dass die Regelung einen Zugang zu weiteren die Emissionen betreffenden Informationen intendiert, der über den Kreis der Informationen über Art und Zusammensetzung der Emissionen hinausgeht. Den sachlichen Grund dafür umschreibt der *Aarhus-Implementation-Guide* mit dem „Verlieren des Eigentumscharakters“ dieser Informationen. Damit ist gemeint, dass diese Informationen aufgrund der Abgabe der Emissionen in die Öffentlichkeit – und der damit einhergehenden potentiellen Gesundheitsgefahr – nun „jedermann“ betreffen würden und die rechtlich exklusive Zuordnung der Informationen zu einer Person deshalb nicht mehr gerechtfertigt ist.

Wenn also der EuGH feststellt, dass aus der möglichst weiten Auslegung des Zugangsrechts und der möglichst engen Auslegung der Ablehnungsgründe folge, dass der Begriff der Emission nicht eng, sondern ebenfalls weit auszulegen ist,²⁷⁰ kann dem nur im Ergebnis zugestimmt werden. Die weite Auslegung des Emissionsbegriffs rechtfertigt sich in erster Linie aufgrund des mit der Regelung intendierten Zwecks und nur ergänzend über die Systematik der Normenstruktur.

dd) Begrenzung auf tatsächliche und vorhersehbare Emissionen

Das weite Begriffsverständnis grenzt der EuGH zu Recht insofern ein, als dass nur tatsächliche oder zumindest vorhersehbare Emissionen unter den Emissionsbegriff fallen. Sofern tatsächlich keine Freisetzung von Stoffen oder Produkten erfolgt, werden aber auch vorhersehbare Freisetzungen er-

²⁶⁹ Maßgeblich ist, ob jeder interessierten Person die Möglichkeit offensteht, mithilfe lauterer Recherchemittel Kenntnis von den Informationen zu erlangen, vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 III. 1. b).

²⁷⁰ EuGH, EuZW 2017, 112 (115); EuGH EuZW 2017, 107 (109).

fasst, die unter normalen oder realistischen Anwendungsbedingungen auftreten würden.²⁷¹ Rein hypothetische Emissionen sind dagegen aus dem Emissionsbegriff herauszunehmen.²⁷² Andernfalls würde die Emissionsklausel nämlich derart weit ausgelegt werden, dass sie inhaltlich nahezu identisch mit dem Begriff der Umweltinformation i. S. v. Art. 2 Abs. 1 lit. d) UIRL wäre und dem Schutz privater Interessen durch die Ausnahmeregelung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jede praktische Wirksamkeit genommen würde.²⁷³ Deshalb reicht es auch nicht aus, wenn die begehrten Informationen nur einen „hinreichend unmittelbaren Bezug“²⁷⁴ zu Emissionen in die Umwelt haben.²⁷⁵ Vor diesem Hintergrund gilt, dass Informationen über Emissionen nicht nur Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort der Emissionen, sondern auch Daten über die langfristigen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt erfassen.²⁷⁶

2. Die „Aarhus-Verordnung“

Da die EU auch selbst aus der Aarhus-Konvention verpflichtet ist, musste sie den Zugang zu den bei ihren Organen vorhandenen Umweltinformationen ebenfalls an die Konventionsvorgaben anpassen. Dies erfolgte über die neu erlassene Verordnung (EG) Nr. 1367/2006²⁷⁷, die im Oktober 2021 durch die Verordnung (EU) 2021/1767²⁷⁸ angepasst wurde. Dabei wurde konzeptionell kein eigenständiges Regelungswerk geschaffen, sondern für das Informa-

²⁷¹ EuGH, EuZW 2017, 112 (116); EuGH, EuZW 2017, 107 (111).

²⁷² EuGH, EuZW 2017, 112 (116); EuGH, EuZW 2017, 107 (110 f.).

²⁷³ EuGH, EuZW 2017, 107 (111 f.); auf die praktischen Schwierigkeiten, Informationen über Emissionen von Informationen mit hinreichend unmittelbarem Bezug zu Emissionen zu unterscheiden, weist *Wagner* hin, vgl. *ders.*, EuZW 2017, 95 (97).

²⁷⁴ So aber noch das EuG, Urt. v. 08.10.2013 – T-545/11, ECLI:EU:T:2013:523, Rn. 53 = ZUR 2014, 45, 49 f.

²⁷⁵ EuGH, EuZW 2017, 107 (112); kritisch auch *Wagner*, EuZW 2017, 95 (97).

²⁷⁶ EuGH, EuZW 2017, 112 (117).

²⁷⁷ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. 2006 Nr. L 264, S. 13 ff. (Aarhus-Verordnung).

²⁷⁸ Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.10.2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 356, S. 1 ff.

tionszugangsrecht an die bereits bestehende Verordnung (EG) Nr. 1049/2001²⁷⁹ angeknüpft, die in wesentlichen Teilen schon den Konventionsvorgaben entsprach.²⁸⁰ So erklärt Art. 3 S. 1 der Aarhus-Verordnung die Transparenz-Verordnung für alle Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen anwendbar, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der EU befinden. Obwohl Wortlaut und Systematik (teilweise deutlich) von den Vorgaben der Aarhus-Konvention abweichen, legen Rechtsprechung und Literatur die Vorschriften (weitestgehend) inhaltlich im Einklang mit dem bisher Dargestellten aus.²⁸¹

Ein erster Unterschied ergibt sich bereits bei der Festlegung des Kreises zulässiger Antragsteller. Dies ist auch unter der Aarhus-Verordnung die „Öffentlichkeit“ und zwar in demselben Verständnis, wie es die Aarhus-Konvention definiert.²⁸² Allerdings knüpft die Anspruchsnorm der Aarhus-Verordnung²⁸³ dann allein an die Begriffe der „natürlichen und juristischen Personen“ an, ohne die in Art. 2 Abs. 1 lit. a) Aarhus-Konvention aufgeführten Vereinigungen, Organisationen und Gruppen noch zu erwähnen. Die Aarhus-Konvention versteht hierunter alle nichtrechtsfähigen Zusammenschlüsse.²⁸⁴ Um keine konventionswidrige Regelung zu schaffen, muss daher der sprachlichen Einengung in Art. 2 Abs. 1 Transparenz-Verordnung mit einer extensiven Auslegung des Begriffs der „juristischen Person“ begegnet werden, die auch die nichtrechtsfähigen Formen der Zusammenschlüsse erfasst.

Keine Unterschiede ergeben sich demgegenüber bei den Anspruchsverpflichteten und dem Anspruchsgegenstand. Verpflichtet zur Herausgabe der Informationen sind nach Art. 3 S. 1 Aarhus-Verordnung die „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“. Darunter fallen alle öffentlichen Organe, Einrichtungen, Stellen oder Agenturen der EU, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als Gericht oder als Gesetzgeber tätig werden.²⁸⁵ Auch unter der Aarhus-Verordnung richtet sich der Anspruch auf Zugang zu „Umweltinfor-

²⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 Nr. L 145, S. 43 ff. (Transparenz-Verordnung).

²⁸⁰ *Epiney et al.*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 4 AK, Rn. 21; *Garçon*, EurUP 2013, 100 (102).

²⁸¹ Aufgrund der Unterschiede in Wortlaut und Systematik besteht nach *Epiney* ein „gewisser Klarstellungsbedarf“, vgl. *dies.*, ZUR Sonderheft 2003, 176 (181).

²⁸² Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Aarhus-Verordnung.

²⁸³ Vgl. Art. 3 S. 1 Aarhus-Verordnung i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Transparenz-Verordnung.

²⁸⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 2 § 3 II. 2. a).

²⁸⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c) Aarhus-Verordnung.

mationen“.²⁸⁶ Den Begriff definiert Art. 2 Abs. 1 lit. d) Aarhus-Verordnung wortlautidentisch zu Art. 2 Nr. 1 UIRL, sodass auch der Aarhus-Verordnung ein weiter Umweltinformationsbegriff zugrunde liegt.²⁸⁷

Bedenklich sind dagegen wiederum die in Art. 4 Transparenz-Verordnung aufgeführten Ausnahmen des Informationszugangsrechts, da der Katalog der Ausnahmetatbestände über die (abschließende) Aufzählung der Ablehnungsgründe der Aarhus-Konvention hinausgeht.²⁸⁸ Gerade hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehen (zumindest dem Wortlaut nach) deutliche Unterschiede zu den Konventionsvorgaben. Art. 4 Abs. 2 Spiegelstrich 1 Transparenz-Verordnung spricht allgemeiner als die Konvention von den „geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums“. Das Europäische Parlament und der Rat waren deshalb bemüht, die Auslegung dieser Vorschrift näher an das Verständnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne der Konvention anzugleichen.²⁸⁹ Als Ausnahmeregelung soll sie eng ausgelegt werden, wobei auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.²⁹⁰ Informationen über Emissionen in die Umwelt sind nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 Aarhus-Verordnung stets zugänglich zu machen.

Das EuG legt den Begriff der „geschäftlichen Information“ i. S. v. Art. 4 Abs. 2 Spiegelstrich 1 Transparenz-Verordnung dahingehend aus, dass er nicht jede Information über eine Gesellschaft und ihre Geschäftsbeziehungen erfasst.²⁹¹ Vielmehr sollen nur jene Informationen geschützt sein, die auch tatsächlich die geschäftlichen Interessen verletzen können. Dies sei insbesondere bei sensiblen Geschäftsinformationen der Fall.²⁹² Da auch in der Literatur der Wortlaut der Transparenz-Verordnung mit dem tradierten Verständnis

²⁸⁶ Vgl. Art. 3 S. 1 Aarhus-Verordnung.

²⁸⁷ *Garçon*, EurUP 2017, 31 (34).

²⁸⁸ Näher zu dieser Kritik *Epiney et al.*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 4 AK, Rn. 21.

²⁸⁹ Vgl. den 15. Erwägungsgrund der Aarhus-Verordnung. Danach soll der Begriff „geschäftliche Interessen“ vertrauliche Übereinkünfte umfassen, die von Organen oder Einrichtungen geschlossen werden, die in ihrer Eigenschaft als Bank handeln. Allerdings deckt sich diese Umschreibung nur in Teilen mit dem Konventionsverständnis. Dort finden sich die bekannten Vorgaben, die Ablehnungsgründe eng auszulegen, eine Interessenabwägung vorzunehmen und den Bezug der Informationen zu Emissionen in die Umwelt zu berücksichtigen.

²⁹⁰ Erwägungsgrund 15 der Aarhus-Verordnung.

²⁹¹ EuG, Urt. v. 11.07.2018 – T-643/13, ECLI:EU:T:2018:423, Rn. 69 – Rogesa/Kommission.

²⁹² EuG, Urt. v. 11.07.2018 – T-643/13, ECLI:EU:T:2018:423, Rn. 70 – Rogesa/Kommission.

von „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ gleichgesetzt wird,²⁹³ scheint jedenfalls über die Auslegung ein Begriffsverständnis geschaffen zu sein, das den Konventionsvorgaben (weitestgehend) entspricht.

3. Primärrechtliche Vorgaben

Schließlich können auch im primären Unionsrecht Vorgaben zur Weitergabe und zum Schutz von Unternehmensinformationen gefunden werden.

So findet sich in der Informationsfreiheit des Art. 11 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GRCh ein primärrechtlicher Anknüpfungspunkt des Informationszugangsrechts. Nach dieser Vorschrift steht jeder Person das Recht zu, „Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“ Erfasst ist damit zunächst der (passive) Empfang, vor allem aber auch die aktive Informationsbeschaffung.²⁹⁴ Einschränkung dürfte allerdings gelten, dass Art. 11 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GRCh – ähnlich Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG – nur das Recht umfasst, sich aus bereits „allgemein zugänglichen“ Quellen zu informieren.²⁹⁵ Ein Recht auf Zugang zu noch (behörden-)internen Informationen gewährt die Norm dagegen nicht. Dies legt jedenfalls Art. 42 GRCh nahe, der explizit ein Recht „auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ formuliert und damit ein unionales Grundrecht auf Informationszugang zu hoheitlichen Informationen verbürgt. Art. 42 GRCh ist damit *lex specialis* gegenüber Art. 11 GRCh, sofern der Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Informationen der Unionsorgane verlangt wird.²⁹⁶

Ebenso wie Art. 42 GRCh gewährt auch Art. 15 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV²⁹⁷ ein Recht auf Zugang zu den bei den Organen, Einrichtungen und sonstigen

²⁹³ In diesem Sinne etwa *Garçon*, EurUP 2013, 100 (101); *dies.*, EurUP 2017, 31 (32); *Schoch*, EuZW 2011, 388 (390f.).

²⁹⁴ Generalanwältin *Trstenjak*, Schlussanträge v. 24.11.2010 – C-316/09, Slg. 2011, I-03249, Rn. 85 – MSD Sharp & Dohme GmbH/Merckle GmbH; *Bernsdorff*, in: J. Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 11 GRCh, Rn. 14; *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 11 GRCh, Rn. 15; *Thiele*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 11 GRC, Rn. 13; *Woods*, in: Peers et al. (eds.), *The EU Charter of Fundamental Rights*, 2014, Art. 11, Rn. 11.30.

²⁹⁵ *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 11 GRCh, Rn. 15 m. w. N.; *Thiele*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 11 GRC, Rn. 13. Vgl. auch *Woods*, in: Peers et al. (eds.), *The EU Charter of Fundamental Rights*, 2014, Art. 11, Rn. 11.30: „This right is generally limited to the information that a speaker wishes to make available [...]“.

²⁹⁶ Für eine parallele Anwendung dagegen *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 11 GRCh, Rn. 8.

²⁹⁷ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2012, Nr. C 326, S. 47.

Stellen der Union vorhandenen Dokumenten.²⁹⁸ Beide Vorschriften sind nahezu wortlautidentisch und begründen ein Informationszugangsrecht für jede Unionsbürgerin und jeden Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Union. Aufgrund der Überschneidungen im Regelungsbereich drängt sich die Frage nach dem Verhältnis der Vorschriften zueinander auf. Der darüber in der Literatur bestehende Streit²⁹⁹ hat für die Praxis wohl keine Bedeutung, da die notwendige sekundärrechtliche Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen und -einschränkungen beider Informationszugangsrechte letztlich über den Inhalt der Transparenz-Verordnung erfolgt.³⁰⁰

Inhaltlich richtet sich das Informationszugangsrecht nach Art. 15 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV und Art. 42 GRCh auf den Zugang zu „Dokumenten“ der Unionsorgane, Einrichtungen und sonstigen Stellen. Der Dokumentenbegriff wird in Art. 3 lit. a) Transparenz-Verordnung definiert als: „Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen“. Auch wenn der Wortlaut Umweltinformationen nicht ausdrücklich aufführt, werden sie aufgrund der offenen

²⁹⁸ Vgl. hierzu auch *Haas*, Private als Auskunftspflichtete nach den Umweltinformations- und den Informationsfreiheitsgesetzen, 2013, S. 30 ff.; *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 42 GRC, Rn. 2.

²⁹⁹ Eine eigenständige Bedeutung des Art. 42 GRCh als subjektiv einklagbares Recht bejahend: *Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 42 GRCh, Rn. 2 (unter Bezugnahme der Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007 Nr. C 303); *Wegener*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., 2022, Art. 42 GRCh, Rn. 1; dies verneinend: *Curtin/Mendes*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 42, Rn. 42.14; *Epiney*, Zu den Vorgaben der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts im Bereich des Informationsrechts, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 27 (36); *Gellermann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl., 2018, Art. 15 AEUV, Rn. 1; *Magiera*, in: J. Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl., 2019, Art. 42 GRCh, Rn. 6. Ablehnend wohl auch *Heselhaus*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. I, 2017, Art. 42 GRC, Rn. 5.

³⁰⁰ Für das Informationszugangsrecht des Art. 15 AEUV ergibt sich dies aus der gesetzlichen Ermächtigung in Art. 15 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV, auf welche die Transparenz-Verordnung gestützt ist. Danach werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund schützenswerter öffentlicher und privater Interessen bestehenden Einschränkungen in einer Verordnung festgelegt.

Für das Informationszugangsrecht des Art. 42 GRCh wird entweder auf die Bindung des Art. 42 GRCh an die Vorgaben der Verträge nach Art. 52 Abs. 2 GRCh verwiesen (*Epiney*, Zu den Vorgaben der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts im Bereich des Informationsrechts, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 27 (36); *Gellermann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl., 2018, Art. 15 AEUV, Rn. 1) oder ausdrücklich auf die Transparenz-Verordnung als konkretisierendes Regelungswerk verwiesen (*Jarass*, GRCh, 4. Aufl., 2021, Art. 42 GRCh, Rn. 5).

und weiten Formulierung dennoch erfasst. Gleichwohl handelt es sich um kein spezifisches Umweltinformationszugangsrecht. So greifen die zusätzlichen Regelungen der Aarhus-Verordnung ein, sofern der Antrag Umweltinformationen zum Gegenstand hat (Art. 3 S. 1 Aarhus-VO). Deshalb gelten für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Art. 15 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV und Art. 42 GRCh ebenso die zuvor dargestellten Maßgaben und Einschränkungen der Aarhus-Verordnung.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfahren dagegen unter der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh primärrechtlichen Schutz.³⁰¹

4. Fazit zur Informationsweitergabe im europäischen Umweltrecht

Auch hinsichtlich der Ebene der Informationsweitergabe gleicht das europäische Umweltrecht dem Umweltvölkerrecht. Denn auch im europäischen Umweltrecht liegt der Schwerpunkt der Regelung geheimer Unternehmensinformationen auf der Ebene der Informationsweitergabe. Hier existieren mit der UIRL und der Aarhus-Verordnung Regelwerke, die ausdrückliche Vorschriften über die Verbreitung und die Geheimhaltung von Unternehmensinformationen vorsehen. Dabei gleichen die Richtlinienvorgaben überwiegend den Regelungen der Konvention mit der entscheidenden Ausnahme des Emissionsbegriffs. Diesen bestimmt der EuGH in ausdrücklicher Ablehnung des insoweit im *Implementation-Guide* vorgeschlagenen Begriffsverständnisses autonom. Danach ist der Emissionsbegriffs weit auszulegen, was den Schutzbereich geheimer Unternehmensinformationen im Umkehrschluss verkleinert. Dies überzeugt im Ergebnis. Nur die fehlende Auseinandersetzung mit dem Sinn und Zweck der Emissionsklausel offenbart Argumentationslücken. Bedeutung hat die inhaltlich abweichende Definition vor allem für die Anwendung der nationalen Vorschriften. Hier hat das BVerwG bisher nämlich eher ein dem *Implementation-Guide* nahestehendes Begriffsverständnis vertreten.

III. Fazit zum europäischen Umweltrecht

1. Zu den Ausgangsthesen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Regelungssituation bzgl. geheimer Unternehmensinformationen im europäischen Umweltrecht insgesamt der Regelungssituation im Umweltvölkerrecht gleicht. So lassen sich auch hier die eingangs aufgestellten Ausgangsthesen nur dem Grunde

³⁰¹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 2 § 4 II. 3.

nach bestätigen. Zwar existieren Vorschriften über die Informationserhebung und über die Informationsweitergabe. Allerdings liegt der Regelungsschwerpunkt hier ebenso wie im Umweltvölkerrecht eindeutig im letzteren Bereich. Auch im europäischen Umweltrecht bestehen grundsätzlich Defizite bei der Regelung des Schutzes geheimer Unternehmensinformationen auf der Ebene der Informationserhebung. Diese wird ebenso wie im Völkerrecht vorwiegend durch die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP geregelt. Anders als im Umweltvölkerrecht sind hier die inhaltlichen Grenzen, wenn auch nicht abschließend, so doch wesentlich genauer umschrieben. An einer eigenständigen Geheimnisschutzvorschrift fehlt es jedoch auch hier. Nur der grundrechtliche Schutz durch die GRCh garantiert im europäischen Umweltrecht einen Mindestschutz von Unternehmensgeheimnissen.

2. Einfluss auf das nationale Recht

Daneben wirken die europäischen Regelungen auch auf das nationale Recht ein, indem sie als Auslegungsmaßstab für die Umsetzungsgesetze dienen. Hierbei ist zwischen den primär- und sekundärrechtlichen Vorgaben zu unterscheiden.

Generell besagt das Gebot unionsrechtskonformer Rechtsfindung, dass das nationale Recht so auszulegen und (soweit erforderlich) fortzubilden ist, dass es den europarechtlichen Vorgaben genügt.³⁰² Eine Unterart hiervon ist das Gebot primärrechtskonformer Auslegung und Fortbildung der mitgliedstaatlichen Vorschriften.³⁰³ Die Auslegung des nationalen Rechts muss den primärrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dies bedeutet, dass die deutschen Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder im Lichte von Art. 15 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV und Art. 16, 17 und 42 GRCh auszulegen sind. Anders als beim Sekundärrecht lassen sich aus den primärrechtlichen Regelungen jedoch kaum konkrete und inhaltlich genaue Vorgaben ableiten. Insbesondere Art. 15 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV und Art. 42 GRCh entfalten erst über ihre

³⁰² *Ehricke*, *RabelsZ* 59 (1995), 598 (603); *Haratsch/Koenig/Pechstein*, *Europarecht*, 12. Aufl., 2020, S. 91; *Krieger*, *Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des deutschen Rechts*, 2005, S. 81; *Lauser*, *Die Bindung der Verfassungsorgane an den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit*, 2018, S. 60 f.; *Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 3. Aufl. 2020, § 12 Rn. 16 ff.; *Nettesheim*, *AöR* 119 (1994), 261 (274 ff.); *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 6. Aufl., 2022, Art. 1 AEUV, Rn. 24.

³⁰³ *Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 3. Aufl., 2020, § 12 Rn. 21 ff. Dieses Verständnis müsste auch *Ehricke* aufgrund seiner Unterscheidung von „gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung“ und „richtlinienkonformer Auslegung“ zugrunde legen, vgl. zu dieser *ders.*, *RabelsZ* 59 (1995), 598 (603); Vgl. zu Voraussetzungen und Grenzen der gemeinschaftsrechtskonformen Rechtsfortbildung *Herresthal*, *EuZW* 2007, 396 ff.

sekundärrechtliche Präzisierung ihre volle Wirkung. Wichtige Impulse für das Verständnis der deutschen Vorschriften liefert das Primärrecht jedoch im Rahmen der Anwendung der Abwägungsklausel des § 9 Abs. 1 S. 1 a.E. UIG. Danach sind Informationen, die eigentlich den Ablehnungsgründen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UIG unterfallen, dennoch herauszugeben, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das private Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Das Verständnis der gegensätzlichen Interessenlagen wird durch die grundrechtliche Überformung über Art. 42 GRCh einerseits und Art. 16, 17 GRCh andererseits geprägt. Sie füllen das nationale Begriffsverständnis (mit) aus.

Ein größeres Anwendungsfeld findet demgegenüber die richtlinienkonforme Auslegung der Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder. Sie ist unmittelbares Ergebnis der auch für die Judikative geltenden Verpflichtung aus Art. 288 Abs. 3 AEUV, die Richtlinienziele im nationalen Recht zu verwirklichen.³⁰⁴ In der Praxis sind die Auswirkungen spürbar. Mehrmals standen die deutschen Regelungen vor dem EuGH zur Überprüfung und wurden Mal für Mal für unvereinbar mit dem Verständnis der UIRL befunden.³⁰⁵ Vor diesem Hintergrund orientiert sich auch die nationale Rechtsprechung bei Auslegungsfragen zu den Umweltinformationsgesetzen am vom EuGH geprägten Verständnis der entsprechenden Regelungen in der Umweltinformations-Richtlinie.³⁰⁶ Dies zeigt, „dass das innerstaatliche Umweltinformationsrecht einer Art ‚Dauerkontrolle‘ seitens des EU-Rechts unterliegt.“³⁰⁷ Auf die konkreten Folgerungen hieraus wird an entsprechender Stelle unter den Ausführungen zum deutschen Recht eingegangen.

³⁰⁴ *Abend*, Grenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit, 2019, S. 174; *Auer*, NJW 2007, 1106; *Ehrlicke*, RabelsZ 59 (1995), 598 (603); *ders.*, EuZW 1999, 553 (554); *Gundel*, in: Frankfurter Kommentar, Bd. IV, 2017, Art. 288 AEUV, Rn. 62; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl. 2020, § 12 Rn. 46; *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 71. EL 2020, Art. 288 AEUV, Rn. 133; *Unberath*, ZEuP 2005, 5 (5 f.); *Wietfeld*, JZ 2020, 485 (487).

³⁰⁵ EuGH, Urt. v. 17.6.1998 – C-321/96, Slg. 1998, I-3809 – Wilhelm Mecklenburg; Urt. v. 09.09.1999 – C-217/97, Slg. 1999, I-5087 – Kommission/Deutschland. Vgl. auch *Schomerus*, ZUR 2000, 19 ff.

³⁰⁶ *Rudisile*, VBIBW 2013, 46 (passim); *Schoch*, EurUP 2018, 77 (79 ff.).

³⁰⁷ *Schoch*, ebd., 79.

Kapitel 3

Geheime Unternehmensinformationen im Grundgesetz

Nachdem die Regelung des mehrpoligen Informationsrechtsverhältnisses durch die Vorschriften des Umweltvölker- und des europäischen Umweltrechts untersucht wurde, soll im Folgenden der Fokus auf die deutsche Verfassung gelegt werden. Hierfür ist in einem ersten Schritt abstrakt-generell zu klären, ob die Vorschriften des Grundgesetzes¹ überhaupt die Verbreitung und Geheimhaltung umweltrelevanter Unternehmensinformationen regeln, bevor im Anschluss daran die einzelnen Vorschriften hinsichtlich ihres konkreten Regelungsgehalts untersucht werden.

§ 5 Das mehrpolige Rechtsverhältnis in der deutschen Verfassung

I. Anknüpfungspunkte in der Verfassung

Zunächst ist allgemein zu fragen, ob die deutsche Verfassung überhaupt Anknüpfungspunkte für die Regelung des mehrpoligen Rechtsverhältnisses bietet.

1. Keine ausdrückliche Regelung

Dabei kann der Blick in die Verfassung zunächst enttäuschen. Denn das Grundgesetz schweigt in seinen wenigen ausdrücklichen umweltschützenden Aussagen über den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die zuvor vorgestellten Stufen der umweltrechtlichen Informationserhebung und -weitergabe finden im Wortlaut der deutschen Verfassung jedenfalls keinen Widerhall. Hierbei scheinen ähnlich wie im Umweltvölkerrecht strukturelle Argumente gegen die grundsätzliche Existenz informationslenkender Regelungen zu sprechen. Denn die Ausgestaltung der im mehrpoligen Rechtsverhältnis zusammengefassten Rechtsbeziehungen ist gerade kein originär ver-

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung (GG).

fassungsrechtliches Anliegen, sondern gehört nach der Vorstellung der Verfassungsgebers wohl vielmehr zur Regelungsmaterie des einfachen Gesetzgebers.

2. Grundrechte

Dieser Zustand der scheinbar verfassungsrechtlich-inhaltlichen Indifferenz ist allerdings nur oberflächlicher Natur. Auch aus dem Grundgesetz lassen sich abstrakte Leitlinien für die Regelung umweltrelevanter Unternehmensinformationen ableiten. Die entscheidenden Parameter hierfür werden allerdings nicht durch spezifisch umweltrechtliche, sondern vielmehr durch allgemeine Verfassungsnormen gesetzt,² konkret vor allem durch die Grundrechte.

Grundrechtliche Relevanz erfährt das mehrpolige Informationsrechtsverhältnis in erster Linie durch die Beteiligung des Staates als Akteur in den Rechtsbeziehungen. Indem er die Unternehmen zur Übermittlung geheimer Unternehmensinformationen verpflichtet und die Informationen anschließend an Dritte weitergibt, greift der Staat einerseits in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Unternehmen ein und verwirklicht andererseits den objektiv-rechtlichen Auftrag aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

II. Regelung durch die Grundrechte

Die Regelungswirkung der deutschen Verfassungsnormen greift allerdings nur soweit, wie sie im Rahmen des mehrpoligen Rechtsverhältnisses auch anwendbar sind. Gegen eine Anwendbarkeit der deutschen Grundrechte könnten konkret die bereits zuvor vorgestellten Grundrechte der GRCh sprechen, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Behörde, Unternehmen und Privatem ebenfalls ausgestalten. Zu klären ist damit das Kollisionsverhältnis von deutschen Grundrechten und Chartagrundrechten. Dabei ist zwischen den Stufen der Informationserhebung und der Informationsweitergabe zu unterscheiden. Die danach einschlägigen deutschen Grundrechte lassen sich sodann sowohl anhand funktionaler als auch anhand inhaltlicher Erwägungen bestimmen.

² *Kloepfer* bezeichnet diese Verfassungsnormen deshalb treffend „nicht umweltspezifisch, wohl aber umweltrelevant“, vgl. *ders.*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 3 Rn. 6.

1. Anwendbarkeit der deutschen Grundrechte

Klärungsbedürftig ist zunächst also, wie die deutschen Grundrechte und die Grundrechte der GRCh im Rahmen der mehrpoligen Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen, Behörde und Privatem zusammenwirken. Antworten hierauf finden sich in der Regelung des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BVerfG.³

a) Anwendungsvorrang der Grundrechte-Charta

Art. 51 GRCh legt den Anwendungsbereich der Charta fest. Die Charta-regelungen gelten danach nicht nur für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, sondern auch für die Mitgliedstaaten, sofern sie das Recht der EU durchführen.⁴ Diesen Anwendungsbefehl⁵ konkretisierte das Bundesverfassungsgericht⁶ vor dem Hintergrund einer möglichen Kollision mit den deutschen Grundrechten bisher wie folgt: Es verzichtete auf eine eigene Überprüfung der deutschen Umsetzungsakte europäischen Rechts anhand der deutschen Grundrechte, soweit dem deutschen Gesetzgeber bei der Rechtsumsetzung kein Spielraum eingeräumt worden war.⁷ Nur in den Fällen, in denen das umzusetzende Unionsrecht den deutschen Stellen einen Umsetzungsspielraum überließ, konnte (und zwar auch nur in diesem Umfang) überhaupt eine Überprüfung anhand der deutschen Grundrechte erfolgen.⁸

³ Der EuGH hat sich in seiner Rechtsprechung dagegen bisher in nur wenigen Fällen ausdrücklich zum Anwendungsbereich der GRCh geäußert, vgl. hierzu *von Danwitz/Paraschas*, Fordham Int. Law J. 35 (2017), 1396 (1398); *Ward*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 51, Rn. 51.37 ff. So ist beispielsweise der zeitliche Anwendungsbereich (*ratione temporis*) der Chartaregelungen bisher noch nicht ausdrücklich geklärt, vgl. *von Danwitz/Paraschas*, ebd.

⁴ Vgl. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.

⁵ *Kirchhof* betont, dass es sich bei Art. 51 Abs. 1 GRCh allein um eine Geltungs-, nicht aber um eine Kollisionsregel handele, vgl. *ders.*, NVwZ 2014, 1537 (1538). Gegen ein starres Verständnis des Anwendungsbereichs der Grundrechte dagegen *Latzel*, EuZW 2015, 658 ff.

⁶ Eine Analyse aus Sicht des Europarechts liefern beispielsweise *von Danwitz/Paraschas*, Fordham Int. Law J. 35 (2017), 1396 (1399 ff.); *Ward*, in: Peers et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, 2014, Art. 51, Rn. 51.13 ff. Vgl. auch *Schubert*, EuZA 2020, 302 (305 f.).

⁷ BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986 – 2 BvR 197/83 = BVerfGE 73, 339 (387) – Solange II. Zur bis dahin existierenden Rechtsprechung vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.05.1974 – BvL 52/71 = BVerfGE 37, 271 – Solange I. Vgl. ferner *Torors/Weiß*, ZJS 2020, 100 (100 f.).

⁸ BVerfG, Beschl. v. 13.03.2007 – 1 BvF 1/05 = NVwZ 2007, 937 (938). Nach *Latzel* rechtfertigt sich dies auch daraus, dass „Einheit, Vorrang und Wirksamkeit des

Diese seit über zwei Dekaden bestehende Rechtsprechung des BVerfG wurde zuletzt im Rahmen der Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen I und II“⁹ durch eine umfassendere Anwendung der europäischen Grundrechte und vor allem eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz des BVerfG teilweise revidiert, im Wesentlichen aber ergänzt.¹⁰ Die Wirkungen der Entscheidungen sind dabei in erster Linie funktional, aber insoweit von grundlegender Bedeutung.¹¹ Das BVerfG gibt seine bisherige Abwehrhaltung auf und sieht sich nun selbst als ermächtigt an, europäische Grundrechte anzuwenden und harmonisiertes deutsches Recht an diesen zu überprüfen.¹² Inhaltlich hält es gleichwohl an der bisherigen Unterscheidung zwischen Unionsrecht mit und solchem ohne Spielraum fest.¹³ Geändert hat sich dagegen, dass auch im Bereich nicht vollharmonisierten Rechts, wo bisher nur

Unionsrechts“ in diesem Bereich durch die Anwendung nationaler Grundrechte kaum gefährdet würden, vgl. *ders.*, EuZW 2015, 658 (660). Zur Bedeutung der sog. „Identitätskontrolle“ (BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 u.a. = BVerfGE 123, 267) in diesem Zusammenhang vgl. *Schwerdtfeger*, EuR 2015, 290 (297 f.).

⁹ BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 = EuZW 2019, 1021 – Recht auf Vergessen I; Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 267/17 = EuZW 2019, 1035 – Recht auf Vergessen II.

¹⁰ Vgl. *Kämmerer/Kotzur*, NVwZ 2020, 177 (178 ff.); *Kleinlein*, Neue starke Stimme in der europäischen Grundrechts-Polyphonie, VerfBlog v. 01.12.2019 [www.verfassungsblog.de]; *Kühling*, NJW 2020, 275 (276 ff.); *Scheffczyk*, NVwZ 2020, 977; deutlicher dagegen *Breuer*, Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, VerfBlog v. 02.12.2019 [www.verfassungsblog.de]: „von Grund auf neu“; *Wendel*, JZ 2020, 157 (159): „konzeptionelle Wende“; ebenso *Karpenstein/Kottmann*, EuZW 2020, 185 (188): „fundamentale Neuausrichtung“; *Schramm*, „Grundrechtsvielfalt“ als Allzweckwaffe im Rechtsprechungsverbund, VerfBlog v. 05.12.2019 [www.verfassungsblog.de]: „völlig neue Vision“.

¹¹ Zu den danach neuen eröffneten Perspektiven für das BVerfG vgl. z.B. *Gär-ditz*, Grundrechts-Mobile statt starrer Kompetenzschichten, VerfBlog v. 19.01.2020 [www.verfassungsblog.de] oder *Schramm*, „Grundrechtsvielfalt“ als Allzweckwaffe im Rechtsprechungsverbund, VerfBlog v. 05.12.2019 [www.verfassungsblog.de].

¹² BVerfG, EuZW 2019, 1021 (1022); BVerfG, EuZW 2019, 1035 (1038). Vgl. hierzu auch *Gär-ditz*, Grundrechts-Mobile statt starrer Kompetenzschichten, VerfBlog v. 19.01.2020 [www.verfassungsblog.de]; *J. M. Hoffmann*, NVwZ 2020, 33 (34); *Karpenstein/Kottmann*, EuZW 2020, 185 (186); *Kühling*, NJW 2020, 275 (276); *Scheffczyk*, NVwZ 2020, 977; *Schramm*, „Grundrechtsvielfalt“ als Allzweckwaffe im Rechtsprechungsverbund, VerfBlog v. 05.12.2019 [www.verfassungsblog.de]; *Wendel*, JZ 2020, 157 (160); *Wendt* spricht insoweit von einer „Verschiebung der Balance zwischen Karlsruhe und Luxemburg“, vgl. *ders.*, DVBl 2020, 549 (550). Kritisch dagegen *Breuer*, Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, VerfBlog v. 02.12.2019 [www.verfassungsblog.de]: „Nur handelt es sich dabei eben um eine [...] verfassungspolitische Entscheidung, zu der aus meiner Sicht der verfassungsändernde Gesetzgeber weitaus eher aufgerufen gewesen wäre als als das Verfassungsgericht selbst.“

¹³ BVerfG, EuZW 2019, 1035 (1041). Vgl. auch *J. M. Hoffmann*, NVwZ 2020, 33 (35 f.); *Karpenstein/Kottman*, EuZW 2020, 185 (186 f.); *Kleinlein*, Neue starke

die Grundrechte des Grundgesetzes Anwendung fanden, nun auch die Charta-Grundrechte mitgelten sollen.¹⁴

b) Anwendbarkeit im mehrpoligen Rechtsverhältnis

Für das Regelungsverhältnis der deutschen und europäischen Grundrechte im mehrpoligen Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen, Behörde und Privatem bedeutet dies Folgendes: Soweit die Informationserhebung und/oder die Informationsweitergabe durch europarechtliche Vorgaben abschließend geregelt ist, überlagern in diesem Umfang auch die Charta-Grundrechte die Regelung der betroffenen Rechtsbeziehungen. Die daneben ebenfalls einschlägigen deutschen Grundrechte werden insoweit in ihrem Anwendungsbe- reich aus der Regelung verdrängt. Eröffnet die europarechtliche Regelung allerdings einen Umsetzungsspielraum, ergänzen die deutschen Grundrechte die Regelung der Informationserhebung bzw. -weitergabe im Umfang des Umsetzungsspielraums. In diesem Fall wird die grundrechtliche Komponente der Regelung des jeweiligen Rechtsverhältnisses gemeinsam durch europäisches und nationales Recht gebildet. Sind die Rechtsbeziehungen schließlich durch rein nationale Rechtssätze geregelt, die nicht auf europäischen Vor- gaben beruhen, wird die grundrechtliche Komponente der Regelung allein durch die Grundrechte des Grundgesetzes gebildet.

Dies lässt sich anhand der bisher betrachteten europäischen Rechtssätze weiter konkretisieren. Hierfür sind die oben vorgestellten sekundärrecht- lichen Vorschriften über die Informationserhebung und -weitergabe dahinge- hend zu untersuchen, inwieweit sie die Rechtsbeziehungen zwischen Unter- nehmen, Behörde und Privatem abschließend regeln oder umgekehrt dem deutschen Gesetzgeber Umsetzungsspielräume überlassen.

Auf der Stufe der Informationserhebung sind dies vor allem die Regelun- gen der UVP-Richtlinie, auf der Stufe der Informationsweitergabe jene der Umweltinformations-Richtlinie. Die daneben ebenfalls einschlägige Aarhus- Verordnung ist für die Frage der Grundrechtskollision unbedeutend, da sie sich ausschließlich an die Organe und Stellen der EU richtet, die ihrerseits naturgemäß nur an die Unionsgrundrechte gebunden sind.

Stimme in der europäischen Grundrechts-Polyphonie, VerfBlog v. 01.12.2019 [www. verfassungsblog.de]; *Torors/Weiß*, ZJS 2020, 100 (105, 107).

¹⁴ BVerfG, EuZW 2019, 1021 (1025). Vgl. auch *J. M. Hoffmann*, ebd.; *Karpen- stein/Kottmann*, ebd., 187; *Kleinlein*, Neue starke Stimme in der europäischen Grund- rechts-Polyphonie, VerfBlog v. 01.12.2019 [www.verfassungsblog.de]; *Kämmerer/ Kotzur*, NVwZ 2020, 177 (179); *Kühling*, NJW 2020, 275 (277); *Scheffczyk*, NVwZ 2020, 977; *Wendel*, JZ 2020, 157 (161). Zu den „Anwendungsfelder[n] dieser neuen Doktrin“ vgl. *Gärditz*, Grundrechts-Mobile statt starrer Kompetenzschichten, Verf- Blog v. 19.01.2020 [www.verfassungsblog.de].

aa) Informationserhebung

Die Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen erfolgt im nationalen Recht in erster Linie durch die behördlichen Kontrollinstrumente.¹⁵ Dabei sind die fachgesetzlichen Vorgaben im Einzelnen zunehmend durch das Europarecht beeinflusst. So dienen zahlreiche Vorgaben der umweltrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren der Umsetzung europäischen Richtlinienrechts, wie die Ausführungen zu der diesbezüglichen Industrieemissionsrichtlinie gezeigt haben. Die europarechtlichen Vorgaben für die behördliche Informationserhebung fokussieren allerdings regelmäßig nur den Aspekt der Erhebung der Umweltinformationen und enthalten umgekehrt selten Regelungen zum Schutz geheimer Unternehmensinformationen.¹⁶ Soweit Geheimnisschutzregelungen im Unionsrecht fehlen treten europäische und nationale Grundrechte bereits nicht in Konflikt. Die grundrechtliche Regelung des Schutzes geheimer Unternehmensinformationen kann dort von vornherein nur durch das nationale Recht abgebildet werden. Da die europarechtlichen Vorschriften der Informationserhebung in der Regel keine eigenen Geheimnisschutzregeln enthalten, richtet sich der grundrechtliche Schutz geheimer Unternehmensinformationen im Rahmen der behördlichen Informationserhebung damit generell in erster Linie nach dem nationalen Recht. Dies gilt auch für die UVP.

bb) Informationsweitergabe

Komplizierter stellt sich die Situation dagegen im Bereich der Informationsweitergabe dar. Zwar spricht die Wahl der Richtlinie als Rechtsform grundsätzlich dafür, dass der europäische Gesetzgeber keine vollständige Harmonisierung anstrebte, sondern den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume überlassen wollte.¹⁷ Denn generell sind nach Art. 288 Abs. 3 AEUV nur die Ziele der Richtlinie verbindlich, Form und Mittel der Umsetzung bleiben dagegen den innerstaatlichen Stellen überlassen. Ob die Richtlinie allerdings im Einzelfall zwingende Vorgaben aufstellt oder aber den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume überlässt, muss für jede Vorschrift ein-

¹⁵ Ausführlich dazu unter Kapitel 4 § 10 III.

¹⁶ So enthält auch die IE-RL selbst keine Regelung zum Schutz geheimer Unternehmensinformationen. Entsprechend gehen auch die nationalen Vorschriften zum Schutz geheimer Unternehmensinformationen in der Regel nicht auf Unionsrecht zurück, vgl. z.B. für § 10 Abs. 2 BImSchG *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 10 ff. mit der ausführlichen Entstehungsgeschichte der Norm.

¹⁷ Allgemein hierzu BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 267/17 = EuZW 2019, 1035 (1037) – Recht auf Vergessen II.

zeln anhand ihres jeweiligen Inhalts bestimmt werden.¹⁸ Insoweit muss vorliegend zwischen den Regelungen der Informationsverbreitung nach Art. 3 Abs. 1 UIRL und der Geheimhaltung nach Art. 4 Abs. 2 lit. d) UIRL unterschieden werden.

Bezüglich der Regelung der Geheimhaltung sticht die Wortwahl in Art. 4 Abs. 2 UIRL hervor, wonach die Mitgliedstaaten die dort aufgezählten Ablehnungsgründe vorsehen *können*. Diesen ausdrücklichen Gestaltungsspielraum betont auch der EuGH regelmäßig in seinen Entscheidungen.¹⁹ Insbesondere lege die Vorschrift keine bestimmte Methode der Prüfung der Verweigerungsgründe fest, „[f]alls der Mitgliedstaat derartige Ausnahmen“²⁰ vorsieht. Damit steht den Mitgliedstaaten nicht nur frei, ob sie Ausnahmen vom Informationszugang vorsehen, sondern daneben auch, wie sie diese Ausnahmen methodisch ausgestalten. Hinsichtlich der Regelung in Art. 4 Abs. 2 lit. d) UIRL ist damit von einem Gestaltungsspielraum für den deutschen Gesetzgeber auszugehen, der insoweit den Anwendungsbereich der deutschen Grundrechte eröffnet. Damit ist der Bereich der Geheimhaltung nicht abschließend durch europäisches Recht vordeterminiert. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann daher auch im Bereich der Informationsweitergabe durch die deutschen Grundrechte geregelt werden und wird nicht durch die Chartagrundrechte verdrängt. Diese gelten lediglich zusätzlich.

Anders ist dies dagegen für die Informationsverbreitung nach Art. 3 Abs. 1 UIRL zu beurteilen. Diese Vorschrift zwingt die Mitgliedstaaten, zu „gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind“, die vorhandenen Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bestätigt wird dieser Eindruck durch den siebenten und den achten Erwägungsgrund der Richtlinie. Danach bestanden vor dem Erlass der Richtlinie noch große Unterschiede hinsichtlich der mitgliedstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Behördenbesitz. Die dadurch entstandenen Ungleichheiten und Wettbewerbsverzerrungen sollten durch ein unionsweit zwingendes Informationszugangsrecht beseitigt werden. Dies setzt eine unionsweit zwingend einheitliche Regelung voraus,

¹⁸ Vgl. EuGH, Urt. v. 24.01.2012 – C-282/10, ECLI:EU:C:2012:33 = EuZW 2012, 342 (344) – Maribel Dominguez/Centre informatique de Centre Quest Atkantuque, Préfet de la région Centre; BVerfG, EuZW 2019, 1035 (1037) m.w.N.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 16.12.2010 – C-266/09, ECLI:EU:C:2010:779 = NVwZ 2011, 156 (158) – Stichting Natuur en Milieu u.a.; Urt. v. 28.07.2011 – C-71/10, ECLI:EU:C:2011:525 = NVwZ 2011, 1060 (1061) – Office of Communications; Urt. v. 23.11.2016 – C-442/14, ECLI:EU:C:2016:890, Rn. 44 = EuZW 2017, 112 (114) – Bayer Crop Science ua/College voor de toelating van gewas-beschermingsmiddelen en biociden.

²⁰ EuGH, NVwZ 2011, 1060 (1061).

ohne Abweichungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten. Damit ist hinsichtlich des Regelungsaspektes der Informationsverbreitung eine vollumfänglich abschließende Determinierung durch Unionsrecht angestrebt. Im Regelungsbereich des Informationszugangsrechts der UIRL verdrängen daher die Grundrechte der EU die Anwendung der deutschen Grundrechte.

2. Einschlägige Grundrechte

Nachdem der Anwendungsbereich der deutschen Grundrechte im mehrpoligen Informationsrechtsverhältnis abgesteckt wurde, sollen im Folgenden die konkret einschlägigen Grundrechte ermittelt werden. Hierfür kann zum einen funktional und zum anderen inhaltlich vorgegangen werden.

a) Funktional

Aus Sicht der Grundrechtsfunktionen ist das mehrpolige Rechtsverhältnis multifunktional aufgebaut: Das zentrale Rechtsinteresse des Unternehmens, seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen, entspricht dabei der abwehrrechtlichen Funktion der Grundrechte, in der Vermeidung hoheitlicher Eingriffe.²¹ Darüber hinaus wirkt das unternehmerische Schutzinteresse mittelbar in die Rechtsbeziehung zwischen dem Privaten und dem Staat hinein (mittelbare Drittwirkung).²² Es verpflichtet dort zu einer die Grundrechtspositionen des Unternehmens berücksichtigenden Rechtsanwendung, vor allem im Rahmen der Interessensabwägung etwa des § 9 Abs. 1 S. 1 UIG. Komplementär zum unternehmerischen Schutzinteresse steht das Begehren des Privaten auf freien und ungehinderten Zugang zu Informationen. Funktional entspricht dies dem leistungsrechtlichen Charakter der Grundrechte.²³ Die im Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Unternehmen erfolgende hoheitliche Informationserhebung schließlich lässt sich grundrechtsfunktional in die aus der objektivrechtlichen Dimension der Grundrechte erwachsenden Schutzpflichten übersetzen.²⁴

²¹ Vgl. allgemein *Borowski*, nach dem Abwehrrechte „primär ein Unterlassen des Staates“ fordern, *ders.*, Grundrechte als Prinzipien, 3. Aufl., 2018, S. 284: Konkret handelt es sich bei dem unternehmerischen Interesse in Anlehnung an *Alexy* um einen Unterfall des Abwehrrechts, den dieser als „Recht auf Nichtbeseitigung von rechtlichen Positionen“ bezeichnet, vgl. *ders.*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 177 ff.

²² Vgl. allgemein zur Dritt- oder Horizontalwirkung der Grundrechte *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 475 ff.; nach *Borowski* stellt die mittelbare Drittwirkung keine eigene Grundrechtsfunktion dar, vgl. *ders.*, Grundrechte als Prinzipien, 3. Aufl., 2018, S. 283 Fn. 2.

²³ Vgl. *Alexy*, der zwischen Leistungsrechten im engeren und im weiteren Sinne unterscheidet, *ders.*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 180 f. sowie S. 402 ff.

In der nachfolgenden Abbildung werden die verschiedenen Grundrechtsfunktionen im mehrpoligen Informationsrechtsverhältnis veranschaulicht.

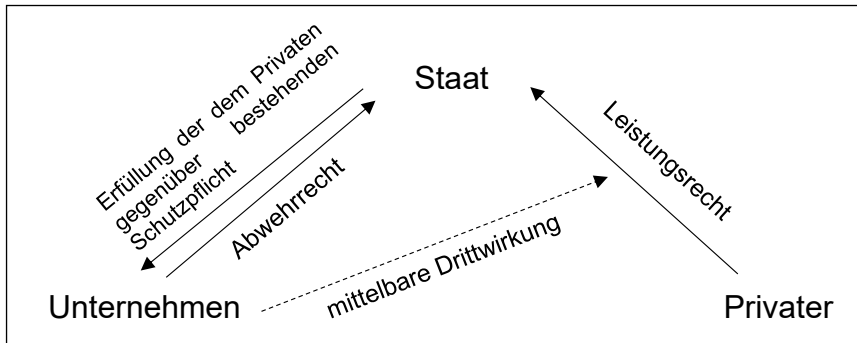


Abbildung 2: Die Grundrechtsfunktionen im mehrpoligen Rechtsverhältnis

b) Inhaltlich

Inhaltlich kommen folgende Grundrechte für die Regelung des mehrpoligen Rechtsverhältnisses in Betracht: Die staatliche Erhebung umweltrelevanter Informationen beim Unternehmen stellt sich als Erfüllung der Pflicht dar, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) zu schützen. Der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber den Behörden und (mittelbar) gegenüber dem Privaten wird durch die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) gewährleistet. Ob daneben auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) den Schutz geheimer Unternehmensinformationen umfasst, ist dagegen umstritten. Die Informationsverbreitung im Rechtsverhältnis zwischen der Behörde und dem Privaten fällt zwar in den Anwendungsbereich der Informationsfreiheit des Grundgesetzes (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG), wird aber aufgrund der unionsrechtlichen Determinierung abschließend von den Grundrechten der EU geregelt.

²⁴ Allgemein zu grundrechtlichen Schutzpflichten *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 410 ff. Zur Abgrenzung derselben von grundrechtlichen Abwehrrechten *ders.*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 415 ff. *Borowski* sieht die grundrechtlichen Schutzpflichten, die er als „grundrechtliche Schutzrechte“ bezeichnet, als Unterfall der Leistungsfunktion der Grundrechte an, vgl. *ders.*, Grundrechte als Prinzipien, 3. Aufl., 2018, S. 283. Zur Frage, ob den Schutzpflichten damit eine Leistungspflicht innewohnt, vgl. *Murawiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 123 ff. *Isensee* spricht insoweit vom „status positivus libertatis“, vgl. *ders.*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 27 f.

§ 6 Informationserhebung, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Das Grundgesetz sieht keine unmittelbare Pflicht des Staates zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen vor. Eine solche Pflicht besteht weder ausdrücklich noch lässt sie sich vollumfänglich aus den grundrechtlichen Bestimmungen ableiten. Allerdings lässt sich Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG mittelbar eine eingeschränkte Informationserhebungspflicht entnehmen. Diese Pflicht besteht für Informationen über Gefahren für die Umwelt, die sich zugleich als Gefahren für den Menschen darstellen können. Unterlässt der Staat eine entsprechende Informationserhebung, verletzt er die ihm obliegende Pflicht, sich schützend vor gefährdetes Leben und gefährdete Gesundheit der Menschen zu stellen. Damit begründet Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG im Ergebnis eine Pflicht zur Erhebung solcher Unternehmensinformationen, die mögliche Gefahren für Mensch und Natur betreffen.

I. Schutzpflicht

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist besonders prädestiniert für die verfassungsrechtliche Verortung einer hoheitlichen Pflicht zur Erhebung von Umweltinformationen. In seiner klassischen abwehrrechtlichen Funktion umfasst die Vorschrift das Recht, sich gegen staatliche Eingriffe in das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu wehren.²⁵ Eine Pflicht zur Erhebung von umweltrelevanten Unternehmensinformationen lässt sich erst aus dem weiteren Gewährleistungsgehalt der Norm herleiten, der sog. Schutzpflicht²⁶.

Diese verlangt vom Staat, sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen und den Einzelnen vor Eingriffen Dritter zu wahren; sie ergibt sich aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.²⁷ Praktisch bewirkt sie eine Erweiterung der staatlichen Verant-

²⁵ *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Aufl., 2021, Art. 2, Rn. 98; *Lorenz*, in: Bonner Kommentar, 212. Aktualisierung August 2021, Art. 2 GG, Rn. 467; *Rixen*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl., 2021, Art. 2 GG, Rn. 18; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 2 GG, Rn. 190.

²⁶ Zur „staatsrechtlichen Begründung des staatlichen Schutzauftrags“ vgl. *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl., 2005, S. 21 ff. Vgl. auch *Luckow*, Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, 1988, S. 286 ff.

²⁷ BVerfG, Urt. v. 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 = BVerfGE 39, 1 (41); Beschl. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77 = BVerfGE 49, 89 (141); Beschl. v. 20.12.1979 – 1 BvR 385/77 = BVerfGE 53, 30 (57); Beschl. v. 14.01.1981 – 1 BvR 612/72 = BVerfGE 56, 54 (73); Beschl. v. 18.02.2010 – 2 BvR 2502/08 = NVwZ 2010, 702 (703); zahlreiche weitere Nachweise aus der Rechtsprechung bei *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 2 GG, Rn. 190 in Fn. 9. Ausführlich hierzu *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl., 2005, S. 51 ff.

wortlichkeit auch für grundrechtsgefährdende Tätigkeiten Dritter.²⁸ Der Staat ist deshalb grundsätzlich verpflichtet, umweltgefährdende Tätigkeit eines Unternehmens zu unterbinden, sofern diese neben den Umweltgefahren auch Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen begründen.²⁹ Konkretere Folgen lassen sich aus der Schutzpflicht nur schwer ableiten.³⁰ Denn dem Gesetzgeber steht bei der praktischen Ausgestaltung grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu.³¹ Allgemein gilt jedenfalls, dass die Schutzpflicht dann verletzt ist, wenn zur Erreichung des Schutzziels gar keine oder nur völlig unzulängliche bzw. gänzlich ungeeignete Vorkehrungen getroffen worden sind.³² Dies bestätigte das BVerfG zuletzt in seiner „Klimaschutz-Entscheidung“ v. 23. März 2021.³³ Dabei hätten die Umstände der Entscheidung Anlass geboten, die ansonsten zu Recht strikte Zurückhaltung bei der Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen anhand grundrechtlicher Schutzpflichten für besondere Ausnahmesituationen wie die dortige abzuschwächen, in denen ein wissenschaftlich nachgewiesenes Gefahrenszenario besteht, das sogar zu unumkehrbaren dramatischen Folgen für den Menschen und die Natur führen kann.³⁴ Die stattdessen vom BVerfG erfun-

Zum rechtsgeschichtlichen Hintergrund der „Subjektivierung objektivrechtlicher Grundrechtsgehalte“ vgl. *Schröder*, Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007, S. 77 ff. Vgl. auch *Luckow*, Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, 1988, S. 286 f.

²⁸ *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl., 2005, S. 70 f.; *Luckow*, Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, 1988, S. 288; *Murswiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 105.

²⁹ Vgl. auch *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl., 2005, S. 71.

³⁰ *Groß*, NVwZ 2020, 337 (338); *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 37; *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 3 Rn. 71; *Luckow*, Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, 1988, S. 290 f.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 29.10.1987 – 2 BvR 624, 1080, 2029/83 = BVerfGE 77, 170 (214 f.); Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. = NJW 2021, 1723 (1732 f.); *Groß*, NVwZ 2020, 337 (338); *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 39 ff.; *Lorenz*, in: Bonner Kommentar, 212. Aktualisierung August 2021, Art. 2 GG, Rn. 522; *Rixen*, in: Sachs (Hrsg.), 9. Aufl., 2021, Art. 2 GG, Rn. 30; *Schröder*, Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007, S. 94.

³² BVerfG, Beschl. v. 18.02.2010 – 2 BvR 2502/08 = NVwZ 2010, 702 (703) m. w. N.; *Groß*, NVwZ 2020, 337 (338).

³³ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. = NJW 2021, 1723 (1733).

³⁴ *Beckmann*, UPR 2021, 241 (244); *Faßbender*, NJW 2021, 2085 (2088); *Frenz*, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., DVBl 2021, 808 (818); *ders.*, DÖV 2021, 715 (719 f.); vgl. auch hierzu schon *S. Meyer*, NJW 2020, 894 (899 f.); zurückhaltender *Buser*, Die Freiheit der Zukunft, VerfBlog v. 30.04.2021 [www.verfassungsblog.de].

dene „intertemporale Wirkung“ der Grundrechte wurde daher zu Recht in der Literatur kritisch aufgenommen.³⁵

II. Umweltrechtliche Wirkung der Schutzpflicht

Die Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG entfaltet ihre Wirkung insbesondere in umweltrechtlichen Konstellationen. Sie bedingt etwa, dass für risikobehaftete Vorhaben materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und Aufsichtsvorbehalte aufgestellt und diese verfahrensrechtlich abgesichert werden müssen.³⁶ Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass die umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren generell den aus der staatlichen Schutzverpflichtung fließenden Regelungsauftrag verwirklichen. Ihre Existenz wird deshalb (unter bestimmten Umständen) auch als abstrakt verfassungsrechtlich abgesichert angesehen.³⁷

Die damit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgende Pflicht, Vorschriften zum Schutz gegen mögliche Rechtsgutsverletzungen zu erlassen, die aus Umwelteinwirkungen herrühren,³⁸ lässt sich allerdings nicht als Verpflichtung des Staates verstehen, einen Zustand völliger Gefahrenfreiheit zu schaffen.³⁹

³⁵ Vgl. z.B. *Beckmann*, UPR 2021, 241 (251); *Breuer*, Die Freiheit der Anderen, VerfBlog v. 18.05.2021 [www.verfassungsblog.de]; *Calliess*, „Elfes“ Revisited?, VerfBlog v. 25.05.2021 [www.verfassungsblog.de]; *Faßbender*, NJW 2021, 2085 (2088); *Frenz*, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., DVBl 2021, 808 (818); *Stohlmann*, Keine Schutzpflicht vor zukünftigen Freiheitsbeschränkungen – warum eigentlich?, VerfBlog v. 04.05.2021 [www.verfassungsblog.de]. Positiv dagegen z.B. *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 (914); *Seibert*, DVBl 2021, 1141 ff.; *Sinner*, UPR 2021, 281 ff.

³⁶ *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl., 2021, Art. 2 GG, Rn. 123 f.; *Lorenz*, in: Bonner Kommentar, 212. Aktualisierung August 2021, Art. 2 GG, Rn. 556; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 2 GG, Rn. 232. Zur entsprechenden Rechtsprechung des BVerfG vgl. *Vößkuhle*, NVwZ 2013, 1 (6f.).

³⁷ Vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 3 Rn. 79: „Das Bundesverfassungsgericht gibt damit für die förmlichen (...) Genehmigungsverfahren bei großtechnischen Anlagen eine grundsätzliche ‚Bestandsgarantie‘. Sie können durch den Gesetzgeber modifiziert, nicht aber vollständig abgebaut werden.“

³⁸ *Lorenz*, in: Bonner Kommentar, 212. Aktualisierung August 2021, Art. 2 GG, Rn. 536 mit Beispielen aus der Rechtsprechung zu Immissionen, Luftverunreinigungen, Flug-, Straßenverkehrs- und sonstigem Lärm oder elektromagnetischen Strahlen bzw. Feldern. Ebenso *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 2 GG, Rn. 230.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77 = BVerfGE 49, 89 (143); *Scherzberg*, VerwArch 1993, 484 (491). Dies scheitert bereits am menschlichen Erkenntnisvermögen und würde dem Staat nahezu jede Zulassung der Nutzung von Technik verwehren, vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77 = BVerfGE 49, 89 (143). In diesem Sinne auch *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 41 f.

Ausreichend ist, dass die Realisierung der Gefahr nach dem derzeitigen Erkenntnisstand praktisch ausgeschlossen ist.⁴⁰

Die Schutzpflicht erschöpft sich darüber hinaus nicht in der Aufstellung von Schutzvorschriften, sondern umfasst auch deren effektive Durchsetzung durch staatliche Hoheitsträger.⁴¹ Für die im umweltrechtlichen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren zuständige Behörde bedeutet dies konkret, dass sie ihre Entscheidung (auch) am Schutz der Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG orientieren muss und deshalb eine Abschätzung der möglichen Gefahren für diese Rechtsgüter vorzunehmen hat.⁴² Dies hat schließlich Implikationen für eine mögliche Pflicht zur Informationserhebung. Denn für eine Gefahrenabschätzung muss die Behörde in einem ersten Schritt den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermitteln.⁴³ Erst auf dessen Grundlage kann abgeschätzt werden, ob ernsthafte Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Menschen bestehen. Entscheidend für eine möglichst effektive Durchsetzung der Schutzpflicht ist also, dass die Behörde möglichst umfassend mit den entscheidungsrelevanten Informationen versorgt wird.⁴⁴

⁴⁰ BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77 = BVerfGE 49, 89 (143). Vgl. hierzu auch Luckow, Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, 1988, S. 300.

⁴¹ Vgl. zur „gewaltenspezifischen Differenzierung“ der Schutzpflichtadressaten Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl., 2005, S. 70 ff. Rixen unterscheidet insoweit eine primäre (Erlass der Schutzvorschriften) und eine sekundäre Schutzpflicht (effektive Durchsetzung der Schutzvorschriften), vgl. ders., in: Sachs (Hrsg.), 9. Aufl., 2021, Art. 2 GG, Rn. 27.

⁴² Scherzberg spricht deshalb von der „Gefahr einer Fehleinschätzung der Gefahr“, vgl. ders., VerwArch 1993, 484, die nach Lorenz auch eine Grundrechtsbeeinträchtigung darstellt, vgl. ders., in: Bonner Kommentar, 212. Aktualisierung August 2021, Art. 2 GG, Rn. 539.

⁴³ Allgemein zur „Erzeugung des Sachverhalts in Verwaltungsverfahren“ Hilbert, Die Verwaltung 51 (2018), 313 (320); Beutin, Die Rationalität der Risikoentscheidung, 2007, S. 44: „Die wesentliche Grundlage für die Herstellung einer Entscheidung unter Ungewissheit ist eine möglichst weitgehende Aufklärung des Sachverhalts“ (Hervorhebung im Original).

⁴⁴ Ausgangspunkt ist dabei die „asymmetrische Verteilung“ der entscheidungsrelevanten Informationen, vgl. Beutin, Die Rationalität der Risikoentscheidung, 2007, S. 216; vgl. auch Wollenschläger, Wissensgenerierung im Verfahren, 2009, S. 191. Scherzberg plädiert deshalb dafür, dass sich das Recht „nicht vorrangig an der Gefahr orientieren [müsse], sondern an der Gefahr, Gefahren nicht zu erkennen“, vgl. ders., VerwArch 1993, 484 (497) (Hervorhebungen im Original). Zur Bedeutung verfahrensrechtlicher Institute für die Informationsbeschaffung vgl. Hilbert, Die Verwaltung 51 (2018), 313 (326).

III. Gefahrerforschung und Gefahrenabwehr

1. Notwendigkeit einer Unterteilung

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die Pflicht zum Schutz der Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG in zwei sich gegenseitig beeinflussende Stufen zu unterteilen: die (in der Regel zuerst erfolgende) Gefahrerforschung⁴⁵ und die (sich üblicherweise anschließende) Gefahrenabwehr.⁴⁶ Diese theoretisch mögliche Abgrenzung wird in Literatur und Rechtsprechung (jedenfalls ausdrücklich) nicht vorgenommen.⁴⁷ Der Grund hierfür dürfte in der Annahme liegen, dass sich aus der Unterscheidung vermeintlich keine Schlussfolgerungen ziehen lassen. Daher lassen sich wesentliche Schlussfolgerungen aus Literatur und Rechtsprechung auch nur der Stufe der Gefahrenabwehr zuordnen,⁴⁸ obwohl eine genauere Betrachtung auch Elemente der Gefahrerforschung offenbaren würde. Die einheitliche Betrachtung als Gefahrenbekämpfung verstellt insbesondere auch den Blick auf eine mögliche Informationserhebungspflicht als Teil der Schutzverpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

2. Konsequenzen der Unterteilung

a) Pflicht zur Erhebung von Umweltinformationen

Die Unterteilung der Schutzpflicht hat zunächst Auswirkungen auf die Frage, ab wann die Schutzpflicht konkret verletzt ist. Allgemein ist dies der

⁴⁵ Ähnlich Lorenz, in: Bonner Kommentar, 212. Aktualisierung August 2021, Art. 2 GG, Rn. 539: Pflicht zur Schadensvorsorge bei Störfällen. Weitergehender der Ansatz von Scherzberg für ein Verständnis des Rechts als Risikomanagement, vgl. ders., VerwArch 1993, 484 (499 f.).

⁴⁶ Vgl. auch Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 40: „Dem Gesetzgeber obliegt die Verantwortung dafür, die Gefahren einzuschätzen, und das hinreichende Abwehrinstrumentarium bereitzustellen.“

⁴⁷ Vgl. aber Schröder, Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007, S. 97: „Zumindest die Schutzpflicht für die Gewährleistungen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG greift deshalb [...] auch in den Bereich des noch nicht verifizierten Gefahrenverdachts über.“ Von der hier diskutierten Pflicht zur Gefahrerforschung als Bestandteil der Schutzpflicht zu unterscheiden ist die an den Gesetzgeber gerichtete Forderung nach Ausschöpfung der Erkenntnisquellen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 26.05.1981 – 1 BvL 56, 57, 58/78 = BVerfGE 57, 139 (160) sowie Lerche, in: Ders./Schmitt Glaeser/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Verfahren als staats- und verwaltungsrechtliche Kategorie, 1984, 97 (109 ff.).

⁴⁸ Etwa die zuvor vorgestellten Pflichten, Gefahren für den Menschen durch umweltrechtliche Genehmigungsverfahren abzuwehren.

Fall, wenn zur Erreichung des Schutzziels gar keine oder nur völlig unzulängliche bzw. gänzlich ungeeignete Vorkehrungen getroffen worden sind. Diese Aussage lässt sich mithilfe der Unterteilung in die Gefahrforschung und die Gefahrenabwehr weiter konkretisieren. Danach ist der Gesetzgeber in doppelter Hinsicht gefordert: Er muss geeignete und zulängliche Vorkehrungen sowohl für eine Gefahrforschung als auch für eine Gefahrenabwehr schaffen.

Für den Schutz vor Umweltgefahren ist damit bereits ein abstrakter Rechtssetzungsauftrag für ein komplexes Regelungssystem vorgegeben. Auf der Stufe der Gefahrforschung umfasst dies die Pflicht, die Behörden zu ermächtigen, die notwendigen Maßnahmen zur Erkennung und Analyse von Umweltgefahren ergreifen zu können.⁴⁹ Konkret bedeutet dies u.a. die Ermächtigung zur Erhebung von Informationen über die Umwelt und zur Untersuchung der gewonnenen Erkenntnisse nach Gefährdungssituationen. Hierunter fallen etwa Gefahrforschungsmaßnahmen und Vorschriften zur Auswertung der erhobenen Informationen. Daran anschließend müssen die Behörden auf Ebene der Gefahrenabwehr ermächtigt werden, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Realisierung dieser Gefahren ergreifen zu können. Diese können je nach Gefahrenquelle, möglichem Schadensausmaß und Verfahrensstadium sehr unterschiedlich ausfallen. Konkret fallen hierunter etwa Maßnahmen, welche die Erteilung und Rücknahme umweltrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse sowie entsprechender Auflagen betreffen.

b) Pflicht zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen

Auf Ebene der Gefahrforschung würde es daher einen Verstoß gegen die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG darstellen, wenn der Gesetzgeber gar keine Vorschriften zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen vorsähe oder nur solche Regelungen schafft, die eine gänzlich ungeeignete oder völlig unzulängliche Erhebung ermöglichen. Aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist diese Pflicht inhaltlich auf die Erhebung solcher Umweltinformationen zu beschränken, die dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit dienen. Eine generelle Pflicht zur Erhebung von Umweltinformationen lässt sich dagegen auch nicht über Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG begründen.

Der Staat ist infolgedessen grundsätzlich verpflichtet, auch Informationen von Unternehmen zu erheben, sofern und soweit diese auf die Umwelt ein-

⁴⁹ Vgl. *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 40: „Dem Gesetzgeber obliegt die Verantwortung dafür, die Gefahren einzuschätzen, und das hinreichende Abwehrinstrumentarium bereitzustellen.“

wirken und dadurch Gefahren für den Menschen verursachen können. Dies geschieht in der Praxis bereits durch die umweltrechtlichen Vorschriften der behördlichen Eröffnungs- und Befolgungskontrolle.⁵⁰ Die Begründung einer Informationserhebungspflicht über Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hat daher weniger Auswirkungen auf den tatsächlichen Umfang der Informationserhebung in der Praxis. Vielmehr werden diese Vorschriften damit in ihrer Existenz abstrakt verfassungsrechtlich vorausgesetzt und abgesichert. Der Gesetzgeber ist dementsprechend in seinem grundsätzlich umfangreichen Gestaltungsspielraum inhaltlich beschränkt.

§ 7 Informationsweitergabe, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG

So wie das Grundgesetz bereits keine ausdrückliche Pflicht zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen enthält, fehlt auch eine ausdrückliche Pflicht zur Schaffung des Zugangs zu diesen Informationen. Allein Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG scheint mit der Informationsfreiheit insoweit einen Anknüpfungspunkt zu bieten.⁵¹ Allerdings umfasst die grundgesetzliche Informationsfreiheit – anders als das völker- und europarechtliche Informationszugangsrecht – grundsätzlich nur das Recht, sich ungehindert aus bereits allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Vom Wortlaut damit gerade nicht erfasst ist ein Anspruch auf Zugang zu noch behördeninternen Dokumenten. Ein Recht auf Information will Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht begründen.⁵² Allgemein zugänglich sind nach Auslegung des BVerfG solche Informationen, die technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.⁵³ Umgekehrt fehlt nur an einzelne Personen adressierten Äußerungen die allgemeine Zugänglichkeit.⁵⁴ Ebenfalls nicht allgemein zugänglich

⁵⁰ Vgl. dazu die Ausführungen später unter Kapitel 4 § 10 III.

⁵¹ Zu anderen Anknüpfungspunkten in der Verfassung für einen „grundrechtlichen Anspruch auf Information“ vgl. *Kuhn*, Der verfassungsrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 117 ff.

⁵² *Adler*, DÖV 2016, 630 (633); *Starck/Paulus*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 5 GG, Rn. 117; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl., 2021, Art. 5 GG, Rn. 50; ähnlich auch BVerfG, Urt. v. 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 = BVerfGE 103, 44 (59).

⁵³ Vgl. grundlegend hierzu BVerfG, Beschl. v. 03.10.1969 – 1 BvR 46/65 = BVerfGE 27, 71 (83); BVerfG, Urt. v. 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 = BVerfGE 103, 44 (60); jüngst Beschl. v. 20.06.2017 – 1 BvR 1978/13 = BVerfGE 145, 365 Rn. 20.

⁵⁴ Vgl. *Starck/Paulus*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 5 GG, Rn. 116; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl., 2021, Art. 5 GG, Rn. 53; für Privatbriefe BVerfG, Beschl. v. 16.05.1973 – 2 BvR 590/71 = BVerfGE 35, 311 (315).

sind die von staatlichen Behörden verwalteten Informationen,⁵⁵ insbesondere auch Behördenakten⁵⁶. Damit scheidet Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG als Anknüpfungspunkt für die Regelung der Verbreitung umweltrelevanter Unternehmensinformationen grundsätzlich aus. Denn diese sind gerade nicht allgemein zugänglich, sondern betreffen behördeninterne Informationen.

I. Grundrechtsaktivierung

Allerdings erfasst Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG ausnahmsweise auch ein echtes Informationszugangsrecht in seinem Schutzbereich, „[...] wenn eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist [...]“.“⁵⁷ Ermöglicht der Gesetzgeber in diesen Fällen den Informationszugang, „[...] so wird in diesem Umfang zugleich der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet.“⁵⁸ Als Paradebeispiel hierfür galt in der Literatur der durch das Informationsfreiheitsgesetz⁵⁹ geschaffene Informationszugang.⁶⁰ Dies hat das BVerfG im Jahr 2017 ausdrücklich bestätigt.⁶¹ Da das Umweltinformationsgesetz ebenso wie das IFG einen einfachgesetzlichen Informationszugangsanspruch schafft, der sich von der IFG-Regelung im Wesentlichen nur dadurch unterscheidet, dass er inhaltlich auf „Umwelthinformationen“ beschränkt ist, müsste auch dieser Informationszugang das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG aktivieren. Damit würde die Frage aufgeworfen werden, welchen Umfang⁶² und welche Bedeutung⁶³ die Grundrechtsaktivierung hat.

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 03.12.1974 – I C 30.71 = BVerwGE 47, 247 (252).

⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 30.01.1986 – 1 BvR 1352/85 = NJW 1986, 1243; vgl. auch *Schrader*, in: *Schlacke/Schrader/Bunge* (Hrsg.), *Aarhus-Handbuch*, 2. Aufl., 2019, § 1 Rn. 32.

⁵⁷ BVerfG, Urt. v. 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 = BVerfGE 103, 44 (60).

⁵⁸ BVerfG, Urt. v. 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 = BVerfGE 103, 44 (61).

⁵⁹ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), v. 05.09.2005 (BGBl. I, S. 2722).

⁶⁰ *Schrader*, in: *Schlacke/Schrader/Bunge* (Hrsg.), *Aarhus-Handbuch*, 2. Aufl., 2019, § 1 Rn. 33; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, 6. Aufl., 2012, Art. 5 GG, Rn. 53; *Wirtz/Brink*, NVwZ 2015, 1166 (1172). Vgl. auch *Wegener*, NVwZ 2015, 609 (610); *Kloepfer/v. Lewinski*, DVBl 2005, 1277 in Fn. 4. Kritisch hierzu *Haas*, *Private als Auskunftspflichtete nach den Umweltinformations- und den Informationsfreiheitsgesetzen*, 2013, S. 56 ff.

⁶¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.06.2017 – 1 BvR 1978/13 = NVwZ 2017, 1618 (1619); vgl. auch *Penski*, *Der voraussetzungslose Zugang zu amtlichen Informationen und private Belange*, 2021, S. 31 ff.

⁶² Grundsätzlich wären zwei Szenarien denkbar: Entweder eröffnet bereits der Informationszugangsanspruch den Schutzbereich der Informationsfreiheit und jede

II. Vorrang der europäischen Grundrechte

Dies kann letztlich dahinstehen, da das Zugangsrecht zu Umweltinformationen (nicht dagegen die Ausnahmen hiervon) abschließend durch die UIRL geregelt wurde.⁶⁴ Insoweit ist die rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes, also nicht an der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, sondern nur an den Grundrechten der GRCh, konkret an Art. 11 Abs. 1 S. 2 GRCh⁶⁵, zu messen.

III. Bestandsgarantie des Zugangs zu Umweltinformationen

Die fehlende Regelung durch die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG bedeutet indes nicht, dass der Gesetzgeber frei und ungebunden in der Ausgestaltung des Informationszugangs im deutschen Recht ist.⁶⁶ Eingeschränkt wird diese Freiheit vielmehr von den Verpflichtungen aus Art. 4 Nr. 1 AK und Art. 3 Abs. 1 UIRL, der Öffentlichkeit auf Antrag Zugang zu

gesetzliche Ausnahme und Beschränkung würde einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff darstellen (vgl. *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), 9. Aufl., 2021, Art. 5 GG, Rn. 56 a; *Rossi*, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, S. 217; ähnlich zu § 169 S. 1 GVG a.F. v. *Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 150). Oder der Schutzbereich der Informationsfreiheit ist von vornherein nur nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen eröffnet (vgl. *Rossi*, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, S. 218 ff.; so wohl auch BVerfG, Beschl. v. 20.06.2017 – 1 BvR 1978/13 = NVwZ 2017, 1618 (1619)).

⁶³ Zu denken ist etwa an die daraus folgende spezielle Grundrechtsbindung der Verwaltung, die Festlegung eines Prüfungsmaßstabs für eine verfassungsgerichtliche Entscheidung und die inhaltliche Beschränkung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. Vgl. hierzu etwa *Rossi*, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, S. 221 oder *Starck/Paulus*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 5, Rn. 108.

⁶⁴ Vgl. Kapitel 3 § 5 II. 1. b) bb).

⁶⁵ Die an sich speziellere Norm des Art. 42 GRCh findet dagegen keine Anwendung, da sie nur für Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gilt und damit gerade kein Zugangsrecht zu Informationen der nationalen Behörden schafft.

⁶⁶ Denn wenn sich der Schutz allein nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG richten würde, wäre der Gesetzgeber nicht verpflichtet, den einmal eröffneten Informationszugang unbeschränkt offen zu halten. So entscheidet nämlich nach Ansicht des BVerfG „[ü]ber die Zugänglichkeit und die Art der Zugangseröffnung [...], wer nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt“, BVerfG, Ur. v. 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 = BVerfGE 103, 44 (60). Dagegen spricht sich *Gurlit* im Rahmen der Informationsfreiheit für eine „objektivrechtliche Pflicht des Staates zur Informationsvorsorge“ und ein subjektives Recht auf Zugangseröffnung aus, vgl. *dies.*, DVBl 2003, 1119 (1121).

Informationen über die Umwelt zu gewähren. Damit ist dem Gesetzgeber nicht nur die grundsätzliche Entscheidung über den Zugang zu diesen Informationen genommen, sondern aufgrund der praktischen Bindungswirkung beider Regelwerke auch die konkrete Form der gesetzlichen Ausgestaltung in wesentlichen Punkten bereits vorgegeben. Über die Pflichten zur völker- und europarechtskonformen Ausgestaltung des nationalen Rechts⁶⁷ bewirkt dies eine jedenfalls faktische Bestandsgarantie des Informationszugangs in Umweltangelegenheiten.

§ 8 Schutz von Unternehmensgeheimnissen

Auch zur entgegengesetzten Perspektive, dem Schutz umweltrelevanter Unternehmensinformationen, enthält das Grundgesetz keine ausdrücklichen Aussagen. Anders als bei der Informationserhebung sind die grundrechtlichen Anknüpfungspunkte hier aber naheliegender. Während allgemein anerkannt ist, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse grundrechtlich geschützt sind, besteht seit jeher jedoch Streit über die Zuordnung zu konkreten Grundrechtspositionen.⁶⁸ Da das Grundgesetz keine ausdrückliche Regelung hierzu trifft, wird für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an verschiedene Bestimmungen angeknüpft. In Betracht kommen etwa Art. 12 GG oder Art. 14 GG, aber auch das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG^{69,70}

I. Art. 12 GG und Art. 14 GG

Die überwiegende Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung sieht die unternehmerischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse über die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und/oder die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG geschützt an.

⁶⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2 § 3 III. 2. b) bzw. Kapitel 2 § 4 III. 2.

⁶⁸ Vgl. ausführlich hierzu *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 37 ff.; *Taege*r, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 53 ff.

⁶⁹ Der in Art. 1 Abs. 1 GG fußende Menschenwürdekern des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist dagegen seinem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbar und entfällt daher als normativer Anknüpfungspunkt.

⁷⁰ Vgl. bereits *H.-C. Kim*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1999, S. 183 ff.; zu weiteren möglichen Grundrechtspositionen vgl. *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 230 ff.; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 43 ff.

1. Ansichten in Literatur und Rechtsprechung

Streit besteht jedoch über die konkrete Zuordnung. Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Wettbewerbsfreiheit als Teil der von Art. 12 GG geschützten unternehmerischen Betätigungsfreiheit ordnet ein Teil der Literatur die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (zumindest auch) in den Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG ein.⁷¹ Dies vertritt auch das BVerfG und lässt insoweit aber ausdrücklich offen, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse daneben auch unter Art. 14 GG geschützt werden, da der dortige Schutz jedenfalls nicht weitergehen würde als jener des Art. 12 GG.⁷²

Die Ähnlichkeit zu anderen vermögenswerten Rechten und der erhebliche wirtschaftliche Wert der Geheimnisse legen es nahe, den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (auch) der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG zuzuordnen.⁷³ Deshalb finden sich in der Literatur auch andere Ansichten, welche die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Teil des unter Art. 14 GG geschützten Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb⁷⁴ ansehen⁷⁵ oder andere Wege für eine Zuordnung zu Art. 14 GG finden.⁷⁶

⁷¹ *Elfeld*, Pflichten Privater zur Herausgabe von Umweltinformationen aus der Umsetzung der RL 2003/04 EG, 2014, S. 146; *Haas*, Private als Auskunftspflichtete nach den Umweltinformations- und den Informationsfreiheitsgesetzen, 2013, S. 74; *Lennartz*, EnZW 2017, 396 (397); *Rossi*, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 197 (210); *Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 275. Vgl. die ausführliche Diskussion bei *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 175 ff.; *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 12 GG, Rn. 291; *Wolff*, NJW 1997, 98 (99). A.A. dagegen *Taege*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 59 f.

⁷² BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087, 2111/03 = BVerfGE 115, 205 (248); Urt. v. 21.10.2014 – 2 BvE 5/11 = BVerfGE 137, 185 (261). Ebenso *Lennartz*, EnZW 2017, 396 (397). Dagegen stellt das BVerfG in seinem Urteil v. 07.11.2017 – 2 BvE 2/11 = NVwZ 2018, 51 (57 f.) nur noch auf Art. 12 GG ab, ohne Art. 14 GG überhaupt zu erwähnen.

⁷³ *Rossi*, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 197 (209).

⁷⁴ Das BVerfG hat die Frage, ob dieses Recht unter den Schutz des Art. 14 GG fällt, bisher offen gelassen, vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 = BVerfGE 66, 116 (145); Beschl. v. 26.06.2002 – 1 BvR 558, 1428/91 = BVerfGE 105, 255 (278); Beschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 198/08 = NVwZ 2009, 1426 (1428). Anerkannt dagegen in der Rechtsprechung des BVerwG, vgl. etwa Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07 = NuR 2010, 276 (277); Urt. v. 15.04.2015 – 9 C 19/14 = NVwZ-RR 2015, 786 (789). Zur Ansicht in der Literatur vgl. etwa *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL Juni 2021, Art. 14 GG, Rn. 200.

⁷⁵ *Elfeld*, Pflichten Privater zur Herausgabe von Umweltinformationen aus der Umsetzung der RL 2003/04 EG, 2014, S. 25; *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 39; *H.-C. Kim*, Der Schutz von

2. Abgrenzungskriterien

Für die Abgrenzung der beiden Grundrechtsbereiche stellt die Rechtsprechung grundsätzlich darauf ab, dass die Eigentumsfreiheit das Erworbene (das Ergebnis geleisteter Arbeit) und die Berufsfreiheit den Erwerb (die Betätigung selbst) schützt.⁷⁷ Im Fall von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hilft dies allerdings nicht weiter, da Unternehmensgeheimnisse nicht selten beides sind: Die geheime Produktzusammensetzung ist sowohl das Ergebnis unternehmerischer Forschungs- und Entwicklungsprozesse und damit das Ergebnis geleisteter Arbeit, als auch fortwährender Ausgangspunkt für den eigentlichen Produktionsprozess und damit Gegenstand der unternehmerischen Erwerbstätigkeit selbst.⁷⁸ Anstatt einer abstrakt-generellen Beantwortung bietet sich daher eine konkret-individuelle Betrachtungsweise an. Auch das BVerfG stellt auf den Schwerpunkt des Eingriffs⁷⁹ oder das im Einzelfall sachnähere Grundrecht⁸⁰ ab. Die Rechtsprechung ist insoweit jedoch nicht immer stringent.⁸¹

3. Keine Abgrenzungsnotwendigkeit

Für die Frage, ob geheime Unternehmensinformationen durch die Grundrechte des GG geregelt werden, hat die konkrete Zuordnung allerdings keine

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1999, S. 184; *Papier*, NJW 1985, 12 (13); *ders./Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL Juni 2021, Art. 14 GG, Rn. 204. A.A. dagegen *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 60 ff.

⁷⁶ *Haas*, Private als Auskunftspflichtete nach den Umweltinformations- und den Informationsfreiheitsgesetzen, 2013, S. 75; *Kuhn*, Der verfassungsrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 113; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 55; *Rossi*, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 197 (210); *Scholz*, BKR 2008, 485 (487); *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 62 ff. A.A. dagegen *Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 277; *Trossbach*, Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Verwaltungsprozess, 2019, S. 61; *Wolff*, NJW 1997, 98 (99 ff.).

⁷⁷ BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971 – 1 BvR 52, 665, 667, 754/66 = BVerfGE 30, 292 (335); Beschl. v. 08.06.2010 – 1 BvR 2011/07 = NVwZ 2010, 1212 (1214).

⁷⁸ Treffend daher *Erichsen*, NVwZ 1992, 409 (416): „[...] das bereits Erworbene [bildet zugleich] die Grundlage des (weiteren) Erwerbs [...]“.

⁷⁹ BVerfG, Urt. v. 30.07.2008 – 1 BvR 3262/07, 402, 906/08 = BVerfGE 121, 317 (345).

⁸⁰ BVerfG, Urt. v. 16.02.2000 – 1 BvR 420/97 = BVerfGE 102, 26 (40); Beschl. v. 08.06.2010 – 1 BvR 2011/07 = NVwZ 2010, 1212 (1214).

⁸¹ Vgl. näher *Axer*, in: BeckOK Grundgesetz, 49. Edition 15.11.2021, Art. 14 GG, Rn. 27.

Bedeutung.⁸² Denn wenngleich eine dogmatische Differenzierung geboten erscheint, folgen aus dieser keine maßgeblichen Konsequenzen für den Schutzzumfang der Geheimnisse. Die konkrete Zuordnung beeinflusst gerade nicht den Schutzmaßstab.⁸³ Denn sowohl die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG als auch das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 GG können durch den einfachen Gesetzgeber eingeschränkt bzw. konkretisiert werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG).

Auch der Gesetzgeber hat dieses dogmatische Problem wahrscheinlich aus sehr ähnlichen Gründen ignoriert, wie ein Blick in das Gesetzgebungsverfahren zum (ersten) Umweltinformationsgesetz nahelegt. Der Gesetzentwurf⁸⁴ erwähnt den grundrechtlichen Hintergrund der Vorschrift zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 8 Abs. 1 S. 2 UIG a.F.) nur an zwei Stellen. Zunächst formuliert er ganz allgemein und ohne genaue Zuordnung, dass sowohl Art. 12 Abs. 1 GG als auch Art. 14 GG den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gebieten.⁸⁵ Die einzige weitere Ausführung hierzu erfolgt wenige Zeilen später mit der Aussage, dass „die Artikel 12 Abs. 1 und 14 GG unter Gesetzesvorbehalt stehen“ und deshalb „kein absoluter Schutz der [...] Geheimnisse geboten [ist]“. ⁸⁶ Diesen knappen Ausführungen kann keine eindeutige Positionierung zu der Konkurrenzfrage entnommen werden. Die Formulierung, dass beide Grundrechte jedenfalls unter Gesetzesvorbehalt stehen, legt eher nahe, dass der Gesetzgeber eine konkrete Antwort sogar für entbehrlich hielt. Für die vorliegende Untersuchung hat die genaue Zuordnung auch keine weitere Bedeutung. Denn die Regelungswirkung im mehrpoligen Rechtsverhältnis besteht in erster Linie in dem allgemeinen Abwehranspruch im Rechtsverhältnis zum Staat bzw. der mittelbaren Drittwirkung im Rahmen der Anwendung der Regelungen des Umweltinformationsrechts auf die Rechtsbeziehung zwischen Staat und Privatem. Entscheidend ist damit vor allem die Tatsache, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überhaupt von einem Grundrecht geschützt werden.

⁸² Auch in der Praxis wird mitunter keine genaue Differenzierung vorgenommen, vgl. z.B. *Jeder*, Neue Entwicklungen im Umweltrecht vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention, in: Hendler/Marburger/Schröder (Hrsg.), UTR 62, 2002, 145 (155).

⁸³ BVerfG, Urt. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087, 2111/03 = BVerfGE 115, 205 (248); Urt. v. 21.10.2014 – 2 BvE 5/11 = 137, 185 (261); *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl., 2018, Art. 12 GG, Rn. 291.

⁸⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, BT-Drs. 12/7138.

⁸⁵ BT-Drs. 12/7138, S. 14.

⁸⁶ Ebd.

4. Unternehmen als Grundrechtsträger

Der Schutz durch Art. 12 und 14 GG kommt nicht nur natürlichen, sondern über Art. 19 Abs. 3 GG auch (inländischen) juristischen Personen zu, da beide Grundrechte ihrem Wesen nach auch auf diese anwendbar sind.⁸⁷ Damit sind jedenfalls Privatunternehmen Träger der Grundrechte aus Art. 12 und 14 GG.⁸⁸ Öffentliche Unternehmen fallen dagegen aus dem Schutzbereich beider Grundrechte heraus.⁸⁹ Zum einen gehören sie als Teil des Staates nicht zu den Berechtigten der Grundrechte,⁹⁰ sondern zu deren Adressaten.⁹¹ Zum anderen rechtfertigt Art. 19 Abs. 3 GG die Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich der Grundrechte nur dann, wenn „ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der ‚Durchgriff‘ auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll oder erforderlich erscheinen lässt.“⁹² Dies ist bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts gerade nicht der Fall.

⁸⁷ Vgl. zu Art. 12 GG: BVerfG, Urt. v. 16.03.1971 – 1 BvR 52, 665, 667, 754/66 = BVerfGE 30, 292 (312); Urt. v. 23.10.2013 – 1 BvR 1842, 1843/11 = 134, 204 (222); *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl., 2021, Art. 12 GG, Rn. 23; *Mann*, in: Sachs (Hrsg.), 9. Aufl., 2021, Art. 12 GG, Rn. 37. Zu Art. 14 GG: BVerfG, Urt. v. 20.07.1954 – 1 BvR 459/52 u. a. = BVerfGE 4, 7 (17); Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11 u. a. = NJW 2017, 217 (218); *Bryde/Wallrabenstein*, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl., 2021, Art. 14 GG, Rn. 16; *Wendt*, in: Sachs (Hrsg.), 9. Aufl., 2021, Art. 14, Rn. 16.

⁸⁸ Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, vgl. BVerfG, Urt. v. 20.07.1954 – 1 BvR 459/52 u. a. = BVerfGE 4, 7 (17).

⁸⁹ Zu Art. 12 GG: BVerfG, Beschl. v. 07.06.1977 – 1 BvR 108, 424/73 und 226/74 = BVerfGE 45, 63 (78); Beschl. v. 15.07.1998 – 1 BvR 1554/89, 963, 964/94 = BVerfGE 98, 365 (400). Zu Art. 14 GG: BVerfG, Beschl. v. 08.07.1982 – 2 BvR 1187/80 = BVerfGE 61, 82 (108 f.): „Art. 14 [GG] als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater.“

⁹⁰ Eine Ausnahme hiervon gilt nur für solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, „die wie Universitäten und Fakultäten oder Rundfunkanstalten von der ihnen durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgabe her unmittelbar einem durch bestimmte Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet sind oder wie die Kirchen und andere mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehene Religionsgesellschaften kraft ihrer Eigenart ihm von vorneherein zugehören“, BVerfG, Beschl. v. 08.07.1982 – 2 BvR 1187/80 = BVerfGE 61, 82 (102) mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG. Kritisch hierzu *Lenz/Gerhold*, DVBI 2021, 980 (984); *Merten*, DÖV 2019, 41 (45).

⁹¹ Speziell für juristische Personen des öffentlichen Rechts BVerfG, Urt. v. 02.05.1967 – 1 BvR 578/63 = BVerfGE 21, 362 (369 f.). Allgemein zum sog. Konfusionsargument und dem rechtshistorischen Hintergrund *Merten*, DÖV 2019, 41 ff.; vgl. auch *Ludwigs/Friedmann*, NVwZ 2018, 22 (24).

⁹² BVerfG, Urt. v. 02.05.1967 – 1 BvR 578/63 = BVerfGE 21, 362 (369). Zur Kritik an dieser als „Lehre vom personalen Substrat“ bezeichneten Argumentation vgl. *Ludwigs/Friedmann*, NVwZ 2018, 22 (23 f.).

Hinsichtlich gemischtwirtschaftlicher Unternehmen ist zu unterscheiden: Sofern sie staatlich beherrscht sind, können auch sie nicht Träger von Grundrechten sein.⁹³ Fehlt es dagegen an einer staatlichen Beherrschung, werden sie wie juristische Personen des Privatrechts behandelt.⁹⁴ Eine staatliche Beherrschung in diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG vor, wenn mehr als die Hälfte der Anteile des Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.⁹⁵

II. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Neben der Berufs- und der Eigentumsfreiheit wird der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch unter dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG diskutiert.⁹⁶ Seinem sachlichen Schutzbereich nach schützt es die Befugnis des Einzelnen, „grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“⁹⁷. Die Anknüpfung an „persönliche Lebenssachverhalte“ und die dem zugrundeliegende Herleitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG⁹⁸ werfen die Frage auf, inwieweit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch den Schutz geheimer Unternehmensinformationen erfasst.⁹⁹ Art. 19 Abs. 3 GG macht die Geltung der Grundrechte für juristische Personen nämlich davon abhängig, dass sie ihrem Wesen nach auf jene anwendbar sind.

⁹³ BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 = BVerfGE 128, 226 (248 f.). In der früheren Rechtsprechung des BVerfG erfolgte die Abgrenzung über zwei Kriterien, die kumulativ vorliegen mussten: der öffentliche Aufgabencharakter der Unternehmens-tätigkeit (BVerfG, Beschl. v. 08.07.1982 – 2 BvR 1187/80 = BVerfGE 61, 82 (101); Beschl. v. 31.10.1984 – 1 BvR 35, 356, 794/82 = BVerfGE 68, 193 (206); BVerfG, Beschl. v. 16.05.1989 – 1 BvR 705/88 = NJW 1990, 1783) sowie der beherrschende Einfluss eines Hoheitsträgers (BVerfG, Beschl. v. 18.05.2009 – 1 BvR 1731/05 = NVwZ 2009, 1282 (1283)), vgl. auch *Ludwigs/Friedmann*, NVwZ 2018, 22 f.

⁹⁴ Kritisch zu dieser Differenzierung *Merten*, DÖV 2019, 41 (47).

⁹⁵ BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 = BVerfGE 128, 226 (250).

⁹⁶ *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 127 ff.; *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2015, S. 57 ff.; *Rossi*, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, in: Hecker et al. (Hrsg.), UTR 108, 2011, 197 (208); *Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 275 ff. Zum Schutz unter dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit vgl. z. B. *Taege*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 54 ff.

⁹⁷ BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a. = BVerfGE 65, 1 (42).

⁹⁸ BVerfGE 65, 1 (41 f.).

⁹⁹ Allgemein zur Fähigkeit juristischer Personen, Träger von Persönlichkeitsrechten zu sein *Druey*, Geheimsphäre des Unternehmens, 1977, S. 89 ff. Ablehnend *Götz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, 2014, S. 41 f.

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht hat das Bundesverfassungsgericht bisher ausdrücklich offen gelassen, ob es generell auch für juristische Personen gilt.¹⁰⁰ Einzelne Ausprägungen hat es gleichwohl juristischen Personen zugänglich gemacht.¹⁰¹ So soll auch das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung seinem Wesen nach grundsätzlich auf juristische Personen anwendbar sein, allerdings nur soweit wie es auf Art. 2 Abs. 1 GG gestützt ist.¹⁰² Einschränkend gilt dabei, dass nicht jede staatliche Kenntniserlangung einen Grundrechtseingriff darstellt. Erforderlich ist vielmehr eine Gefährdung der juristischen Person hinsichtlich ihrer spezifischen Freiheitsausübung.¹⁰³ Was darunter konkret zu verstehen ist, hängt im Ergebnis wohl von den Umständen des Einzelfalls ab. Das BVerfG legt als Maßstab nämlich die Bedeutung der betroffenen Information für den grundrechtlich geschützten Tätigkeitskreis der juristischen Person zugrunde.¹⁰⁴

Ob damit die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse generell unter das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung fallen, bleibt allerdings unklar.¹⁰⁵ Das BVerfG hat sich hierzu nicht ausdrücklich geäußert, sondern die Grundrechte aus Art. 12 GG einerseits und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG andererseits ohne Beantwortung der Konkurrenzfrage nebeneinander gestellt.¹⁰⁶ Auch insgesamt äußert sich das Gericht nicht zu den dogmatischen Grundlagen.¹⁰⁷ In der nichtverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wird diese Frage ebenfalls nicht beantwortet. Zwar wird auch hier in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG den juristischen

¹⁰⁰ BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 – 1 BvR 2172/96 = BVerfGE 95, 220 (242); Beschl. v. 09.10.2002 – 1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98 = BVerfGE 106, 28 (42); Beschl. v. 08.09.2010 – 1 BvR 1890/08 = NJW 2010, 3501 (3502). Dagegen erstreckt die zivilrechtliche Rechtsprechung das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch auf juristische Personen, vgl. BGH, Urt. v. 08.07.1980 – VI ZR 177/78 = BGHZ 78, 24 (25); Urt. v. 26.06.1981 – I ZR 73/79 = BGHZ 81, 75 (78); Urt. v. 03.06.1986 – VI ZR 102/85 = BGHZ 98, 94 (97); Urt. v. 02.02.2009 – VI ZR 36/07 = NJW 2009, 1872 (1873); Urt. v. 04.04.2017 – VI ZR 123/16 = NJW 2017, 2029 (230).

¹⁰¹ So für das Recht am gesprochenen Wort BVerfG, Beschl. v. 09.10.2002 – 1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98 = BVerfGE 106, 28 (43 f.).

¹⁰² BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 – 1 BvF 2/05 = NVwZ 2011, 94 (100); Urt. v. 07.11.2017 – 2 BvE 2/11 = NVwZ 2018, 51 (58) m. w. N. Ausführlich *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 131 ff.

¹⁰³ BVerfG, Urt. v. 07.11.2017 – 2 BvE 2/11 = NVwZ 2018, 51 (58).

¹⁰⁴ BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03 u. a. = BVerfGE 118, 168 (204).

¹⁰⁵ Ablehnend hierzu bereits *Taege*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988, S. 56 ff.

¹⁰⁶ Vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 07.11.2017 – 2 BvE 2/11 = NVwZ 2018, 51 (57 f.).

¹⁰⁷ Vgl. die Kritik bei *Beyerbach*, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 133.

Personen die Teilhabe am Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gewährt.¹⁰⁸ Unbeantwortet bleibt allerdings, welches Grundrecht bei der Regelung des Schutzes geheimer Unternehmensinformationen Vorrang genießen soll. Insoweit kann nur an das generelle Konkurrenzverständnis der Rechtsprechung von dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und Art. 12 GG angeknüpft werden. Danach tritt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinter Art. 12 Abs. 1 GG zurück, „weil der Schutz von Unternehmen im Wettbewerb [...] von der sachlich spezielleren Grundrechtsnorm des Art. 12 Abs. 1 GG vollständig erfasst wird [...]“.¹⁰⁹ Deshalb ist auch vorliegend davon auszugehen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorrangig durch Art. 12 GG und Art. 14 GG geschützt werden.

§ 9 Fazit zum Verfassungsrecht

Die deutsche Verfassung enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen zur umweltrechtlichen Regelung geheimer Unternehmensinformationen. Wie sich gezeigt hat, folgt daraus jedoch nicht, dass keine Verfassungsvorschriften mit informationslenkender Wirkung existieren würden. Ganz im Gegenteil: Auch das Grundgesetz reguliert Informationsflüsse. Dabei lassen sich die in den Ausgangsthesen getroffenen Annahmen möglicher Aspekte und Kategorien einer umweltrechtlichen Regelung geheimer Unternehmensinformationen auch für das Verfassungsrecht dem Grunde nach bestätigen. So lassen sich die Regelungsaspekte der Informationsverbreitung auf der einen und der Geheimhaltung von Unternehmensinformationen auf der anderen Seite aus den Grundrechten ableiten. Dabei wird der Aspekt der Informationsverbreitung für die Stufe der Informationserhebung durch die schutzverpflichtende Dimension des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geregelt. Auf der Stufe der Informationsweitergabe fehlt dagegen ein verfassungsrechtliches Pendant. Die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG kann insoweit nämlich nicht als Anknüpfungspunkt dienen. Zwar ist ihr Anwendungsbereich durch die Schaffung des UIG eröffnet. Allerdings wäre ein Eingriff in das Informationszugangsrecht an den Grundrechten der EU zu messen, da die diesbezüglichen Vorschriften des UIG auf – insoweit – vollharmonisier-

¹⁰⁸ Ausführlich hierzu OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.05.2009 – 10 ME 385/08 = NJW 2009, 2697; vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 06.11.2014 – 8 B 1101/14 = NVwZ 2015, 996; Beschl. v. 23.07.2020 – 15 B 288/20 – juris, Rn. 70; BVerwG, Beschl. v. 23.11.2015 – 7 B 40/15 – juris, Rn. 12; Urt. v. 20.01.2016 – 10 C 24/14 = NVwZ-RR 2016, 538 (540).

¹⁰⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.03.2018 – 1 BvF 1/13 = NVwZ 2018, 1056 (1062). So im Ergebnis auch *Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 277.

rendem Unionsrecht beruhen. Der Aspekt der Geheimhaltung von Unternehmensinformationen wird dagegen kategorieübergreifend durch Art. 12 GG und Art. 14 GG geregelt. Dabei wirken die Grundrechte gegenüber den Behörden im Rahmen der Informationserhebung unmittelbar, gegenüber Privaten im Rahmen der Informationsweitergabe dagegen mittelbar. Dort beeinflussen Art. 12 GG und Art. 14 GG die Auslegung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen des Umweltinformationsrechts über die Geheimhaltung von Unternehmensinformationen.

Kapitel 4

Die Regelung im einfachgesetzlichen nationalen Umweltrecht

Im folgenden Kapitel sollen die nationalen Vorschriften des Umweltrechts untersucht werden, die geheime Unternehmensinformationen regeln. Auch hierbei soll eine inhaltliche Unterteilung in den Bereich der Informationserhebung (§ 10) und der Informationsweitergabe (§ 11) vorgenommen werden.

§ 10 Informationserhebung im deutschen Umweltrecht

I. Vorsorgegrundsatz und Schutzprinzip

1. Allgemeines

Der Vorsorgegrundsatz und das Schutzprinzip¹ gehören zu den allgemeinen Prinzipien auch des nationalen Umweltrechts.² Sie verpflichten zur vorbeugenden Vermeidung der Entstehung von Umweltgefahren (Vorsorgegrundsatz) bzw. zur repressiven Bekämpfung ebendieser (Schutzprinzip).³ Beide Prinzipien wurden bereits im Umweltbericht 76 der Bundesregierung vom 14. Juli 1976 in Bezug genommen, worin die Bundesregierung ausdrücklich erklärte, dass eine vorsorgende Umweltpolitik mehr als die Abwehr drohender Gefahren verlange und namentlich den schonenden und schützenden Umgang mit den Naturgrundlagen erfordere.⁴ Auch in den verschiedenen Entwürfen für ein

¹ Zur unterschiedlichen Terminologie im Immissionsschutzrecht vgl. auch *Schmidt-Kötters*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition 01.10.2021, § 5 BImSchG, Rn. 28.

² *Delgado del Saz*, Vorsorge als Verfassungsprinzip, 2017, S. 60; *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 22; für das Vorsorgeprinzip *Rehbinder*, Prinzipien des Umweltrechts in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: das Vorsorgeprinzip als Beispiel, in: Franken et al. (Hrsg.), FS Sandler, 1991, S. 269.

³ Zur Abgrenzung beider Prinzipien voneinander vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 33 ff.; für das Vorsorgeprinzip vgl. *Rehbinder*, ebd., S. 271; allgemein zur Abgrenzung der „Gefahrenabwehr“ von der „Vorsorge“ vgl. *Ossenbühl*, NVwZ 1986, 161 (162 f.); *J. Kim*, Umweltprüfungen als Vorsorgeinstrument, 2017, S. 71 ff.

⁴ BT-Drs. 7/5684, S. 8.

Umweltgesetzbuch gehörten beide Prinzipien zum festen Normenkanon der einführenden Vorschriften.⁵ Ausdrücklich verankert sind die Prinzipien in zahlreichen Umweltfachgesetzen, so z.B. im Immissionsschutzrecht⁶, im Gentechnikrecht⁷ und im Bodenschutzrecht⁸. Im Wasserhaushaltsgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Chemikaliengesetz wird der Vorsorgebegriff zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber inhaltlich dennoch von den Vorschriften umfasst.⁹

Aus ihrem Prinzipiencharakter folgt, dass die Grundsätze der Gefahrenabwehr und Vorsorge nicht zu einer bestimmten Handlung verpflichten¹⁰, die entweder nur erfüllt oder nicht erfüllt werden kann, sondern ein allgemeines Ziel beschreiben (präventiver und repressiver Umweltschutz), welches in unterschiedlichen Graden erfüllt werden kann.¹¹ Die Grundsätze der Gefahrenabwehr und der Vorsorge formulieren damit ein allgemeines Optimierungsgebot¹² und stellen insoweit eine eigenständige Normenkategorie dar.¹³

⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 1 UGB-ProfE (Schutzprinzip) und § 4 UGB-ProfE (Vorsorgeprinzip); § 1 Abs. 1, § 4 UGB-KomE (Schutzprinzip) und § 5 UGB-KomE (Vorsorgeprinzip); § 1 Abs. 2 Nr. 1 UGB-RefE (Schutzprinzip) und § 1 Abs. 2 Nr. 2 UGB-RefE (Vorsorgeprinzip).

⁶ Vgl. z.B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutzprinzip) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgeprinzip).

⁷ Vgl. z.B. § 1 Nr. 1 Var. 1 GenTG (Schutzprinzip) und § 1 Nr. 1 Var. 2 GenTG (Vorsorgeprinzip).

⁸ Vgl. z.B. § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG (Schutzprinzip) und § 7 BBodSchG (Vorsorgeprinzip).

⁹ Näher hierzu *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 24.

¹⁰ Allgemein zu den Konsequenzen aus den umweltrechtlichen Prinzipien vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 19; zur fehlenden konditionellen Struktur („Wenn-Dann-Struktur“) von Prinzipien vgl. *Sanden*, ZUR 2009, 3 (4); so ausdrücklich für die Schutz- und Vorsorgepflicht im Rahmen von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UGB-RefE vgl. BMU, UGB-RefE, Begründung, S. 135 [www.bmu.de]; a.A. für das Vorsorgegebot dagegen *Darnstädt*, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, 1983, S. 123 ff.

¹¹ Zur Unterscheidung von Prinzipien und Regeln in diesem Sinne allgemein vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 75 ff.; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., 2020, § 9 Rn. 11 ff.; *Sanden*, ZUR 2009, 3 (4); zur Kritik hieran hinsichtlich des Vorsorgegebots vgl. *Darnstädt*, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, 1983, S. 126 ff.

¹² Zur Systematisierung von Prinzipien als Optimierungsgebote vgl. *Alexy*, RT 1979 (Beiheft 1), 59 (80 f.); *ders.*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 75 ff. Ebenso *Sanden*, ZUR 2009, 3 (4). Aus verfassungsrechtlicher Sicht *Delgado del Saz*, Vorsorge als Verfassungsprinzip, 2017, S. 76. *Ossenbühl* unterscheidet dagegen die Vorsorge als „politische Handlungsmaxime“ einerseits und als „Rechtsprinzip“ andererseits, vgl. *ders.*, NVwZ 1986, 161 (164).

¹³ Allgemein zur eigenständigen Normenkategorie von Optimierungsgeboten vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 72; *Sanden*, ZUR 2009, 3 (4 f.).

2. Bedeutung für die Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen

Die Berührungspunkte beider Prinzipien zum Regelungsbereich geheimer Unternehmensinformationen sind offensichtlich, da sowohl der präventive als auch der repressive Umweltschutz für seine praktische Wirksamkeit zunehmend von der Kenntnis umweltrelevanter Unternehmensinformationen abhängig ist.¹⁴ Das sich daraus ergebende Bedürfnis der Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen findet seinen Niederschlag z.B. in der aus dem Vorsorgeprinzip folgenden¹⁵ Pflicht einer gründlichen wissenschaftlichen Risikoanalyse, wie sie beispielsweise für das Gentechnikrecht in § 6 Abs. 1 GenTG vorgesehen ist.¹⁶ Danach hat u. a. derjenige eine Risikoanalyse durchzuführen, der als Betreiber Produkte in den Verkehr bringt, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.

Trotz dieser inhaltlichen Überschneidungen gilt, dass geheime Unternehmensinformationen auch im nationalen Umweltrecht grundsätzlich nicht durch das allgemeine Schutz- oder Vorsorgeprinzip geregelt werden. Der Grund dafür ist das Fehlen einer konditionellen Normenstruktur der die Prinzipien allgemein ausdrückenden Vorschriften.¹⁷ Da sie lediglich allgemeine Optimierungsgebote formulieren, begründen sie auf der Rechtsfolgenrechtsseite weder Informationsverbreitungspflichten noch Geheimhaltungsrechte. Die Umweltrechtsprinzipien bilden somit keine „Regelung“ im Sinne der vorliegenden Untersuchung.

Anders kann dies mitunter für einzelne, das Vorsorgeprinzip konkretisierende Vorschriften zu beurteilen sein. So sieht § 6 Abs. 3 GenTG beispielsweise vor, dass der Betreiber gentechnischer Anlagen Aufzeichnungen über die Durchführung gentechnischer Arbeiten und von Freisetzungen zu führen und der zuständigen Behörde auf ihr Ersuchen hin vorzulegen hat. Über die

¹⁴ Vgl. bereits die Ausführungen unter Kapitel 1 § 1 I. 3.

¹⁵ Scherzberg, ZUR 2010, 303 (306).

¹⁶ Vgl. zu dieser Brackmann, Genehmigung, Anmeldung und Anzeige gentechnischer Arbeiten und Anlagen, 2011, S. 49 ff.; Kauch, Gentechnikrecht, 2009, S. 86 ff.

¹⁷ R. Schmidt verweist insoweit auf das Defizit der allgemeinen Prinzipien, die nicht als Entscheidungshilfen fungieren könnten. Die „konkrete Problemlösung [sei] letztlich auf die jeweilige spezialgesetzliche normative Ausgestaltung angewiesen“, da auftretende Zielkonflikte „auf dem Abstraktionsniveau der allgemeinen Grundsätze des Umweltrechts“ nicht zu bewältigen seien, vgl. ders., DÖV 1994, 749 (755 f.). Differenzierter dagegen Erbguth, der den Prinzipien „erheblichen Stellenwert“ im Rahmen der systematischen Auslegung und Einordnung der umweltrechtlichen Vorschriften beimisst, vgl. ders., Rechtssystematische Grundfragen des Umweltrechts, 1987, S. 144; J. Kim bezeichnet das Vorsorgeprinzip als „allgemeine umweltpolitische Zielvorstellung“, die zur Umsetzung allerdings „konkreter Instrumente“ bedürfe, vgl. ders., Umweltprüfungen als Vorsorgeinstrument, 2017, S. 75.

Aufzeichnungspflicht soll eine effektive Überwachung durch die Behörde sichergestellt werden, die regelmäßig die Kenntnis der innerbetrieblichen Vorgänge voraussetzt.¹⁸ Sie appelliert damit an den Betreiber, die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Vorsorge zu ergreifen.¹⁹ Anders als beim allgemeinen Vorsorgegebot ergeben sich damit aus § 6 Abs. 3 GenTG i. V. m. § 2 GenAufzV²⁰ konkrete Informationsverbreitungspflichten, die auch sensible Unternehmensbereiche berühren können. Aus diesem Grund sieht § 17 a GenTG auch eine Schutzvorschrift für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor.

Für die umweltrechtliche Regelung geheimer Unternehmensinformationen sind die generellen Grundsätze der Vorsorge und der Gefahrenabwehr dennoch nicht unbedeutend, da sie den normativen Ausgangspunkt verschiedener umweltrechtlicher Regelungen bilden, die inhaltlich die Verbreitung von Umweltinformationen betreffen. Hierzu zählen beispielsweise die Umweltplanung²¹, die UVP, aber auch die umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren.

II. Umweltplanung

Unter Umweltplanung wird im Allgemeinen „die Bewältigung räumlicher Probleme mit den Mitteln planerischen Handelns“²² verstanden, wobei die genauen Beschreibungen im Einzelnen variieren. Der Bereich der Gesamtplanung umfasst dabei die „überfachliche Planung der strukturellen Gesamtverhältnisse eines Gebiets“²³. Hierunter fallen auf örtlicher Ebene die Bauleitplanung sowie auf überörtlicher Ebene die regionale Flächennutzungs-, die Landes- und die Raumordnungsplanung.²⁴ Sofern die Planung nicht sachgebietsübergreifend erfolgt, sondern einem bestimmten Sachzweck dient

¹⁸ Brackmann, Genehmigung, Anmeldung und Anzeige gentechnischer Arbeiten und Anlagen, 2011, S. 55; Fenger, in: Spickhoff (Hrsg.), Medizinrecht, 3. Aufl., 2018, § 6 GenTG, Rn. 4; Kauch, Gentechnikrecht, 2009, S. 90; Wache, in: Erbs/Kohlhaas, 237. EL Juli 2021, § 6 GenTG, Rn. 4.

¹⁹ Fenger, ebd.; Kauch, Gentechnikrecht, 2009, S. 91; Wache, ebd.

²⁰ Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten und bei Freisetzen (Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung v. 04.11.1996, BGBl. I, S. 1644.

²¹ Hoppe, VVdStRL 38 (1980), 211 (228 ff.); Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 4 Rn. 29.

²² Köck, UPR 2002, 321; Schmidt-Aßmann, DÖV 1990, 169 (170).

²³ Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 109; Köck, UPR 2002, 321 (322); Peters, DÖV 1988, 56 (57).

²⁴ Köck, ebd.; Schneider, Die Bedeutung von Umweltbelangen im Planungsrecht, 2014, S. 86.

und andere Belange nur im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses mitberücksichtigt werden, wird von (räumlicher) Fachplanung gesprochen.²⁵ Ist der planungsprägende Sachzweck der Umweltschutz, handelt es sich um umweltspezifische (räumliche) Fachplanung.²⁶ Diese umfasst etwa die Landschaftsplanung (§§ 8 ff. BNatSchG), die wasserwirtschaftliche Planung (§§ 82 ff. WHG), die Luftreinhalte- und Aktionsplanung (§ 47 BImSchG), die Lärminderungsplanung (§§ 47a ff. BImSchG) sowie die Abfallwirtschaftsplanung (§ 30 KrWG).²⁷

Da die Umweltplanung eine hoheitliche Analyse des gegenwärtigen Umweltzustandes voraussetzt,²⁸ scheint sie besonders dafür prädestiniert zu sein, Regelungen zur Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen zu enthalten.²⁹ Den Anknüpfungspunkt hierfür bildet die Phase³⁰ der Planvorbereitung. Denn dort wird das Entscheidungs- und Abwägungsmaterial generiert, was eine möglichst umfangreiche Informationsbeschaffung voraussetzt.³¹ Kurz gesagt: Die Planvorbereitung dient der Informationsgewinnung.³²

1. Gesamtplanung

Im Rahmen der Gesamtplanung erfolgt diese Informationsgewinnung vor dem Hintergrund des sowohl für die örtliche als auch für die überörtliche Planungsebene geltenden sog. Abwägungsgebots. Danach muss bei hoheitlichen Planungsentscheidungen generell eine Abwägungsentscheidung stattfinden, in die jene Belange eingestellt werden, deren Berücksichtigung nach den konkreten Umständen des Falls erforderlich ist, wobei „weder die Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange verkannt noch der

²⁵ *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 110; *Köck*, UPR 2002, 321 (322); *Schmidt-Aßmann*, DÖV 1979, 1 (2 f.).

²⁶ *Kloepfer*, ebd., Rn. 113; *Peters*, DÖV 1988, 56 (57 f.); *Knopp/Heinze*, ZAU, Jg. 14 (2001), 51 (59); *Schmidt-Aßmann*, DÖV 1990, 169 (170); *Schneider*, Die Bedeutung von Umweltbelangen im Planungsrecht, 2014, S. 106 f.

²⁷ *Schneider* zählt diese zu den „wichtigsten umweltspezifischen Fachplanungen“, vgl. *ders.*, Die Bedeutung von Umweltbelangen im Planungsrecht, 2014, S. 107.

²⁸ *Scheidler*, ZfBR 2008, 336; ausführlich hierzu mit Unterscheidung anlassabhängiger und anlassunabhängiger Umweltkartierung, vgl. *Stelkens*, NuR 2005, 362 ff.

²⁹ Vgl. zum möglichen Informationsgewinn durch Umweltplanung allgemein *Klingele*, Umweltqualitätsplanung, 2012, S. 185 f., speziell zur Bedeutung für das „Umweltmanagement“ *Knopp/Heinze*, ZAU, Jg. 14 (2001), 51 (53).

³⁰ Zur Betrachtung der Umweltplanung als Prozess und den verschiedenen daraus folgenden Planungsphasen vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 96 ff.

³¹ *Kloepfer*, ebd., Rn. 97.

³² Näher hierzu *Hoppe*, VVdStRL 38 (1980), 211 (272 ff.).

Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“³³

Da der erste Schritt des Abwägungsvorgangs damit die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist,³⁴ liegt auch dem Abwägungsgebot eine gewisse Informationserhebungspflicht zugrunde.³⁵ Allerdings entspricht diese ihrem Inhalt nach nicht der Informationserhebung im bisher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung diskutierten Sinn. Denn die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials umfasst nicht die Erhebung konkreter Informationen eines bestimmten Unternehmens, sondern nur „die abstrakt-begriffliche (tatbestandliche) Abgrenzung der Gesichtspunkte, die abwägungserheblich sind, und [...] die Entscheidung darüber, welche konkret vorliegenden Umstände unter diese Begriffe subsumiert werden können.“³⁶ Es erfolgt daher keine Erhebung konkret-individueller Informationen, sondern es sollen die perspektivisch in einem bestimmten Planungsgebiet relevant werdenden Belange ermittelt werden. Daher enthalten die der Gesamtplanung zuzurechnenden Vorschriften auch keine Regelungen, welche die Erhebung von Unternehmensinformationen ermöglichen würden bzw. ihrem Schutz dienen.

So folgt beispielsweise für die Bauleitplanung aus § 1 Abs. 7 BauGB³⁷ zwar eine allgemeine (Informations-)Ermittlungspflicht. Diese umfasst aber nicht die Erhebung von konkreten Unternehmensinformationen, sondern verwirklicht sich vor allem in der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und anderer Behörden nach § 4 BauGB.³⁸ Ähnliches gilt für die Gesamtplanung auf überörtlicher Ebene, wobei dort die Ermittlung der betroffenen Belange mit steigender Planungsebene zunehmend pauschaler wird.³⁹ Für die Raumordnungsplanung beispielsweise sieht § 7 Abs. 2 ROG⁴⁰

³³ Ständige Rspr. des BVerwG, vgl. grundlegend Ur. v. 14.02.1975 – 4 C 21/74 = NJW 1975, 1373 (1375) sowie in der Folge z.B. Ur. v. 29.01.1991 – 4 C 51/89 = BVerwGE 87, 332 (341); Ur. v. 26.11.2003 – 9 C 2/03 = NVwZ 2004, 483 (484); Ur. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15 = NVwZ 2017, 708 (710) jeweils m. w. N.

³⁴ *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL Juni 2021, Art. 19 Abs. 4 GG, Rn. 212; *Peters*, DÖV 1988, 56 (61); speziell für das Raumordnungsrecht vgl. *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl., 2018, § 7 ROG, Rn. 30; speziell für die Bauleitplanung vgl. *Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, 53. Edition 01.08.2021, § 1 BauGB, Rn. 142.

³⁵ *Peters*, DÖV 1988, 56 (61).

³⁶ BVerwGE, Ur. v. 05.07.1974 – 4 C 50/72 = NJW 1975, 70 (74).

³⁷ Baugesetzbuch, i. d. F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BauGB), BGBl. I, S. 3634.

³⁸ Vgl. *Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, 53. Edition 01.08.2021, § 1 BauGB, Rn. 154.

³⁹ Bezogen auf die Raumordnungsplanung vgl. *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl., 2018, § 7 ROG, Rn. 33.

⁴⁰ Raumordnungsgesetz v. 22.12.2008 (ROG), BGBl. I, S. 2986.

zwar auch noch ein Abwägungsgebot vor, dessen Anforderungen an die Ermittlung der privaten Belange i. d. R. aber bereits dann erfüllt sind, wenn die Belange nach Betroffenenengruppen pauschalisiert ermittelt werden.⁴¹

2. Umweltspezifische Fachplanung

Auch in der umweltspezifischen Fachplanung fehlen Vorschriften über die Erhebung bzw. den Schutz von Unternehmensinformationen. Dies hängt mit dem dort gewählten Fokus der Umweltplanung zusammen. Dieser liegt vor allem auf den anderen Elementen der Umweltplanung, die zur Analyse des Ist-Zustandes hinzutreten: die Festlegung eines angestrebten Zustands anhand einer Prognose über zukünftige Entwicklungen (Soll-Zustand) und die Bestimmung der hierfür erforderlichen Maßnahmen in Form einer normativen Ordnung.⁴² Die fachspezifischen Vorschriften konstituieren i. d. R. keine über vorhandenes Datenmaterial hinausgehende originäre Informationserhebung, sodass auch die umweltspezifische Fachplanung keine Regelungen über die Erhebung von Unternehmensinformationen enthält. Dies gilt jedenfalls insoweit, wie es sich im Einzelnen um Umweltqualitätsplanung handelt.⁴³ Denn mit der Festlegung bestimmter Qualitätsziele, dem sog. „finalen Ansatz“⁴⁴, geht eine verstärkte Hinwendung zu Immissionsstandards und eine zunehmende Abkehr von der Emissionsorientierung einher.⁴⁵ Dies bedingt das Fehlen spezifischer Informationserforschungsmaßnahmen.

Besonders deutlich wird dies beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung nach den §§ 8 ff. BNatSchG. Diese soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen bestimmten Planungsraum konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen, § 9 Abs. 1 BNatSchG. Eine Informationserhebung ist in diesem Rahmen nicht vorgesehen. Ähnliches gilt für die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG und die Maßnahmeprogramme nach §§ 82 und 45h WHG. Die Bewirtschaftungspläne sollen zum einen nur bereits vorhandene Daten bündeln, die der Gewässerbeschreibung dienen, und zum anderen die relevanten Ziele der Gewässerbewirtschaftung aufführen. Die Maßnahmeprogramme dienen dagegen der Zusammenstellung der Maßnahmen, deren Umsetzung

⁴¹ *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl., 2018, § 7 ROG, Rn. 33.

⁴² Vgl. *Scheidler*, ZfBR 2008, 336; *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 78. Vgl. insoweit auch die Übersicht bei *Knopp/Heinze*, ZAU, Jg. 14 (2001), 51 (67).

⁴³ Ausführlich hierzu vgl. *Klinge*, Umweltqualitätsplanung, 2012, passim.

⁴⁴ *Klinge*, Umweltqualitätsplanung, 2012, S. 15; zum finalen Ansatz allgemein mit zahlreichen weiteren Nachweisen *Hoppe*, VVDStRL 38 (1980), 211 (263 f.) in Fn. 112.

⁴⁵ *Klinge*, ebd., S. 16 f.

erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG zu erreichen.⁴⁶ Dabei geht es vornehmlich um nichtinformativische Maßnahmen, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Umweltzustand haben.⁴⁷ Sofern danach dennoch eine Informationserhebung in Betracht kommt, erfolgt diese nicht bereits im Rahmen der Aufstellung des Maßnahmenprogramms als Planungshandlung, sondern erst im Nachgang bei der individuell-konkreten Umsetzung desselben. Die Erstellung des Maßnahmenprogramms ist der Informationserhebung mit anderen Worten vorgelagert.

Auch die Luftreinhalte- und die Lärminderungsplanung enthalten keine Vorschriften über die Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen. Für die Luftreinhalteplanung ergibt sich dies aus einer den wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogrammen vergleichbaren Zielsetzung: Der Luftreinhalteplan soll die Maßnahmen festlegen, die zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigung erforderlich sind, vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 BImSchG.⁴⁸ Eine vorherige Informationserhebung erfolgt insofern lediglich hinsichtlich der Frage, ob die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden und damit die Planungspflicht nach § 47 Abs. 1 S. 1 BImSchG ausgelöst wird. Ähnliches gilt für die Lärminderungsplanung. Zwar bedingt die Erstellung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne gewisse informativische Maßnahmen, wie z.B. die Angabe der von den Lärmimmissionen in einem bestimmten Gebiet betroffenen Menschen nach § 47c Abs. 2 und § 47d Abs. 2 S. 1 BImSchG jeweils i. V.m. Nr. 1.5. des Anhangs VI der Richtlinie 2002/49/EG⁴⁹. Allerdings sind diese Angaben lediglich schätzungsweise anzugeben, vgl. Nr. 1.5. des Anhangs VI der Richtlinie 2002/49/EG. Dass

⁴⁶ Bezogen auf Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. 2000 Nr. L 327, S. 1 ff.) vgl. *Wille*, Raumplanung in der Küsten- und Meeresregion, 2008, S. 129.

⁴⁷ Die konkreten Inhalte der Maßnahmenprogramme werden durch die Wasserrahmenrichtlinie, auf die § 82 Abs. 3 und 4 WHG verweisen, nur sehr unvollkommen wiedergegeben, vgl. *Durner*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 82 WHG, Rn. 28. Zu einem nicht unerheblichen Teil bestehen die Programme daher aus nachrichtlichen Verweisen auf Gesetzesnormen. Aus praktischer Sicht für die gestalterischen Festsetzungen am bedeutsamsten ist daher der durch die LAWa erstellte Maßnahmenkatalog (vgl. *LAWa*, *LAWa-BLANO* Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWa-Vollversammlung am 17./18.09. 2015 in Berlin).

⁴⁸ Nach *Schneider* bildet dieser Maßnahmenanteil im Vergleich zu den Feststellungen der Luftqualität den „zentralen Gehalt des Luftreinhalteplans“, vgl. *ders.*, Die Bedeutung von Umweltbelangen im Planungsrecht, 2014, S. 70.

⁴⁹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.6.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. 2002 Nr. L 189, S. 12 ff.

damit generell keine über die vorhandenen Daten hinausgehende Informationserhebung verbunden sein soll, ergibt sich auch ausdrücklich aus der Richtlinie selbst, die für bestimmte Daten die Angabe in den Lärmkarten und Lärmaktionsplänen nur für erforderlich hält, sofern die Daten bereits verfügbar sind, vgl. Nr. 1.5. Absatz 2 des Anhangs VI der Richtlinie 2002/49/EG. Unternehmensinformationen gehören danach generell nicht zum Kanon der in den Karten und Plänen anzugebenden Informationen.

Auch hinsichtlich der Abfallwirtschaftsplanung stellt sich die Situation ähnlich dar. Zum einen sind die entsprechenden Pläne nur nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 KrWG. Zum anderen bilden wiederum vor allem die Ziel- und Maßnahmenbeschreibungen den Planungsgegenstand, vgl. § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 3 KrWG. Dennoch weist die Abfallwirtschaftsplanung eine Besonderheit auf, da auch die bestehenden und zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen darzustellen und auszuweisen sind, vgl. § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und S. 3 KrWG. Insofern muss zwangsläufig eine entsprechende Informationserhebung stattfinden, die inhaltlich auch Informationen der entsprechenden Unternehmen betrifft. Auch wenn damit eine Erhebung von Unternehmensinformationen verbunden ist, hat diese keine inhaltliche Bedeutung für die umweltrechtliche Regelung *geheimer* Unternehmensinformationen. Denn bei den von der Informationserhebung betroffenen Informationen handelt es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die nach § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und S. 3 KrWG zu erhebenden Informationen betreffen vielmehr die Angabe bereits offenkundiger Tatsachen, sodass diesen Informationen der Geheimnischarakter gerade fehlt.

III. Behördliche Kontrollinstrumente

Der Großteil der umweltrelevanten Unternehmensinformationen wird über die behördlichen Kontrollinstrumente gewonnen. Dabei fließen sowohl im Rahmen der Anlagenzulassung und -überwachung als auch im Rahmen der UVP zahlreiche Informationen über das Unternehmen an die Behörde.

1. Fachspezifische Instrumente

Zunächst soll der Blick auf das Immissionsschutzrecht gerichtet werden. Seine Vorschriften über die Informationserhebung im Rahmen der Anlagenzulassung und -überwachung sind beispielhaft für die anderen spezialgesetzlichen Regelungen.

*a) Immissionsschutzrecht**aa) Genehmigungsverfahren**(1) Unternehmensinformationen als Genehmigungsvoraussetzung*

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren findet eine umfangreiche Erhebung von Unternehmensinformationen statt. Aufgrund der Funktion der dortigen Informationserhebung, die für die Genehmigungsentscheidung erforderlichen Daten zu beschaffen,⁵⁰ werden jedoch nur solche Informationen erhoben, die die Errichtung oder den Betrieb potentiell umweltschädlicher Anlagen betreffen; dies jedoch in einem umfangreichen Ausmaß. So sind von dem Unternehmen nach § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG eine Vielzahl von Informationen an die Behörde zu übermitteln. Konkretisiert werden diese durch die §§ 4 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁵¹. Danach müssen etwa Unterlagen eingereicht werden, die Angaben über die Anlage selbst enthalten sowie die dort durchgeführten Verfahren, die dabei eingesetzten Stoffe, die Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie etwa anfallende Reststoffe, die verwendete und die anfallende Energie sowie Art und Ausmaß der Emissionen.⁵² Ferner sind genaue Angaben zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen⁵³, zur Behandlung der Abfälle⁵⁴ sowie zur effizienten Energieverwendung⁵⁵ zu machen. Das bedeutet einen tiefen Einblick in die Produktionsprozesse und mitunter sogar in die Zusammensetzung der Produkte. Denn nur allgemeine Angaben reichen hier in der Regel nicht aus. Vielmehr sind beispielsweise die einzelnen Anlagenteile samt Nebeneinrichtungen, wie Verpackungseinrichtungen und Lagerhallen, einschließlich konkreter Angaben über deren Kapazität und Leistung, den Betriebsablauf und die Betriebszeiten durch Pläne, Zeichnungen und sonstige Erläuterungen nachzuweisen.⁵⁶ Hinsichtlich des Produktionsverfahrens sind nicht nur die eingesetzten und erzeugten Stoffe und Produkte zu benennen, sondern auch Angaben zu ihren

⁵⁰ Vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 2.

⁵¹ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung v. 29.05.1992, BGBl. I, S. 1001 (9. BImSchV).

⁵² Vgl. § 4a Abs. 1 Nr. 1–6 der 9. BImSchV.

⁵³ § 4b der 9. BImSchV.

⁵⁴ § 4c der 9. BImSchV.

⁵⁵ § 4d der 9. BImSchV.

⁵⁶ Dietlein, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 4a 9. BImSchV, Rn. 6.

„Temperatur- und Druckverhältnisse[n] sowie ihres Aggregatzustandes während des Produktionsprozesses“ zu machen.⁵⁷

(2) Öffentlichkeitsbeteiligung und Geheimnisschutz

Als Ausgleich für diese umfangreiche Informationserhebung sieht § 10 Abs. 2 BImSchG eine Sonderregelung für „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ vor. Hierdurch sollen wettbewerbsrelevante Unternehmensgeheimnisse geschützt werden. Allerdings definiert § 10 BImSchG nicht, was unter „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ zu verstehen ist. Richtigerweise ist hierfür auf die zu § 17 UWG a.F. entwickelte Definition zurückzugreifen.⁵⁸ Zwar existiert mittlerweile mit § 2 Nr. 1 GeschGehG eine ausdrückliche Vorschrift zur Definition des Begriffs. Wie allerdings bereits gezeigt wurde, ist diese nicht auf die behördliche Informationserhebung anzuwenden, da andernfalls der vom Gesetzgeber intendierte Anwendungsausschluss des GeschGehG durch einen praktischen Vorrang der dortigen Definition im multipolaren Rechtsverhältnis unterlaufen werden würde.⁵⁹

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG muss das Unternehmen Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten könnten, kennzeichnen und gesondert vorlegen. Dies soll die Behörde darin unterstützen, diese Unterlagen von der Auslegung auszunehmen, vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BImSchG.⁶⁰ Statt dieser Unterlagen wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine schriftliche Darstellung der Informationen verwendet, die das Unternehmen zuvor eingereicht hat, vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV. Auch wenn danach Drittbetroffene der Ansicht sein sollten, dass eine Beschreibung für die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben nicht ausreiche, ist dies rechtlich unerheblich.⁶¹ Denn Dritte müssen durch die Beschreibung nur in die Lage versetzt werden, die Anlagenauswirkungen beurteilen zu können.⁶² Die Beschreibung muss ihnen dagegen nicht ermöglichen, die Angaben in den Unterlagen auf inhaltliche Richtigkeit überprüfen zu können.⁶³

⁵⁷ Dietlein, ebd., Rn. 11.

⁵⁸ Vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 60 f. Zu den einzelnen Definitionsmerkmalen vgl. bereits die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 III. 1.

⁵⁹ Ausführlich hierzu Kapitel 1 § 2 III. 2. e) bb).

⁶⁰ Schack, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 10 BImSchG, Rn. 12.

⁶¹ Schack, ebd., Rn. 14.

⁶² Jarass, BImSchG, 13. Aufl., 2020, § 10 BImSchG, Rn. 39.

⁶³ OVG Lüneburg, Urt. v. 07.10.1994 – 7 L 3548/93 = NJW 1995, 2053 (2054).

Die Kennzeichnung bestimmter Unterlagen durch das Unternehmen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hat keine bindende Wirkung für die Behörde, wie sich im Umkehrschluss aus § 10 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV ergibt.⁶⁴ Darin kommt der nur relative Schutz der Unternehmensgeheimnisse im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Ausdruck. Die Qualifizierung der Unternehmensinformationen als rechtlich schutzwürdige Geheimnisse hängt daher von der entsprechenden behördlichen Einschätzung ab. Will die Behörde dagegen von dem Unternehmenswillen abweichen und die Unterlagen auslegen, weil sie der Meinung ist, dass es sich bei den streitigen Informationen tatsächlich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, muss sie das Unternehmen vor dieser Entscheidung anhören, vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV.

(3) Zulässige Geheimnisoffenbarung durch die Behörde?

Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob die Behörde die Informationen auch dann auslegen darf, wenn das Unternehmen der geplanten Auslegung widerspricht. Dies wird von Teilen der Literatur bejaht.⁶⁵ Stützen kann sich diese Ansicht auf die amtliche Begründung zu § 10 der 9. BImSchV, wonach die „Genehmigungsbehörde [...] auch als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gekennzeichnete Unterlagen auslegen“ darf, „falls sie von der Notwendigkeit einer Geheimhaltung dieser Unterlagen nicht überzeugt ist.“⁶⁶ Dies wird von *Dietlein* allerdings zu Recht kritisiert.⁶⁷ Denn das Unternehmen legt durch den eingereichten Antrag gerade den Umfang der Genehmigungsprüfung fest und damit auch, welche Unterlagen es zur Auslegung freigeben will.⁶⁸ Indem das Unternehmen bestimmte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kennzeichnet, gibt es der Behörde m. a. W. zu verstehen, dass diese Informationen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Dieses unternehmerische Interesse erfährt über Art. 12 und 14 GG sogar grundrechtlichen Schutz.⁶⁹ Wenn die Gegenansicht die Unternehmen darauf verweist, einer Veröffentlichung der Unternehmens-

⁶⁴ *Breuer*, NVwZ 1986, 171 (175); *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 63; *Schack*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 10 BImSchG, Rn. 12.

⁶⁵ *Breuer*, NVwZ 1986, 171 (176); *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl., 2020, § 10 BImSchG, Rn. 40 m. w. N.; *Schack*, ebd., Rn. 14.

⁶⁶ Vgl. amtliche Begründung zur 9. BImSchV, BT-Drs. 7/179, S. 27.

⁶⁷ Vgl. *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 63.

⁶⁸ Vgl. *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 63.

⁶⁹ Näher hierzu unter Kapitel 3 § 8 I.

geheimnisse im Rahmen der behördlichen Auslegung durch Zurücknahme des Genehmigungsantrags begegnen zu können,⁷⁰ verkennt sie daher den grundrechtlichen Schutz der Informationen. Dieser würde nämlich im entscheidenden Moment versagen, wenn das Unternehmen auf die Rücknahme des Antrags verwiesen wäre. Zwar könnte das Unternehmen hierdurch eine Veröffentlichung der Geheimnisse verhindern. Es würde sich aber zugleich die Möglichkeit nehmen, die behördliche Einschätzung einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen, ohne das laufende Genehmigungsverfahren beenden zu müssen. Die Zurücknahme des Antrags würde nämlich die Einstellung des Verfahrens bewirken,⁷¹ ohne dass eine Entscheidung über die Geheimnisqualität der eingereichten Informationen erginge, die das Unternehmen angreifen könnte. Da § 44a S. 1 VwGO⁷² darüber hinaus einen isolierten Rechtsbehelf gegen Verfahrenshandlungen – und damit auch gegen die behördliche Auslegungsentscheidung – verbietet,⁷³ bliebe dem Unternehmen nur die Möglichkeit eine Sachentscheidung über den Genehmigungsantrag herbeizuführen, die sie mit Rechtsmitteln angreifen kann. Dies würde freilich die zwischenzeitliche Auslegung der streitigen Informationen voraussetzen, welche hierdurch ihren Geheimnischarakter verlieren würden. Damit wäre der angestrebte Rechtsbehelf gleichsam praktisch wirkungslos.

Richtigerweise muss die Behörde daher den Antrag auf Genehmigung ablehnen, wenn das Unternehmen einer Auslegung der als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Informationen widerspricht.⁷⁴ Allein hierdurch wird eine interessengerechte Lösung für das auftretende Rechtsproblem gefunden. So bleibt einerseits der relative Schutz der Geheimnisse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestehen, da die Behörde auch weiterhin nicht an die Kennzeichnung durch das Unternehmen gebunden ist. Andererseits wird dem grundrechtlichen Schutzbedürfnis des Unternehmens Rechnung getragen, ohne dass eine zwischenzeitliche Veröffentlichung der Informationen dessen praktische Wirkung verhindert.

⁷⁰ *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl., 2020, § 10 BImSchG, Rn. 40; *Schack*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 10 BImSchG, Rn. 12.

⁷¹ Vgl. *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 40; *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl., 2020, § 10 BImSchG, Rn. 30. Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 24.04.1969 – I C 34/68 = BVerwGE 32, 41 (43).

⁷² Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (VwGO), BGBl. I, S. 686.

⁷³ Vgl. *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 64, 280. A. A. dagegen *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl., 2020, § 10 BImSchG, Rn. 40; *Schack*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 10 BImSchG, Rn. 13.

⁷⁴ *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 BImSchG, Rn. 64.

Sowohl die Kennzeichnung bestimmter Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als auch die behördliche Entscheidung hierüber wirken über das einzelne Genehmigungsverfahren hinaus auch in ein späteres Informationszugangsverfahren nach dem UIG hinein. Denn eine dortige Bekanntgabe der begehrten Informationen scheidet u. a. dann aus, wenn hierdurch geheime Unternehmensinformationen offenbart würden, vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG. Es liegt auf der Hand, dass sich die Behörde bei der Einschätzung, ob die begehrten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zunächst daran orientieren wird, welche Informationen vom Unternehmen selbst als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet wurden und ob bereits die Genehmigungsbehörde zuvor dieser Einordnung gefolgt ist. Sofern diese bereits der Kennzeichnung bestimmter Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Genehmigungsverfahren widersprochen hatte, scheidet in der Regel auch ein Geheimnisschutz im Rahmen des umweltinformationsrechtlichen Zugangsbegehrens aus. Hierin zeigt sich die Filterfunktion des Geheimnisschutzes im Rahmen der Informationserhebung hinsichtlich des Geheimnisschutzes im Rahmen der Informationsweitergabe.⁷⁵

bb) Befolgungskontrolle

Neben der Eröffnungskontrolle findet auch im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Befolgungskontrolle eine Erhebung von Unternehmensinformationen statt. Aus informatorischer Sicht am bedeutsamsten ist dabei die Anlagenüberwachung.

(1) Änderungsanzeige

Zunächst ist allerdings die Verpflichtung des Unternehmens zu erwähnen, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Denn mit dieser Anzeige sind der Behörde ähnliche Unterlagen wie bei der ursprünglichen Anlagengenehmigung zu übermitteln, vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 BImSchG, der für die einzureichenden Unterlagen auf § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG verweist. Insofern gelten auch im Rahmen der unternehmerischen Mitteilungspflicht nach § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG ähnliche Voraussetzungen wie für die Anlagengenehmigung.⁷⁶

⁷⁵ Vgl. Kapitel 1 § 2 III. 2. e) bb).

⁷⁶ Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass für die Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG Unterlagen nur in dem Umfang einzureichen sind, wie dies erforderlich ist, um die *Genehmigungsbedürftigkeit* – nicht aber die *Genehmi-*

Allerdings sieht § 15 BImSchG insoweit keine Sonderregelung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor. Dies erscheint jedenfalls nur insoweit konsequent, wie im Rahmen der Änderungsanzeige keine erneute Auslegung der Unterlagen erfolgt und deshalb auch keine Preisgabe der Geheimnisse gegenüber der Öffentlichkeit droht. Nicht berücksichtigt ist dabei allerdings die Möglichkeit einer späteren Geheimnisoffenbarung im Rahmen eines Informationszugangs auf der Grundlage der Vorschriften des Umweltinformationsrechts.⁷⁷ Da § 15 BImSchG aber anders als § 10 Abs. 2 BImSchG keine Verpflichtung der Unternehmen vorsieht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen, besteht hier eine weitaus größere Gefahr der späteren Preisgabe von Unternehmensgeheimnissen. Ohne die Kennzeichnung ist für die Behörde im UIG-Verfahren nicht ohne weiteres erkennbar, ob es sich bei den begehrten Informationen mitunter um geheime Unternehmensinterna handelt. Um den Geheimnisschutz von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nicht zu unterlaufen, ist daher eine Kennzeichnung der betroffenen Geheimnisse als solche bereits im Rahmen der Änderungsanzeige erforderlich.

(2) Emissionserklärung

Ein weiteres für die Erhebung von Unternehmensinformationen bedeutsames Instrument der immissionsschutzrechtlichen Befolgungskontrolle ist die Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Abgabe und Aktualisierung einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Danach hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde Angaben zu machen über Art, Menge sowie räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgehen. Näher konkretisiert wird dies in § 3 Abs. 1 der Elften Verordnung zu Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁷⁸ sowie dem Anhang der Verordnung.

(a) Geheimnisschutz trotz Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL?

Emissionsdaten haben vor allem für das sog. „reverse engineering“ Bedeutung. Dass § 27 Abs. 3 S. 1 BImSchG Dritten insoweit die Möglichkeit eröffnet, Zugang zum Inhalt der Emissionserklärung zu erhalten, stellt damit aus

gungsfähigkeit – beurteilen zu können, vgl. *Fluck*, VerwArch 1997, 265 (285); *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl., 2020, § 15 BImSchG, Rn. 26; *Schiller*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 15 BImSchG, Rn. 52; *K. Schäfer*, NVwZ 1997, 526 (528).

⁷⁷ Vgl. dazu bereits im Punkt zuvor.

⁷⁸ Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV), i. d. F. der Bekanntmachung v. 05.03.2007 (BGBl. I, S. 289).

Unternehmenssicht eine besondere Gefahr für in der Emissionserklärung enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.⁷⁹ Deshalb erklärt § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG auch, dass Dritten Einzelangaben aus der Emissionserklärung nicht bekanntzugeben sind, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG enthält damit eine § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG vergleichbare Schutzklausel zugunsten von Unternehmensgeheimnissen, die jedoch in einem entscheidenden Punkt von der UIG-Regelung abweicht: Nach § 9 Abs. 1 S. 2 UIG, der Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL in nationales Recht umsetzt, darf der Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt gerade nicht unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen versagt werden. § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG ermöglicht aber genau dies. Grundsätzlich fallen nämlich alle Informationen, die in der Emissionserklärung enthalten sind, unter die Definition des Emissionsbegriffs des Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 UIG im Sinne der Rechtsprechung des EuGH. Dies sind Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort der Emissionen sowie auch Daten über die langfristigen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt.⁸⁰ Diese Informationen dürften daher nach § 9 Abs. 1 S. 2 UIG generell keinen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfahren. Auch in einem weiteren Punkt geht die Schutzklausel des § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG über die UIG-Regelung hinaus: Sie enthält keinen Vorbehalt der Abwägung des Geheimhaltungsinteresses mit dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse; der Schutz der Unternehmensgeheimnisse ist damit anders als im UIG nicht relativ, sondern absolut ausgestaltet.

(b) Stellungnahme

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurden diese Probleme bisher noch nicht thematisiert.⁸¹ Auch in der Rechtsprechung spielten sie bisher keine Rolle.⁸² Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass der Zugangsan-

⁷⁹ Vgl. auch *Scheidler*, ZUR 2010, 579 (582).

⁸⁰ EuGH, EuZW 2017, 112 (117).

⁸¹ Ohne Bezug auf das UIG etwa die Darstellung von *Scheidler* zur Regelung des § 27 Abs. 3 BImSchG, vgl. *ders.*, ZUR 2010, 579 (582). Umgekehrt stellt *Karg* aus der Perspektive des UIG zwar die „Kollision mit anderen Zugangsrechten“ dar, ohne jedoch den speziellen Fall des § 27 Abs. 3 BImSchG zu betrachten, vgl. *ders.*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 3 UIG, Rn. 43 ff. Ebenso *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL September 2021, § 3 UIG, Rn. 29 ff.

⁸² Allein das VG München hat in einem Urteil v. 26.09.1995 (M 16 K 93.4444 = NVwZ 1996, 410 ff.) das Zusammenspiel der damals noch in § 8 UIG a.F. und § 27 Abs. 3 BImSchG a.F. zu findenden Regelungen betrachtet. Da jedoch der damalige § 8 UIG a.F. noch keine Emissionsklausel enthielt und der damalige § 27 Abs. 3 S. 1

spruch nach dem UIG die Anwendung von § 27 Abs. 3 S. 1 BImSchG in der Praxis verdrängt. Sollte nämlich § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG dem Informationsbegehren eines Dritten tatsächlich entgegenstehen, dann kann dieser sich alternativ schlicht auf das weite Informationszugangsrecht des § 3 Abs. 1 S. 1 UIG als Anspruchsgrundlage berufen. Dem Antrag wäre dann, soweit ihm keine anderen Hinderungsgründe entgegenstehen, stattzugeben. Damit bleibt allerdings die Frage ungeklärt, in welchem Regelungsverhältnis die beiden Vorschriften zueinander stehen. Antworten hierauf können sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 UIG, der Gesetzesbegründung zum UIG und den Erwägungsgründen der UIRL ergeben.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 UIG steht das Informationszugangsrecht des UIG neben anderen gesetzlichen Informationsansprüchen. Anders als § 1 Abs. 3 IFG ordnet § 3 UIG damit keine Subsidiarität der eigenen Regelung an, sondern lässt Raum für andere gesetzliche Anspruchsnormen. Dies bestätigt auch der 24. Erwägungsgrund der UIRL. Danach dürfen die Mitgliedstaaten Vorschriften beibehalten oder sogar einführen, „die der Öffentlichkeit einen breiteren Zugang zu Informationen gestatten, als in dieser Richtlinie vorgesehen“. Diese Intention verfolgte auch der deutsche Gesetzgeber bei der (Neu-) Verabschiedung des UIG. Bereits bestehende Informationsansprüche sollten nach seiner Vorstellung nicht verdrängt werden, sondern parallel geltend gemacht werden können.⁸³

Entscheidendes Merkmal ist also, dass die Informationsansprüche außerhalb des UIG einen „breiteren“ Informationszugang gewähren müssen. Dies trifft auf § 27 Abs. 3 BImSchG aber nicht zu, wie gerade gezeigt wurde. Die dortige Schutzklausel zugunsten der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist extensiver ausgestaltet als jene im UIG, was bedeutet, dass das Informationsrecht von § 27 Abs. 3 S. 1 BImSchG einen engeren Anwendungsbereich hat als jenes des UIG. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG – anders als § 9 Abs. 1 S. 2 UIG – nicht der Umsetzung der UIRL dient und deshalb nicht an den Vorgaben der Richtlinie zu messen wäre. Denn der Anwendungsvorrang des Unionsrechts erfordert nicht nur, dass die Richtlinienvorgaben durch entsprechende Umsetzungsgesetze korrekt in nationales Recht überführt werden, sondern darüber hinaus auch, dass deren Regelungswirkung nicht durch gegenläufige Vorschriften im nationalen Recht wieder zunichte gemacht werden.⁸⁴

BImSchG a.F. auch noch keinen Zugangsanspruch für Dritte vorsah, existierten die mit den aktuellen Regelungen bestehenden Kollisionsprobleme noch nicht.

⁸³ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neugestaltung des UIG v. 21.06.2004, BT-Drs. 15/3406, S. 15.

⁸⁴ So schon EuGH, Urt. v. 15.07.1964 – C-6/64, ECLI:EU:C:1964:66 = NJW 1964, 2371 (2372) – Costa/E.N.E.L.

In der Konsequenz müsste § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG also unionrechtskonform ausgelegt werden.⁸⁵ Dies scheidet allerdings in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift aus, wonach bestimmte Emissionsdaten gerade rechtlichen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfahren sollen. Die praktische Konsequenz kann daher allenfalls sein, dass § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG insoweit unangewendet bleibt, wie er mit § 9 Abs. 1 S. 2 UIG bzw. Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL kollidiert. Der insoweit verbleibende Anwendungsbereich der Vorschrift ist denkbar gering: Nur in Fällen, in denen Zugang zu Informationen begehrt wird, die entweder bereits keine Umweltinformationen i. S. v. § 2 Abs. 3 UIG oder aber jedenfalls keine Informationen über Emissionen i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 2 UIG darstellen, entfaltet § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG noch eine eigene Regelungswirkung. In allen anderen Fällen wird er von dem vorrangig anzuwendenden § 9 Abs. 1 S. 2 BImSchG überlagert.

(3) Anlagenüberwachung

Aus informatorischer Sicht das bedeutendste Instrument der immissionsschutzrechtlichen Befolgungskontrolle dürfte die Überwachung der Anlagen nach § 52 BImSchG sein.⁸⁶ Danach sind die Behörden ermächtigt, die „erforderlichen Maßnahmen“ zur Überwachung der Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen, vgl. § 52 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Dies umfasst insbesondere das Recht, von den Anlagenbetreibern umfangreiche Auskünfte und gegebenenfalls die Vorlage der zugehörigen Unterlagen zu verlangen, § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde etwa Angaben über die Beschaffenheit der Anlage sowie deren Betriebsweise und Auslastung, das Emissions- und Immissionsverhalten und mitunter sogar über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreibers verlangen.⁸⁷ Umfasst sind nicht nur technische Dokumente (Zeichnungen, Messberichte usw.), sondern auch geschäftliche Unterlagen (Warenausgangs-

⁸⁵ Allgemein zur unionrechtskonformen Auslegung z.B. *Ehricke*, *RabelsZ* 59 (1995), 598 (603); *Krieger*, *Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des deutschen Rechts*, 2005, S. 81; *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 6. Aufl., 2022, Art. 1 AEUV, Rn. 24. Vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter Kapitel 2 § 4 III. 2.

⁸⁶ *Jarass* spricht insoweit davon, dass die Behörden im Rahmen der Überwachung „eine Vielzahl von Informationen über den Zustand der Umwelt, über die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften und über umweltbelastende Maßnahmen der Überwachungspflichtigen“ erhalten, vgl. *ders.*, *BImSchG*, 13. Aufl. 2020, § 52 BImSchG, Rn. 69.

⁸⁷ *Hansmann/Röckinghausen*, in: *Landmann/Rohmer*, 96. EL September 2021, § 52 BImSchG, Rn. 42 m.w.N.; vgl. auch *Jarass*, *BImSchG*, 13. Aufl. 2020, § 52 BImSchG, Rn. 51.

listen u. ä.).⁸⁸ Ziel ist es, der Behörde Kenntnis über die technischen Details der Anlage, insbesondere über die Prozessabläufe, zu verschaffen.⁸⁹ Dass hiervon Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens betroffen sein können, ist offensichtlich. Gleichwohl sieht § 52 BImSchG selbst keine Schutzvorschrift für Unternehmensgeheimnisse vor. Auch eine entsprechende Anwendung von § 52 Abs. 7 BImSchG scheidet nach allgemeiner Ansicht in der Literatur aus.⁹⁰ Dieser in der Literatur verbreiteten Ablehnung bezüglich der Notwendigkeit einer eigenständigen Schutzklausel für Unternehmensgeheimnisse kann jedoch nicht gefolgt werden. Die diesbezüglichen Ansichten übersehen die gesetzesübergreifenden Regelungszusammenhänge mit dem UIG und die praktischen Folgen einer fehlenden Geheimniskennzeichnung im Rahmen der Anlagenüberwachung.

Zwar ist zunächst festzuhalten, dass das Fehlen einer Schutzklausel im Rahmen der Anlagenüberwachung dogmatisch nur systemgerecht ist, da hier – anders als im Rahmen der Anlagengenehmigung – gerade keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt und dementsprechend auch keine Informationsweitergabe an Dritte droht. Dies gilt allerdings nur insoweit, wie die Betrachtung nicht über den Regelungskreis des BImSchG hinausgeht. Denn abseits davon existieren sehr wohl Regelungen, die Dritten auch einen Zugang zu den im Rahmen der Anlagenüberwachung erhobenen Informationen ermöglichen. Hierunter fällt vor allem das Informationszugsrecht des § 3 Abs. 1 S. 1 UIG. Das insoweit naheliegende Gegenargument, dass jedenfalls § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG eine Geheimnisschutzvorschrift enthält und somit der fehlende Geheimnisschutz des § 52 BImSchG praktisch kompensiert wäre, würde indes die damit einhergehende Gefahr übersehen, dass die Behörde unbeabsichtigt Unternehmensgeheimnisse preisgibt, da sie diese aufgrund der fehlenden Kennzeichnung derselben gerade nicht als Geheimnisse eingeordnet hat. Zumindest für die im Rahmen der Anlagengenehmigung erhobenen Informationen besteht diese Gefahr nicht, da hier die bereits erwähnte gesetzliche Verpflichtung besteht, die Unternehmensgeheimnisse entsprechend zu kennzeichnen, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG.

In Anbetracht dieser Folgen wäre der Gesetzgeber daher dazu aufgerufen, auch im Rahmen von § 52 BImSchG eine Kennzeichnungspflicht einzuführen, um so dem Regelungszusammenhang mit dem UIG aus praktischer Sicht gerecht zu werden. Dies käme auch nicht überraschend, da dieser Regelungszusammenhang dem Gesetzgeber bereits bekannt ist. So wird an anderer Stelle des Gesetzes ausdrücklich auf das UIG verwiesen, wie z. B. in § 10

⁸⁸ *Hansmann/Röckinghausen*, ebd., Rn. 46; *Jarass*, ebd., Rn. 53.

⁸⁹ *Hansmann/Röckinghausen*, ebd., Rn. 37.

⁹⁰ *Hansmann/Röckinghausen*, ebd., Rn. 36a, m. w. N.; *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 52 BImSchG, Rn. 71.

Abs. 3 S. 3 BImSchG. Im Rahmen der Anlagenüberwachung nach § 52 BImSchG fehlen dagegen vergleichbare Regelungen. Um aus Unternehmenssicht einer Preisgabe von Geheimnissen im späteren Verlauf entgegen zu wirken, ist daher bisweilen anzuraten, geheimhaltungsbedürftige Informationen auch bei behördlichen Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu kennzeichnen. Mangels einer Geheimnisschutzklausel im Rahmen der Anlagenüberwachung entfaltet dies dort zwar keine unmittelbare Schutzwirkung. Allerdings wird so einer ungeprüften Informationspreisgabe im Rahmen des Informationszugangsverfahrens unter dem UIG vorgebeugt.

b) Gewässerschutzrecht

Auch im Rahmen des Gewässerschutzrechts findet eine Informationserhebung statt. Anders als im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Informationserhebung sieht das WHG allerdings keine bereichsspezifischen Vorschriften (Eröffnungskontrolle bzw. Befolgungskontrolle) vor, sondern legt in § 88 Abs. 1 S. 1 WHG lediglich allgemein fest, dass die zuständige Behörde im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden darf. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Informationserhebung zur Durchführung von Unionsrecht, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichem Recht auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist.⁹¹ Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren (§ 88 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WHG), also vor allem die Erteilung wasserrechtlicher Zulassungen⁹², sowie die Ermittlung von Art und Ausmaß von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten (§ 88 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 WHG). Erfasst werden damit in erster Linie umwelt- und gewässerbezogene, aber auch spezifisch betriebsbezogene Daten, wie z. B. Angaben über Abwassereinleitungen oder Abwasseranlagen.⁹³

Zur praktischen Durchführung sieht § 88 Abs. 2 WHG ein in seiner Systematik § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG vergleichbares behördliches Auskunftsrecht vor, das Personen, die wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, nicht nur dazu verpflichtet, der Behörde entsprechende Auskünfte zu erteilen, sondern auch insoweit vorhandene Informationen zu übermitteln. Auch § 88 WHG enthält allerdings, wie schon § 52 BImSchG zuvor, keine eigene Vor-

⁹¹ § 88 Abs. 1 S. 1 WHG nennt ferner die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Abs. 2 bis 4 WHG.

⁹² Kotulla, WHG, 2. Aufl., 2011, § 88 WHG, Rn. 11.

⁹³ G.-M. Knopp, ZUR 2001, 368 (378); Kotulla, WHG, 2. Aufl., 2011, § 88 WHG, Rn. 6; nach Berendes steht die Erhebung betriebsbezogener Informationen „eindeutig im Vordergrund“, vgl. ders., WHG, 2. Aufl., 2018, § 88 WHG, Rn. 4.

schrift zum Schutz geheimer Unternehmensinformationen. Allein für personenbezogene Daten ist in § 88 Abs. 5 WHG ein, jedoch nur deklaratorischer⁹⁴, Verweis auf die entsprechenden Schutzvorschriften eingefügt worden. Damit gilt auch hier die bereits zu § 52 BImSchG geäußerte Kritik der Vergrößerung der Veröffentlichungsgefahr für Unternehmensgeheimnisse aufgrund der fehlenden Verpflichtung zur Kennzeichnung derselben. Ebenso wie im Immissionsschutzrecht ist daher auch den von einer Informationserhebung nach § 88 Abs. 2 WHG betroffenen Unternehmen anzuraten, die übermittelten Unternehmensgeheimnisse entsprechend zu kennzeichnen, um so das Risiko einer unbeabsichtigten Preisgabe im Rahmen eines UIG-Verfahrens zu verringern.

c) Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Vorschriften der Eröffnungs- und der Befolgungskontrolle enthalten ebenfalls Regelungen zur Informationserhebung. Insoweit lassen sich deutliche Ähnlichkeiten bzw. sogar ausdrückliche Verweise auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften finden.

aa) Anlagenzulassung

Hinsichtlich der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen ist dafür zunächst zwischen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zu unterscheiden. Abfallverwertungsanlagen kennzeichnen sich dadurch, dass sie ein Verfahren betreiben, „als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen“, vgl. § 3 Abs. 23 S. 1 KrWG.⁹⁵ Abfallbeseitigungsanlagen dagegen betreiben ein Verfahren, „das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden“, vgl. § 3 Abs. 26 S. 1 KrWG. Die Abfallbeseitigung ist darauf ausgerichtet, „Abfälle auf Dauer von der Kreislaufwirtschaft unter Beseitigung ihres Schadstoffpotentials auszuschließen.“⁹⁶ Neben diesen unterschiedlichen Zielsetzungen unterscheiden

⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 14/7755, S. 22; *Ginzky*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 88 WHG, Rn. 12; *Lorenzmeier*, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 56. EL Juli 2021, § 88 WHG, Rn. 27.

⁹⁵ Näher zum Verwertungsbegriff BVerwG, Urt. v. 26.05.1994 – 7 C 14/93 = NVwZ 1994, 897 ff.

⁹⁶ Vgl. *Schlacke*, Umweltrecht, 8. Aufl., 2021, S. 348 m. w. N.

sie sich auch in den für sie geltenden Zulassungsverfahren. Abfallverwertungsanlagen unterliegen nach § 35 Abs. 1 KrWG dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit finden § 10 BImSchG sowie die 9. BImSchV Anwendung.⁹⁷ Betreiber von Abfallverwertungsanlagen sehen sich insofern den gleichen behördlichen Informationszugriffen ausgesetzt, wie die Betreiber von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.⁹⁸ Umgekehrt gelten für sie aber auch die Schutzvorschriften für Unternehmensgeheimnisse des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 BImSchG entsprechend.⁹⁹

Hinsichtlich der Abfallbeseitigungsanlagen ist weiter zu unterscheiden zwischen Deponien und ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen. Letztere unterfallen nach § 35 Abs. 1 KrWG ebenso wie die Abfallverwertungsanlagen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auch für sie gelten mithin die immissionsschutzrechtlichen Informationserhebungs- und Geheimnisschutzvorschriften. Deponien unterliegen dagegen dem Planfeststellungs- bzw. dem Plangenehmigungsverfahren, vgl. § 35 Abs. 2 und 3 KrWG.

Im Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 ff. VwVfG¹⁰⁰ erfolgt zwar auch eine Informationserhebung. Allerdings greift diese sowohl qualitativ als auch quantitativ weitaus weniger in sensible Unternehmensbereiche ein als das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. So ist der Vorhabenträger nach § 73 Abs. 1 S. 1 VwVfG lediglich dazu verpflichtet, den „Plan“ der Anhörungsbehörde einzureichen. Dieser besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG. Der danach konkret erforderliche Inhalt ergibt sich aus dem Zweck der Unterlageneinreichung: Die einzureichenden Planungsunterlagen sollen der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, sich über das Vorhaben zu informieren und potentiell Betroffenen Anstoß geben, eine Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen (sog. Anstoßfunktion).¹⁰¹ Dafür ist zunächst die räumliche Konkretisierung des Projekts erforderlich, die

⁹⁷ Beckmann, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 35 KrWG, Rn. 35; Klages, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 35 KrWG, Rn. 28.

⁹⁸ Vgl. zum Umfang der immissionsschutzrechtlichen Erhebung von Unternehmensinformationen Kapitel 4 § 9 III. 1. a) aa).

⁹⁹ Vgl. zum Umfang des Geheimnisschutzes Kapitel 4 § 10 III. 1. a) aa).

¹⁰⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (VwVfG), BGBl. I, S. 102, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes v. 21.06.2019, BGBl. I, S. 846.

¹⁰¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18 = NVwZ 2019, 1213 (1214); Kämper, in: BeckOK VwVfG, 53. Edition, Stand: 01.10.2021, § 73 VwVfG, Rn. 6; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl., 2018, § 73 VwVfG, Rn. 18.

durch die Einreichung eines Lageplans erfolgen kann, der erkennen lässt, welche Grundstücke konkret und in welchem Umfang von dem Vorhaben betroffen sind.¹⁰² Auch ein Bauwerksverzeichnis, aus dem sich die Bauzeichnungen der wesentlichen Bauwerke mit Querschnitts- und Höhenplänen ergeben, ist in der Regel erforderlich.¹⁰³ Dagegen müssen die Namen der betroffenen Grundstückseigentümer ebenso wenig angegeben werden wie sonstige personenbezogene Daten; eine anonymisierte Darstellung ist ausreichend.¹⁰⁴ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens sind deshalb grundsätzlich nicht betroffen.

bb) Erlaubnisvorbehalt

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis, vgl. § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG. Für die Erteilung der Erlaubnis ist ein förmlicher Antrag zu stellen, dem verschiedene Unterlagen beizufügen sind, vgl. § 9 Abs. 3 AbfAEV¹⁰⁵. Insofern findet auch hier eine behördliche Informationserhebung statt. Allerdings handelt es sich bei den zu erhebenden Daten nicht um geheime, sondern bereits öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, die keine sensiblen Unternehmensbereiche betreffen. Konkret sind dem Antrag etwa die Gewerbeanmeldung sowie Auszüge aus dem Handels-, dem Vereins- oder Genossenschaftsregister und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister beizufügen, vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AbfAEV.

cc) Überwachung

Ergänzt werden die informatorischen Instrumente der abfallrechtlichen Eröffnungskontrolle durch behördliche Überwachungsmaßnahmen gemäß § 47 KrWG. Danach ist den Behörden Auskunft zu erteilen über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände, vgl. § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG. Auch insoweit lassen sich wieder deutliche Ähnlichkeiten zur immissions- und gewässerschutzrechtlichen

¹⁰² *Neumann/Külpmann*, in: Stelkenks/Bonk/Sachs, 9. Aufl., 2018, § 73 VwVfG, Rn. 19; zur Frage, in welchem Maßstab die Darstellungen auf dem Lageplan zu erfolgen haben, vgl. BVerwG, Urt. v. 25.03.1988 – 4 C 1/85 = NVwZ 1989, 252 ff.

¹⁰³ *Neumann/Külpmann*, in: Stelkenks/Bonk/Sachs, 9. Aufl., 2018, § 73 VwVfG, Rn. 19.

¹⁰⁴ *Neumann/Külpmann*, ebd.; vgl. auch VGH Kassel, Urt. v. 07.01.1986 – 2 UE2855/84 = NVwZ 1986, 680 (681), wonach die zeichnerische Angabe im Plan mit dem zusätzlichen Vermerk, dass das Stadtgebiet betroffen ist, ausreicht und eine zusätzliche Aufzählung der im Einzelnen betroffenen Stadtgebiete nicht erforderlich ist.

¹⁰⁵ Anzeige- und Erlaubnisverordnung v. 05.12.2013 (AbfAEV), BGBl. I, S. 4043.

Überwachung erkennen. Dies umfasst zum einen den Inhalt der überwachten Informationserhebung. Denn betroffen sind praktisch alle „Verhaltensweisen, persönlichen Eigenschaften und Verfahren, soweit sie der Regelung durch das KrWG unterliegen.“¹⁰⁶ Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen hierunter; eine diesbezügliche Schutzregelung enthält § 47 KrWG nicht.¹⁰⁷ Damit entspricht § 47 KrWG der Regelungsstruktur von § 52 BImSchG und § 88 WHG, die ebenfalls keine Schutzregelung im Rahmen der Anlagenüberwachung vorsehen. Auch in dem zusätzlich zur unternehmerischen Auskunftspflicht bestehenden Recht auf Unterlageneinsicht nach § 47 Abs. 3 S. 2 Var. 2 KrWG weist die abfallrechtliche Regelung Parallelen zu den immissions- und gewässerschutzrechtlichen Vorschriften auf. Das Recht auf Unterlageneinsicht erstreckt sich sowohl auf technische wie auch auf geschäftliche Unterlagen.¹⁰⁸ Auch hier gilt zur Vorbeugung einer Geheimnisoffenbarung daher, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Unternehmen zu kennzeichnen sind.¹⁰⁹

d) Gentechnikrecht

Schließlich lassen sich auch im Gentechnikrecht Regelungen zur Informationserhebung nachweisen. Dabei soll für die vorliegenden Zwecke wiederum zwischen der Informationserhebung im Rahmen der Zulassung gentechnischer Anlagen und der sonstigen Informationserhebung unterschieden werden.

aa) Zulassung gentechnischer Anlagen

Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen unterliegen der Eröffnungskontrolle. Dabei richtet sich die konkrete Form der behördlichen Kontrolle nach der jeweiligen Sicherheitsstufe, der die gentechnischen Arbeiten unterfallen.¹¹⁰ Für Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 gilt eine Anzeigepflicht (§ 8 Abs. 2 S. 1 Var. 1 GenTG), bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 ist eine Anmeldung erforderlich (§ 8 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GenTG) und gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 und 4 unterliegen dem Genehmigungsverfahren

¹⁰⁶ *Griesbach*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 47 KrWG, Rn. 18.

¹⁰⁷ *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL September 2021, § 47 KrWG, Rn. 57.

¹⁰⁸ *Griesbach*, in: BeckOK Umweltrecht, 60. Edition, Stand: 01.10.2021, § 47 KrWG, Rn. 24.

¹⁰⁹ Vgl. Kapitel 4 § 10 III. 1. a) bb) (3).

¹¹⁰ Vgl. *Brackmann*, Genehmigung, Anmeldung und Anzeige gentechnischer Arbeiten und Anlagen, 2011, S. 39; *Kauch*, Gentechnikrecht, 2009, S. 98.

ren (§ 8 Abs. 1 S. 2 GenTG). Diese Unterscheidung wirkt sich auch auf den Umfang der zu erhebenden Informationen aus. Je höher die Sicherheitsstufe des Vorhabens ist, desto umfangreicher werden Informationen erhoben. Während beispielsweise für die Anzeige gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 lediglich eine allgemeine Beschreibung der Anlage und eine Zusammenfassung der Risikobewertung erforderlich ist (Teil Ia Nr. 2 und 4 der Anlage [zu § 4] GenTVfV), muss ab der Sicherheitsstufe 2 für die Anmeldung bzw. die Genehmigung der Anlage eine genaue Beschreibung der einzelnen Teile der Anlage sowie die vollständige Risikobewertung der gentechnischen Arbeiten eingereicht werden (Teil Ib Spiegelstrich 2 und 5 der Anlage [zu § 4] GenTVfV).¹¹¹

Daneben steigen mit zunehmender Sicherheitsstufe auch die Anforderungen an die Beschreibung der geplanten gentechnischen Arbeiten und das Sicherheitskonzept. So müssen insbesondere für die Genehmigung der Anlagen der Sicherheitsstufen 3 und 4¹¹² Informationen eingereicht werden über die Unfallverhütung und Notfallpläne, über die mit dem Standort der Anlage zusammenhängenden spezifischen Gefahren sowie über die angewendeten Verhütungsmaßnahmen, wie Sicherheitsausrüstung, Warnsysteme und Einschließungsmethoden (Teil III Spiegelstrich 1 bis 3 der Anlage [zu § 4] GenTVfV).

Damit gilt, dass im Rahmen der Eröffnungskontrolle für die Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen zwar grundsätzlich eine umfangreiche Informationserhebung stattfindet, die mit steigender Sicherheitsstufe auch konstant in ihrem Umfang zunimmt. Dabei sind durch die anlagen- und verfahrensbezogenen Informationspflichten auch sensible Unternehmensbereiche betroffen, deren Erhebung in Inhalt und Umfang allerdings nicht mit steigender Sicherheitsstufe zunimmt.

bb) Sonstige Informationserhebung

Nicht nur im Rahmen der Zulassung gentechnischer Anlagen erfolgt eine Informationserhebung. Auch die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen unterliegen der Eröffnungskontrolle, vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 GenTG, und einer damit einhergehenden Informationserhebung. Hierbei werden jedoch vorwiegend keine wettbewerbsrele-

¹¹¹ Näher hierzu *Brackmann*, Genehmigung, Anmeldung und Anzeige gentechnischer Arbeiten und Anlagen, 2011, S. 94 f., 206, 275 f.; *Kauch*, Gentechnikrecht, 2009, S. 105 f.

¹¹² Darüber hinaus gilt dies auch für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, wenn für diese Stufe eine Genehmigung beantragt wird, vgl. Teil III der Anlage (zu § 4) GenTVfV.

vanten – und insoweit geheimhaltungsbedürftigen – Unternehmensinformationen erhoben, da die Informationserhebung im Rahmen dieser Eröffnungskontrollen in erster Linie der Überprüfung sicherheitsrelevanter Aspekte dient. Nachzuweisen sind deshalb etwa die Sachkunde des Projektleiters und des oder der Beauftragten für Biologische Sicherheit,¹¹³ auch ein Plan zur Ermittlung der Auswirkungen des freizusetzenden Organismus auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt¹¹⁴ sowie eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen sind beizufügen.¹¹⁵ Um gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringen zu dürfen, sind vor allem die risikorelevanten Faktoren des in den Verkehr zu bringenden Produktes¹¹⁶ sowie notwendige Kontroll- und Beobachtungsmaßnahmen¹¹⁷ nachzuweisen. Sensible Unternehmensbereiche werden dabei regelmäßig nicht berührt; allein die Pflicht, eine Beschreibung des Freisetzungsvorhabens zu übermitteln,¹¹⁸ könnte geheim gehaltene Informationen betreffen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Mitteilungspflichten nach § 21 GenTG bzw. der behördlichen Überwachung nach § 25 GenTG eine Informationserhebung.¹¹⁹ Allerdings ist auch diese vorwiegend auf die Erhebung sicherheitsrelevanter Informationen gerichtet. Wettbewerbsrelevante, geheimhaltungsbedürftige Unternehmensinformationen können gleichwohl betroffen sein, wenn die Behörde von ihrem Einsichtnahme-recht aus § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GenTG Gebrauch macht. Danach können Unterlagen nicht nur eingesehen, sondern auch Ablichtungen und Abschriften von diesen erstellt werden. Dies betrifft nach § 25 Abs. 3 S. 3 GenTG nicht nur technische, sondern ausdrücklich auch geschäftliche Unterlagen.

cc) Geheimnisschutz

Anders als die anderen Umweltfachgesetze enthält das GenTG keine normspezifischen Vorschriften zum Geheimnisschutz, sondern stellt in § 17a GenTG eine allgemeine Geheimnisschutzregelung auf. Dass § 17 a GenTG für das gesamte GenTG gelten soll, ergibt sich aus der systematischen Stel-

¹¹³ § 15 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 3 GenTG.

¹¹⁴ § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4a GenTG.

¹¹⁵ § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GenTG, der daneben noch auf Angaben über entstehende Reststoffe und ihre Behandlung sowie die Notfallpläne verweist.

¹¹⁶ § 15 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GenTG.

¹¹⁷ § 15 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 und 5a GenTG.

¹¹⁸ § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GenTG.

¹¹⁹ Vgl. hierzu *Brackmann*, Genehmigung, Anmeldung und Anzeige gentechnischer Arbeiten und Anlagen, 2011, S. 85 f.; *Kauch*, Gentechnikrecht, 2009, S. 143, 145 f.

lung der Vorschrift im vierten Teil des GenTG. Geschützt sind danach „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, wobei die in der Rechtsprechung etablierte Definition zugrunde zu legen ist.¹²⁰

Vergleichbar § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG muss der Betreiber Angaben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, als vertraulich kennzeichnen, vgl. § 17a Abs. 1 S. 1 GenTG. Das Gentechnikrecht geht allerdings noch einen Schritt weiter und verpflichtet den Betreiber, begründet darzulegen, dass die Verbreitung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte, § 17a Abs. 1 S. 2 GenTG. Dies ist jedenfalls insoweit widersprüchlich formuliert, als die Verbreitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen immer dem Unternehmen schaden kann. Denn die Wettbewerbsrelevanz der Informationen ist – sowohl nach der tradierten als auch nach der neuen Definition – wesensbestimmendes Definitionsmerkmal von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Wettbewerbsneutrale Informationen, deren Offenbarung dem Unternehmen nicht schaden kann bzw. konkurrierende Unternehmen nicht begünstigt, stellen bereits begrifflich keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.¹²¹

Zweck von § 17a Abs. 1 S. 2 GenTG ist daher nicht, „wettbewerbsrelevante“ Geheimnisse, die nicht offenbart werden dürfen, von solchen ohne Wettbewerbsrelevanz zu unterscheiden, die weniger schützenswert wären. Vielmehr soll die Behörde anhand der Begründungspflicht des § 17a Abs. 1 S. 2 GenTG die notwendigen Angaben erhalten, um beurteilen zu können, ob es sich bei den gekennzeichneten Informationen tatsächlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.¹²²

Will die Behörde von der unternehmerischen Einschätzung abweichen und die gekennzeichneten Informationen nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandeln, so begründet § 17a Abs. 1 S. 3 GenTG eine Anhörungspflicht gegenüber dem Unternehmen, vergleichbar der Regelung in § 10 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV. Auch die in § 17a Abs. 3 GenTG aufgenommene Pflicht, eine allgemeine Beschreibung der Informationen im Anhörungsverfahren nach § 18 GenTG zu verwenden, um die Geheimnisse zu schützen, entspricht nahezu vollständig der immissionsschutzrechtlichen Regelung in § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG. Insoweit kann auf die hierzu bereits getroffenen Ausführungen verwiesen werden.

¹²⁰ Vgl. *Trips-Herbert*, StoffR 2005, 162 (167 f.).

¹²¹ Vgl. Kapitel 1 § 2 III. 1. d) aa).

¹²² Zur Reichweite der Begründungspflicht vgl. z.B. OVG Münster, Beschl. v. 20.06.2005 – 8 B 940/05 = NVwZ-RR 2006, 248 (249). Kritisch hierzu *Trips-Herbert*, StoffR 2005, 162 (166 ff.).

Eine Besonderheit sind die in § 17a Abs. 2 GenTG enumerativ aufgezählten Informationen, die ausdrücklich des Wortlauts keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Keinen Geheimnisschutz erfahren danach beispielsweise die allgemeinen Merkmale oder die Beschreibung der gentechnisch veränderten Organismen.¹²³

Die Festlegung in § 17a Abs. 4 GenTG schließlich, dass die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren ist, falls die Anmeldung bzw. der Antrag zurückgenommen werden, dürfte in Hinblick auf § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 3 UIG nur deklaratorisch Bedeutung haben.

e) Zusammenfassung und Bewertung

Bei den fachspezifischen behördlichen Kontrollinstrumenten lassen sich sowohl hinsichtlich der Erhebung als auch hinsichtlich des Schutzes von Unternehmensinformationen übergreifende Gemeinsamkeiten feststellen. So konzentriert sich die Erhebung von Unternehmensinformationen im Rahmen der Eröffnungskontrolle in der Regel auf den Bereich der Anlagenzulassung. Abseits hiervon findet kaum bis keine Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen statt. Dies erscheint vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Informationserhebung auch nur konsequent: Da die Informationen der Behörde eine Abschätzung über das Auftreten potentieller Umweltgefahren ermöglichen soll, ist sie dort angezeigt, wo geplante Unternehmenstätigkeiten Umweltgefahren begründen können. Dies sind wiederum jene Sachverhalte, für die der Gesetzgeber genau aus diesem Grund einen Zulassungsvorbehalt aufgestellt hat. Dabei lässt sich, wie das Gentechnikrecht gezeigt hat, auch ein Zusammenhang zwischen der Gefahrträchtigkeit des zulassungsbedürftigen Verhaltens und dem Umfang der Informationserhebung beschreiben. Grundsätzlich gilt danach: Je gefährlicher das Verhalten, desto umfangreicher erfolgt die Informationserhebung. Gleichwohl hat das Gentechnikrecht insoweit gezeigt, dass diese Relation nicht zwangsläufig auch für den Bereich sensibler Unternehmensinformationen gilt. Die mit zunehmender Gefahrträchtigkeit intensivere Informationserhebung betrifft danach primär den Bereich sicherheitsrelevanter Unternehmensinformationen und damit nicht zwangsläufig wettbewerbsrelevante Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

¹²³ Vgl. § 17a Abs. 2 Nr. 1 GenTG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu den bedeutsamsten Mitteln der staatlichen Erlangung von Umweltinformationen gehört die UVP.¹²⁴ Die Wirkmacht der UVP für die hoheitliche Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen wurde bereits im Rahmen der Ausführungen zum Umweltvölkerrecht und europäischen Umweltrecht aufgezeigt. Deren Vorgaben wurden in der deutschen Rechtsordnung im UVPG umgesetzt.¹²⁵ Da die inhaltliche Reichweite des Gesetzes im Wesentlichen den europäischen Regelungen entspricht, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden.¹²⁶ Nachfolgend sollen ausschließlich die Besonderheiten der deutschen Regelung untersucht werden, vor allem also die Vorgaben für die Erstellung des UVP-Berichts nach § 16 UVPG.

a) UVP-Bericht

aa) Unternehmensinformationen als Teil des UVP-Berichts

Der UVP-Bericht muss vom Antragsteller erstellt und bei der das Zulassungsverfahren betreibenden Behörde eingereicht werden, vgl. § 16 Abs. 1 und 2 UVPG. Entsprechend der Parallelregelungen im Völkerrecht und im europäischen Recht ist hierbei auch das geplante Vorhaben zu beschreiben. Dabei legt § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG den Mindestumfang dieser Beschreibung fest. Die insoweit von der Espoo-Konvention zur UVP-Richtlinie festgestellte Präzisierung im Wortlaut setzt sich auch im UVPG fort. Über die nach der UVP-Richtlinie ohnehin bereits notwendigen Angaben zum Standort, zur Art und zum Umfang des Vorhabens muss der Antragsteller nach § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG nun auch Aussagen zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens tätigen. Dabei werden sich die Merkmale der Größe und des Umfangs des Vorhabens in vielen Fällen überschneiden.¹²⁷ Die „Größe“ des Vorhabens meint die physischen

¹²⁴ Ähnlich auch *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2016, § 5 Rn. 495 sowie Rn. 1287; vgl. auch *Schwab* zur „Phase der Informationsgewinnung“ im Rahmen der UVP, *ders.*, NVwZ 1997, 428 (431).

¹²⁵ Primär beruht es allerdings auf der UVP- und der SUP-Richtlinie der EU, vgl. das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EG), v. 12.02.1990, BGBl. I, S. 205, dessen Art. 1 das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist.

¹²⁶ Vgl. dazu Kapitel 2 § 4 I. 2. a).

¹²⁷ *Reidt/Augustin*, in: Schink/Reidt/Mitschang (Hrsg.), UVPG, UmwRG, 2018, § 16 UVPG, Rn. 18.

Maße sowie den Flächenbedarf der zu errichtenden Anlage.¹²⁸ Mit dem „Umfang“ des Vorhabens sollen dagegen vor allem betriebsbezogene Angaben zusammengefasst werden.¹²⁹ Unter der „Ausgestaltung“ des Vorhabens ist schließlich die „technische“ Ausgestaltung,¹³⁰ also die technische Ausstattung und die technische Betriebsweise des Vorhabens gemeint.¹³¹ Die Anlage 4 zum UVPG konkretisiert diese Anforderungen nochmals.¹³² Danach muss die Vorhabenbeschreibung auch eine Beschreibung der Betriebsphase des Vorhabens, vor allem also der Produktionsprozesse, umfassen.¹³³ Weil hierbei nicht nur die verwendeten Rohstoffe in Art und Menge, sondern auch die für die Produktion benötigte und tatsächlich verbrauchte Energie anzugeben sind¹³⁴, lassen sich dem UVP-Bericht zahlreiche Informationen entnehmen, die für das sog. *reverse engineering* besonders bedeutsam sein können.¹³⁵

Entscheidend für den Umfang der Informationserhebung bei dem Unternehmen sind damit letztlich die begrifflichen Grenzen des Terminus „Vorhaben“. Da das UVPG hier jedoch keine eigene Bestimmung enthält, muss auf die Definitionen in den jeweiligen Fachgesetzen zurückgegriffen werden.¹³⁶ Damit variiert der Umfang der Vorhabensbeschreibung allerdings je nach einschlägigem Fachrecht. Umfasst die einschlägige Zulassungsnorm beispielsweise auch schon die Errichtung der Anlage, so etwa im Immissionschutzrecht, vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG, müssen in die Vorhabenbeschreibung auch die entsprechenden Errichtungsphasen und -schritte aufgenommen werden.¹³⁷ Die Reichweite des Zugriffs auf Unternehmensinformationen im Rahmen der UVP kann damit von Zulassungsverfahren zu Zulassungsverfahren variieren.

¹²⁸ Reidt/Augustin, ebd.

¹²⁹ Reidt/Augustin, in: Schink/Reidt/Mitschang (Hrsg.), UVPG, UmwRG, 2018, § 16 UVPG, Rn. 18.

¹³⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 88.

¹³¹ Reidt/Augustin, in: Schink/Reidt/Mitschang (Hrsg.), UVPG, UmwRG, 2018, § 16 UVPG, Rn. 18.

¹³² Vgl. Mitschang, in: Schink/Reidt/Mitschang (Hrsg.), UVPG, UmwRG, 2018, Anlage 4 UVPG, Rn. 16, mit dem Hinweis, dass einzelne Vorgaben jedoch auch über den Regelungsgehalt von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG hinausgehen; ebenso Kment, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVP, UmwRG, 5. Aufl., 2018, § 16 UVPG, Rn. 32.

¹³³ Nr. 1 lit. c) der Anlage 4 zum UVPG.

¹³⁴ Nr. 1 lit. c) lit. aa) und bb) der Anlage 4 zum UVPG.

¹³⁵ Insoweit ist auch zu beachten, dass die Aufzählung in Nr. 1 der Anlage 4 nicht abschließend ist, sodass im Einzelfall noch weitere Aspekte in Frage kommen können, vgl. Balla/Borkenhagen/Günnewig, ZUR 2019, 323 (326).

¹³⁶ Vgl. Kment, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVP, UmwRG, 5. Aufl., 2018, § 16 UVPG, Rn. 22.

¹³⁷ Vgl. Kment, ebd.

bb) Fachgesetzliche Vorgaben für den Inhalt des UVP-Berichts

Der genaue Inhalt und Umfang des Berichts wird durch das jeweilige Fachrecht bestimmt, welches das Zulassungsverfahren regelt, vgl. § 16 Abs. 4 S. 1 UVPG. Für das Immissionsschutzrecht ergeben sich die entsprechenden Vorgaben aus § 4e der 9. BImSchV. Hinsichtlich der Erhebung von Unternehmensinformationen formuliert § 4e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV eine zu § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG wortlautidentische Informationserhebungspflicht.¹³⁸ Mehr noch: Auch die Anlage zu § 4e der 9. BImSchV, welche die Vorgaben konkretisiert, ist in den für die Informationserhebung entscheidenden Punkten wortlautidentisch zur Anlage 4 des UVPG. Damit richten sich trotz der eigenständigen Regelungen im Immissionsschutzrecht Inhalt und Umfang des UVP-Berichts und damit auch der Inhalt und der Umfang der Erhebung von Unternehmensinformationen letztlich doch nach den Vorgaben des UVPG.¹³⁹

Dies gilt entsprechend auch für das Kreislaufwirtschaftsrecht, da § 35 KrWG auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften verweist. Welche Informationen ein Unternehmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung einer Abfallverwertungsanlage oder einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen preisgeben muss, richtet sich also ebenfalls nach dem UVPG.

Das WHG legt dagegen selbst keine eigenen Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung fest, sondern bestimmt in § 11 Abs. 1 WHG nur, dass die Landesgesetzgeber die Ausgestaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (auch) an den Vorgaben des UVPG auszurichten haben.¹⁴⁰ Die Länder werden dieser Konkretisierungsfunktion jedoch nur schleppend gerecht.¹⁴¹ So begnügen sich die landesrechtlichen Regelungen lediglich mit einem Verweis auf das UVPG des Bundes,¹⁴² ohne eine eigenständige Regelung aufzustellen. Selbst die landeseigenen UVP-Gesetze ent-

¹³⁸ Vgl. auch *Reidt/Augustin*, in: Schink/Reidt/Mitschang (Hrsg.), UVPG, UmwRG, Kommentar, 2018, § 16 UVPG, Rn. 10.

¹³⁹ Vgl. auch *Kment*, der konstatiert, dass „der Sonderweg des Bundesimmissionsschutzrechts [...] dadurch relativiert [wird]“, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften die inhaltlichen Vorgaben des UVPG übernehmen, *ders.*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, UmwRG, Kommentar, 5. Aufl., 2018, § 16 UVPG, Rn. 9.

¹⁴⁰ Vgl. *Pape*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 11 WHG, Rn. 15. Bei § 11 Abs. 1 WHG handelt es sich daher nur um eine Aufgabennorm, vgl. ebd.

¹⁴¹ *Pape*, ebd., Rn. 31.

¹⁴² Vgl. z.B. § 126 Abs. 3 S. 3 Nr. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes v. 02.03.2012, BbgWG (BbgGVBl. S. 2); ebenso § 6 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes v. 12.07.2013, SächsWG (SächsGVBl. S. 503) und auch Art. 63 S. 3 des Bayerischen Wassergesetzes v. 25.02.2010, BayWG (BayGVBl. S. 66, 130).

halten i. d. R. keine inhaltlichen Konkretisierungen des Umfangs des UVP-Berichts.¹⁴³ Damit richtet sich auch im Gewässerschutzrecht der Umfang der Erhebung von Unternehmensinformationen nach den Bestimmungen des UVPG.

Da es eher häufig als selten der Fall ist, dass die fachgesetzlichen Vorschriften keine Konkretisierungen zum Inhalt und Umfang des UVP-Berichts enthalten, ist die praktische Bedeutung von § 16 UVPG vergleichsweise hoch.¹⁴⁴

b) Umweltbericht

Anders als die UVP fällt die Strategische Umweltprüfung (SUP) als Anknüpfungspunkt für die Regelung der Erhebung von Unternehmensinformationen aus, da sie die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen ermitteln soll¹⁴⁵ und so bereits ihrem Ansatz nach nicht auf die konkret-individuelle Erhebung von Unternehmensinformationen angelegt ist. Belegt wird dies durch den Inhalt des behördlich zu erstellenden Umweltberichts nach § 40 UVPG. Hierfür sind der Plan oder das Programm mit den wichtigsten Zielen kurz inhaltlich vorzustellen¹⁴⁶ sowie verschiedene umweltbezogene Informationen (geltende Umweltschutzziele, der Umweltzustand, bestehende Umweltprobleme, zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen usw.)¹⁴⁷. Dagegen benennt § 40 Abs. 2 UVPG keine unternehmensbezogenen Informationen, die zu erheben wären.

c) Geheimnisschutz

Anders als im Völker- und Europarecht sehen die nationalen Vorschriften über die Durchführung der UVP ausdrücklich eine eigenständige Regelung zum Schutz von Unternehmensgeheimnissen vor. Zwar enthält § 23 Abs. 1 S. 1 UVPG insoweit zunächst noch eine den völker- und europarechtlichen Vorschriften vergleichbare Regelungsintention, wonach Rechtsvorschriften über den Schutz von Geheimnissen durch die UVPG-Regelungen gerade unberührt bleiben sollen. Allerdings begründet § 23 Abs. 1 S. 2 UVPG so-

¹⁴³ So z.B. in Brandenburg (Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg, BbgGVPG (BbgGVBl. S. 62); ebenso auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen v. 09.07.2007, SächsGVPG (SächsGVBl. S. 349).

¹⁴⁴ *Balla/Borkenhagen/Günnewig*, ZUR 2019, 323 (323).

¹⁴⁵ Vgl. § 33 i. V.m. § 3 S. 1 UVPG.

¹⁴⁶ § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG.

¹⁴⁷ Vgl. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 5 UVPG.

dann doch eine eigene ausdrückliche Geheimhaltungspflicht, die sich dem Wortlaut nach jedenfalls auf „Urkunden, Akten und elektronische Dokumente“ bezieht, deren Bekanntgabe „dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.“¹⁴⁸ Dass hiervon auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst werden sollen, liegt nicht auf der Hand, ergibt sich jedoch aus der Gesetzgebungsgeschichte zu den Absätzen zwei und drei von § 23 UVPG. Durch diese Absätze sollte nach der Vorstellung des Gesetzgebers nämlich ein Ausgleich zwischen dem notwendigen Schutz gerade der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens einerseits und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit andererseits Rechnung getragen werden.¹⁴⁹

Ihrem Inhalt nach schaffen § 23 Abs. 2 und 3 UVPG eine dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vergleichbare Regelung: Ähnlich wie schon unter § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG muss der Vorhabenträger auch nach § 23 Abs. 2 S. 1 UVPG die Unternehmensgeheimnisse kennzeichnen und zusätzlich eine Inhaltsdarstellung vorlegen, „die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt“. Diese ist sodann anstelle der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auszulegen, vgl. § 23 Abs. 3 UVPG, was der Regelung in § 10 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV entspricht.¹⁵⁰

Damit stellt sich das nationale Recht wesentlich unternehmensfreundlicher dar als das insoweit indifferente Völker- und Europarecht. Denn über § 1 Abs. 4 UVPG garantiert § 23 UVPG nach hier vertretener Ansicht für alle umweltrechtlichen Zulassungsverfahren, die einer UVP unterliegen, einen Mindestschutz für Unternehmensgeheimnisse, der jenem aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren gleicht. § 23 UVPG ist so zu verstehen, dass er den Geheimnisschutz im UVP-Verfahren auf ein Mindestniveau „harmonisiert“, von dem der Gesetzgeber im Fachrecht nach § 1 Abs. 4 UVPG auch nur zugunsten, nicht aber zulasten der Unternehmensgeheimnisse abweichen darf.

Für ein solches Verständnis der Normen spricht die bereits erwähnte Intention des Gesetzgebers, der mit der Regelung in § 23 UVPG einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Unternehmens an Schutz und dem Interesse der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Informationen schaffen wollte. Der vom Gesetzgeber gefundene Interessenausgleich gehört deshalb

¹⁴⁸ Zu der Vorgängerregelung in § 10 UVPG a.F. vgl. z.B. *Chen*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im deutschen und im chinesischen Recht, 2017, S. 64 ff.

¹⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 92.

¹⁵⁰ Dies wurde Vorhabenträgern auch schon unter § 10 UVPG a.F. empfohlen, vgl. *Chen*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im deutschen und im chinesischen Recht, 2017, S. 66.

zu den „wesentlichen Anforderungen des Gesetzes“ i. S. v. § 1 Abs. 4 UVPG, denen die fachrechtlichen Ausgestaltungen mindestens genügen müssen, um nicht von den UVPG-Regelungen (wieder) verdrängt zu werden.¹⁵¹ Wenn also in den fachrechtlichen Vorgaben für die UVP eine Regelung zum Geheimnisschutz gänzlich fehlt oder aber hinter den Anforderungen des § 23 UVPG zurückbleibt, füllt nach der hier vertretenen Ansicht § 23 UVPG die entstehende Regelungslücke aus.

IV. Fazit zur Informationserhebung im deutschen Umweltrecht

Die Untersuchung der umweltrechtlichen Vorschriften des nationalen Rechts hat gezeigt, dass dieses deutlich mehr Instrumente für die Erhebung von Unternehmensinformationen enthält als das Völker- und das Europarecht. Zwar kommt auch hier der UVP aufgrund ihrer informationsgenerierenden Wirkung eine entscheidende Bedeutung zu. Allerdings werden darüber hinaus auch im Rahmen der behördlichen Eröffnungs- und Befolgungskontrolle zahlreiche Informationen erhoben, die sensible Unternehmensbereiche betreffen können. Ein besonders ausdifferenziertes System der Informationserhebung findet sich insoweit im Immissionsschutzrecht, das sich so (jedenfalls in Teilen) sonst nur noch im Kreislaufwirtschaftsrecht wiederfindet.

Ein generelles Regelungsdefizit existiert dagegen auch im nationalen Recht im Bereich des Schutzes von Unternehmensgeheimnissen. Insoweit gilt, dass die Vorschriften der Eröffnungskontrolle allerdings noch eher Geheimnisschutzregelungen vorsehen als jene der Befolgungskontrolle. Der Gesetzgeber scheint dabei zumeist die Wechselwirkungen mit dem UIG und die dadurch entstehenden praktischen Kennzeichnungsprobleme übersehen zu haben. Solange der Gesetzgeber diesen Problemen nicht mit einer Regelung begegnet, liegt es daher an den Unternehmen selbst durch eine umfassende Kennzeichnung ihrer geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen jeglicher behördlicher Informationserhebung die Beachtung ihrer Rechte sicherzustellen. Dies ist deshalb besonders kritikbedürftig, da die Wechselwirkung der behördlichen Informationserhebung mit dem UIG auch den Unternehmen in der Regel nicht bekannt sein wird und sie daher grundsätzlich keinen Anlass sehen werden, eine solche Kennzeichnung vorzunehmen.¹⁵²

¹⁵¹ Schon unter der Vorgängerregelung verdrängten die Regelungen des Fachrechts die UVP-Vorschriften nur, wenn sie „gleichlautende oder weitergehende Anforderungen an die Durchführung der UVP“ enthielten, vgl. *Chen*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im deutschen und im chinesischen Recht, 2017, S. 24.

¹⁵² Dies gilt umso mehr, als eine entsprechende Kennzeichnung der Informationen durch die jeweiligen Regelwerke nicht vorgesehen ist und eine solche dementsprechend (zunächst) auch keine Rechtswirkungen entfaltet.

Die Ausführungen haben aber auch gezeigt, dass nicht nur Regelungsdefizite beim Geheimnisschutz bestehen, sondern der deutsche Gesetzgeber im Immissionsschutzrecht auch mehr Geheimnisschutz gewähren möchte, als es ihm unionsrechtlich gestattet ist. So enthält § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG eine Schutzvorschrift für Unternehmensgeheimnisse, die auch Informationen über Emissionen in die Umwelt umfasst, was Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL aber gerade für unzulässig erklärt. Um keinen unionsrechtswidrigen Zustand zu schaffen, kann die Vorschrift daher nur noch auf solche Sachverhalte angewendet werden, die nicht auch dem Umweltinformationsrecht unterfallen.

Insgesamt kann auch im nationalen Recht festgestellt werden, dass sich der Schutz der Unternehmensgeheimnisse auf die Vorschriften des Umweltinformationsrechts verschiebt.¹⁵³ Allein das Immissionsschutzrecht bildet hier – teilweise – eine Ausnahme.

§ 11 Informationsweitergabe im deutschen Umweltrecht

I. Umweltinformationsgesetz des Bundes

Die Weitergabe umweltrelevanter Unternehmensinformationen ist auf Ebene des nationalen Umweltrechts in erster Linie durch die Vorschriften des Umweltinformationsrechts geregelt. Hierfür existieren sowohl bundes- als auch landesrechtliche Regelungen. Dies war jedoch nicht immer so. Bis zum 13. Februar 2005 galten noch bundesweit einheitliche Vorschriften über den Zugang zu den Umweltinformationen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.¹⁵⁴ Da aber die Kompetenz des Bundes umstritten war, auch den Länderbereich zu regeln, wurde der entsprechende Passus bei der Neuregelung aus der Norm gestrichen.¹⁵⁵ Seitdem wird der Zugang zu den Umweltinformationen der Landes- und Kommunalbehörden durch die Bundesländer selbst geregelt.

¹⁵³ Dies scheint *Trips-Herbert* zu übersehen, wenn er für das Zusammenwirken von Gentechnik- und Umweltinformationsrecht allein auf ihre jeweiligen gesetzlichen Anwendungsbereiche abstellt, vgl. *ders.*, StoffR 2005, 162 (167).

¹⁵⁴ Vgl. § 2 Nr. 1 UIG. Siehe auch *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL September 2021, Vorbemerkungen zum UIG, Rn. 60; *Schomerus*, Rechtsgutachten zur Evaluation des Umweltinformationsgesetzes, 2020, S. 17.

¹⁵⁵ Näher hierzu *Elfeld*, Pflichten Privater zur Herausgabe von Umweltinformationen aus der Umsetzung der RL 2003/04 EG, 2014, S. 66 sowie S. 193 für eine dennoch möglicherweise bestehende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Vgl. auch *Reidt/Schiller*, ebd., Rn. 60 f.; *Schomerus*, ebd.; *Schrader*, in: Schlacke/Schrader/Bunge (Hrsg.), Aarhus-Handbuch, 2. Aufl., 2019, § 1 Rn. 62.

Da die nationalen Regelungen im Wesentlichen den völker- und europarechtlichen Vorgaben entsprechen, kann insoweit auf die hierzu bereits getroffenen Ausführungen verwiesen werden.¹⁵⁶ Im Nachfolgenden soll daher nur auf bedeutsame Abweichungen eingegangen werden.

1. Anspruchsberechtigter

Anspruchsberechtigt ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG „jede Person“. Das Gesetz selbst gibt keine weitere ausdrückliche Auskunft darüber, was unter diesem Tatbestandsmerkmal zu verstehen ist. Ganz offensichtlich soll damit jedoch an das umfassende Begriffsverständnis der Aarhus-Konvention und der UIRL angeknüpft werden, wenngleich diese Regelwerke selbst (auch untereinander) abweichende Begrifflichkeiten verwenden.¹⁵⁷ Trotz des unterschiedlichen Wortlauts deckt sich auch im nationalen Recht das Begriffsverständnis inhaltlich mit den völker- und europarechtlichen Vorgaben. Anspruchsberechtigt sind danach alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts,¹⁵⁸ egal ob inländisch oder ausländisch¹⁵⁹ und unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit, sodass auch nichtrechtsfähige Vereinigungsformen¹⁶⁰ erfasst sind.

2. Anspruchsverpflichtete

Anspruchsverpflichtete sind nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG die „informationspflichtigen Stellen“. Diese werden in § 2 Abs. 1 UIG legal definiert, wobei der Wortlaut der deutschen Norm die völker- und europarechtlichen Vorgaben weitestgehend übernimmt. Danach sind vor allem die Regierung und die sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung anspruchsverpflichtet, vgl. § 2

¹⁵⁶ Vgl. Kapitel 2 § 3 II. 2. bzw. Kapitel 2 § 4 II. 1. der vorliegenden Untersuchung.

¹⁵⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 1 AK („Öffentlichkeit“) bzw. Art. 3 Abs. 1 UIRL („Antragsteller“, worunter nach Art. 2 Nr. 5 UIRL „natürliche oder juristische Personen“ zu verstehen sind).

¹⁵⁸ Vgl. bereits den Entwurf für das erste UIG des Bundes v. 07.06.1990, BT-Drs. 12/7138, S. 12; BVerwG, Urt. v. 25.03.1999 – 7 C 21/98 = NVwZ 1999, 1220.

¹⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 12/7138, S. 12.

¹⁶⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.03.1999 – 7 C 21/98 = NVwZ 1999, 1220; Urt. v. 21.02.2008 – 4 C 13/07 = NVwZ 2008, 791 (793); jeweils mit der Einschränkung, dass die Personenvereinigung „organisatorisch hinreichend verfestigt“ sein müsse. Dies setzt eine gewisse zeitliche, personelle und thematische Kontinuität voraus, vgl. *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 3 UIG, Rn. 6. Zur Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts vgl. etwa *Schomerus*, Rechtsgutachten zur Evaluation des Umweltinformationsgesetzes, 2020, S. 71 ff.

Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UIG. Auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sind zur Herausgabe von Umweltinformationen unter dem UIG verpflichtet, sofern sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG.¹⁶¹

Die in Art. 2 Nr. 2 lit. b) Aarhus-Konvention bzw. Art. 2 Nr. 2 lit. b) UIRL vorgesehene Variante der Verpflichtung Privater, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, wurde dagegen nicht in das nationale Recht übernommen, da derartige gesetzliche Aufgabenzuweisungen an Private im deutschen Recht nicht existieren.¹⁶²

3. Anspruchsinhalt und -voraussetzungen

Auch hinsichtlich des Anspruchsinhalts und der Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich keine maßgeblichen Besonderheiten gegenüber den völker- und europarechtlichen Regelungen. Erforderlich ist nach § 4 Abs. 1 UIG lediglich ein Antrag bei der informationspflichtigen Stelle, der erkennen lässt, zu welchen Umweltinformationen konkret der Zugang gewünscht wird, vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 UIG. Damit soll allerdings nicht der Zugang zu den behördlichen Informationen erschwert, sondern lediglich den Bedürfnissen an die praktische Durchführung des Verfahrens begegnet werden. Da die Bearbeitung der Zugangsanträge in erster Linie personelle Ressourcen der Behörde bindet,¹⁶³ hat diese ein Interesse an einer möglichst zügigen Erledigung des Verfahrens. Dem soll durch das Erfordernis der inhaltlichen Konkretisierung des Antrags begegnet werden. Zeitlich umfangreiche Bearbeitungsvorgänge durch inhaltlich unkonkret gestellte Informationsanträge sollen vermieden

¹⁶¹ Zur Frage, inwieweit Beliehene und Verwaltungshelfer als Anspruchsverpflichtete unter dem UIG in Betracht kommen vgl. z.B. *Haas*, Private als Auskunftspflichtige nach den Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen, 2013, S. 132 ff. und S. 135 ff.

¹⁶² Vgl. *Schomerus*, Rechtsgutachten zur Evaluation des Umweltinformationsgesetzes, 2020, S. 34; *ders.*, Informationsansprüche im Atom- und Strahlenschutzrecht, 2010, S. 111.

¹⁶³ Die von *Stracke/Zschiesche/Schomerus/Tews* im Rahmen ihrer Studie durchgeführte Befragung von 72 staatlichen informationspflichtigen Stellen ergab insoweit kein eindeutiges Bild, vgl. *dies.*, Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG), 2020, S. 122. Die Anzahl der bei den staatlichen informationspflichtigen Stellen eingegangenen UIG-Anfragen variierte stark, von einer bis zu 20.000 gestellten Anfragen, vgl. ebd. Tabelle 11. Zur behördlichen Kritik bezogen auf die vergleichbare Situation unter dem IFG vgl. auch *P.-L. Krüger*, ZRP 2018, 79.

und der Gefahr einer „Lahmlegung“ des gesamten Behördenbetriebs durch extensiven Missbrauch des Zugangsrechts vorgebeugt werden.¹⁶⁴

Das mit dem Antrag verfolgte Interesse an den Informationen ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des Antrags ohne Bedeutung. Bereits die Aarhus-Konvention und in der Folge auch die UIRL erklärten, dass der Zugang zu den Informationen nicht von dem „Nachweis“ bzw. der „Geltendmachung“ eines Interesses abhängig gemacht werden dürfe.¹⁶⁵ Hieran wollte auch der deutsche Gesetzgeber nichts ändern, wenngleich § 3 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. UIG seinem Wortlaut nach einschränkend formuliert, dass lediglich ein „rechtliches Interesse“ nicht dargelegt werden müsse. Inhaltlich ist aber auch damit gemeint, dass es auf ein „rechtliches, berechtigtes oder anders geartetes Interesse“ nicht ankommt.¹⁶⁶

Der Antrag muss sich auf bei den Behörden vorhandene „Umweltinformationen“ richten. Diesen Begriff definiert § 2 Abs. 3 UIG nahezu wortlaut-identisch zur Aarhus-Konvention und zur UIRL.¹⁶⁷

4. Anspruchsausnahmen

Auch das nationale Recht schützt geheime Unternehmensinformationen im Rahmen der Informationsweitergabe. Konkret sieht § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG vor, dass ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, wenn durch die Bekanntgabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Die hohe Praxisrelevanz des Schutzes von Unternehmensgeheimnissen wurde jüngst in der Untersuchung von *Stracke/Zschiesche/Schomerus* et al. belegt. Danach war § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG derjenige Ablehnungsgrund,

¹⁶⁴ Zu den entsprechenden Befürchtungen im Rahmen der Erarbeitung des Informationsfreiheitsgesetzes vgl. zusammenfassend *Polke-Majewski*, Das Ende der Heimlichkeit, FAZ v. 14.03.2001 [www.faz.net]: „Ein Heer von Querulanten durchwühlt staatliche Büros. Beamte, sorgsam bemüht, die Verwaltung und ihr tägliches Handeln zu schützen, führen regaleweise Akten doppelt, getrennt in öffentliche und verdeckte. Ganze Behörden werden in ihrem Arbeitsfluss gelähmt, weil sie nur noch Anfragen bearbeiten müssen.“ Generell zur missbräuchlichen Antragstellung *Schnabel*, ZUR 2019, 74 ff. Kritisch auch bezogen auf die vergleichbare Situation unter dem IFG *P.-L. Krüger*, ZRP 2018, 79 ff.

¹⁶⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a) AK bzw. Art. 3 Abs. 1 letzter Hs. UIRL.

¹⁶⁶ Vgl. *Karg*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 3 UIG, Rn. 16. Vgl. auch *Elfeld*, Pflichten Privater zur Herausgabe von Umweltinformationen aus der Umsetzung der RL 2003/04 EG, 2014, S. 104; *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 3 UIG, Rn. 10; *Schomerus*, Rechtsgutachten zur Evaluation des Umweltinformationsgesetzes, 2020, S. 75.

¹⁶⁷ Ausführlich hierzu Kapitel 1 § 2 II. 2. der vorliegenden Untersuchung.

der am häufigsten in den ausgewerteten Gerichtsentscheidungen auftauchte.¹⁶⁸

Allerdings hat insoweit eine Interessenabwägung zwischen dem privaten Geheimhaltungs- und dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse stattzufinden, vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 a.E. UIG. Lediglich Informationen über Emissionen sollen generell keinen Schutz erhalten, vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 UIG. Damit folgt auch das nationale Recht der Regelungsstruktur der völker- und unionsrechtlichen Vorschriften der Informationsweitergabe.

Eine Definition des Begriffspaares „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ enthält auch das UIG nicht. Für die Bestimmung des Begriffsinhalts ist auf die aus dem Wettbewerbsrecht stammende Definition zurückzugreifen.¹⁶⁹ Die Legaldefinition in § 2 Nr. 1 GeschGehG kann dagegen im Rahmen des UIG nicht angewendet werden, da der deutsche Gesetzgeber dies, den Erwägungen der europäischen Richtlinie folgend, ausdrücklich ausgeschlossen hatte.¹⁷⁰

Ebenso wie im Umweltvölker- und im europäischen Umweltrecht kommt auch im nationalen Recht Informationen über Emissionen kein Geheimnisschutz zu. Was unter „Emissionen“ zu verstehen ist, definiert allerdings auch das deutsche Recht nicht. Das BVerwG orientierte sich bei der Auslegung des Emissionsbegriffs bisher an Art. 2 Nr. 2 IVU-Richtlinie¹⁷¹ bzw. Art. 3 Nr. 4 IE-Richtlinie¹⁷².¹⁷³ Danach fielen unter „Emissionen“ nur Emissionen aus Anlagen im Sinne des BImSchG; Vorgänge innerhalb einer Anlage, die für die Emissionen verantwortlich sind, sollten dagegen nach bisheriger Ansicht des BVerwG nicht erfasst werden.¹⁷⁴ Dies entsprach zwar auch dem Emissionsverständnis des *Aarhus-Implementation-Guide*,¹⁷⁵ nicht aber der

¹⁶⁸ Vgl. *Stracke/Zschiesche/Schomerus/Tews*, Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG), 2020, S. 38, Tabelle 7. Vgl. auch *Schrader*, in: *Schlacke/Schrader/Bunge* (Hrsg.), *Aarhus-Handbuch*, 2. Aufl., 2019, § 1 Rn. 183.

¹⁶⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 III. 1.

¹⁷⁰ Ausführlich hierzu die Ausführungen unter Kapitel 1 § 2 III. 2. e) aa).

¹⁷¹ Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. 2008 Nr. L 24, S. 8.

¹⁷² Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.10.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. 2010 Nr. L 334, S. 17.

¹⁷³ Vgl. *Schomerus*, Rechtsgutachten zur Evaluation des Umweltinformationsgesetzes, 2020, S. 149.

¹⁷⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 7 C 2/09 = NVwZ 2010, 189 (191); vgl. auch *Guckelberger*, VerwArch 2014, 411 (436).

¹⁷⁵ Vgl. *Ebbesson et al.*, *Implementation Guide*, 2nd ed., 2014, S. 88.

Auslegung der UIRL durch den EuGH.¹⁷⁶ Jüngst übernahm auch das BVerwG die Definition des EuGH, ohne allerdings auf die eigene, von der Judikatur des EuGH abweichende, Rechtsprechung einzugehen.¹⁷⁷

Ein spezielles Problem des nationalen Rechts war die Frage, ob auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen können. Dies erschien zweifelhaft, da die Schutzklausel in § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nach der Vorstellung des Gesetzgebers der Verwirklichung des grundrechtlichen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dienen sollte,¹⁷⁸ welcher den juristischen Personen des öffentlichen Rechts ja gerade verwehrt bleibt.¹⁷⁹ Aus diesem Grund wurde auch der einfachrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für juristische Personen des öffentlichen Rechts abgelehnt.¹⁸⁰ Das BVerwG hat sich in einer Entscheidung vom 23. Februar 2017¹⁸¹ jedoch ausdrücklich gegen diese Ansicht gestellt. Zwar beziehe sich die Gesetzesbegründung auf die grundrechtliche Fundierung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; allerdings bleibe es „dem Gesetzgeber unbenommen, den Schutz einfachrechtlich auch Personen zu gewähren, die nicht grundrechtsfähig sind“.¹⁸² Danach kommen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter dem UIG in Betracht. Voraussetzung sei allerdings, dass diese „in einer privaten Unternehmen vergleichbaren Weise“ am Wirtschaftsverkehr teilnehmen.¹⁸³ Dies überzeugt.

II. Umweltinformationsgesetze der Länder

Seit der Novelle des UIG des Bundes im Jahr 2005 sind die Bundesländer verpflichtet, den Zugang zu den Umweltinformationen der Landes- und der Kommunalbehörden selbst zu regeln. Hierbei haben sich schnell unterschiedliche Umsetzungsmodelle herausgebildet. Bereits zwei Jahre nach dem „Zu-

¹⁷⁶ Vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter Kapitel 2 § 4 II. 1. e).

¹⁷⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.4.2021 – 10 C 2/20 = ZUR 2021, 485 (487 f.).

¹⁷⁸ Vgl. die Gesetzesbegründung des UIG v. 1994, BT-Drs. 12/7138, S. 14: „Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird durch Artikel 12 Abs. 1 und 14 GG geboten.“

¹⁷⁹ Vgl. die Ausführungen unter Kapitel 3 § 8 I. 4.

¹⁸⁰ Ausführlich hierzu *Guckelberger*, NuR 2018, 508 (510 f.); vgl. auch *Schomerus*, Rechtsgutachten zur Evaluation des Umweltinformationsgesetzes, 2020, S. 247.

¹⁸¹ BVerwG, Urt. v. 23.02.2017 – 7 C 31/15 = NVwZ 2017, 1775.

¹⁸² BVerwG, NVwZ 2017, 1775 (1784). Ebenfalls in diesem Sinne, allerdings zur parallelen Situation unter § 6 S. 2 IFG vgl. *Lennartz*, EnZW 2017, 396 (398).

¹⁸³ BVerwG, NVwZ 2017, 1775 (1784); vgl. auch *Guckelberger*, NuR 2018, 508 (511).

ständigkeitswechsel“ konnten *Schomerus/Tolkmitt* die bis dahin erlassenen Länderregelungen in drei verschiedene Umsetzungskategorien unterteilen.¹⁸⁴ Auf der einen Seite standen Länderregelungen, die im Wesentlichen auf die Regelungen des UIG des Bundes verwiesen und nur im Übrigen eigene Regelungen aufstellten. Diesen standen auf der anderen Seite jene Länderregelungen gegenüber, die die Informationsweitergabe selbstständig durch Landesrecht regelten. Hierbei konnte wiederum unterschieden werden zwischen länderrechtlichen Pendanten zum UIG des Bundes (landesrechtliche „Vollregelung“¹⁸⁵) und der Integration in bestehende Informationsfreiheitsgesetze.

1. Unterschiedliche Regelungsansätze

Diese Unterteilung der Länderregelungen gilt auch heute noch.¹⁸⁶ Weder hat sich eine der drei Kategorien im Laufe der Zeit gegenüber den anderen durchgesetzt und diese verdrängt noch ist eine der Umsetzungsvarianten völlig weggefallen.

a) Verweis auf die Bundesregelung

Die meisten Bundesländer, nämlich acht¹⁸⁷, wählen auch heute noch die „Verweisungslösung“ als Umsetzungsvariante. Als einziges Land hat sich Baden-Württemberg seit der Untersuchung von *Schomerus/Tolkmitt* von der Verweisungslösung getrennt und den Zugang zu Umweltinformationen in ein „Umweltverwaltungsgesetz“ integriert.¹⁸⁸ Nur auf den ersten Blick scheint

¹⁸⁴ Vgl. *Schomerus/Tolkmitt*, NVwZ 2007, 1119 ff.

¹⁸⁵ Vgl. *Schomerus/Tolkmitt*, ebd., 1120.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu auch *Adler*, DÖV 2016, 630 (635); *Schrader*, in: *Schlacke/Schrader/Bunge* (Hrsg.), *Aarhus-Handbuch*, 2. Aufl., § 1 Rn. 408 ff.

¹⁸⁷ Berlin (Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Bln), v. 15.10.1999, BlnGVBl. 1999, S. 561), Brandenburg (Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG), v. 26.03.2007, BbgGVBl. 2007, S. 74), Bremen (Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG), v. 24.11.2005, BremGBL. 2005, S. 573), Hamburg (Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg (HmbUIG), v. 04.11.2005, HmbGVBl. 2005, S. 411), Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Informationszugang in Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V), v. 14.07.2006, GVOBl. M-V. 2006, S. 568), Niedersachsen (Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG), v. 07.12.2006, NdS. GVBl. 2006, S. 94), Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen (UIG NRW), v. 29.03.2007, GV. NRW. 2007, S. 142) und Sachsen-Anhalt (Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA), v. 14.02.2006, GVBl. LSA. 2006, S. 32).

¹⁸⁸ Vgl. §§ 22 – 35 des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, v. 25.11.2014, GBl. Ba-Wü 2014, S. 592.

Berlin einen ähnlichen Weg gegangen zu sein, indem es die Umweltinformationsrechtlichen Regelungen in das Berliner Informationsfreiheitsgesetz¹⁸⁹ integrierte. Tatsächlich enthält § 18a IFG Bln aber eine umfassende Verweisung auf das UIG des Bundes und nur flankierende Regelungen zu den Verfahrenskosten.

Inhaltlich verweisen die Bundesländer entweder umfassend¹⁹⁰ oder aber normspezifisch¹⁹¹ auf die Anwendung der Vorschriften des UIG des Bundes. In erster Linie sind damit die Vorschriften über den Informationszugang und die Verbreitung von Umweltinformationen gemeint, wie die weitere Normlektüre zeigt. Durch eigene Vorschriften regeln die Bundesländer dagegen z.B. die Definition des Begriffs der „informationspflichtigen Stelle“¹⁹², die Vorschriften über die „Überwachung“¹⁹³, Kostenregelungen¹⁹⁴, Ordnungswidrigkeitstatbestände¹⁹⁵, den Rechtsweg¹⁹⁶ und vereinzelt auch den Umweltzustandsbericht¹⁹⁷.

Da hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen auf die Bundesregelung verwiesen wird und dies auch die Schutzvorschrift für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfasst, enthalten diese Ländervorschriften keine eigenen Regelungen zu geheimen Unternehmensinformationen. Für die Länderregelungen, die die „Verweisungslösung“ gewählt haben, gilt damit hinsichtlich des Geheimnisschutzes das bereits zum UIG des Bundes Gesagte entsprechend.¹⁹⁸

b) Eigenständige „Vollregelung“

Am zweithäufigsten wird die Variante der Umsetzung in einer eigenständigen landesrechtlichen „Vollregelung“ gewählt. Hierfür haben sich Bayern¹⁹⁹,

¹⁸⁹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Bln), v. 15.10.1999, BlnGVBl. 1999, S. 561.

¹⁹⁰ Vgl. z.B. § 1 Abs. 2 BremUIG.

¹⁹¹ So z.B. § 2 Abs. 5 NUIG und § 3 S. 2 NUIG.

¹⁹² Vgl. § 2 BbgUIG; § 2 BremUIG; § 2 LUIG M-V; § 2 NUIG; § 1 Abs. 2 UIG NRW.

¹⁹³ Vgl. § 4 BbgUIG; § 6 BremUIG; § 7 LUIG M-V.

¹⁹⁴ Vgl. § 18a Abs. 4, 5 IFG Bln; § 6 BbgUIG; § 7 BremUIG; § 3 HmbUIG; § 6 LUIG M-V; § 6 NUIG; § 5 UIG NRW; §§ 3, 4 UIG LSA.

¹⁹⁵ Vgl. § 5 BbgUIG; § 8 LUIG M-V.

¹⁹⁶ Vgl. § 18a Abs. 3 IFG Bln; § 3 BbgUIG; § 3 BremUIG; § 2 HmbUIG; § 4 LUIG M-V; § 4 NUIG; § 3 UIG NRW; § 2 UIG LSA.

¹⁹⁷ Vgl. § 5 BremUIG; § 4 UIG NRW.

¹⁹⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 4 § 11 I. 4.

¹⁹⁹ Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG), v. 08.12.2006, BayGVBl. 2006, S. 933.

Hessen²⁰⁰, das Saarland²⁰¹, Sachsen²⁰² und Thüringen²⁰³ entschieden. Inhaltlich stimmen die Normtexte im Wesentlichen mit der Bundesregelung überein. Auffallend sind insoweit die Regelungen des Bayerischen UIG, die einzeln veraltet wirken. So fehlt beispielsweise in Art. 2 BayUIG noch die Definition des „Kontrollbegriffs“, die nachträglich in § 2 Abs. 2 UIG des Bundes eingefügt wurde.²⁰⁴ Auch die Definition des „Bereithaltens“ in Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayUIG ist im Vergleich zu § 2 Abs. 4 S. 2 UIG des Bundes unvollständig, da die tatbestandliche Anknüpfung an den Übermittlungsanspruch der informationspflichtigen Stelle fehlt.

Die größten Abweichungen finden sich jedoch im Sächsischen UIG. Der Sächsische Gesetzgeber hat die Regelungen nicht nur neu strukturiert²⁰⁵ und teilweise sprachlich umformuliert²⁰⁶, sondern die Bundesregelungen auch inhaltlich abgeändert²⁰⁷ und gänzlich neue Regelungen eingefügt²⁰⁸. Inwieweit das SächsUIG vor diesem Hintergrund noch inhaltlich mit dem UIG des Bundes und den völker- und europarechtlichen Vorgaben übereinstimmt, soll

²⁰⁰ Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG), v. 14.12.2006, HGVB. 2006, S. 659.

²⁰¹ Saarländisches Umweltinformationsgesetz (SUIG), v. 12.09.2007, SABL. 2007, S. 2026.

²⁰² Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG), v. 01.06.2006, SächsGVBl. 2006, S. 146.

²⁰³ Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), v. 10.10.2006, ThürGVBl. 2006, S. 513.

²⁰⁴ Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neugestaltung des UIG v. 21.06.2004, BT-Drs. 15/3406, S. 8, damals noch als § 13 S. 3 UIG.

²⁰⁵ So wurde z.B. die Regelung in Absatz 3 von § 3 UIG des Bundes nicht in das landesrechtliche Pendant (§ 4 SächsUIG), sondern als Absatz 1 in § 7 SächsUIG eingefügt, der die Vorschriften über das Verfahren regelt und damit inhaltlich § 4 UIG des Bundes entspricht.

²⁰⁶ Vgl. z.B. § 4 Abs. 2 S. 1 SächsUIG: „Die informationspflichtige Stelle erteilt Auskunft, gewährt Akteneinsicht oder eröffnet in sonstiger Weise den Zugang zu Umweltinformationen.“ Demgegenüber formuliert § 3 Abs. 2 S. 1 UIG des Bundes: „Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.“

²⁰⁷ Vgl. z.B. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsUIG, der nach dem Begriff „personenbezogene Daten“ den Zusatz „im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ enthält. Dieser Zusatz ist in § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG des Bundes nicht zu finden, entspricht aber gleichwohl der Auslegung in Rechtsprechung und Literatur, vgl. Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 9 UIG, Rn. 8; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 9 UIG, Rn. 7 m.w.N.; VG Berlin, Urt. v. 22.11.2018 – VG 2 K 384.16 – juris, Rn. 18; zustimmend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.06.2020 – OVG 12 B 1.19 – juris, Rn. 13.

²⁰⁸ Vgl. z.B. § 12a SächsUIG über den Zugang von Landkreisen und Kreisfreien Städten zu staatlichen Umweltdaten.

hier nicht weiter vertieft werden, da vorliegend in erster Linie die Regelung geheimer Unternehmensinformationen durch die Landesgesetzgeber betrachtet wird. Dies ist in Sachsen in § 6 SächsUIG geschehen. Diese Vorschrift ist im Wesentlichen inhaltsidentisch zur Bundesnorm. Allein die Normüberschrift fällt auf, da der Sächsische Gesetzgeber nicht von dem „Schutz sonstiger Belange“ wie im UIG des Bundes spricht, sondern die Norm mit „Schutz privater Belange“ betitelt. Dies dürfte inhaltlich ebenso unbedeutend sein, wie die Änderung von „zugestimmt“ (UIG des Bundes) zu „eingewilligt“ in § 6 Abs. 1 S. 1 SächsUIG.²⁰⁹ Auch nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsUIG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, das öffentliche Bekanntgabeinteresse überwiegt das private Geheimhaltungsinteresse. Ebenso wie im UIG des Bundes gilt dies nach § 6 Abs. 1 S. 4 SächsUIG nicht für Informationen über Emissionen; diese sind immer zugänglich zu machen.

Auch die übrigen landesrechtlichen Vorschriften regeln geheime Unternehmensinformationen identisch zum UIG des Bundes.²¹⁰ Damit treffen die Bundesländer, die die Vorgaben des UIG durch eine landesrechtliche „Vollregelung“ umsetzen, zwar eine eigenständige „Regelung“ geheimer Unternehmensinformationen. Da diese aber inhaltsidentisch zur Bundesnorm ist, gelten auch für sie die Ausführungen zum UIG des Bundes entsprechend.²¹¹

c) Integrierte Regelung

Auch Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben sich gegen die „Verweisungslösung“ entschieden und die umweltinformationsrechtlichen Vorgaben stattdessen vollständig in Landesrecht überführt. Anders als die zuvor betrachteten Bundesländer, die für die landesrechtliche Umsetzung eine eigenständige „Vollregelung“ erlassen haben, wurden in

²⁰⁹ Diese sprachliche Anpassung geht auf einen Änderungsantrag der CDU- und der SPD-Fraktion des Sächsischen Landtags im Gesetzgebungsverfahren zurück, vgl. die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft, SächsLT-Drs. 4/4882, Anlage 2, S. 5. Danach sollte sich mit dieser Begriffswahl an dem Begriffsverständnis der §§ 183, 184 BGB orientiert werden. Nach diesen Vorschriften bildet der Begriff der „Zustimmung“ den Oberbegriff, der als „Einwilligung“ die vorherige und als „Genehmigung“ die nachträgliche Zustimmung umfasst, vgl. §§ 183 S. 1, 184 Abs. 1 BGB. Nach Ansicht der CDU- und der SPD-Fraktion könne in der zu regelnden Konstellation aber nur eine Einwilligung relevant sein, „da eine Preisgabe von Geheimnissen nicht nachträglich rückgängig gemacht werden kann“, vgl. ebd.

²¹⁰ Vgl. Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayUIG; § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HUIG; § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SUIG; § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsUIG; § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ThürUIG.

²¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 4 § 11 I. 4.

Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die umweltinformationsrechtlichen Vorschriften aber in bereits existierende landesrechtliche Gesetze integriert.

aa) Schleswig-Holstein

Sowohl im Aufbau als auch im Umfang am ehesten vergleichbar mit den bisher betrachteten Regelungen ist dabei das Informationszugangsgesetz in Schleswig-Holstein (IZG-SH²¹²). Es enthält die bekannten Vorschriften zum Zugangsrecht zu (Umwelt-)Informationen (§§ 3 – 5 IZG-SH), die Ablehnungsgründe (§§ 6, 9 und 10 IZG-SH) und die erforderlichen Begriffsbestimmungen (§ 2 IZG-SH). Die Begriffsbestimmungen in § 2 IZG-SH sind umfangreicher als jene der bisher betrachteten Regelungen, umfassen aber auch die bekannten Definitionen von „Umweltinformation“ (§ 2 Abs. 2 IZG-SH), „informationspflichtiger Stelle“ (§ 2 Abs. 3 und 4 IZG-SH) und „Kontrolle“ (§ 2 Abs. 6 IZG-S) in inhaltlich identischer Weise zum Bundesrecht. Auch hinsichtlich des Informationszugangsanspruchs ergeben sich keine inhaltlichen Abweichungen zum Bundesrecht. Erwähnenswert ist insoweit jedoch, dass § 3 IZG-SH keinen ausdrücklichen Zusatz dazu enthält, dass das „Interesse“ an den Informationen im Antrag nicht dargelegt werden muss. Das Fehlen dieses Zusatzes ist jedoch unschädlich, da der Zugang mangels eines entsprechenden positiven Tatbestandsmerkmals (Recht auf Zugang nur, wenn ein Interesse dargelegt wird) bei fehlender Interessensdarlegung nicht abgelehnt werden darf.

Der Schutz geheimer Unternehmensinformationen ist in § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH geregelt und stellt sich inhaltlich ebenfalls identisch zur Bundesregelung dar. Vom Schutz umfasst sind danach „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, wobei auch das IZG-SH keine entsprechende Definitionsnorm enthält, nicht allerdings Informationen über Emissionen, vgl. § 10 S. 2 IZG-SH. Auch hier unterliegen die Unternehmensinformationen nur einem relativen Schutz, da eine Abwägung mit dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse stattzufinden hat, vgl. § 10 S. 1 IZG-SH.

bb) Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat die umweltinformationsrechtlichen Vorschriften in das „Landestransparenzgesetz“²¹³ integriert. Mit seinen 30 Bestimmungen ist es

²¹² Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, v. 19.01.2012, GVBl. Schl.-H. 2012, S. 89.

²¹³ Landestransparenzgesetz (LTranspG), v. 27.11.2015, GVBl.-R.-P. 2015, S. 383.

wesentlich umfangreicher als die zuvor betrachteten landesrechtlichen „Vollregelungen“. Auch inhaltlich verfolgt das LTranspG einen umfangreicheren Ansatz. Dieser wird bereits im Gesetzeszweck erkennbar, der neben der Informationsgewährung auch darauf abzielt, „die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern“²¹⁴. Dementsprechend steht Personen nicht nur der bisher bekannte Anspruch auf Zugang zu (Umwelt-)Informationen zu (§ 2 Abs. 2 LTranspG), sondern es soll eine „Transparenz-Plattform“ errichtet und betrieben werden, auf der die Verwaltung Informationen von Amts wegen proaktiv bereitstellt (§ 2 Abs. 1 S. 1 LTranspG).

Hinsichtlich dieser Transparenz-Plattform sieht das LTranspG in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 einen speziellen Anspruch vor, der weder im UIG des Bundes noch in den anderen umweltrechtlichen Länderregelungen ein Ebenbild findet.²¹⁵ In Anlehnung an § 2 Abs. 2 LTranspG steht nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LTranspG den Personen zunächst auch ein Anspruch auf Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform veröffentlichten Informationen zu. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LTranspG erweitert dieses Recht nun und begründet daneben auch einen Anspruch auf „Bereitstellung und Veröffentlichung“ der nach dem LTranspG veröffentlichungspflichtigen Informationen. Die Besonderheit dieses Anspruchs liegt darin, dass die begehrten Informationen nicht einfach nur dem Antragsteller zuzustellen, sondern auf der Plattform zu veröffentlichen und damit prinzipiell jedermann zugänglich zu machen sind. Dieses innovative Prinzip sollte Vorbildwirkung haben, da es die Reichweite der Informationsverbreitung um ein Vielfaches erhöht.

Mit den aktiven behördlichen Umweltinformationspflichten – wie sie beispielsweise in § 10 UIG und § 16a GenTG geregelt sind – existiert zwar ein ähnliches Regelungssystem. Der entscheidende Unterschied zum „Veröffentlichungsanspruch“ nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LTranspG besteht allerdings darin, dass die Vorschriften der aktiven Umweltinformation nur objektivrechtliche Pflichten der Behörden festlegen, ohne zugleich auch ein subjektiv-öffentliches Recht der Bürger zu begründen.²¹⁶ Während also die rechtswidrig verweigerte Informationsveröffentlichung nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LTranspG von den Betroffenen gegebenenfalls auch klageweise durchgesetzt werden kann, scheidet dies bei einer rechtswidrig unterbliebenen „aktiven“ behördlichen Informationshandlung von vornherein aus.

²¹⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 LTranspG a. E.

²¹⁵ Angelehnt ist die Regelung an das Hamburgische Transparenzgesetz v. 19.06.2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271), vgl. die Gesetzesbegründung des LTranspG, LT-R.-P.-Drs. 16/5173, S. 23.

²¹⁶ Vgl. Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 34. Edition 01.11.2021, § 10 UIG, Rn. 8; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, 96. EL September 2021, § 10 UIG, Rn. 48.

Grundsätzlich besteht durch die erhöhte Verbreitungsreichweite auch die Gefahr, dass neben allgemeinen Unternehmensinformationen auch sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einem weitaus größeren Personenkreis zugänglich gemacht würden. Insoweit ist jedoch zunächst darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Informationsveröffentlichung nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LTranspG nicht die gleiche inhaltliche Reichweite hat wie der Anspruch auf Informationszugang nach § 2 Abs. 2 LTranspG. Während letzterer nämlich sämtliche amtlichen Informationen und Umweltinformationen umfasst, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (vgl. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 LTranspG), ist der Veröffentlichungsanspruch gerade auf jene Informationen beschränkt, für die eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht vorgeschrieben ist (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LTranspG). Der Kreis der hierunter fallenden Informationen wird in § 7 LTranspG abschließend beschrieben. Von den dort aufgezählten Bereichen kann allein § 7 Abs. 1 Nr. 13 LTranspG, der eine Veröffentlichungspflicht für wesentliche Unternehmensdaten begründet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren. Dies hat auch der Landesgesetzgeber erkannt und daher die Veröffentlichungspflicht nach § 7 LTranspG ausdrücklich unter den Vorbehalt der Ausnahmenvorschriften von §§ 14–17 LTranspG gestellt (vgl. § 7 Abs. 1 LTranspG). Damit findet auch § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG Anwendung, der bereits das Informationszugangsrecht nach § 2 Abs. 2 LTranspG entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG für den Fall einschränkt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt würden.²¹⁷ Sofern also im Einzelfall von den wesentlichen Unternehmensdaten, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 LTranspG veröffentlicht werden müssen, auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein sollten, können diese von den anderen Informationen abgesondert und weiterhin geheim gehalten werden.

Dies gilt freilich nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das private Geheimhaltungsinteresse überwiegt, da die Abwägungsklausel des § 16 Abs. 1 S. 1 LTranspG auch im Rahmen von § 7 LTranspG Anwendung findet. Dies ergibt sich unabhängig von der Verweisung in § 7 Abs. 1 LTranspG bereits aus dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG, wonach nicht nur „[d]er Antrag auf Informationszugang [...] abzulehnen [ist]“, sondern auch „die Veröffentlichung auf der Transparenzplattform [...]

²¹⁷ Anders als die Bundesregelung enthält § 5 Abs. 6 LTranspG eine eigene Legaldefinition des Begriffs der „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“. Diese ist im Wesentlichen identisch mit dem in der Rechtsprechung entwickelten Begriffsverständnis. § 5 Abs. 6 S. 2 LTranspG definiert sogar, wann ein „berechtigtes Geheimhaltungsinteresse“ vorliegt und bezieht sich dabei inhaltlich ganz offensichtlich auf die Begriffsprägung in der Rechtsprechung. Mit dieser Legaldefinition steht für Rheinland-Pfalz zugleich ausdrücklich fest, dass eine Anwendung der „neuen“ Geheimnisdefinition nach § 2 Nr. 1 GeschGehG jedenfalls *de lege lata* ausscheidet.

zu unterbleiben [hat]“, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt würden. Dass sich die Emissionsklausel in § 16 Abs. 6 LTranspG dagegen jedenfalls dem Wortlaut nach nur auf den Informationszugangsanspruch bezieht, dürfte wohl ein redaktionelles Versehen sein. Denn es sind keine inhaltlichen Gründe dafür erkennbar, warum Informationen über Emissionen in die Umwelt im Rahmen des individuellen Informationszugangs zwingend herauszugeben sind, im Rahmen der Veröffentlichungspflicht dagegen dem Abwägungsvorbehalt unterliegen sollen. Auch die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Angaben, sodass die Regelung des § 16 Abs. 6 LTranspG auch im Rahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 13 LTranspG Anwendung findet.

Aus praktischer Sicht am bedeutsamsten dürfte allerdings sein, dass sich die Veröffentlichungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 LTranspG ohnehin nur auf privatrechtliche Unternehmen bezieht, an denen das Land beteiligt ist und die bereits zu den Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Informationszugangsbegehrens gehören würden (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LTranspG).²¹⁸ Die danach relevanten Daten werden zumeist schon im Teilnehmungsbericht der Landesregierung veröffentlicht worden sein,²¹⁹ sodass der praktische Mehrwert von § 7 Abs. 1 Nr. 13 LTranspG gering sein dürfte. Die Norm dient daher insgesamt vor allem der Schaffung staatlicher Transparenz und bezweckt gerade nicht die Preisgabe privater Unternehmensgeheimnisse.

cc) Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat die umweltinformationsrechtlichen Vorschriften schließlich in das landeseigene „Umweltverwaltungsgesetz“²²⁰ integriert. Dort hat der Landesgesetzgeber mit der UVP (§§ 10–14 UVwG), der SUP (§§ 15–18 UVwG) und dem Zugangsrecht zu Umweltinformationen (§§ 22–35 UVwG) mehrere wichtige umweltrechtliche Instrumente in einem gemeinsamen Regelwerk zusammengeführt. Diesem zentralisierenden Regelungsansatz folgend finden sich dort auch die landesrechtlichen Vorgaben für Umweltverbände (§ 6 UVwG), für das USchadG (§ 5 UVwG) und für eine Umweltmediation (§ 4 UVwG).

Inhaltlich entsprechen die Regelungen zum Zugangsrecht dagegen weitestgehend dem Bundesrecht. Der Schutz geheimer Unternehmensinformationen ist in § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVwG geregelt. Auch danach ist der Antrag auf

²¹⁸ Daneben trifft nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 LTranspG auch die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen eine Veröffentlichungspflicht über Daten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Situation.

²¹⁹ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, LT-Drs. 16/5173 S. 38.

²²⁰ Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), v. 25.11.2014, GBl. Ba-Wü 2014, S. 592.

Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, sofern nicht das öffentliche Bekanntgabeinteresse das private Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall überwiegt. Für Informationen über Emissionen gilt allerdings auch hier, dass diese nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden, sondern von den Behörden zugänglich zu machen sind, vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 UVwG.

2. Gründe und Konsequenzen der unterschiedlichen Regelungsansätze

Trotz der unterschiedlichen Regelungsansätze zeigen sich kaum inhaltliche Unterschiede bei den Länderregelungen. Insbesondere hinsichtlich der hier interessierenden Regelung geheimer Unternehmensinformationen sind alle Landesvorschriften nahezu vollständig identisch mit der Bundesnorm. Es sind allenfalls marginale Abweichungen in einzelnen Formulierungen erkennbar.

Die größten Unterschiede zeigen sich insoweit in der rheinland-pfälzischen Umsetzung. Dort existiert nicht nur die einzige Legaldefinition des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (vgl. § 5 Abs. 6 LTranspG) im gesamten Umweltinformationsrecht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Vielmehr hat der dortige Landesgesetzgeber auch einen auf Bundes- und Landesebene umweltinformationsrechtlich einmaligen²²¹ Anspruch auf „Bereitstellung und Veröffentlichung“ bestimmter Informationen auf der landeseigenen „Transparenz-Plattform“ geschaffen, welcher der Erreichung des ultimativen Ziels des Umweltinformationsrechts, der flächendeckenden Zugänglichmachung von Umweltinformationen in staatlicher Hand und einer damit einhergehenden umfassenden Kontrolle staatlichen Umweltschutzhandelns durch die Bürger, zu einem größeren Erfolg verhilft.

a) Gründe für die unterschiedlichen Regelungsansätze

Da sich bei der Untersuchung der Landesregelungen insgesamt aber kaum Unterschiede gezeigt haben, stellt sich die Frage, warum die Landesgesetzgeber dennoch unterschiedliche Umsetzungsmodelle favorisieren. Hierüber geben die Gesetzesbegründungen der Landesgesetzgeber Aufschluss. So begründen dies diejenigen Bundesländer, die sich für eine Verweisungslösung

²²¹ Eine vergleichbare Regelung existiert daneben in dem Hamburgischen Transparenzgesetz v. 19.06.2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271), vgl. die Gesetzesbegründung des LTranspG, LT-R.-P.-Drs. 16/5173, S. 23. Das Hamburgische Transparenzgesetz regelt seinem Gesetzeszweck und seinem Anwendungsbereich nach allerdings gerade nicht den Zugang zu Umweltinformationen, vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 (HmbTG).

entschieden haben, mit einer Beschränkung des Regelungsaufwandes für das Land auf ein Mindestmaß.²²² Durch die Übernahme der bundesgesetzlichen Vorschriften würde zudem einer Rechtszersplitterung entgegen gewirkt.²²³ Auch könne der Rechtsanwender durch den Verweis auf die Bundesregelung darauf vertrauen, dass die landesrechtlichen Regelungen nicht von dem bekannteren UIG des Bundes abweichen und daher auch die Anwendungshilfen und Kommentare entsprechend gelten würden.²²⁴ Schließlich seien durch diese Umsetzungsform keine eigenen Umsetzungsakte erforderlich, wenn sich Änderungen im europäischen Recht ergeben, die im nationalen Recht eingepflegt werden müssen.²²⁵

Diejenigen Bundesländer, die sich auf der anderen Seite für eine (eigenständige oder integrierte) Vollregelung des Umweltinformationsrechts entschieden haben, begründeten dies mit dem Ziel einer „bürger- und anwenderfreundlicheren“ Ausgestaltung.²²⁶ Hierdurch werde die „Verständlichkeit“ und „Übersichtlichkeit“ der Vorschriften im Vergleich zur Verweisungstechnik erhöht.²²⁷ Durch eine Vollregelung würden die Inhalte des Umweltinformationsrechts für Anspruchsberechtigte wie auch für Anspruchsverpflichtete auf einen Blick ohne Hinzuziehung weiterer Vorschriften ersichtlich.²²⁸

In einer Fortführung dieser Bestrebungen sehen sich Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, die das Umweltinformationsrecht gemeinsam in einem Gesetz mit den landesrechtlichen Regelungen über das Informationsfreiheitsrecht (Schleswig-Holstein) bzw. über das Umweltverwaltungsrecht

²²² Vgl. z.B. für Brandenburg: LT-Drs. 4/3783, S. 7; für Bremen: BreB-Drs. 16/704, S. 6 f.; für Hamburg: BHH-Drs. 18/2213, S. 2.

²²³ Vgl. z.B. für Brandenburg: LT-Drs. 4/3783, S. 8; für Bremen: LT-Drs. 16/704, S. 6; für Mecklenburg-Vorpommern: LT-Drs. 4/2042, S. 20; für Niedersachsen: LT-Drs. 15/3090, S. 6; für Nordrhein-Westfalen: LT-Drs. 14/2913, S. 2; für Sachsen-Anhalt: LT-Drs. 4/2445, S. 9. Vgl. hierzu auch *Schomerus/Tolkmitt*, NVwZ 2007, 1119 (1120).

²²⁴ Vgl. z.B. für Brandenburg: LT-Drs. 4/3783, S. 8; für Hamburg: BHH-Drs. 18/2213, S. 2; für Nordrhein-Westfalen: LT-Drs. 14/2913, S. 2. Vgl. hierzu auch *Schomerus/Tolkmitt*, NVwZ 2007, 1119 (1120).

²²⁵ Vgl. z.B. für Brandenburg: LT-Drs. 4/3783, S. 8; für Bremen: LT-Drs. 16/704, S. 6; für Hamburg: BHH-Drs. 18/2213, S. 2; vgl. auch *Louis*, NuR 2013, 77 (78).

²²⁶ Vgl. z.B. für Baden-Württemberg: LT-Drs. 15/5487, S. 53; für Bayern: LT-Drs. 15/5627, S. 1; für Hessen: LT-Drs. 16/5407, S. 10; für Sachsen: LT-Drs. 4/3410, S. 21; für Thüringen: LT-Drs. 4/1813, S. 14. Vgl. hierzu auch *Schomerus/Tolkmitt*, NVwZ 2007, 1119 (1120).

²²⁷ Vgl. z.B. für Baden-Württemberg: LT-Drs. 15/5487, S. 53; für Bayern: LT-Drs. 15/5627, S. 1; für Hessen: LT-Drs. 16/5407, S. 10; für Sachsen: LT-Drs. 4/3410, S. 21.

²²⁸ Vgl. z.B. für Baden-Württemberg: LT-Drs. 15/5487, S. 53; für Sachsen: LT-Drs. 4/3410, S. 21. Vgl. hierzu auch *Schomerus/Tolkmitt*, NVwZ 2007, 1119 (1120).

(Baden-Württemberg) regeln. Hierdurch würde einer „Rechtszersplitterung“ im Umweltrecht entgegen gewirkt²²⁹ bzw. die Verfahrens- und Kostenregelungen sowie die Ablehnungsgründe im Umweltinformations- und im Informationsfreiheitsrecht vereinheitlicht²³⁰.

b) Auswirkung auf die Revisibilität?

Bei der Frage nach den rechtspraktischen Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungstechniken fällt zunächst § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ins Auge. Danach kann Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Revisionsverfahren vor dem BVerwG nur das Recht des Bundes sein. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung einer landesrechtlichen Norm sind der Revision dagegen grundsätzlich nicht zugänglich, da Landesrecht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – gerade nicht „revisibel“ ist.²³¹ Das BVerwG ist vielmehr an die berufsungsgerichtliche Anwendung und Auslegung der landesrechtlichen Vorschriften gebunden, vgl. §§ 137 Abs. 1, 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 560 ZPO^{232, 233}.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze würde danach zunächst gelten, dass in jenen Bundesländern, die das Umweltinformationsrecht durch eine landeseigene „Vollregelung“ umgesetzt haben, die dortigen Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe grundsätzlich abschließend über die Anwendung und Auslegung der landesrechtlichen Regelung entscheiden würden. Denn auch die wörtliche Übereinstimmung der landesrechtlichen Normen mit dem Bundesrecht führt nicht zur Revisibilität derselben.²³⁴ Für diejenigen Bundesländer, die dagegen auf die Regelungen des UIG des Bundes verweisen, würde sich dagegen die Frage stellen, ob die Verweisung auf die Bundesnormen eine Revisibilität des „Landesrechts“ begründen kann.

²²⁹ Vgl. z.B. für Baden-Württemberg: LT-Drs. 15/5487, S. 46.

²³⁰ Vgl. Schleswig-Holstein: LT-Drs. 17/1610, S. 21.

²³¹ St. Rspr. des BVerwG vgl. nur BVerwG, Urt. v. 12.12.1979 – 6 P 7/79 u.a. = BVerwGE 59, 184; Beschl. v. 13.11.1995 – 4 B 236/95 – juris; speziell zum Umweltinformationsanspruch: Beschl. v. 02.07.2009 – 7 B 9/09 = NVwZ 2009, 1037.

²³² Zivilprozessordnung i.d.F. der Bekanntmachung v. 05.12.2005 (ZPO), BGBl. I, S. 3202, 2006 I, S. 432, 2007 I, S. 1781.

²³³ St. Rspr. vgl. nur BVerwG, Urt. v. 20.02.1990 – 1 C 30/86 = NJW 1990, 2768 mit zahlreichen Nachweisen; Beschl. v. 13.11.1995 – 4 B 236/95 – juris; vgl. auch *Eichberger/Buchheister*, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), VwGO, 41. EL Juli 2021, § 137 VwGO, Rn. 82 sowie *Suerbaum*, in: BeckOK VwGO, 59. Edition, Stand: 01.10.2021, § 137 VwGO, Rn. 38.

²³⁴ BVerwG, Urt. v. 12.12.1979 – 6 P 7/79 u.a. = BVerwGE 59, 184; Beschl. v. 13.11.1995 – 4 B 236/95 – juris m.w.N.; *Suerbaum*, in: BeckOK VwGO, 59. Edition, Stand: 01.10.2021, § 137 VwGO, Rn. 28.

Denn durch die Verweisungslösung sollte das UIG des Bundes nach der Vorstellung der Landesgesetzgeber ja gerade auch in den jeweiligen Bundesländern unmittelbar als Bundesrecht gelten. Die Folge hiervon wäre allerdings eine Aufspaltung der bundesverwaltungsgerichtlichen Überprüfbarkeit landesumweltinformationsrechtlicher Streitigkeiten: Für Streitigkeiten auf der Grundlage des UIG des Bundes und jener Länder mit der „Verweisungslösung“ würde das BVerwG letztinstanzlich entscheiden, für Streitigkeiten der Länder mit (eigenständiger bzw. integrierter) „Vollregelung“ dagegen die dortigen OVG bzw. VGH. Klarstellend wirkte hier ein Beschluss des BVerwG aus dem Jahr 2009²³⁵. Danach liege irrevisibles Landesrecht auch dann vor, wenn der Landesgesetzgeber in seinem Umsetzungsgesetz auf die Normen des UIG des Bundes verweist.²³⁶ Bei dem Bundesrecht, auf das verwiesen wird, handelt es sich dann „insoweit um irrevisibles Landesrecht“²³⁷. Diese Grundsätze waren „an sich“ nicht neu,²³⁸ wurden aber in der dortigen Entscheidung erstmals auch auf die „neue“ Konstellation der kompetenzrechtlichen Aufteilung des Umweltinformationsrechts zwischen Bund und Ländern angewandt. Für die Revisibilität macht es also keinen Unterschied, ob der Landesgesetzgeber die Normen des UIG des Bundes nur in Bezug nimmt oder aber „wörtlich abschreibt“.²³⁹ Die OVG bzw. VGH entscheiden in landesumweltinformationsrechtlichen Streitigkeiten generell grundsätzlich letztinstanzlich.

Die Bedeutung der letztinstanzlichen Zuständigkeit in diesen Fällen darf allerdings nicht überbewertet werden. Die vorstehenden Grundsätze sind vielmehr in zweierlei Hinsicht entscheidend einzuschränken: Zum einen gilt, dass die Entscheidung über die Auslegung von sekundärem Unionsrecht – und damit auch über die hier relevante Auslegung der UIRL und ihrer Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht – abschließend dem EuGH zusteht, vgl. Art. 267 Abs. 3 AEUV. Wird also eine entsprechende Auslegungsfrage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht relevant, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des EuGH verpflichtet.²⁴⁰ Dies führt im Ergebnis dazu, dass die OVG und

²³⁵ BVerwG, Beschl. v. 02.07.2009 – 7 B 9/09 = NVwZ 2009, 1037.

²³⁶ BVerwG, NVwZ 2009, 1037; *Suerbaum*, in: BeckOK VwGO, 59. Edition, Stand: 01.10.2021, § 137 VwGO, Rn. 32 m. w. N.

²³⁷ BVerwG, NVwZ 2009, 1037; *Suerbaum*, ebd.

²³⁸ *Neumann*, jurisPR-BVerwG 18/2009 Anm. 2.

²³⁹ *Neumann*, ebd.

²⁴⁰ Diese Vorlagepflicht gilt aber nicht uneingeschränkt. Nach st. Rpsr. des EuGH ist ein mitgliedstaatliches Gericht von der Vorlagepflicht befreit, „wenn es festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war oder dass die

VGH in ihrer Auslegung der landesrechtlichen Regelungen letztlich den Maßgaben unterliegen, die der EuGH hinsichtlich der Auslegung der UIRL vorgibt.

Auf der anderen Seite begrenzt das BVerwG auch die zuvor aufgezeigte Irrevisibilität der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen – ebenfalls in Anknüpfung an den europarechtlichen Hintergrund der landesrechtlichen Normen: „Ob die vom Oberverwaltungsgericht gefundene Auslegung des [landesrechtlichen] Umweltinformationsgesetzes mit dem Umweltinformationsgesetz [des Bundes] und der Umweltinformationsrichtlinie [der EU] in Einklang steht, ist eine Frage des revisiblen Bundesrechts“²⁴¹. Das BVerwG überprüft daher, ob die Gerichte „die für die Entscheidung maßgeblichen [bundes- und europarechtlichen] Maßstäbe zutreffend erkannt und zu Grunde gelegt“ haben.²⁴²

Damit entscheiden die OVG und VGH zwar im Grundsatz irrevisibel. Praktisch wird ihr Entscheidungsrahmen aber durch den EuGH und (in der Folge) das BVerwG vorgegeben.

c) Zu den Ausgangsthesen

Die unterschiedlichen Regelungsvarianten wirken sich nicht auf die eingangs aufgestellten Ausgangsthesen aus. In allen Bundesländern wird die Verbreitung und die Geheimhaltung umweltrelevanter Unternehmensinformationen identisch zum Bundesrecht geregelt. Ob dies durch eine Verweisung auf die Bundesregelung oder eine inhaltsidentische Landesregelung geschieht, ist bezogen auf die Ausgangsthesen irrelevant.

III. Fazit zur Informationsweitergabe

Wie auch schon im internationalen und im europäischen Umweltrecht wird auch im nationalen Umweltrecht die Weitergabe umweltrelevanter Unternehmensinformationen durch die Vorschriften des Umweltinformationsrechts geregelt. Dafür existieren in der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich 17 unterschiedliche Regelwerke, die sich allerdings hinsichtlich der Regelung

richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt“ (EuGH, Urt. v. 6.10.2021 – C-561/19, ECLI:EU:C:2021:799 = NJW 2021, 3303 (3305) – Consorzio Italian Management ua/Rete Ferroviaria Italiana SpA).

²⁴¹ BVerwG, Urt. v. 30.01.2020 – 10 C 11/19 = NVwZ 2020, 880 (882). Vgl. insoweit zur st. Rspr. Urt. v. 21.02.2008 – 4 C 13/07 = NVwZ 2008, 791 (792) m. w. N.

²⁴² BVerwG, NVwZ 2008, 791 (792).

der Weitergabe und der Geheimhaltung umweltrelevanter Unternehmensinformationen nicht unterscheiden. Darüber hinaus besteht aufgrund der Pflichten zur völker- und europarechtskonformen Auslegung auch ein inhaltlicher Gleichklang mit den Vorschriften der AK und der UIRL. Allein hinsichtlich der Reichweite der Emissionsklausel des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG muss sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung noch der entsprechenden Judikatur des EuGH anschließen.

Kapitel 5

Schlussbetrachtungen

Die Untersuchung der einzelnen Rechtsebenen hat viele Gemeinsamkeiten, aber auch deutliche Unterschiede bei der umweltrechtlichen Regelung geheimer Unternehmensinformationen gezeigt. Zwar finden sich auf allen Rechtsebenen Vorschriften, die sich nach den eingangs aufgestellten Ausgangsthesen klassifizieren lassen. Allerdings bedingen die dogmatischen Besonderheiten des Völker- und des Europarechts auch, dass die zu Beginn der Untersuchung geäußerten Erwartungen an die Regelung der Informationsverbreitung und -geheimhaltung nicht auf allen Rechtsebenen gleichermaßen erfüllt werden.

Generell kann bezogen auf die Regelung geheimer Unternehmensinformationen zwischen der inter- und der supranationalen Rechtsebene einerseits und der nationalen Rechtsebene andererseits unterschieden werden. Der Grund dafür ist, dass sich die Regelungssituation im Umweltvölker- und im europäischen Umweltrecht gemessen an den Ausgangsthesen sehr ähneln und das nationale Umweltrecht sich im Vergleich dazu deutlich unterscheidet. So existieren im Völker- und Europarecht kaum Vorschriften, die sich nach dem hier verwendeten Verständnis der Stufe der Informationserhebung zuordnen lassen. Allein die auf beiden Rechtsebenen geregelte Verpflichtung zur Durchführung einer UVP führt zu einer hoheitlichen Erhebung von Unternehmensinformationen nach dem eingangs der Untersuchung vorgestellten Muster, ohne dass dabei allerdings auch der geforderte Schutz von Unternehmensgeheimnissen geregelt wird. Die Stufe der Informationsweitergabe ist dagegen im Völker- und Europarecht in Übereinstimmung mit den in den Ausgangsthesen geäußerten Erwartungen geregelt. Hier enthalten die AK einerseits und die UIRL andererseits umfassende Vorschriften sowohl über die Verbreitung als auch über die Geheimhaltung von Unternehmensinformationen.

Die unzureichende bzw. fehlende völker- und unionsrechtliche Regelung der Informationserhebung kann damit zwar aus dogmatischer Sicht als defizitär bezeichnet werden. Es wurde nämlich bereits zu Beginn der Untersuchung aufgezeigt, dass für die Existenz entsprechender Vorschriften ein dogmatisches Regelungsbedürfnis besteht.¹ Aus praktischer bzw. politischer

¹ Vgl. dazu Kapitel 1 § 1 II. 2. a) und b).

Sicht ist dieses Regelungsdefizit allerdings nur Ausdruck der Zurückhaltung des Völker- und Unionsrechts in Bereichen sensibler staatlicher Regelungsaufgaben. Im Völkerrecht zeigt sich dies anhand des präferierten Regelungsinstrumentes des „soft law“; im Unionsrecht kommt dies – trotz zunehmender Ausweitung der Kompetenzen der EU – im Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung zum Ausdruck. Daher ist realistischerweise davon auszugehen, dass die in der vorliegenden Untersuchung geäußerte Kritik bisweilen keine praktischen Änderungen an der Regelungssituation nach sich ziehen wird.

Anders ist dies hinsichtlich der zum nationalen Umweltrecht geäußerten Kritik zu beurteilen. Hier konnten zunächst die meisten Übereinstimmungen mit den Ausgangstheseen gefunden werden. Dennoch erweist sich auch im deutschen Umweltrecht die Stufe der Informationserhebung als regelungsdefizitär. Zwar existieren hier neben der UVP auch weitere Instrumente der Eröffnungs- und Befolgungskontrolle, die eine Erhebung umweltrelevanter Unternehmensinformationen bewirken. Es fehlt allerdings vor allem im Rahmen der Befolgungskontrolle an mit der nachgelagerten Stufe der Informationsweitergabe abgestimmten Geheimnisschutzvorschriften. Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen ist schlicht uneinheitlich geregelt. Das Spektrum reicht dabei von Schutzvorschriften, die für alle behördlichen Kontrollmaßnahmen gleichermaßen gelten (Gentechnikrecht), über den alleinigen Schutz im Rahmen der behördlichen Eröffnungskontrolle (Immissionsschutz- und Abfallrecht) bis hin zum gänzlichen Fehlen von Schutzvorschriften (Gewässerschutzrecht).² Inhaltliche Gründe für ein derartig differenziertes Vorgehen existieren indes nicht. Insbesondere erklärt sich das teilweise oder vollständige Fehlen von Geheimnisschutzregelungen nicht durch eine inhaltlich beschränkte oder gänzlich fehlende behördliche Informationserhebung in diesen Bereichen. Auch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Befolgungskontrolle und im Gewässerschutzrecht allgemein findet eine Informationserhebung statt, von der auch geheime Unternehmensinformationen betroffen sein können.³ Dies führt zu der sich in der Praxis bewahrheitenden Gefahr, dass Unternehmen einen extensiven Schutz ihrer Informationen unter dem UIG beanspruchen. Um dem entgegenzuwirken, ist der Gesetzgeber ausdrücklich zur Schaffung entsprechender Kennzeichnungspflichten aufgefordert.

² Ausführlich hierzu unter Kapitel 4 § 10 III. 1.

³ Vgl. die Ausführungen hierzu unter Kapitel 4 § 10 III. 1. a) bb) bzw. Kapitel 4 § 10 III. 1. b).

Anhang: Empfehlungen für die Praxis

I. Vorsorgliche Anpassung der Geheimhaltungsmaßnahmen

Empfehlung: Unternehmen sollten überprüfen, ob ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse derzeit durch „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG geschützt sind. Zwar wird die Geheimnisdefinition des § 2 Nr. 1 GeschGehG derzeit von den Gerichten in umweltrechtlichen Sachverhalten (richtigerweise) nicht angewendet. Um auf etwaige Rechtsprechungsänderungen vorbereitet zu sein, sollte dennoch der interne Geheimnisschutz überprüft und gegebenenfalls vorsorglich angepasst werden.

Näher hierzu S. 67f.

II. Kennzeichnung geheimhaltungsbedürftiger Dokumente

Empfehlung: Unabhängig von der fachrechtlichen Notwendigkeit sollten Unternehmen geheimhaltungsbedürftige Unterlagen nicht nur in umweltrechtlichen Zulassungsverfahren, sondern auch im Rahmen behördlicher Kontrollmaßnahmen stets als Unternehmensgeheimnisse kennzeichnen. Dies beugt einer unbeabsichtigten Preisgabe der Geheimnisse im Rahmen eines etwaigen späteren Informationszugangsbegehrens eines Bürgers vor.

Näher hierzu S. 183 f., 187 ff., 192 f.

Beispiele: § 52 Abs. 2 BImSchG, § 88 Abs. 1 und 2 WHG, § 47 Abs. 3 KrWG

III. Aufforderung zur Antragsablehnung, wenn Geheimnispreisgabe droht

Empfehlung: Teilt die Zulassungsbehörde dem antragstellenden Unternehmen mit, dass beabsichtigt sei, die als geheim gekennzeichneten Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Original auszuliegen – da sie der Ansicht ist, dass es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele –, sollte das betroffene Unternehmen die Behörde auffordern, das Verfahren umgehend durch ablehnende Sachentscheidung zu beenden. Dies verhindert einerseits die Preisgabe der Dokumente an die Öffentlichkeit. Andererseits wird durch die Sachentscheidung – anders als im Falle einer schlichten Antragsrücknahme – die Grundlage für eine gerichtliche Überprüfung der behördlichen Einschätzung der streitigen Dokumente (in Form des Ablehnungsbescheids) geschaffen.

Näher hierzu S. 181 ff.

IV. Kein Geheimnisschutz nach § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG

Empfehlung: Unternehmen sollten berücksichtigen, dass entgegen des ausdrücklichen Wortlautes von § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG etwaige in der Emissionserklärung enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tatsächlich keinen rechtlichen Schutz als Geheimnisse erfahren. Die insoweit in § 27 Abs. 3 S. 2 BImSchG enthaltene Schutzvorschrift steht im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL und muss daher unangewendet bleiben. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte der deutsche Gesetzgeber diese Vorschrift aufheben.

Näher hierzu S. 184 ff.

Literaturverzeichnis

- Abend*, Theresa, Grenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit, Göttingen 2019.
- Adler*, Martina, Zugang zu staatlichen Informationen quo vadis? Entwicklungslinien und Schwachstellen der Informationsrechte nach IFG und UIG, DÖV 2016, 630 ff.
- Adomeit*, Klaus, Zivilrechtstheorie und Zivilrechtsdogmatik – mit einem Beitrag zur Theorie der subjektiven Rechte, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1972 (Bd. 2), S. 503 ff.
- Ahrens*, Börries, Gemeinschaftsunternehmen als wirtschaftliche Einheit, EuZW 2013, 899 ff.
- Albers*, Marion, Information als neue Dimension im Recht, RT 2002, 61 ff.
- Albers*, Marion, Informationelle Selbstbestimmung, Baden-Baden 2005.
- Aldoney Ramírez*, Rodrigo, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Kenzingen 2009.
- Alexander*, Christian, Gegenstand, Inhalt und Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach der Richtlinie (EU) 2016/943, WRP 2017, 1039 ff.
- Alexy*, Robert, Zum Begriff des Rechtsprinzips, RT 1979 (Beiheft 1), 59 ff.
- Alexy*, Robert, Theorie der Grundrechte, Frankfurt a.M. 1986.
- Almeling*, Stefanie, Die Aarhus-Konvention, Auswirkungen auf das deutsche Recht, Berlin 2008.
- Angelov*, Jean, Grundlagen und Grenzen eines staatsbürgerlichen Informationszugangsanspruchs, Frankfurt a.M. 2000.
- Arndt*, Birger, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, Tübingen 2009.
- Auer*, Marietta, Neues zu Umfang und Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung, NJW 2007, 1106 ff.
- Balla*, Stefan/Borkenhagen, Jörg/Günnewig, Dieter, Der UVP-Bericht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ZUR 2019, 323 ff.
- Baranowski*, Anne/Glaßl, Ramón, Anforderungen an den Geheimnisschutz nach der neuen EU-Richtlinie, BB 2016, 2563 ff.
- Beckmann*, Martin, Das Bundesverfassungsgericht, der Klimawandel und der „inter-temporale Freiheitsschutz“, UPR 2021, 241 ff.
- BeckOK BauGB, hrsg. v. *Spannowsky*, Willy/*Uechtritz*, Michael, 53. Edition, Stand: 01.08.2021, München 2021.
- BeckOK GeschGehG, hrsg. v. *Fuhlrott*, Michael/*Hiéramente*, Mayeul, 10. Edition, Stand: 15.12.2021, München 2021.

- BeckOK Grundgesetz, hrsg. v. *Epping*, Volker/*Hillgruber*, Christian, 49. Edition, Stand: 15.11.2021, München 2021.
- BeckOK Informations- und Medienrecht, hrsg. v. *Gersdorf*, Hubertus/*Paal*, Boris P., 34. Edition, Stand: 01.11.2021, München 2021.
- BeckOK Umweltrecht, hrsg. v. *Giesberts*, Ludger/*Reinhardt*, Michael, 60. Edition 01.10.2021, München 2021.
- BeckOK VwGO, hrsg. v. *Posser*, Herbert/*Wolff*, Heinrich Amadeus, 59. Edition, Stand: 01.10.2021, München 2021.
- BeckOK VwVfG mit VwVG und VwZG, hrsg. v. *Bader*, Johann/*Ronellenfitsch*, Michael, 53. Edition, Stand: 01.10.2021, München 2021.
- Benbrook*, Charles M., Trends in glyphosate herbicide use in the United States and globally, *Environ Sci Eur*, 28 (2016), S. 1 ff.
- Berendes*, Konrad, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Berlin 2018.
- Beutin*, Andreas, Die Rationalität der Risikoentscheidung, Zur Verwendung ökonomischer Kriterien im Risikoverwaltungsrecht, Baden-Baden 2007.
- Beyerbach*, Hannes, Die geheime Unternehmensinformation, Grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Schranke einfachrechtlicher Informationsansprüche, Tübingen 2012.
- Beyerlin*, Ulrich, Umweltvölkerrecht, München 2000.
- Beyerlin*, Ulrich/*Marauhn*, Thilo, International Environmental Law, München 2011.
- Bissels*, Alexander/*Schroeders*, Kathrin/*Ziegelmeyer*, David, Arbeitsrechtliche Auswirkungen der Geheimnisschutzrichtlinie, DB 2016, 2295 ff.
- BMU/UBA* (Hrsg.), EMAS in Deutschland: Evaluierung 2012, Berlin 2013.
- Borowski*, Martin, Grundrechte als Prinzipien, 3. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Bosesky*, Pino, Privatisierung und Informationszugang, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen, Baden-Baden 2018.
- Brackmann*, Jörg, Genehmigung, Anmeldung und Anzeige gentechnischer Arbeiten und Anlagen, Frankfurt a.M. 2011.
- Brady*, Katy, New Convention on Access to Information and Public Participation in Environmental Matters, EPL 28 (1998), 69 ff.
- Braig*, Katharina, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, Tübingen 2015.
- Breuer*, Rüdiger, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltrecht, NVwZ 1986, 171 ff.
- Brink*, Stefan/*Polenz*, Sven/*Blatt*, Henning, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, München 2017.
- Brüning*, Christoph, in: Schulte, Martin/Kloos, Joachim (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 5 Öffentliche Unternehmen im Wettbewerbs- und Vergaberecht.

- Bunge*, Thomas, Einleitung, in: Schlacke, Sabine/Schrader, Christina/Bunge, Thomas (Hrsg.), Aarhus-Handbuch, Informationen, Beteiligung und Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, 2. Aufl., Berlin 2019.
- Butt*, Mark Eric, Die Ausweitung des Rechts auf Umweltinformation durch die Aarhus-Konvention, Stuttgart 2001.
- Butt*, Mark Eric, Erweiterter Zugang zu behördlichen Umweltinformationen, Die neue EG-Umweltinformationsrichtlinie, NVwZ 2003, 1071 ff.
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Matthias, EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 6. Aufl., München 2022.
- Canaris*, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, begründet v. Larenz, Karl, 3. Aufl., Berlin 1995 (zitiert: *Larenz/Canaris*).
- Chen*, Siyu, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im deutschen und im chinesischen Recht, Hamburg 2017.
- Coelln*, Christian von, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, Tübingen 2005.
- Council of Europe Publishing*, Manual on Human Rights and the Environment, 2. Aufl., Straßburg 2012.
- Danwitz*, Thomas v., Aarhus-Konvention: Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Zugang zu den Gerichten, NVwZ 2004, 272 ff.
- Danwitz*, Thomas v./*Paraschas*, Katherina, A Fresh Start for the Charter: Fundamental Questions on the Application of the European Charter of Fundamental Rights, Fordham Int. Law J. 35 (2017), 1396 ff.
- Darnstädt*, Thomas, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, Frankfurt a.M. 1983.
- Delgado del Saz*, Silvia, Vorsorge als Verfassungsprinzip im europäischen Umweltverbund, Tübingen 2017.
- Dickeduisberg*, Michael/*Steinmann*, Horst-Henning/*Theuvsen*, Ludwig, Erhebungen zum Einsatz von Glyphosat im deutschen Ackerbau, Julius-Kühn-Archiv 434 (2012), 459 ff.
- Dietlein*, Johannes, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl., Berlin 2005.
- Dietrich*, Frank, Recht als Sonderfall einer Normordnung, in: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017, S. 2 ff.
- Dreier*, Ralf, Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie?, Tübingen 1975.
- Dreier*, Thomas, Informationsrecht in der Informationsgesellschaft, in: Bizer, Johann/Lutterbeck, Bernd/Rieß, Joachim (Hrsg.), Umbruch von Regelungssystemen in der Informationsgesellschaft, Freundesgabe für Alfred Büllersbach, 2002, S. 65 ff.
- Druey*, Jean Nicolas, Geheimsphäre des Unternehmens, Basel 1977.
- Druey*, Jean Nicolas, Information als Gegenstand des Rechts, Entwurf einer Grundlegung, Baden-Baden 1995.
- Dupuy*, Pierre-Marie/*Viñuales*, Jorge E., International Environmental Law, 2nd ed., Cambridge 2019.

- Duvic-Paoli*, The Prevention Principle in International Environmental Law, Cambridge 2018.
- Ebbesson*, Jonas/*Gaugitsch*, Helmut/*Jendroska*, Jerzy et al., The Aarhus-Convention: An Implementation Guide, 2nd ed., 2014.
- EFSA*, Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate, EFSA Journal 2015;13(11):4302, 1 ff.
- Eftekharzadeh*, Puya, Die Richtlinie über Industrieemissionen – Hintergrund, Entstehung und wesentliche Inhalte, in: Pfaff, Thomas/Knopp, Lothar/Peine, Franz-Joseph (Hrsg.), Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie, Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, Berlin 2013, S. 85 ff.
- Ehricke*, Ulrich, Die richtlinienkonforme und die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts, Ein Beitrag zu ihren Grundlagen und zu ihrer Bedeutung für die Verwirklichung eines „europäischen Privatrechts“, RabelsZ 59 (1995), 598 ff.
- Ehricke*, Ulrich, Die richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts vor Ende der Umsetzungsfrist einer Richtlinie, EuZW 1999, 553 ff.
- Eifert*, Martin/*Wienfort*, Nora, Zugang zu Verwaltungsinformationen, JURA 2019, 512 ff.
- Elfeld*, Fabian, Pflichten Privater zur Herausgabe von Umweltinformationen aus der Umsetzung der RL 2003/04 EG, Hamburg 2014.
- Epiney*, Astrid, Zu den Anforderungen der Aarhus-Konvention an das europäische Gemeinschaftsrecht, ZUR Sonderheft 2003, 176 ff.
- Epiney*, Astrid, Zu den Vorgaben der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts im Bereich des Informationsrechts, in: Hecker, Bernd/Hendler, Reinhard/Proelß, Alexander et al. (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen und Probleme des freien Informationszugangs, insbesondere im Umweltschutz (UTR 108), 2011, S. 27 ff.
- Epiney*, Astrid, Umweltrecht der Europäischen Union, 4. Aufl., Baden-Baden 2019.
- Epiney*, Astrid/*Diezig*, Stefan/*Pirker*, Benedikt et al., Aarhus-Konvention, Handkommentar, Baden-Baden 2018.
- Epiney*, Astrid/*Scheyli*, Martin, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, Baden-Baden 1998.
- Erbguth*, Wilfried, Rechtssystematische Grundfragen des Umweltrechts, Berlin, 1987.
- Erbguth*, Wilfried, Ziel, Konzeption und Entwicklungslinien der Umweltverträglichkeitsprüfung, ZUR 2014, 515 ff.
- Ericksen*, Hans-Uwe, Das Recht auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und nationales Recht, NVwZ 1992, 409 ff.
- Ericksen*, Hans-Uwe/*Scherzberg*, Arno, Zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, Berichte des Umweltbundesamtes 1/92, 1992.
- Faßbender*, Kurt, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, NJW 2021, 2085 ff.

- Fischer, Kristian/Fluck, Jürgen*, Informationsfreiheit versus Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, NVwZ 2013, 337 ff.
- Fluck, Jürgen*, Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen nach §§ 15, 16 BImSchG i. d. F. der Beschleunigungsnovelle, VerwArch 1997, 265 ff.
- Fluck, Jürgen*, Neuere Rechtsprechung der EU-Gerichte zum Zugang zu Umweltinformationen, die Emissionen betreffen, Glyphosat, Glyphosat und nochmals Glyphosat ..., EuZW 2019, 449 ff.
- Frank, Torben*, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Öffentlichen Recht, Frankfurt a. M. 2009.
- Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, hrsg. v. *Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich*, Bd. I, IV, Tübingen 2017 (zitiert: *Autor*, in: Frankfurter Kommentar).
- Frenz, Walter*, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., DVBl 2021, 808 ff.
- Frenz, Walter*, Klimagrundrecht, Klimaschutzpflichten als Grundrechtsvoraussetzungsschutz nach Klimabeschluss und Jahrhunderthochwasser, DÖV 2021, 715 ff.
- Fritz, Simone*, Integrierter Umweltschutz im Völkerrecht, Berlin 2009.
- Garçon, Gérardine*, Access to Environmental Information versus Protection of Confidential Business Information, Recent Case-law of the CJEU and of Administrative Courts in Germany, EurUP 2013, 100 ff.
- Garçon, Gérardine*, Public Access to Information in the Area of Product Legislation – All in Balance Now?, EurUP 2017, 31 ff.
- Gärtner, Anette/Oppermann, Luise Antonie*, Viel Licht und etwas Schatten – wann besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse?, BB 35/2019, „Die Erste Seite“.
- Goldhammer, Michael*, Geschäftsgeheimnis-Richtlinie und Informationsfreiheit, Zur Neudefinition des Geschäftsgeheimnisses als Chance für das öffentliche Recht, NVwZ 2017, 1809 ff.
- Götz, Andreas*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, Tübingen 2014.
- Groeben, Hans von der/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Kommentar, Bd. 1–4, 7. Aufl., Baden-Baden 2015.
- Gröschner, Rolf*, Rechtsdogmatik, in: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017, S. 61 ff.
- Groß, Thomas*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, 337 ff.
- Guckelberger, Anette*, Informatisierung der Verwaltung und Zugang zu Verwaltungsinformationen, VerwArch 2006, 62 ff.
- Guckelberger, Anette*, Umweltinformationen unter europäischem Einfluss, VerwArch 2014, 411 ff.
- Guckelberger, Annette*, Ablehnung von Umweltinformationsanträgen zum Schutz sonstiger Belange, NuR 2018, 508 ff.

- Gurlit*, Elke, Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, DVBl 2003, 1119 ff.
- Gurlit*, Elke, Rechtsprechungsanalyse Informationsfreiheitsrecht, Die Verwaltung 50 (2017), 97 ff.
- Haas*, Carola, Private als Auskunftspflichtete nach den Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, Hamburg 2013.
- Häberle*, Peter, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat, JZ 1989, 913 ff.
- Häberle*, Peter, Strafrechtliche Nebengesetze, begründet v. Erbs, Georg, vormalig hrsg. v. Kohlhaas, Max, 237. EL Juli 2021, München 2021 (zitiert: *Autor*, in: Erbs/Kohlhaas).
- Hallo*, Ralph E. (ed.), Access to Environmental Information in Europe: The Implementation and Implications of Directive 90/313/EEC, Zuidpoolsingel 1996.
- Haratsch*, Andreas/*Koenig*, Christian/*Pechstein*, Matthias, Europarecht, 12. Aufl., Tübingen 2020.
- Harte-Bavendamm*, Henning/*Ohly*, Ansgar/*Kalbfus*, Björn, Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Kommentar, München 2020.
- Hauck*, Ronny, Geheimnisschutz im Zivilprozess – was bringt die neue EU-Richtlinie für das deutsche Recht?, NJW 2016, 2218 ff.
- Heinzke*, Philippe, Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, CCZ 2016, 179 ff.
- Helbach*, Clemens, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Parlament, Presse und Jedermann, Berlin 2012.
- Herdegen*, Matthias/*Scholz*, Rupert/*Klein*, Hans H. (Hrsg.), Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, 95. EL Juni 2021, München 2021 (zitiert: *Autor*, in: Dürig/Herzog/Scholz).
- Herresthal*, Carsten, Voraussetzungen und Grenzen der gemeinschaftsrechtskonformen Rechtsfortbildung, EuZW 2007, 396 ff.
- Herresthal*, Carsten, Grundrechtecharta und Privatrecht, Die Bedeutung der Charta der Grundrechte für das europäische und das nationale Privatrecht, ZEuP 2014, 238 ff.
- Hiéramente*, Mayeul/*Golzio*, Jann Ole, Die Reform des Geheimnisschutzes aus Sicht der Compliance-Abteilung – Ein Überblick, CCZ 2018, 262 ff.
- Hilbert*, Patrick, Erkenntnisfunktionen und Richtigkeitsgewähr von Verwaltungsverfahren, Die Verwaltung 51 (2018), 313 ff.
- Hoeren*, Thomas/*Münker*, Reiner, Die EU-Richtlinie für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und ihre Umsetzung – unter besonderer Berücksichtigung der Produzentenhaftung, WRP 2018, 150 ff.
- Hoffmann*, Jan, Umweltmanagementsysteme waren gestern? – Zur Verbreitung von EMAS und der ISO-Norm 14001 in Deutschland, ZUR 2014, 81 ff.

- Hoffmann*, Jan, Bausteine für eine „umweltgerechte Unternehmensführung“, Im Völkerrecht, Europarecht und nationalen Recht, Baden-Baden 2018.
- Hoffmann*, Jan Martin, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, 33 ff.
- Hohmann*, Harald, Ergebnisse des Erdgipfels von Rio, Weiterentwicklung des Umweltvölkerrechts durch die UN-Umweltkonferenz von 1992, NVwZ 1993, 311 ff.
- Hoppe*, Werner, Mitbericht „Staatsaufgabe Umweltschutz“, VVDStRL 38 (1980), 211 ff.
- Hoppe*, Werner/*Beckmann*, Martin/*Kment*, Martin, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Kommentar, 5. Aufl., Köln 2018.
- Huber*, Peter M./*Vößkuhle*, Andreas (Hrsg.), v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 7. Aufl., München 2018 (zitiert: *Autor*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck).
- IARC*, Some Organophosphate Insecticides and Herbicides, IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans, Volume 112, 2017.
- Ipsen*, Jörn, Rechtsdogmatik und Rechtsmethodik, in: Borowski, Martin/Paulson, Stanley L./Sieckmann, Jan-Reinard (Hrsg.), Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie, FS für Robert Alexy, 2017, S. 225 ff.
- Ipsen*, Knut, Völkerrecht, hrsg. v. Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolf, 7. Aufl., München 2018 (zitiert: *Autor*, in: Ipsen, Völkerrecht).
- Isensee*, Josef, Das Grundrecht auf Sicherheit, Berlin 1983.
- Jansen*, Thomas, Der Schutz von Unternehmensdaten im Verwaltungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bern 2002.
- Jarass*, Hans D., Die Bedeutung der Unionsgrundrechte unter Privaten, ZEuP 2017, 310 ff.
- Jarass*, Hans D., Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, 13. Aufl., München 2020.
- Jarass*, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 4. Aufl., München 2021.
- Jeder*, Petra, Neue Entwicklungen im Umweltrecht vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention, in: Hendler, Reinhard/Marburger, Peter/Schröder, Meinhard (Hrsg.), Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR 62), 2002, 145 ff.
- Jerouschek*, Günter/*Kölb*, Ralf, Souveräne Strafverfolgung – Überlegungen zu einem Phänomen „staatsverstärkter“ Wirtschaftskriminalität, NJW 2001, 1601 ff.
- Jestaedt*, Matthias, Rechtswissenschaft als normative Disziplin, in: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017, S. 254 ff.
- Kahl*, Wolfgang/*Waldhoff*, Christian/*Walter*, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 212. Aktualisierung August 2021, Heidelberg 2021 (zitiert: *Autor*, in: Bonner Kommentar).
- Kainer*, Friedemann, Rückkehr der unmittelbar-horizontalen Grundrechtswirkung aus Luxemburg?, NZA 2018, 894 ff.

- Kalbfus*, Björn, Die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, Welcher Umsetzungsbedarf besteht in Deutschland?, GRUR 2016, 1009 ff.
- Kalbfus*, Björn, Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nach der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, GRUR-Prax 2017, 391 ff.
- Kämmerer*, Jörn Axel/*Kotzur*, Markus, Vollendung des Grundrechtsverbunds oder Heimholung des Grundrechtsschutzes?, Die BVerfG-Beschlüsse zum „Recht auf Vergessen“ als Fanal, NVwZ 2020, 177 ff.
- Kämmerer*, Jörn Axel/*Kotzur*, Markus (Hrsg.), v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 7. Aufl., München 2021.
- Karpenstein*, Ulrich/*Kottmann*, Matthias, Vom Gegen- zum Mitspieler – Das BVerfG und die Unionsgrundrechte, EuZW 2020, 185 ff.
- Kauch*, Petra, Gentechnikrecht, München 2009.
- Kelker*, Brigitte, Erlaubnistatumstands- und Erlaubnisirrtum – eine systematische Erörterung, JURA 2006, 591 ff.
- Kelsen*, Hans, Reine Rechtslehre, Wien 1960.
- Kiethe*, Kurt/*Hohmann*, Olaf, Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, NStZ 2006, 185 ff.
- Kim*, Hyung-Chul, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Umweltinformationsgesetz, Frankfurt a. M. 1999.
- Kim*, Ji Hee, Umweltprüfungen als Vorsorgeinstrument, Deutsch-koreanischer Rechtsvergleich, Berlin 2017.
- Kindhäuser*, Urs/*Neumann*, Ulfrid/*Paeffgen*, Hans-Ullrich (Hrsg.), Strafgesetzbuch, NomosKommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2017.
- Kirchhof*, Ferdinand, Nationale Grundrechte und Unionsgrundrechte, Die Wiederkehr der Frage eines Anwendungsvorrangs unter anderer Perspektive, NVwZ 2014, 1537 ff.
- Klein*, Daniel R., Umweltinformation im Völker- und Europarecht, Tübingen 2011.
- Klingele*, Ina Elisabeth, Umweltqualitätsplanung, Hamburg 2012.
- Kloepfer*, Michael, Umweltrecht als Informationsrecht, UPR 2005, 41 ff.
- Kloepfer*, Michael, Umweltrecht, 4. Aufl., München 2016.
- Kloepfer*, Michael/*Greve*, Holger, Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, NVwZ 2011, 577 ff.
- Kloepfer*, Michel/*Lewinski*, Kai von, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), DVBl 2005, 1277 ff.
- Kloepfer*, Michael/*Neun*, Andreas, Informationsrecht, München 2002.
- Knop*, Daniel, Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsgrundsätze, Tübingen 2013.
- Knopp*, Günther-Michael, Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im deutschen Wasserrecht, ZUR 2001, 368 ff.

- Knopp*, Lothar, Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und Umwelt-Rechtsbehelfgesetz, ZUR 2005, 281 ff.
- Knopp*, Lothar, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen Umweltrechts, DVBl 2010, 929 ff.
- Knopp*, Lothar/*Heinze*, Anke, Umweltplanung als Instrument des Umweltmanagements?, ZAU, Jg. 14 (2001), 51 ff.
- Knopp*, Lothar/*Hoffmann*, Jan, Progreredientes Europäisierungsphänomen im Umweltrecht, Baden-Baden 2010.
- Kotulla*, Michael, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 2011.
- Köck*, Wolfgang, Perspektiven integrierter Umweltplanung aus rechtlicher Sicht, UPR 2002, 321 ff.
- Köhler*, Helmut/*Bornkamm*, Joachim/*Feddersen*, Jörn et al., Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 37. Aufl., München 2019.
- Krieger*, Kai, Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des deutschen Rechts, Münster 2005.
- Krüger*, Hagen R. J., Geoengineering und Völkerrecht, Tübingen 2020.
- Krüger*, Philipp-L., Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – Reformüberlegungen aus behördlicher Sicht, ZRP 2018, 79 ff.
- Krüger*, Stefan/*Wiencke*, Julia/*Koch*, André, Der Datenpool als Geschäftsgeheimnis, GRUR 2020, 578 ff.
- Kühling*, Jürgen, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG – November(r)evolution für die Grundrechtsarchitektur im Mehrebenensystem, NJW 2020, 275 ff.
- Kuhn*, Mirja, Der verfassungsrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Und seine Berücksichtigung bei der Herausgabe von Verbraucherinformationen durch die Behörden in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankfurt a. M. 2015.
- Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, hrsg. v. Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas et al., Bd. I–IV, München 96. EL September 2021, München 2021.
- Latzel*, Clemens, Die Anwendungsbereiche des Unionsrechts, EuZW 2015, 658 ff.
- Lauser*, Charlotte, Die Bindung der Verfassungsorgane an den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit, München 2018.
- Lennartz*, Jannis, Dogmatik als Methode, Tübingen 2017.
- Lennartz*, Jannis, Informationsfreiheitsgesetz und Energienetzbetreiber, EnZW 2017, 396 ff.
- Lenz*, Christofer/*Gerhold*, Maximilian, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen: Für eine Rückkehr zum Verfassungstext, DVBl 2021, 980 ff.
- Lerche*, Peter, Vorbereitung grundrechtlichen Ausgleichs durch gesetzgeberisches Verfahren, in: ders./Schmitt Glaeser, Walter/Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hrsg.), Verfahren als staats- und verwaltungsrechtliche Kategorie, Heidelberg 1984.

- Letzel*, Ann-Sophie, Bewertung ausgewählter Aspekte des neuen „Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG), Schutzbereich und Whistleblowing, ZJS 2021, 1 ff.
- Loewenheim*, Ulrich/*Meessen*, Karl M./*Riesenkampff*, Alexander et al. (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar zum Deutschen und Europäischen Recht, 4. Aufl., München 2020.
- Lohmann*, Hagen, Neuausrichtung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltinformationsrecht (?), NuR 2018, 607 ff.
- Louis*, Hans Walter, Die deutschen Umweltinformationsgesetze zehn Jahre nach der Umsetzung der Aarhus-Konvention durch die Richtlinie 2003/4/EG, NuR 2013, 77 ff.
- Luckow*, Klaus-R., Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, Anlagenbegriffe, Sicherheitsanforderungen, staatliche Schutzpflicht, Berlin 1988.
- Ludwigs*, Markus/*Friedmann*, Carolin, Die Grundrechtsberechtigung staatlich beherrschter Unternehmen und juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Kontinuität oder Wandel der verfassungsrechtlichen Dogmatik?, NVwZ 2018, 22 ff.
- Luhmann*, Niklas, Soziale Systeme, Grundriß einer allgemeinen Theorie, 15. Aufl., Frankfurt a.M. 2012.
- Maaßen*, Stefan, „Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ für Geschäftsgeheimnisse, GRUR 2019, 352 ff.
- Masing*, Johannes, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, Europäische Impulse für eine Revision der Lehre vom subjektiv-öffentlichen Recht, Berlin 1997.
- Maurmann*, Dorothee, Rechtsgrundsätze im Völkerrecht am Beispiel des Vorsorgeprinzips, Baden-Baden 2008.
- Mayen*, Thomas, Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat, Berlin 1992.
- Mayer*, Markus A., Geschäfts- und Betriebsgeheimnis oder Geheimniskrämerei?, GRUR 2011, 884 ff.
- McGuire*, Mary-Rose/*Joachim*, Björn/*Künzel*, Jens et al., Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch Rechte des Geistigen Eigentums und durch das Recht des unlauteren Wettbewerbs (Q215), GRUR Int 2010, 829 ff.
- Merten*, Detlef, Das konfuse Konfusionsargument, DÖV 2019, 41 ff.
- Meyer*, Jürgen/*Hölscheidt*, Sven, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2019.
- Meyer*, Stephan, Grundrechtsschutz in Sachen Klimawandel?, NJW 2020, 894 ff.
- Michl*, Fabian, Unionsgrundrechte aus der Hand des Gesetzgebers, Tübingen 2018.
- Möllers*, Thomas M. J., Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., München 2020.
- MünchKomm-StGB, hrsg. v. *Joecks*, Wolfgang/*Miebach*, Klaus, Bd. 7, 2. Aufl., München 2015.

- Murswiek*, Dietrich, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, Berlin 1985.
- Nestler*, Nina, Der Wissenshorizont des Täters beim (Erlaubnistatumstands-)Irrtum: Wer zweifelt verliert?, JURA 2018, 135 ff.
- Nettesheim*, Martin, Auslegung und Fortbildung nationalen Rechts im Lichte des Gemeinschaftsrechts, AöR 119 (1994), 261 ff.
- Neumann*, Werner, Das revisible Recht, Anmerkung zu: BVerwG, Beschl. v. 02.07.2009 – 7 B 9/09, jurisPR-BVerwG 18/2009 Anm. 2.
- Ohly*, Ansgar, Der Geheimnisschutz im deutschen Recht: heutiger Stand und Perspektiven, GRUR 2014, 1 ff.
- Ohly*, Ansgar, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, GRUR 2019, 441 ff.
- Ossenbühl*, Fritz, Vorsorge als Rechtsprinzip im Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz, NVwZ 1986, 161 ff.
- Papier*, Hans-Jürgen, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme der Zweitanmeldung, NJW 1985, 12 ff.
- Partsch*, Christoph/*Rump*, Lauritz, Auslegung der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ im Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz, NJW 2020, 118 ff.
- Payandeh*, Mehrdad, Völkerrechtsfreundlichkeit als Verfassungsprinzip, Ein Beitrag des Grundgesetzes zur Einheit von Völkerrecht und nationalem Recht, JöR n.F. 57 (2009), 465 ff.
- Peers*, Steve/*Hervey*, Tamara/*Kenner*, Jeff et al. (eds.), The EU Charter of Fundamental Rights, A Commentary, Oxford 2014.
- Peine*, Franz-Joseph, Die Ausgestaltung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der neuen IE-Richtlinie, UPR 2012, 8 ff.
- Peine*, Franz-Joseph, Der integrierte Schutzansatz in den IVU-Richtlinien und seine Umsetzungen im deutschen Immissionsschutzrecht, in: Pfaff, Thomas/Knopp, Lothar/Peine, Franz-Joseph (Hrsg.), Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie, Berlin 2013, S. 109 ff.
- Peine*, Franz-Joseph/*Samsel*, Anna, Die Europäisierung des Umweltrechts und seine deutsche Umsetzung, EWS 2003, 297 ff.
- Pelchrim*, Gero von, Whistleblowing und der strafrechtliche Geheimnisschutz nach § 17 UWG, CCZ 2009, 25 ff.
- Penski*, Florian, Der voraussetzungslose Zugang zu amtlichen Informationen und private Belange, Tübingen 2021.
- Peters*, Heinz-Joachim, Grundzüge des Umweltplanungsrechts, DÖV 1988, 56 ff.
- Potacs*, Michael, Rechtstheorie, 2. Aufl., Wien 2019.
- Prinz*, Marius, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsfreiheitsrecht, Münster 2015.
- Prinzhorn*, Christina, Der Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Dokumenten aus der Perspektive des internationalen Rechts, Materiell-rechtliche Vorga-

- ben durch das internationale Recht für Informationszugangsrechte in den nationalen Rechtsordnungen Europas, Frankfurt a.M. 2009.
- Proelß*, Alexander (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, Berlin 2017.
- Rauer*, Nils, Richtlinienentwurf: Europaweit einheitlicher Schutz von Geschäftsgeheimnissen, GRUR-Prax 2014, 2 ff.
- Rehbinder*, Eckard, Prinzipien des Umweltrechts in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: das Vorsorgeprinzip als Beispiel, in: Franßen, Everhardt/Wilke, Dieter/Schlichter, Otto et al. (Hrsg.), Bürger – Richter – Staat, FS für Horst Sessler, München 1991, S. 269 ff.
- Reinfeld*, Roland, Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, München 2019.
- Rengeling*, Hans-Werner, Bedeutung und Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips im europäischen Umweltrecht, DVBl 2000, 1473 ff.
- Richters*, Swantje/*Wodtke*, Carolina, Schutz von Betriebsgeheimnissen aus Unternehmenssicht, „Verhinderung von Know-how Abfluss durch eigene Mitarbeiter“, NZA-RR 2003, 281 ff.
- Rinke*, Franziska, Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen – die Richtlinie 2003/4/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht, München 2009.
- Rody*, Yasamin, Der Begriff und die Rechtsnatur von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, Baden-Baden 2019.
- Röger*, Ralf, Zur Entwicklung des europäischen Umweltrechts im Allgemeinen und den in der Bundesrepublik durch die Umweltinformationsrichtlinie ausgelösten Irritationen im Besonderen, in: Kluth, Winfried (Hrsg.), Die europäische Union nach dem Amsterdamer Vertrag, 2000, S. 131 ff.
- Rosenkötter*, Annette/*Seeger*, Sebastian, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz, NZBau 2019, 619 ff.
- Rossi*, Matthias, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, Berlin 2004.
- Rossi*, Matthias, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Antragsunterlagen im europäischen und im deutschen Recht, in: Hecker, Bernd/Hendler, Reinhard/Proelß, Alexander et al. (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen und Probleme des freien Informationszugangs, insbesondere im Umweltschutz (UTR 108), 2011, S. 197 ff.
- Rudisile*, Richard, Zentralbegriffe des Umweltinformationsrechts im Blick der Rechtsprechung, VBIBW 2013, 46 ff.
- Rüthers*, Bernd/*Fischer*, Christian/*Birk*, Alex, Rechtstheorie, mit Juristischer Methodenlehre, 11. Aufl., München 2020.
- Rüttel*, Stefan, Illegale Unternehmensgeheimnisse?, GRUR 1995, 557 ff.
- Sachs*, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl., München 2021.

- Sachs, Michael/Schmitz, Heribert* (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, begründet v. Stelkens, Paul/Bonk, Joachim/Leonhardt, Klaus, Kommentar, 9. Aufl., München 2018 (zitiert: Autor, in: Stelkens/Bonk/Sachs).
- Sadeleer, Nicolas de*, Environmental Principles, From Political Slogans to Legal Rules, New York 2002.
- Sadeleer, Nicolas de*, The Precautionary Principle as a Device for Greater Environmental Protection: Lessons from the EC Courts, RECIEL 18 (1) 2009, 3 ff.
- Sanden, Joachim*, Die Prinzipien des Umweltgesetzbuchs – eine kritische Betrachtung aus rechtstheoretischer Sicht, ZUR 2009, 3 ff.
- Sands, Philippe/Peel, Jacqueline/Fabra, Adriana et al.*, Principles of International Environmental Law, 4th ed., Cambridge 2018.
- Schäfer, Kurt*, Die Beschleunigungsnovellen zum Immissionsschutzrecht, NVwZ 1997, 526 ff.
- Schäfer, Martin*, Treaty Overriding, Ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit abkommensüberschreibender Bundesgesetze, Tübingen 2020.
- Scheffczyk, Fabian*, Verfassungsprozessuale Folgefragen von „Recht auf Vergessen I+II“, NVwZ 2020, 977 ff.
- Scheidler, Alfred*, Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, Zur Neufassung des Umweltinformationsgesetzes, UPR 2006, 13 ff.
- Scheidler, Alfred*, Umweltplanung – Versuch einer Systematisierung mit Ausblick auf das kommende Umweltgesetzbuch, ZfBR 2008, 336 ff.
- Scheidler, Alfred*, Die Emissionserklärung nach § 27 BImSchG, ZUR 2010, 579 ff.
- Scherzberg, Arno*, Der freie Zugang zu Informationen über die Umwelt, Rechtsfragen der Richtlinie 90/313/EWG, UPR 1992, 48 ff.
- Scherzberg, Arno*, Risiko als Rechtsproblem – Ein neues Paradigma für das technische Sicherheitsrecht, VerwArch 1993, 484 ff.
- Scherzberg, Arno*, Risikoabschätzung unter Ungewissheit, ZUR 2010, 303 ff.
- Scheyli, Martin*, Aarhus-Konvention über Informationszugang, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz in Umweltbelangen, AVR 38 (2000), 217 ff.
- Schink, Alexander/Reidt, Olaf/Mitschang, Stephan*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Kommentar, München 2018.
- Schlacke, Sabine*, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheits-sicherung, NVwZ 2021, 912 ff.
- Schlacke, Sabine*, Umweltrecht, 8. Aufl., Baden-Baden 2021.
- Schmidt, Henning*, Die Zugangsverweigerungsgründe und ihre Überprüfbarkeit durch die Gerichte bei Entscheidungen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG), Hamburg 2016.
- Schmidt, Reiner*, Der Staat der Umweltvorsorge, DÖV 1994, 749 ff.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Umweltschutz in der Raumplanung, DÖV 1979, 1 ff.

- Schmidt-Aßmann*, Eberhard, Struktur und Gestaltungselemente eines Umweltplanungsrechts, DÖV 1990, 169 ff.
- Schmidt-Aßmann*, Eberhard, Herausbildung eines modernen Verwaltungsrechts, in: Heun, Werner/Schorkopf, Frank (Hrsg.), Wendepunkte der Rechtswissenschaft, Aspekte des Rechts in der Moderne, Göttingen 2014, S. 247 ff.
- Schmillen*, Markus, Das Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Berlin 2003.
- Schmitz*, Heribert/*Jastrow*, Serge-Daniel, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984 ff.
- Schmitz*, Michael/*Garvert*, Hendrik, Die ökonomische Bedeutung des Wirkstoffes Glyphosat für den Ackerbau in Deutschland, Journal für Kulturpflanzen 64 (2012), 150 ff., zurückgenommener Artikel.
- Schnabel*, Christoph, Rechtswidrige Praktiken als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?, CR 2016, 342.
- Schnabel*, Christoph, Rechtsmissbrauch im Umwelt- und im allgemeinen Informationsrecht, ZUR 2019, 74 ff.
- Schneider*, Sebastian, Die Bedeutung von Umweltbelangen im Planungsrecht am Beispiel der Immissionsgrenzwerte nach der 22. BImSchV, Frankfurt a.M. 2014.
- Schoch*, Friedrich, Informationsrecht in einem grenzüberschreitenden und europäischen Kontext, EuZW 2011, 388 ff.
- Schoch*, Friedrich, Umweltpolitik durch Informationsfreiheit, Zugang zu amtlichen Informationen nach allgemeinem und bereichsspezifischem Informationsrecht, in: Hecker, Bernd/Hendler, Reinhard/Proelß, Alexander et al. (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen und Probleme des freien Informationszugangs, insbesondere im Umweltschutz (UTR 108), 2011, S. 81 ff.
- Schoch*, Friedrich, Zur Europäisierung des Verwaltungsrechts, Juridicia International 21 (2014), 102 ff.
- Schoch*, Friedrich, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2016.
- Schoch*, Friedrich, Die Europäisierung des Umweltinformationsrechts, EurUP 2018, 77 ff.
- Schoch*, Friedrich/*Schneider*, Jens-Peter (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 41. EL Juli 2021, München 2021.
- Scholtyssek*, Swen/*Judis*, Christian Michael/*Krause*, Sven, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz – Risiken, Chancen und konkreter Handlungsbedarf für Unternehmen, GRUR 2020, 23 ff.
- Scholz*, Rupert, Informationsfreiheitsgesetz (IFG) als verfassungswidriger Systembruch zu staatlichen Finanz- und Wirtschaftsaufsichten?, BKR 2008, 485 ff.
- Schomerus*, Thomas, Zur Vereinbarkeit des UIG mit der EWGRL 313/90, ZUR 2000, 19 ff.
- Schomerus*, Thomas, Informationsansprüche im Atom- und Strahlenschutzrecht, Rechtsgutachten für das Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter 2010.

- Schomerus*, Thomas, Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG), Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen, Rechtsgutachten, hrsg. v. UBA, Texte 235/2020, Dessau-Roßlau 2020.
- Schomerus*, Thomas/*Scheel*, Benedikt, Agrarsubventionen als Gegenstand des Umweltinformations- und Informationsfreiheitsrechts, ZUR 2010, 188 ff.
- Schomerus*, Thomas/*Tolkmitt*, Ulrike, Die Umweltinformationsgesetze der Länder im Vergleich, NVwZ 2007, 1119 ff.
- Schrader*, Christian, Neue Umweltinformationsgesetze durch die Richtlinie 2003/4/EG, ZUR 2004, 130 ff.
- Schrader*, Christian, § 1 Zugang zu Umweltinformationen, in: Schlacke, Sabine/Schrader, Christian/Bunge, Thomas (Hrsg.), Aarhus-Handbuch, Informationen, Beteiligung und Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, 2. Aufl., Berlin 2019.
- Schröder*, Rainer, Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, Tübingen 2007.
- Schröter*, Jessica, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, Berlin 2015.
- Schubert*, Claudia, Die Grundrechtecharta der Europäischen Union als Mittel zur Expansion des Unionsrechts?, EuZA 2020, 302 ff.
- Schulte*, Michael/*Theuvsen*, Ludwig, Der ökonomische Nutzen von Herbiziden im Ackerbau unter besonderer Berücksichtigung des Wirkstoffs Glyphosat, Journal für Kulturpflanzen 67 (2015), 269 ff.
- Schuth*, Hendrike, Die Neuregelung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse und ihre Auswirkungen für das Arbeitsrecht, Berlin 2021.
- Schwab*, Joachim, Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der behördlichen Praxis, NVwZ 1997, 428 ff.
- Schwanenflügel*, Matthias von, Das Öffentlichkeitsprinzip des EG-Umweltrechts, Zur Bedeutung der Richtlinie über den freien Zugang zu Umweltinformationen, DVBl 1991, 93 ff.
- Schweitzer*, Michael/*Dederer*, Hans-Georg, Staatsrecht III, Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, 12. Aufl., Heidelberg 2020.
- Schwerdtfeger*, Angela, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, Tübingen 2010.
- Schwerdtfeger*, Angela, Europäisches Unionsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Grundrechts-, ultra-vires- und Identitätskontrolle im gewaltenteiligen Mehrebenensystem, EuR 2015, 290 ff.
- Schwerdtfeger*, Angela, Umweltrechtsschutz in Zeiten der Pandemie zwischen Entschleunigung und Beschleunigung, ZUR 2021, 451 ff.
- Seibert*, Max-Jürgen, Klimaschutz und Generationengerechtigkeit – Der Jahrhundert-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 2021, 1141 ff.
- Sieber*, Ulrich, Informationsrecht und Recht der Informationstechnik – Die Konstituierung eines Rechtsgebietes in Gegenstand, Grundfragen und Zielen, NJW 1989, 2569 ff.

- Sieder/Zeitler/Dahme* et al., Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Kommentar, erläutert von Knopp, Günther-Michael/Göbl, Thomas/Schwendner, Josef et al., 56. EL Juli 2021, München 2021.
- Sinner*, Wolfgang, Zur Verfassungsmäßigkeit des Umweltrechts der EU und der Bundesrepublik im Lichte der Klimaschutz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, UPR 2021, 281 ff.
- Sitsen*, Michael, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG, Hamburg 2009.
- Soto*, Max Valverde, General Principles of International Environmental Law, ILSA Journal of International & Comparative Law, 1996, 193 ff.
- Spannowsky*, Willy/*Runkel*, Peter/*Goppel*, Konrad, Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2018.
- Spickhoff*, Andreas (Hrsg.), Medizinrecht, Kommentar, 3. Aufl., München 2018.
- Stadler*, Astrid, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Zivilprozeß, NJW 1989, 1202 ff.
- Steinbuch*, Karl, Über den Wert von Informationen, GRUR 1987, 579 ff.
- Steinmann*, Sabrina, Die Geschäftsgeheimnis-Richtlinie: Vorwirkung und unmittelbare Anwendbarkeit, WRP 2019, 703 ff.
- Stelkens*, Ulrich, Von der umweltgerechten zur umweltbestimmten Planung, NuR 2005, 362 ff.
- Stracke*, Karl/*Zschiesche*, Michael/*Schomerus*, Thomas et al., Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG), Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen, hrsg. v. UBA, Texte 235/2020, Dessau-Roßlau 2020.
- Streinz*, Rudolf (Hrsg.), EUV/AEUV, Kommentar, 3. Aufl., München 2018 (zitiert: *Autor*, in: Streinz).
- Strohmeier*, Jochen, Das europäische Umweltinformationszugangsrecht als Vorbild eines nationalen Rechts der Aktenöffentlichkeit, Berlin 2003.
- Suerbaum*, Joachim, Die Schutzpflichtdimension der Gemeinschaftsgrundrechte, EuR 2003, 390 ff.
- Taeger*, Jürgen, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Baden-Baden 1988.
- Thurnherr*, Daniela, Öffentlichkeit und Geheimhaltung von Umweltinformationen, Zürich 2003.
- Többens*, Hans W., Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in Deutschland, NSTZ 2000, 505 ff.
- Tolkmitt*, Ulrike, Das neue Umweltinformationsrecht, Hamburg 2008.

- Toros, Fabian/Weiß, Martin*, Echte Kooperation?! – Wandel des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem, Zu den Entscheidungen „Recht auf Vergessen I“ und „Recht auf Vergessen II“ des BVerfG, ZJS 2020, 100 ff.
- Trips-Herbert, Roman*, Informationsfreiheit und Geheimnisschutz im Umweltinformations- und Gentechnikrecht, StoffR 2005, 162 ff.
- Trossbach, Anton*, Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Verwaltungsprozess, Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England, Tübingen 2019.
- Tschentscher, Axel*, Dialektische Rechtsvergleichung, Zur Methode der Komparatistik im öffentlichen Recht, JZ 2007, 807 ff.
- Turiaux, André*, Umweltinformationsgesetz (UIG), Kommentar, München 1995.
- UBA* (Hrsg.), Umweltgesetzbuch, Allgemeiner Teil (UGB-ProfE), Berichte 7/90, Umweltforschungsplan des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungsbericht 10106028/01-03, Berlin 1990.
- Unberath, Hannes*, Die richtlinienkonforme Auslegung am Beispiel der Kaufrechtsrichtlinie, ZEuP 2005, 5 ff.
- Verwiebe, Ralf*, Umweltprüfungen auf Plan- und Programmebene, Rechtliche Grundlagen der Strategischen Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Fachplanung, Baden-Baden 2008.
- Vincze, Attila*, Europäisierung des nationalen Verwaltungsrechts – eine rechtsvergleichende Annäherung, ZaöRV 77 (2017), 235 ff.
- Voßkuhle, Andreas*, Umweltschutz und Grundgesetz, NVwZ 2013, 1 ff.
- Wagner, Christian*, Ringen um Umweltinformationen – EuGH-Urteile zu grundlegenden Fragen der Århus-Bestimmungen, EuZW 2017, 95 ff.
- Wawrzinek, Kai*, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, §§ 17 ff. UWG, Hamburg 2010.
- Weaver, Warren*, Recent Contributions to the Mathematical Theory of Communication, in: Shannon, Claude E./Weaver, Warren, The Mathematical Theory of Communication, Urbana 1964.
- Wegener, Bernhard W.*, Aktuelle Fragen der Umweltinformationsfreiheit, NVwZ 2015, 609 ff.
- Wegener, Bernhard W.*, Kein „Mund auf – Augen zu“ – Der freie Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt, ZUR 2017, 146 ff.
- Wemdzio, Marcel*, Die UVP – Unheimlich viel Papier?, NuR 2008, 479 ff.
- Wendel, Matthias*, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, 157 ff.
- Wendt, Henning*, Öffnung der Verfassungsbeschwerde für Unionsgrundrechte – Neugestaltung des europäischen Grundrechtsföderalismus durch das BVerfG, DVBl 2020, 549 ff.
- Werres, Bettina*, Information und Partizipation der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten nach den Richtlinien 2003/4/EG und 2003/35/EG, DVBl 2005, 611 ff.

- WHO/FAO*, Pesticide residues in food 2016, Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues, Report of the special session of the Joint Meeting of the FAO Panel of Experts on Pesticide Residues in Food and the Environment and the WHO Core Assessment Group on Pesticide Residues Geneva, Switzerland, 9–13 May 2016; Paper No. 227.
- Wiebe*, Gerhard, Der Geschäftsgeheimnisschutz im Informationsfreiheitsrecht, NVwZ 2019, 1705 ff.
- Wietfeld*, Anne Christin, Die richtlinienkonforme Auslegung – Auslegungsmethode oder Zielvorgabe?, JZ 2020, 485 ff.
- Willbrand*, Jens, Gesetzlicher Regelungsbedarf von umweltrechtlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Hamburg 2006.
- Wille*, David, Raumplanung in der Küsten- und Meeresregion, Baden-Baden 2009.
- Winter*, Gerd, Armando Carvalho et alii versus Europäische Union: Rechtsdogmatische und staatsrechtliche Probleme einer Klimaklage vor dem Europäischen Gericht, ZUR 2019, 259 ff.
- Wirtz*, Sonja/*Brink*, Stefan, Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationszugangsfreiheit, Kennt das Grundgesetz ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen?, NVwZ 2015, 1166 ff.
- Wischmeyer*, Thomas, Formen und Funktionen des exekutiven Geheimnisschutzes, Die Verwaltung 51 (2018), 393 ff.
- Wolff*, Heinrich Amadeus, Der verfassungsrechtliche Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, NJW 1997, 98 ff.
- Wollenschläger*, Burkard, Wissensgenerierung im Verfahren, Tübingen 2009.
- Ziekow*, Jan, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Aufl., 2016.
- Zschesche*, Michael, Die Aarhus-Konvention – mehr Bürgerbeteiligung durch umweltrechtliche Standards?, ZUR 2001, 177 ff.

Linkverzeichnis

Alle nachfolgend aufgeführten Online-Inhalte wurden zuletzt am 23.01.2022 abgerufen.

BBC, Coronavirus: Venice canals clearer after lockdown, v. 18.03.2020, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/av/world-europe-51943104>.

BfN, Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität, Positionspapier 2018, abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/20180131_BfN-Papier_Glyphosat.pdf.

BfN, Themenseite Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Europa, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/karten-und-daten/anbau-gentechnisch-veraenderter-pflanzen-europa>.

BfR, Mitteilung Nr. 040/2015 v. 23.10.2015, abrufbar unter: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/behoerden-der-eu-mitgliedstaaten-bescheinigen-der-bfr-bewertung-der-iarc-monographie-zu-glyphosat-hohe-wissenschaftliche-qualitaet-und-aussagekraft.pdf>.

BMEL, Fragen und Antworten: Gentechnik in Lebensmitteln, v. 06.08.2019, abrufbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-gentechnikLebensmitteln/FAQ-gentechnikLebensmitteln_List.html.

BMU, UGB-RefE, Begründung, abrufbar unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/ugbl_allgem_vorschriften_begrueundung_mai08.pdf.

Breuer, Marten, Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, VerfBlog v. 02.12.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/>.

Breuer, Marten, Die Freiheit der Anderen, VerfBlog v. 18.05.2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/die-freiheit-der-anderen/>.

Brockhaus, Information (allgemein), abrufbar unter: <https://www.brockhaus.de/ecs/julex/article/information-allgemein>.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Inlandsabsatz und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln, verschiedene Jahrgänge, abrufbar unter: <https://www.bvl.bund.de/psmstatistiken>.

Buser, Andreas, Die Freiheit der Zukunft, Zum Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, VerfBlog v. 30.04.2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/die-freiheit-der-zukunft/>.

Calliess, Christian, „Elfes“ Revisited?, Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, VerfBlog v. 25.05.2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/elfes-revisited/>.

DWDS, regeln, abrufbar unter: <https://www.dwds.de/wb/regeln>.

DWDS, Regelung, die, abrufbar unter: <https://www.dwds.de/wb/Regelung>.

Energiezukunft, Für die Zerstörung globaler Nachbarschaft angeklagt, abrufbar unter: <https://www.energiezukunft.eu/klimawandel/fuer-die-zerstoerung-globaler-nachbarschaft-angeklagt/>.

Europäische Kommission, Fragen und Antworten zur Erneuerung der Zulassung des Herbizids Glyphosat, abrufbar unter: https://www3.kaiserslautern.de/europadirekt/fragen_und_antworten_zur_erneuerung_der_zulassung_des_herbizids_glyphosat_/.

Gärditz, Klaus Ferdinand, Grundrechts-Mobile statt starrer Kompetenzschichten, Die Beschlüsse des BVerfG in „Recht auf Vergessenwerden I & II“, VerfBlog v. 19.01.2020, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/grundrechts-mobile-statt-starrer-kompetenzschichten/>.

Kleinlein, Thomas, Neue starke Stimme in der europäischen Grundrechts-Polyphonie, VerfBlog v. 01.12.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/neue-starke-stimme-in-der-europaeischen-grundrechts-polyphonie/>.

LTO, OLG Hamm prüft Ortstermin in Peru, v. 29.01.2020, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-5-u-15-17-klage-klimafolgen-rwe-beweisaufnahme-ortstermin-peru/>.

NASA, Airborne Nitrogen Dioxide Plummets Over China, v. 02.03.2020, abrufbar unter: <https://earthobservatory.nasa.gov/images/146362/airborne-nitrogen-dioxide-plummets-over-china>.

NDR, Corona-Krise: Luft in Städten viel sauberer, v. 12.07.2020, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Corona-Krise-Luft-in-Staedten-viel-sauberer,luftverschmutzung176.html>.

NZZ, Glyphosat-Streit: Bayer einigt sich mit US-Klägern auf einen Milliardenvergleich, v. 24.06.2020, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/bayer-erzielt-milliardenschweren-glyphosat-vergleich-nzz-ld.1563100>.

Polke-Majewski, Karsten, Das Ende der Heimlichkeit, FAZ v. 14.03.2001, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/informationsfreiheit-das-ende-der-heimlichkeit-115405.html>.

Schramm, Moritz, „Grundrechtsvielfalt“ als Allzweckwaffe im Rechtsprechungsverbund, Anmerkungen zu der Recht auf Vergessen I-Entscheidung des BVerfG, VerfBlog v. 05.12.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/grundrechts-vielfalt-als-allzweckwaffe-im-rechtsprechungsverbund/>.

Stohlmann, Bent, Keine Schutzpflicht vor zukünftigen Freiheitsbeschränkungen – warum eigentlich?, VerfBlog v. 04.05.2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/keine-schutzpflicht-vor-zukunfftigen-freiheitsbeschränkungen-warum-eigentlich/>.

Süddeutsche Zeitung, „Dieselskandal: VW-Aufsichtsrat weist Anschuldigungen zurück“, v. 08.02.2017, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/auto-dieselskandal-vw-aufsichtsrat-weist-anschuldigungen-zurueck-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-170208-99-210291>.

- Süddeutsche Zeitung, München muss sich auf Diesel-Fahrverbote vorbereiten, v. 01.03.2017, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/luftverschmutzung-muenchen-muss-sich-auf-diesel-fahrverbote-vorbereiten-1.3400834>.
- Süddeutsche Zeitung, Razzia bei Daimler: Diesel-Affäre erreicht neue Dimension, v. 23.05.2017, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/abgasaffaere-razzia-bei-daimler-diesel-affaere-erreicht-neue-dimension-1.3518876>.
- tagesschau, Fahrverbote in Köln wohl unumgänglich, v. 12.09.2019, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/fahrverbote-koeln-103.html>.
- tagesschau, Bayer einigt sich mit Glyphosat-Klägern, v. 24.06.2020, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/bayer-glyphosat-vergleich-105.html>.
- UBA, Der Einfluss der Corona-Krise auf die Umwelt, v. 03.04.2020, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/der-einfluss-der-corona-krise-auf-die-umwelt>.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Einzelaspekte der Verwendung von Glyphosat, Dokumentation WD 8 – 3000 – 024/17, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/514156/29d0fef4d0ee64bfb6b1a2a1682d8d04/WD-8-024-17-pdf-data.pdf>.
- Zeit Online, Stuttgart muss schon jetzt Fahrverbote für Euro-5-Diesel planen, v. 12.11.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/mobilitaet/2018-11/baden-wuerttemberg-stuttgart-abgasnorm-fahrverbote-euro-5-vhg>.
- Zeit Online, EU verbietet ab 2021 Einweggeschirr und Strohhalme aus Plastik, v. 27.03.2019, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/2019-03/einweg-verbot-plastikmuell-meere-eu-parlament>.
- Zeit Online, Bundestag beschließt Verbot von Wegwerfartikeln aus Plastik, v. 17.09.2020, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-09/plastikverbot-bundesregierung-muell-gesetz>.

Stichwortverzeichnis

- Aarhus-Implementation-Guide 106,
111, 113, 132 ff., 140, 208
- Aarhus-Konvention 41, 46, 75, 91 f.,
93, 97, 99 ff., 103 f., 106 ff., 109,
111 ff., 126 ff., 129, 132 f., 135 ff.,
205 ff.
- Aarhus-Verordnung 104, 111, 135 ff.,
140, 147
- Abfallrecht 190, 192 f., 225
- Ablehnungsgründe 99 f., 105, 130, 134,
137, 142, 149, 214, 220
- Abwägung *siehe* Interessenabwägung
- Abwägungsgebot 174 ff.
 - Abwägungsklausel 62, 142, 216
 - Abwägungsvorbehalt 100, 217
- Agenda 21 95 ff.
- Allgemein zugänglich 53, 138, 158 f.
- Änderungsanzeige 183 f.
- Anhörung 68, 191, 196
- Anlagenüberwachung 183, 187 ff., 193
- Anlagenzulassung 178, 190, 197
- Anspruch 40, 158, 164, 212, 216, 218
- Anspruch auf Umweltinformation
41, 43, 45, 72, 86, 94 f., 97 ff., 100 ff.,
104, 126, 136, 159, 186, 214 f.
 - Anspruchsausnahmen 105, 130, 207
 - Anspruchsberechtigter 100, 127,
205, 219
 - Anspruchsgegner 101 f., 128, 136,
205, 219
 - Anspruchsinhalt 104, 129, 206
 - Anspruchsverpflichtete *siehe* An-
spruchsgegner
 - Anspruchsvoraussetzungen 104, 129,
139, 206
- Anstoßfunktion 191
- Anwendungsvorrang der Grundrechte-
Charta 145, 186
- Auskunft 187, 189, 192 f., 205, 212,
217
- Auskünfte *siehe* Auskunft
 - Auskunftsrecht *siehe* Auskunft
- Befolgungskontrolle 41, 158, 183 f.,
187, 189 f., 203, 225
- Behörde 37 ff., 40, 61, 68, 72, 81,
100 ff., 103 f., 112, 127 ff., 138, 144 f.,
147, 149 f., 151, 155, 157 ff., 160,
169, 172 f., 175, 178 f., 180 ff., 183 f.,
187 ff., 191 f., 195 ff., 198, 204, 206 f.,
209, 215, 218, 227
- Behördenintern 158 f.
- Bekanntgabeinteresse 62, 130, 185,
208, 213 f., 218
- Berufsfreiheit 151, 161 ff., 164
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnis
26 ff., 34 f., 41, 49 f., 52, 54 f., 57 ff.,
60 ff., 68 ff., 71 f., 90, 99, 105 ff.,
117 ff., 126, 130 f., 134 f., 137 f.,
140 f., 143, 149 ff., 161 ff., 164,
166 ff., 173, 178, 180 ff., 183 ff.,
186 ff., 190 f., 192 f., 196 f., 201 ff.,
204, 207 ff., 211, 213 f., 216 ff., 225 ff.
- Betriebsinterna 55
- Beurteilungsspielraum 89
- Bewirtschaftungspläne 176
- Bindende Wirkung 111, 181
- Brundtland-Report 95
- CLRTAP 84 ff., 89
- Confidentiality of commercial or
industrial information 71
- Daten 24, 44 ff., 64, 78, 83, 85 f., 88,
105, 116, 135, 139, 176, 178 f., 184 f.,
187, 189 f., 192, 212, 216 f.

- Eigentum 125, 133 f., 137, 151, 161 ff., 164, 166, 192
 - Eigentumsfreiheit 161 ff., 166
 - Geistiges Eigentum 125, 137
- EMAS 36, 121
- Emission 47, 57, 85, 105, 107, 118, 120, 131 ff., 134 f., 137, 140, 148, 176, 179, 184 f., 187, 204, 208, 213 f., 217 f., 223, 227
 - Emissionsbegriff 107, 131 ff., 134 f., 140, 185, 208
 - Emissionserklärung 184 f., 227
 - Hypothetische Emissionen 135
 - tatsächliche Emissionen 134
 - vorhersehbare Emissionen 134
- EMRK 75, 89 ff., 107 ff., 121 ff., 124
- Entscheidungshoheit 61, 89
- Erlaubnisvorbehalt 192
- Eröffnungskontrolle 183, 189, 192 ff., 195, 197, 203, 225
- FFH-Richtlinie 119
- Filterfunktion 72, 183
- Finaler Ansatz 176
- Gefahrenabwehr 156 f., 173
- Gefahrerforschung 156 f.
 - Geheimhaltung 24, 34, 37 f., 40 f., 52, 55, 57, 63, 68 f., 72, 75, 90, 110, 117, 121, 140, 143, 149, 168 f., 181, 222 ff.
 - Geheimhaltungsmaßnahmen (angemessene) 63, 67, 226
 - Geheimhaltungswille 52, 55 f., 67
- Geheimhaltungsinteresse (berechtigtes) 56, 60, 62 f., 69, 109, 130 f., 185, 216
- Geheimnis
 - absoluter Geheimnisschutz 60, 185
 - rechtswidrige Geheimnisse 57 ff., 60 ff., 66, 106
 - relativer Geheimnisschutz 61, 130, 181 f., 185
- Geheimnisoffenbarung 181, 184
- Genehmigungsverfahren 68, 105, 116, 119 f., 154 f., 156, 179, 181 ff., 191
- Gentechnikrecht 171 f., 193, 196 f., 225
- Geschäftsgeheimnis *siehe* Betriebs- und Geschäftsgeheimnis
- Geschäftsgeheimnis-Richtlinie 51, 63, 65 f., 68 ff., 71 f.
- Geschäftsinformationen 137
- Gestaltungsspielraum 81, 124, 149
- Gewässerschutzrecht 189, 192 f., 201, 225
- Glyphosat 24, 30 ff., 33 f., 37
- Grundrechtsaktivierung 159
- Grundrechte-Charta 41, 121, 125, 145
- Immissionsschutzrecht 171, 178 f., 181, 184, 189 ff., 196, 200, 203 f.
- Information
 - geheime Information 24 ff., 28 ff., 33 f., 36 ff., 40 f., 50, 62, 64, 74, 77, 81 f., 84, 87, 91, 109 f., 114, 130 f., 140 f., 143 f., 148, 151, 163, 166, 168, 170, 172 f., 183, 190, 192, 207, 211, 213 f., 217 f., 224 f.
 - Informationsaustausch 82 f., 85, 87
 - Informationsfreiheit 138, 151, 158 ff., 168
 - Informationsverbreitung 39, 55, 77, 88, 92, 109 f., 126, 149 f., 168, 172 f., 224
 - Informationsweitergabe 29, 38 ff., 40 f., 43, 49, 61, 67 f., 70, 72 f., 75, 91, 109 f., 112, 126, 140 f., 144, 147 ff., 158, 168 ff., 204, 207 f., 210, 222, 224
- Informationserhebung 38 ff., 41, 43, 45, 49, 60 ff., 64, 67 f., 70 ff., 73, 76, 78 ff., 81 ff., 84 ff., 87 f., 90, 109 ff., 114, 116, 118, 126, 141, 143 f., 147 f., 150, 152, 155 f., 158, 161, 168 ff., 175 ff., 178 ff., 183, 190 ff., 193 ff., 197, 199 f., 203, 224 f.
- Filterfunktion der Informationserhebung 72, 183
- Informationspflicht
 - außerordentliche Informationspflichten 82, 88

- informationspflichtige Stellen 206, 211 f., 214
- ständige Informationspflichten 82, 88
- Informationszugangsanspruch *siehe* Anspruch auf Umweltinformation
- Informationszugangsrecht 27, 43, 92 f., 94 f., 97, 100, 104 f., 108 f., 137, 139 f., 149 f., 159, 168, 186, 188, 216
- Interessenabwägung 61 f., 68, 130 f., 137, 150, 174 ff., 185, 208, 214
- Intertemporale Wirkung der Grundrechte 154
- Juristische Person** 98, 100, 102, 127 f., 136, 161, 165 ff., 205 f., 209
- Kontrollinstrumente** 178, 197
- Lärmaktionspläne** 177 f.
- Lärmkarten** 177 f.
- Lärminderungsplanung** 174, 177
- Luftreinhalteplan** 174, 177
- Luftreinhalteplanung** 174, 177
- Maßnahmeprogramme** 176 f.
- Mittelbare Drittwirkung** 150
- Nichtregierungsorganisationen** 101
- Obligation**
 - obligation to exchange data and information 86
 - obligation to notify 86
- Öffentlichkeitsbeteiligung 97, 180, 227
- Optimierungsgebot 171 f.
- Planfeststellungsverfahren** 191
- Plangenehmigungsverfahren** 191
- Präventionsprinzip** 76 ff.
- Punktquelle** 132
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** 162
- Recht auf Vergessen** 146
- Rechtsverhältnis**
 - mehrpoliges Rechtsverhältnis 39, 143 ff., 147, 150 f., 164, 180
 - Regelungsdefizit 89, 203, 225
 - reverse engineering 54, 65, 134, 184, 199
 - Revisibel 220 ff.
 - Revisibilität 220 ff.
 - Richtlinienkonforme Auslegung 141
 - Rio-Deklaration 96
 - Risiko
 - Risikoanalyse 115, 172
 - Risikobewertung 194
- Schutz**
 - absoluter Schutz *siehe* Geheimnisschutz
 - relativer Schutz *siehe* Geheimnisschutz
- Schutzpflicht 123 f., 150, 152 ff., 155 ff.
- Schutzpflichtendimension 122 ff.
- Schutzprinzip 170 f.
- Seerechtsübereinkommen 87
- Self executing 112
- Sofia-Guidelines 98 f., 104 f.
- SRÜ *siehe* Seerechtsübereinkommen
- Stockholm-Konferenz 93 ff., 96
- Strukturprinzipien 76, 78
- SUP-Richtlinie 111, 113, 117
- Trade secrets** 63, 71
- Transparenz-Plattform 215, 218
- Überwachung** *siehe* Anlagenüberwachung, Befolgungskontrolle
- Umsetzungsspielraum 145, 147
- Umwelt**
 - Umweltbericht 117, 170, 201
 - Umweltbestandteile 46 ff., 49, 105
 - Umweltbetriebsprüfung *siehe* EMAS
 - Umweltfaktoren 46 f., 49
 - Umweltinformation 24 f., 28 ff., 41 ff., 45 ff., 48 f., 75, 83, 88 ff., 91 ff., 94, 96 ff., 99 f., 104, 107 f., 111, 116, 123 f., 127 ff., 135 ff., 148 f., 156 f.,

- 159 f., 173, 204, 206, 209 f., 211, 214 ff., 217 f.
- Umweltmanagementsystem *siehe* EMAS
- Umweltprüfung *siehe* EMAS
- Umweltinformationspflichten (aktiv und reaktiv) 92
- Umweltplanung
 - Gesamtplanung 174 f.
 - Umweltqualitätsplanung 176
 - Umweltspezifische Fachplanung 174, 176
- Umweltverträglichkeitsprüfung 29, 76, 79 ff., 82 f., 86 ff., 89 ff., 109 ff., 113, 117 ff., 120, 126, 141, 148, 173, 178, 198 ff., 203, 217, 224 f.
- Umweltvölkerrecht
 - Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts 76, 78
- Unionsrechtskonform 141
- Unternehmensgeheimnis *siehe* Betriebs- und Geschäftsgeheimnis
- UVP *siehe* Umweltverträglichkeitsprüfung
- UVP-Bericht *siehe* Umweltverträglichkeitsprüfung
- Vertragsfreiheit 125
- Völkerrecht
 - Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit 113
- Vorbeugeprinzip 114, 116
- Vorhabenbeschreibung 81, 199
- Vorsorge 29, 76 ff., 90, 114 ff., 170 ff., 173
- Vorsorgeprinzip *siehe* Vorsorge
- Wettbewerbsfreiheit 162
- Wirtschaftsgeheimnis 50
- Zugangsrecht *siehe* Informationszugangsrecht